Mil. g.
238

Mil. g. 238

<36617764670019
<36617764670019
Bayer. Staatsbibliothek

Weiſsenhahn Sc. Mon.

K27
K. 6.
Wb

Theoretisch-praktische

Anmerkungen

über die

in dem H. R. Reiche geltende

vorzüglichste

Kriegsgesätze

verfaßt

nach der des H. R. R. peinlichen Halsgerichtsordnung, denen Kriegsartikeln, Kriegsgewohnheiten, und andern bey kriegsführenden Mächten hergebrachten Kriegsreglements,

und

Kriegsrechten,

nebst

einer kurzen, doch gründlichen Einleitung zum Criminal-Kriegsprozeß, und einer beygefügt ausführlichen Abhandlung

vom

Standrecht.

186

Herausgegeben

von

Joseph von Zintl,

der freyern Künste, und Weltweisheit Doktor, der beyden Rechten Licentiat, dann kurpfälzisch-baierischen Hofgerichtsadvokaten.

Bibliothek

Frankfurt und Leipzig. 1786.

Wbgd/69/186

3
Copy.........
12
11
52
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn

Wilhelm

Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Baiern, Graf

zu Veldenz, und Sponheim ꝛc.

Sr. Kurfürstl. Durchl. ꝛc.

zu Pfalzbaiern

Generallieutenant der Infanterie;

Gouverneur der Stadt, und Festung Gülch,

dann

Innhaber eines Regiments zu Fuß,

und Ritter des Kurfürstl. Pfälzischen

Löwenordens

Seinem gnädigsten Herrn Herrn

Widmet dieses Werk

in

tiefester Unterthänigkeit

zum

unverbrüchlichsten Denkmale

Seines treu schuldigsten Gehorsames

und

unbegränzter Ehrfurcht

Der Verfasser.

Vorrede.

Weil es doch einmal so ist, daß der Author die Herausgabe seines Werkes, besonders aber die Veranlassung dazu in einem seinem Buche besonders vorgedruckten Bogen rechtfertige, so dachte auch ich dieser allgemein eingeführten Gewohnheit folgen zu wollen, und will daher meinem Leser ganz offenherzig sagen, warum ich über gegenwärtige Materie ein Buch schrieb. Das einzige, was ich unmittelbar noch in Voraus zu erinnern habe, besteht darinn, daß weder Authorgeist, noch Berathungen guter

Freunde die Herausgabe dieses Bu-
ches veranlasset haben. Ersterer plag-
te mich niemal, und was letztere an-
betrift, so mache ich der Welt ein
freyes, offenes Geständniß, daß ich
gar keinen, oder sehr wenige gute
Freunde habe. Es ist also bey vorlie-
genden Umständen ganz ungezweifelt,
daß eine andere Ursache die Triebfeder
gewesen seyn müsse, welche in mir den
jungen Geist anfächte, mich so eines
seltenen Werkes zu unterziehen. Gründ-
lich gelehrte, und unbefangene Män-
ner werden meine Arbeit rechtfertigen,
und

und mich überdas einer Belohnung würdig achten, wenn ich denenselben die eigentliche Veranlassung dieses Werkes werde vor Augen gelegt haben.

Man wird mir Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn ich behaupte, daß einem Rechtsgelehrten die Kenntnisse der Kriegswissenschaften eben so nöthig seye, wie jene der bürgerlichen Themis. Ein Mann, der sich mit der Jurisprudenz dem Staat widmet, kann nicht wissen, in welche Geschäfte er verwickelt werde, es wäre also ein sel-

tener Auftritt für ihn, wenn er als Rechtsgelehrter nicht jeden vorkommenden Falle ganz nach seinem Innern kennen, und zu bearbeiten wüste. *

Es

---

* Wie bald ist es möglich, daß ein Rechtsgelehrter, welcher von der bürgerlichen Jurisprudenz Profeßion macht, auf einmal seinem Berufe, und Bestimmung gemäß kriegerische Vorfallenheiten ausarbeiten soll. Wie schwer muß es diesem Mann werden, wenn er sich in seinen Studierjahren nicht mit diesem Fache bekannt gemacht, und wenigst so viele Grundprinzipien innen hat, mitls welchen er sich weiter helfen, und mit Ehre arbeiten kann. Daß aber Kriegswiß-

Es ist dieses Studium auch um so nothwendiger, als dasselbe eigene Grundsätze, und Regeln in sich begreift, welche das reele und entscheidende von einer jedwedern andern Wissenschaft ausmachen. Es läßt sich folglich auf diese Wissenschaft nicht überhaupts schlüssen, noch weniger aber darf man glauben, daß allgemeine, oder sonderheitliche Grundsätze auf sie

passen.

---

senschaften, und selbst die Weise hierinn zu verfahren von Bürgerlichen sehr weit unterschieden seyen, wird mir jeder auch nur Halbstudierte ganz gern eingestehen.

passen. Nein, wer das wesentliche der Kriegswissenschaften unbefangen einsieht, der wird sich überzeugend selbst bescheiden können, daß dieselbe in sehr vielen, und wichtigen Stücken von der allgemeinen Jurisprudenz abweiche, und unmöglich gründlich als nur durch eignes Studium erlernt werden kann. *

Wahr

* Setzen wir die Materie von der Subordination von dem Standrecht, von der Werbung u. d. gl. mehr, so zeigt sich der Unterschied sonnenklar.

Wahr ists, wir haben Bücher in diesem Fache, das Korpus juris eines Lynigs verdient alle Hochachtung, man trift in diesem weitschichtigen Werke die Kriegsartikel sammentlicher R. Stände, und die Verfassung aller Kreise, und endlich verschiedener souverainen Kriegskonstitutionen an, allein dieses Werk taugt nicht zum Studium, sondern vielmehr um sich in ein und andern Falle analogisch bescheiden zu können. Kostka, Maldoner, Miller schrieben über die kaiserlich-ferdinandinisch- und leopoldinische Kriegs-

artikel.

artikel. Allein ihre Schreibart ist fast zu eingeschränkt, und übersteigt selten die Sphäre der österreichischen Militair-Verfassung. Ein für alle Staaten Europens, und auch anderer kriegsführender Mächte Militair-System eingerichtetes Buch las ich noch niemals. Vielleicht könnte das meinige hierinn den Plan ausgezeichnet haben, um sich wenigst im Compendio über die vorzüglichste Kriegsgesätze bescheiden zu können. Ich gestehe es nebenher selbst, daß mein Werk bey weiten kein Meisterstück seye, und

daß

daß es noch Mühe und Arbeit bedärfe, bis sichs zum Forme großer Werke umändert; deßwegen ist es doch nicht ganz unbrauchbar, und Anfänger in militairischen Wissenschaften können hieraus gewiß solche Grundsätze erlernen, welche sie immer mehr mit den wichtigern Gegenständen dieser Wissenschaft leichter bekannt werden zu können, vorbereiten. Wer sich in meine Stelle hinsetzt, mein Geschicke durchdenkt, und nebenher beobachtet, daß ich bloß von täglichen Arbeiten lebe, und nebenhin für alle meine Bemü-

mühungen in meinen Vaterlande viel-
leicht keinen Dank zu hoffen haben
werde, der wird mich ganz sicher über
ein und andern Fehler entschuldiget
halten.

Vor-

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorbereitung.

§. 1.

Daß eine jede Wissenschaft, ob sie schon ihre eigene Grundsätze hat, die wir die Principien davon nennen, dem ohngeachtet zu ihrer wirklichen Vervollkommerung anderer Hilfswissenschaften nöthig habe, ist unter den Gelehrten eine ausgemachte Sache; es scheint eine gewisse Ohnmöglichkeit zu seyn, daß sich gar alle Fälle aus den ersten Grundsätzen sollten entscheiden lassen; besonders da sie meistentheils gar zu allgemein sind. — Die Kriegswissenschaft hat also mit all anderen die nemlichen Geschicke, besonders, da sie einen eigenen, und zwar sehr beträchtlichen Theil in der Jurisprudenz ausmacht. Bevor ich demnach zur wirklicher Erläuterung der Kriegsarticklen hinübergehe; so werde ich in wenig- und kurzen Sen meinen Leser auf die allgemeinen, überhaupt particulären, endlich aber auf die speziellesten Quellen zurückführen,

und ihm zeigen, welcher er sich in Entscheidung vorkommender Fälle zu bedienen habe.

§. 2.

Von den allgemeinen Principien dieser Wissenschaft.

Wenn ich auf die Entstehung der Völker; ihre geführten Kriege, ihrer sich darinn bedienten Rechte, und selbst auf die nachherige Kriegsobservanz ein genauers Augenmerk werfe, so finde ich, daß zu jenen, um in der Sache recht systematisch fortkommen zu können, ohnmittelbar.

1. **Das natürlich- und allgemeine Völkerrecht angenommen werden müße.**

Die Staaten konnten sich bey ihrer Entstehung nicht anderst, als solche Völker betrachten, welche frey, und von jeder Oberherrschaft ohnabhängig wären. Von geschriebenen Grundgesetzen wusten sie bey der Einrichtung ihrer Reiche nichts, sondern sie musten sich nothwendig nach jenen Gesätze behandeln, welches ihnen die Natur mit eisernen Griffeln auf die Oberfläche ihrer Herzen hingeschrieben hatte, — es waren also ihre Contrakte, ihre Successionsrechte, und ihr gesammtes wechselweises

selweises Betragen pur auf diesen Principien gegründet.

Allein, obschon dieses Gesätz allgemeine Grundregeln gab, nach denen sie sich in bürgerlich- sowohl als auch anderen Fällen richten könnten, so hatten sie doch unter sich gewisse Gewohnheiten geltend gemacht, nach denen sie sich als freye Völker gegen einander betrugen, und hieraus stammt das allgemeine Völkerrecht.

Nun waren die Kriege meistentheils die wichtigsten Epochen ihrer Acquisitionen, und die Waffen entschieden ihre Rechte. — Darinn behandelten sie sich also nur nach dem Völkerrecht. Ihnen war die Person eines feindlichen Gesandten so unverletzlich, als wie ihre eigene *). Sie betrachteten ihn hier nicht als Feinde, sondern als selbst die Nation, die, wenn sie Verträge, oder Bindnisse eingehen will, von aller Furcht und Zwang sicher seyn muß. — Dem Feind auf eine andere Art, als mit Feuer und Schwerd zu schaden, war bey ihnen die gröste Sünde wider das Völkerrecht,

 und

*) Legatum hostis oportet esse inviolabilem & quidem ex principio generali juris gentium, quum populum contrahentem repræsentet. Cicero L. 3. de Offic.

und so fort. Eben auf diese Weise waren auch ihre Waffen eingerichtet, und, daß ich so sage, geschmiedet. — Wann sie Eroberungen machten, so war dieses Recht ebenfals der Maaßstab, mit welchem sowohl Ueberwinder, als Ueberwundene ihre Fälle behandelten. — Sie hielten es für gewis, daß man seinem Feinde schaden dürfte, wie man wollte, und die Barmherzigkeit hier keine Vorrechte habe, und eben deßwegen machten sie alles nieder, was immer ihr Säbel zu würgen mächtig war *). Nachher so hat die Kriegsobservanz (ich verstehe die allgemeine) gewis in diesen Recht seine auszeichnenden Gründe, und ich werde davon in einem eigens hiezu bestimmten §. reden. 2c. 2c.

Wer diesen nur so platerdings hingeworfnen Wahrheiten überhaupt nachdenkt, der wird mir eingestehen, daß dieses Recht den grösten Einfluß auf diese Wissenschaft habe, und daß man sich vergebliche Mühe gebe, eine wahre Kenntniß vom Kriege, und solide Beurtheilungskraft der darin vorkommenden Fälle zu bekommen, wenn man den Grund nicht in jenem weesentlichen Theile von dieser Wissenschaft aufsucht.

2. Eine

*) Nulla in bello misericordia, quidquid gladius attingere potest, gladio pereat. Livius Decad. 10. p. 1048.

2. Eine historisch-politische Kenntniß des ganzen deutschen Staatskörpers.

Die Reichsgeschichte lehrt uns, daß das deutsche Reich in Ansehung auswärtig-Europäischer Mächte ebenfalls als ein freyer, und ohnabhängiger Staat müße betrachtet werden. Und eben deßwegen bedient sich dieses Reich in Rücksicht anderer Souvraine des bey allen freyen Völkern ursprünglich eingeführten Völkerrechts.

Mit denen einzelnen Reichsständen hat es zwar ganz eine andere Beschaffenheit, diese unter sich selbst, und in Rücksicht gegen das Reich betrachtet, sind durch Reichsfundamentalgesetze, Verträge, Compaktaten dermassen eingeschränkt, daß sie allzeit dem Reich unterwürfig bleiben *).

Wahr ist es, denen Ständen, — einzeln betrachtet, steht das jus belli, armorum, eben so gut, wie sonst jedem Souvrain zu, sie üben sol-

*) Ein R. Stand gegen den andern kann die Waffen nicht ergreifen, darum sind die höchsten Reichsgerichte eingeführt. Omnes enim Status jure experiantur, non armis. R. I. Wormat. de ao. 1495. — Er darf keine Repressalien brauchen, — er darf im Reichskrieg nicht neutral bleiben, sondern bey ihm ists positive Pflicht, die Waffen zu ergreifen.

ches in Kraft der Majestätsrechte aus; allein ihre Kriegsverfassung bezieht sich ohnmittelbar auf die Einrichtung des gesammten Reichs, und conzentrirt sich gleichsam mit demselben *).

Hingegen ist auch außer allem Zweifel, daß jeder einzelne Stand in Anbetracht auswärtiger Mächte als ein freyer, unabhängiger Staat betrachtet, auch in bürgerlich- sowohl als krigerischen Geschäften nach dem natürlich- und allgemeinen Völkerrecht behandelt werden müste.

3. Das Studium der deutschen Rechtsgelehrsamkeit überhaupt.

Man könnte dieses Fache vielleicht als eine Hilfswissenschaft ansehen, und nicht als ein allgemeines Principium der Kriegswissenschaft. — Allein wer bedenkt, daß unsere heutig- deutschen Höfe, und deren politische sowohl Civil- als Kriegseinrichtung ihre ersten Grundsätze daraus herholen, und daß endlich das Römische Recht bey der itzigen Verfassung ohnmöglich mehr in einen genauen Betracht gezogen wer-

*) Ein unabhängiger Staat kann Armeen halten, so viel er will, er kann nach dem Völkerrecht neutral bleiben, hingegen ein Reichsstand darf dem andern zum Trotze niemal zu mächtig werden, die neuern Staatsakten liefern uns ein überzeugendes Beyspiel an dem Herzog von Würtenberg.

werden könne, der wird mich deßwegen rechtfertigen, und die von mir angegebenen Kenntnissen gewis als die Universalprincipien dieser Wissenschaft mit gleichfalls beurtheilen.

§. 3
Von den Particulärhilfswissenschaften.

Ich habe bereits gesagt, daß der weesentlichste Theil zur Erhaltung einer ächten Kenntniß in der Kriegswissenschaft in den soliden Studium des natürlich- und allgemeinen Völkerrechts, einer historisch-politischen Verfassung unsers Deutschen Reichs, und endlich in der deutschen Rechtskunde vorzüglich stecke.

Meinen Leser aber zu überzeugen, daß er bey heutiger Kriegsverfassung der deutschen Mächte, und besonders unsers D. R. letztere am nothwendigsten habe, so muß ich ihm sagen, daß er die Particulärhauptquellen selbst in der Reichsverfassung, und deren Reichsconstitutionen suchen müße.

Ich nehme daher als Hauptparticulärgesetze an:

a) Die Reichsexecutionsordnung von anno 1555. *); sie ist eines der wichtigsten Reichsgrundgesätze, und gleichsam die Vorschrift aller nachher promulgirt gewordnen Reichskriegsgesätze.

b) K. Friderichs des III. Artikelsbrief de anno 1487. **)

c) K. Max. des I. II. Reuter- und Fußknechtsbestallung, wie auch der des H. R. R. Artikelsbrief de anno 1570. & 1508. ***)

d) Der Ferdinandinisch- und Leopoldinische Kriegsartikel de anno 1668. ****)

e) Der Kreise besondere Kriegsverfassungen, deren Edikten, Reglements, Verpflegungsordonanzen ꝛc.

f) Andere im H. R. promulgirte Kriegsordonanzen, und Befehle, Novellen, und so fort.

§. 4.

Von den speciellesten Quellen.

Man könnte es mir vielleicht verargen, daß ich die speciellen Quellen dieser Wissenschaft, so z. B. die

*) Corp. juris. Schmaus. p. 247.

**) Corp. juris Milit. Lynig.

***) Corp. juris Milit. Lynig.

****) Corp. juris Milit. Lynig.

die einheimischen Kriegsartikel, Kriegsgebräuche, rc. erst zuletzt hinsetze, da es eine allgemeine Lehre ist; daß diese letztere die in einem Staate eigentlich geltende Rechte wären, und wo ein Rechtsgelehrter nur alsdann zu fremden seine Zuflucht zu nehmen hätte; wenn die vaterländischen Gesetze und Verordnungen nicht mehr hinreichen.

Allein die Natur der Sache, und das System, wornach ich arbeite, machten diese meine Eintheilung nothwendig; indem ich nicht für einen bestimmten Staat schreibe, sondern meine Lehre durchaus auf alle Staaten anwendbar seyn muß.

Folgende Principien wären also als die speciellesten Quellen dieser Wissenschaft anzusehen.

1. Die einheimische Kriegsartikel, und die darüber ausgefertigte gnädigste Befehle, publicirte Edikte, und so fort.

2. Das vaterländische Recht, und zwar sowohl in bürgerlich-*) als peinlichen Fällen. **)

*) Daß die Soldaten in bürgerlichen Sachen, wenn sie aus einem dinglichen Recht (jure reali) entspringen, und dieselbe wegen unbeweglicher Güter, und denenselben anklebender Gerechtigkeit vor die Gerichte, worunter sie entlegen sind, gehören, ist außer allem Zweifel, wenn aber wegen Personalsprüchen (jura personalia) geklagt wird, so können sie

sie nur vor den Kriegsgerichten in Anspruch genommen werden. — Doch weichen von diesen Grundsätzen einiger Potentaten Kriegsartikel ab, so z. B. in Engelland sind die Officirs sowohl als gemeinen Soldaten in Friedenszeiten einer jeden Ortsobrigkeit in allen Fällen unterworfen.

) Was die peinliche Sachen anbetrift; so werden wir weiter unten hören, da ich von denen Verbrechen der Soldaten überhaupt reden werde, daß sich dieselbe in **Kriegs- und **gemeine** Verbrechen eintheilen. In Ansehung Letzterer sind freylich die Meynungen der Lehrer gespaltet, indem einige solche schlechterdings vor die Kriegsgerichte ziehen, andere aber glauben, daß, wenn die Obrigkeit des Orts, wo der Soldat das Verbrechen begangen, denen Kriegsgerichten zuvorgekommen, und wirklich die Untersuchung angestellet habe, solcher auch der Lauf gelassen werden müße. Ihr meister Grund beruht darauf, wenn sie sagen, in Criminalverbrechen ist das jus præventionis eingeführt, mithin ex capite fori præventi könnte ihnen die Instruir- und zugleich Exequirung des Prozesses nicht abgesprochen werden.

Allein, ich bin ganz einer anderen Meynung, und behaupte, daß zwar in Criminalfällen dieses Vorgreifungsrecht, und die sich aus selben weiter ergebende rechtliche Verhandlungen allerdings Plaz greifen, hingegen in Militairverbrechen, sie mögen nun allgemein, oder solche seyn, die ein Soldat

nur

nur als Soldat begehen kann, dieses jus præventionis nie so viel wirke; daß er, wenn er auch von Civilobrigkeiten zur Verhaft gebracht wird, deßwegen weder vor diese bürgerlichen Gerichte gezogen, weder dem peinlichen Prozeß unterworffen werden könne, sondern daß er sogleich an die Kriegsgerichte ausgeliefert werden müße. — Meine Gründe sind folgende:

1. Ist der Kriegsgerichtszwang von dem bürgerlichen unendlich weit unterschieden.

2. Liegt dem Regiment sehr viel daran, daß der verbrechende Soldat bey seinem Regiment abgestraft werde, er mag nun im Felde, Garnison, oder in Winterquatieren, oder auch außer denselben verbrochen haben.

3. Haben die Kriegsgerichte ganz andere Strafen, als die Civilgerichte. Der Soldat aber muß allzeit mit einer, seinem Verbrechen gemessenen Strafe angesehen werden.

4. Wäre dieser ein offenbarer Abbruch der peinlichen Justitz für die Kriegsgerichte, indem der Reichsabschied von 1691. §. 47. ausdrücklich verordnet, daß alle Verbrechen der Soldaten vor des Kriegsgerichtserkenntniß, und Bestrafung zu ziehen seyen.

3. Die

3. Die Kriegsobservanz, *) und hergebrachte löbliche Kriegsgewohnheiten. **)

4. Die

*) Ich verstehe hierunter die Particularkriegsobservanz desjenigen Staates, dem man dient; denn von der allgemeinen werde ich in besondern §en handeln. — So zum B. könnte hier die Frage entstehen: kann ein Regimentscommandant eine besondere Gewohnheit bey seinem unterhabenden Regiment einführen? und ist der Auditeur schuldig, auf dieselbe in seinen gerichtlichen Sprüchen zu halten? Ich behaupte beydes, nur setze ich zum Voraus, daß diese Gewohnheit, welche man hier nothwendig für eine Novell vom Hauptkriegsgesetze ansehen müste, nicht wider selbes laufe, — daß sie mittels Verfließung einer ordentlich- und ruhigen Zeit eingeführt sey, — und daß Sie zur Ehre des Regiments, und dessen Aufnahm gereiche. Nachher aber, da eine solchergestalten eingeführte Gewohnheit die Kraft eines Gesetzes hat, Arg. leg. 32. ff. de legibus, so ist sonder Zweifel, daß auch ein Regimentsrichter sich darnach vollkommen zu achten habe.

**) Kriegsgebräuche, wie wir sogleich in dem §. von der Kriegsobservanz hören, unterscheiden sich wie die Gattung von seinem Individuo. — Es ist auch in den meisten Kriegsartikeln versehen, daß die wohl hergebrachten Kriegsgebräuche in acht genommen

4. Die von Zeit zu Zeit in Kriegssachen erledigt werdende gnädigste Rescripte, und so fort.

Diese wären nun die particuläresten Gesetze dieser Wissenschaft, und man muß sich in Entscheidung vorkommender Fälle an diese halten, und gleichwohl nicht eher zu fremden seine Zuflucht nehmen, bis die eigene erschöpfet sind, doch sind sie mit denen von mir oben angegebenen particulären Grundsätzen im Collisionsfalle bedachtsam zu verbinden.

§. 5.

Von den ausländischen Rechten, Kriegsgesetzen rc. und wie weit sie anwendbar seyen.

1. Wenn ich den Ursprung der Kriege, ihre weiteren Fortgänge, und selbst die Art der Waffen, womit sich

men werden sollen. Russisch kaiserliches Reglement C. XII. Art. 8. Königl. Polnisches, und Chur-Sächsisches Kriegsrecht Art. 21. — die Auditeurs werden in ihrer Pflicht auf die wohl hergebrachten Kriegsobservanzen angewiesen. — Das nemliche verhält sich mit den Privilegien und Freyheiten, welche den Soldaten in einem Lande eigen sind, denn in vorkommenden Fällen muß darauf erkant werden.

sich die Völker bekriegten, betrachte, so finde ich in der Geschichte, daß es unter allen Nationen die Römer darin am weitesten brachten, und ich behaupte es mit Grunde, wenn ich sage, daß sie die ersten waren, welche allen nachher entstandenen Reichen das Modell zur Bildung der Kriege, und Armeen vorgezeichnet hatten. — Welche Eroberungen machten sie nicht in allen Theilen der Welt? welche ansehnliche Armeen sowohl zu Wasser als Land unterhielten sie nicht? und wo findet man in den älteren Zeiten so herrliche Beyspiele der Kriegszucht, als bey ihnen? Wahr ist es, die Griechen, und Athenienser suchten es ihnen nachzumachen, man darf nur ihre Geschichtschreiber lesen. Allein die Römer behielten noch immer das Vorrecht. — Wer belegte jemals seine Soldaten mit solchen Strafen, die man mit Fug Kriegsstrafen nennen kann? Von ihnen stammte die ehemalige Säuberung des Lagers, die heut zu Tage noch gewöhnliche Infamie her, wenn sie dem Soldaten das Cingulum militare abnahmen, und selben vor das Lager hinausstießen. — Wer gab aber je denen Soldaten so viele Freyheiten, wie die Römer? Lesen wir in den Pandekten den Titel von den Testamenten *) oder andere ihrer bürgerlich- so-

wohl,

*) L. 19. Tit. 1. ff. de Test. milit.

wohl, als peinlichen Gesetze *), und sie werden uns davon sattsam überzeugen.

Ist

*) Arg. L. milites 8. in princip. eod. de quæst. — Arg. L. 3. §. 1. ff. de re milit. — Ist aber der Soldat auch heute noch in peinlichen Fällen von der Tortur befreyt. Um diese Frage zu beantworten, ist es nöthig, daß wir zwischen den Verbrechen der Soldaten unterscheiden, bey den gemeinen, als z. B. Mord, Raub, Diebstahl ꝛc. sind dieselbe der peinlichen Frage so gut, wie jede Civilperson unterworfen, hingegen in den eigentlichen Militairverbrechen, als Desertion, Widersetzung gegen die Officire ꝛc., wird auf die peinliche Frageniemal erkannt, sondern der Inquisit, wenn er bey seinem Laugnen verharret, und der That nicht überführt werden kann, wird nach Beschaffenheit der Umstände mit Spitzruthenlaufen, oder anderen Strafen abgestraft. — Nachher, und so würde der Soldat, wenn er einmal unter des Scharfrichters Händen gewesen, vor ehrloß, und also vor untüchtig zu weitern Kriegsdiensten angesehen werden. Lynig. pag. 1430. — Doch finden wir in der königl. Schwedischen Gerichtsordnung §. 23. ganz eine Ausnahme, welche den Soldaten in keinem Falle der Tortur unterwirft; die wir dann auch gelten lassen, indem ein Souvrain in seinem Lande Gesetze machen, und wieder aufheben kann, je nachdem es die Wohlfart seines Staates erfodert.

Ist also das Römische Recht auf unsere heutige Kriegsverfassung noch anwendbar? wenige Fälle ausgenommen, sage ich:

Nein, wir haben einen Kriegsetat, der von jenem der Römer sehr weit unterschieden ist, ihre Gesetze können mithin ohnmöglich mehr auf denselben anwendbar seyn. — — Hingegen wenn die gemeinen kaiserliche Rechte in einem Falle entscheiden, wo die vor angenommenen Grundsätze schweigen, und nicht hinlänglich sind, so müssen sie ohnfehlbar zur Richtschnur genommen werden.

2. Was auswärtig-Europäischer Mächte, als Frankreich, Schweden, Dännemark ꝛc. Kriegsarticekel anbelangt, so dienen sie uns zwar zum Unterricht, und auch zur Entscheidung analogischer Begebenheiten. Und sie sind einem Feldrichter um deßwegen zu wissen sehr nöthig, weil es sich sehr oft zuträgt, daß sich Armeen von verschiedenen Nationen im Kriege vereinigen, oder weil selbst Kriegsgefangene darnach abgeurthelt werden müssen. — So viel von den allgemeinen, hauptparticulären und speciellesten Quellen dieser Wissenschaft. Und endlich vom Bezug auf fremde und auswärtige Rechte.

§. 6.

§. 6.

Von der Kriegsobservantz, und Analogie.

Viele meiner Leser, wenn sie gegenwärtigen §. unter die Augen bringen, werden denken, warum hat der Author die Kriegsobservantz nicht als ein Generalprincipium angenommen, und ihr sogleich den Platz nach den 3. erstern angegebenen allgemeinen Principien eingeräumt? da die Consuetudo doch in all anderen Wissenschaften z. B. im Staatsrechte als ein Hauptfundamentalgesetz angesehen wird. — Ich weis es, ich hätte es thun können; — allein ich wollte lieber von einer so wichtigen Materie in einem derselben besonders gewidmeten §. reden, als meine Gedanken nur so platterdings hinwerfen, wie ich es in §. 2. that, da von den allgemeinen Principien die Rede war. — Für eines.

Zweytens: so behandelte ich bis hieher nur die geschriebene wichtigsten Grundkriegsgesetze, das wird mir aber jeder, der von der Rechtsgelehrsamkeit Profession macht, herzlich gerne eingestehen, daß Observantz, und Analogie niemal zu den geschriebenen Gesetzen können gerechnet werden, sondern dieselbe als ungeschriebene anbetrachtet werden müssen, wo erstere theils aus der Län-

ge der Zeit, theils aus der stillen Einwilligung der Völker, letztere hingegen aus der indirecten Anwendung des Sinnes eines Gesetzes auf analogische Fälle ihre ganze Stärke, und Verbindlichkeit herholen. —

Und nun glaube ich, habe ich mich über die Einrückung gegenwärtigen Ses genugsam gerechtfertiget.

Was heißt also Kriegsobservantz (*consuetudo bellica*)?

Wenn wir der Sache auf den Grunde nachdenken; so sind sie stille Verträge zwischen freyen Völkern, nach welchen sie sich im Kriege, und einig vorkommenden besondern Fällen behandeln, und die zugleich das Kriegsceremoniel betreffen.

Wer die Bestimmung dieser Sätze genau gegen sich hält, dem muß es einleuchten, daß ich ganz von der sonst so allgemeinen Definition einer Gewohnheit abgewichen seye. — Und ich muste es thuen, wenn ich je im Ton des Völkerrechts sprechen wollte.

Ich habe bereits oben (§ 2.) angemerkt, daß die Völker bey ihrer Entstehung gar keine geschriebene Grundgesetze aufweisen könnten, sie

rich-

richteten sich also nach dem allgemein natürlich, oder nach dem unter freyen Nationen gewöhnlichen Rechte. — Daraus beurtheilten sie nun alle ihre Handlungen ꝛc. Hingegen waren die Waffen gewis ihr meistes Geschäft, und das einzige Mittel, um mächtig, und angesehen zu werden. — Wenn sie sich also einander bekriegten, wenn sie Eroberungen machten, wenn sie Bindnisse schloßen, und so fort, was für einer Richtschnur sollten sie sich bedienet haben? nicht wahr des unter ihnen ursprünglich eingeführten, oder mittels Herkommen und Observanz auf sie hinübergetrettnen Gesetzes. — Und hier ist der Grund von der Observanz; nemlich der stille Vertrag, sich, wenn es auf den Fall ankommen sollte, wechselweis nach diesen zu betragen.

Doch muß ich noch anmerken, daß sich Kriegsobservanß vom Kriegsgebrauch sehr weit unterscheide, da dieser mehr ein specieller Nahme ist, und sich nur auf einzelne Fälle im Krieg, auch nur auf einzelne Mächte einschränkt *)

*) So sollten die Güter der gemeinen Soldaten nach Römischen Recht, wenn er keine Kinder hinterläßt, der Compagnie, worunter er gedienet, zufallen. L. 2. cod. de hæred. decurio. — Allein es ist durch den Kriegsgebrauch eingeführt, daß, wenn

Die Authoren, wenn sie von der Consuetudo handeln, bestimmen ihre Erforderniſſe, und Eigenschaften ordentlich, und ich würde es vielleicht auch thuen, wenn ich von einer particulären Observanz, oder gar von der speciellesten eine Abhandlung schreiben würde.

Bey jener aber, die nur unter freyen Völkern herkommens ist, bin ich ganz einer anderen Meynung, und behaupte, daß hier die Requisiten keineswegs nothwendig seyen, die sonst in diesem Fache gegenwärtig seyn müssen. — Genug, daß sich freye Völker so gegeneinander betrugen, und es war Observanz in ähnlichen Fällen sich allzeit auf die nemliche Weise zu behandeln. *)

Das Object dieser Materie machen wichtige, und solche kriegerische Vorfälle aus, welche die Essenz, und die Seele des Krieges in sich führen; als Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse, Belagerungen, Stürme, Eroberungen,

wenn Staabsofficire ohne Testament, und Kinder versterben, der Obrist, wenn aber Unterofficire oder gemeine Soldaten mit Tod abgehen, die Hauptleute, unter derer Compagnie sie gestanden, sich der Verlassenschaft anmaßen. — Burg. Cent. I. observat.

*) Grot. de jure belli & P. L. III. p. 2234.

gen, gegenseitige Behandlungen in Schlachten, Rencontren, Scharmitzeln, Gefangennehmung, Capitulationen ꝛc. und so fort, — Man kann sich da nicht immer auf geschriebene Gesetze bewerfen, einmal selbst die Natur der Fälle ist so eingerichtet, daß man selbe ohnmittelbar aus der allgemeinsten Observanz, aus der Kriegsgewohnheit, ja auch aus dem particulärsten Kriegsgebrauch entscheiden müsse. — Ein Rechtsgelehrter muß sich also mit den Kriegsgewohnheiten wohl bekannt machen, wie wird er sonst bey dergleichen Ereignissen seiner Macht mit Ehre dienen können, und welche wichtige Vortheile könnte er seinem Souvrain zuziehen?

Damit sich also ein Mann, der in dergleichen wichtig- und heickeln Geschäften arbeitet, so leicht nicht irre, so will ich ihm nur etwelche Hauptgrundsätze vorlegen, nach denen er mit Zuversicht arbeiten kann.

Ich setze aber zum Voraus, daß die Observanzen die Kraft eines Gesetzes haben.

a) Mithin hat die allgemeine Kriegsobservanz unter allen freyen Völkern gleiche Verbindlichkeit, sie gründet sich auf ihrer stillen Einwilligung.

b) Daß die Reichskriegsobservanz von denen Ständen des Reichs, als mit derer Einwil-

ligung sie zu Stande gekommen, ebenfalls bey selben zum B. im Reichskrieg, und zwar unter den Ständen observiret werde.

c) Und da die Particulärgewohnheiten vielmehr die Kriegsgebräuche einzelner Mächte bey ihren Trouppen als ein unverbrüchliches Gesetz anzusehen sind, so muß auf selbe das vorzüglichste Augenmerk geworfen werden.

Wenn aber das gesammte Reich mit einer auswärtigen Macht im Kriege verwickelt wird, so ist es sonder allem Zweifel, daß es sich als ein ebenfalsig freyer Staat der unter allen freyen Völkern eingeführten Kriegsobservanz zu gebrauchen habe.

So viel in kurzen Blicken über die Materie von der Kriegsobservanz.

* * *

Wenn Kriegsstrittigkeiten entschieden werden sollen, so geschieht es oder

a) Nach den Buchstaben des Gesetzes, und dessen ausdrücklichen Worten, oder,

b) Wenn der Fall ausdrücklich im Gesetze nicht entschieden ist, nach dem Sinn des Gesetzes, welcher sich auf ähnliche Fälle erstreckt.

Im

Im ersten Falle heist es eine directa Legum adplicatio.

Im Zweyten Analogica.

Mithin macht die Anwendung des Sinnes eines Gesetzes auf einen ähnlichen, im Gesetze aber nicht ausdrücklich entschiedenen Fall die Analogie aus.

Wie weit nun Kriegsvorfallenheiten analogisch entschieden werden können, lehrt theils die Uebung, theils auch selbst der vorgekommene Fall.

§. 7.

Von denen Auditeurn, und verschiedenen Kriegsgerichtsstellen.

Ich hätte nach dem §. über die Kriegsobservanz, und Analogie meine Prolegomenen schließen können, besonders, da ich im voraus erinnerte, daß ich nur in kurzen Sen darüber hingehen, und meine Meynung erklären wollte; — allein ich durchgieng die Materien, und fande, daß ich nirgends eine schickliche Gelegenheit mehr finden könnte, meine Gedanken über Gegenwärtige zu erklären, und ich beschloß daher, denenselben einen eigenen §. zu widmen.

Die Kriegsgerichtsbarkeit, welche ohne Zweifel eine von dem Souvrain den Kriegsgerichten verliehene Gewalt ist, die daselbst vorkommende strittige Sachen der Soldaten zu untersuchen, zu entscheiden, und die ausgesprochene Urtheile zu vollziehen, wird von dem Landesherrn selbst, oder von dem Feldmarschall, *) welcher dessen Stelle vertritt, oder von dem Obersten sowohl zu Pferd als Fuß verwaltet.

Jene Gerichte, in welchen der Feldmarschal selbst, oder derjenige General, welcher das oberste Commando führt, präsidirt, werden Generalgerichte, oberste Gerichte; hingegen jene, wo nur der Oberste, Oberstlieutenant, oder Major das Präsidium hat, untere Gerichte genennt.

Nach-

*) Nach K. Max des II. Reuter Recht Art. 5. sollen in allen Rechtssachen, sonderlich die peinlich, und ehrenrührig sind, und die das Kriegsregiment betrefen, der Feldmarschal persönlich gegenwärtig seyn, das Recht mit höchsten Ernst, und Ansehen handhaben, wann aber etwa bürgerliche Parthe ysachen vorhanden, die nicht gar wichtig, und er mit anderen Geschäften beladen wäre, so mag er seinen Lieutenant das Recht halten lassen. — — Königl. Schwedische Generalgerichtsordnung von 1683.

Nachher gibt es auch Garnisons - oder Staabsgerichte, welche der Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit der Commandant commandirt, wenn er anderst hiezu in Kraft seines Patents begwaltet ist.

Vor andern Kriegsgerichten zeichnen sich aber die Kriegsrechte aus; (denn die Kriegsrechte bestimmen den eigentlichen Artickel der Soldaten in peinlichen Fällen, weil in bürgerlichen Vorfallenheiten die Kammerrechte einst im Schwang giengen) und verdienen hiebey besonders bemerkt zu werden die unpartheyischen Kriegsrechte; dazu werden im Felde fremde Trouppen, auch Officirs, in der Garnison hingegen, wenn mehrere Regimenter daliegen, die Auswahle nach der Tour getroffen, und sie dazu genommen. *)

Nachdem nun die bürgerlich - sowohl, als peinlichen Fälle der Soldaten in ihren Gerichten untersucht, und nach Vorschrift der Gesetze entschieden werden müssen, dieselben aber keine ächte Kenntniß von den Gesetzen haben können, indem sie vielmehr ihre Waffen, als die Gesetzbücher kennen; **) so ist doch nothwendig, daß sie solche

*) Erklärung der königl. Dänischen Kriegsgerichtsinstruction §. 8. — 9. — — Corp. juris milit. Lynig. p. 1824.

**) L. 22. Cod. de ignor. juris & facti.

che Männer haben, die von der Militairjurispru-
denz Profession machen, und die eben deßwegen die nöthigen, die soliden Kenntnisse besitzen, den Soldaten nach seinem Rechte zu behandeln. — Man nennt ihre Rechtsgelehrten Auditeurs; — ihr Nahm muß ursprünglich von dem lateinischen Worte Auditor hergeleitet werden, und bedeutet eigentlich so viel, als einen Hörer, Aufmerker, weil der Auditeur in den Kriegsgerichten alles genau hören, und sodann den Rechten gemäß entscheiden muß. *) Man legt ihm auch den Nahme eines Kriegsgerichts, oder Regimentsschultheisen bey. **)

Man theilt sie in General- Ober- und Regimentsauditeurs ein. — Das Amt der Generalauditeurs erstreckt sich über die sammentliche Armee, und haben sie bey den Obergerichten Sitz und Stimme, und vollziehen alle dahin gehörige Sachen im Nahme des Kriegsherrn.

Ober-

*) Man sagt daher im Deutschen: einen zu Verhör ziehen; Verhör anstellen. Spate l. c. c. I. §. 2.

**) Dieser Nahme soll eigentlich daher kommen, da die Auditeurs nicht propriam, sondern mandatam jurisdictionem exerciren.

Oberauditeurs pflegen genennt zu werden, welche bey einem fliegenden Corps, oder einigen Regimentern Hilfsvölker bestellet werden, und da eben dasjenige zu verrichten haben, was die Generalauditeurs bey sammentlicher Armee thun. *)

Bey denen Regimentern werden die Auditeurs von dem Obersten des Regiments angenommen, jedoch müssen sie bey einigen Potentaten vorher von dem Generalauditeur examinirt, und ehe die Verpflichtung erfolgt, von dem Kriegesherrn bestättigt werden.

Gleichwie nun der Generalauditeur dem commandirenden General allein pariren muß, also steht der Auditeur unter keinem andern, als dem Ober-

*) Wir lesen in den Schwedischen Kriegsnachrichten, daß sich D. Kaspar Matthias Schwarze königl. Schwedischer Etatsauditeur geschrieben habe, weil er bey dem Kriegsetat in den Herzogthümern Brömen und Verden zum Oberauditeur bestellt gewesen, und den Rang über alle Majors gehabt, auch als die ganze königlich-Schwedische Armee in besagten Herzogthümern gestanden, er die Stelle eines Generalauditeurs eine ziemliche Zeit verwaltet habe.

Obersten, oder demjenigen Staabsofficir, welcher bey dem Regiment das Commando führt. *)

Ich habe eben anvor Erwähnung gethan, daß die Oberste bey den Regimentern die Gerichtsbarkeit verwalten, hier kömmt es nun auf den strittigen Punct an, was die Auditeurs für eine Authorität bey den Regimentern besitzen. —

Wirklich spalten sich da die Meynungen der wichtigsten Rechtsgelehrten, — ich will keine positive Sentenze behaupten, sondern derselben Gründe anführen, und am Ende nur meine Gedanken hinsetzen. —

Daß sich ein Auditeur nicht jurisdictionem patrimonialem verlangen könne, in diesem Falle stimmen alle Authorn überein, nachdem ein für allemal gewis, daß die jurisdictio originaria, Patrimonialis von dem Regenten den Obersten ist verliehen worden, und diese also vielmehr als veri judices anzusehen sind.

Ob

*) Daraus glaube ich ganz sicher, folgert sich der Nexus von der Subordination, welcher ein Auditeur so gut, wie sonst jede Militairperson unterworffen ist.

Ob sie aber nicht jurisdictionem delegatam mit mehrerm Grunde fordern könnten, darüber finde ich bey den Authoren folgende Gründe:

1. Behaupten sie, die Auditeurs müßten die Processe instruiren, führen, aburtheln, die Bescheide publiciren, ꝛc. sie verrichten also das ganze Amt des Richters. —

2. Was das Votum informativum anbelangt, so hat dieses ohnehin nur seine guten Gründe in Kriegsrechten, wo es vielmehr Kriegssitte ist, daß die verbrechende Soldaten durch ihre Cammeraden abgeurthelt werden.

Was die bürgerlichen Sachen bey einem Regimentskriegsgericht anbetrift, so werden dieselbe, nachdem die so bekannten Kammerrechte aufgehört, bloß durch den Auditeur allein entschieden; weiters, und

3. sagen sie, so wird man eingestehen, daß das Amt eines Richters nicht so fast in jure suffragii, als vielmehr in adplicatione juris ad factum bestehe, und letzteres gewis mehr als die bloße Kenntnisse eines Actuarii in sich begreife.

4. Müssen diese Männer, ehe sie zu diesen wichtigen Amt verpflichtet werden, zuvor von dem Oberauditeur über ihre hinlängliche Wissenschaft

ordentlich

ordentlich geprüft, und von dem Landesherrn begnehmigt werden. ꝛc. ꝛc.

Wahr ist es, diese Gründe sind scheinbar, auffallend; allein sie sind doch nicht hinreichend, daß sie die gegentheilige Thesis evinciren, daß die Auditeurs delegatam potestatem exerciren: denn

1, Sind die Oberste wirkliche judices delegati, sie können also delegatam semel jurisdictionem nicht noch einmal delegiren, —

2. Wenn der Oberste abwesend; so geht diese jurisdictio ipso facto auf den im Range nachfolgenden Staabsofficir hinüber, und man kann eben keine Beyspiele ausfindig machen, daß selbe einmal auf dem Auditeur beruhet. — Daher sobald der Oberst in ein solches Verbrechen geräth, wodurch er sich den peinlichen Gesetzen unterwerfen muß, so ruht seine Jurisdiction, und er selbst wird oder von einem unpartheilichen Kriegsrecht gerichtet, oder der Souvrain trägt einem andern Oberst die Untersuchung auf.

3. Würde sie mit dem Nexus der Subordination, welche ein Auditeur ebenfalls pünktlichst beobachten muß, ohnmöglich in einem gleichen Resultat beziehen können.

4. Widerspricht das Beyspiel aller Nationen, deren keine einzige den Auditeurs so eine potestatem judiciariam zugesteht. ꝛc. ꝛc.

So ungern ich es also thue, so muß ich mit Herrn Hofrath Leyßer behaupten, daß sie bloß Actuarii des Obersten seyen. — Es wäre nur Sache, daß sie ohnmittelbar oder vom Hofkriegsrath, oder Generalcommando an die Regimenter abgeschickt würden, alsdann behaupte ich, und wenn alle Authoren wider mich aufstehen, daß sie jurisdictionem delegatam bey ihren Regimentern exerciren, sohin wahre judices seyen.

Wenn nun doch das ganze Werkthätige der kriegerischen Gerichte von einem Auditeur abhängt, so ergiebt sich, welch ein vortreflicher Mann er in seiner Wissenschaft, in seinem Witze, und in seiner Denkungsart seyn müße.

Er muß sich ja hüten, niemal einen übereilten Schritt zu wagen, indem er bey diesem so heicklichen Amt, das er bekleidet, jede seiner Thathandlung, besonders aber seiner Rathschlüsse zuvor auf die Wagschaale legen muß.

Er muß ein zärtlich- und fühlbares Herze haben, und den Soldaten, den ohnedas viele, und zerschiedene Widerwärtigkeiten drücken, vielmehr durch Güte, und Einverständniß zur Besserung zu bringen trachten, hingegen wenn er sieht, daß Zucht, Ordnung, Harmonie bey seinem Regiment nur mittels der Schärfe zu erhalten, alsdann muß er ein unbarmherziger Mann seyn. *)

*) Judicem oportet in puniendis delictis esse inexorabilem. tot. Tit. ff. de officio judicis.

Ende der Prolegomenen.

Erster Theil.

Theoretisch-praktische Anmerkungen über die in dem H. Reiche geltende vorzüglichste Kriegsgesetze.

Von der Treue, und von dem Eyde der Soldaten.*

Anmerkungen.

§. 1. Ein Artikelsbrief ** ist nichts anders, als jenes Fundamentalkriegsgesetz, welches ein Souvrain seiner Armee vorschreibt, von den Soldaten aber beschworen, und genau beobachtet werden muß.

Wenn wir in den Geschichten der spätesten Zeiten nachsuchen, so werden wir schon dergleichen Grundkriegsgesätze antreffen. Unter Kaiser Friderich des III. Regie-

* Erster Kriegsartikel des kaiserl. leopoldinischen Artikelsbrief.

** Wird von daher sogenannt, weil er in gewisse Artikel eingetheilet ist.

gierung wurde im römischen Reiche mit Einwilligung der Stände eine Heersordnung wider die Türken im Jahre nämlich 1486 beliebt. *

So finden wir die Reuter und Fußknechtsbestallung vom Kaiser Maximilian den I. den II. und einen Artikelsbrief vom heil. röm. Reiche vom Jahre 1508 ** und so fort.

§. 2. Ueberhaupt war es nöthig, daß die kriegsführenden Mächte dergleichen Kriegsgesetze ihren Trouppen vorschrieben.

Wir wissen, daß der Kriegsstand den wichtigsten Einfluß auf jenen des bürgerlichen habe. Wie würden Reiche bestehen, oder Nationen theils in dem Besitze ihrer Länder ruhig, theils aber im Falle eines nothwendigen Krieges mächtig genug seyn, sich vor andringender Gewalt schützen zu können, wenn sie nicht eine ansehnliche Kriegsmacht auf den Beinen unterhielten.

Wir wissen, welchen Vorfallenheiten der Krieg ausgesetzt ist, welch ein auffallender Stand der Militairstand seye, wir wissen, daß das Ansehen, die Stärke eines Souvrains auf seinen Waffen beruhe, und daß die Revolutionen ganzer Reiche, die wichtigsten Epochen außerordentlicher Zufälle mit selben in der engsten Verbindung stehen, kurz, daß von einem wohlgeordneten Kriegsstaat das Wohl eines ganzen Landes abhange. — Gleichwie nun der Bürger im Staate durch Gesetze regirt wird, die auf seine Person und Handlungen passen, weil sonst nichts denn Verwirrungen herrschen könnten, so muß es eben der Soldate seyn; — welch eine Ordnung könnte sonst bey so einer Menge Volks bestehen, die meistentheils aus einem zusammgeraften Haufe zerschiedener Menschen besteht. Wenn sie nicht durch Gesetze und zwar scharfe Gesetze regirt würden.

§. 3.

* Corp. juris Milit. Lynig P. 1. pag. 1.

** Corp. juris Milit. Lynig P. 1, pag. 1.

§. 3. Wenn nun ein Soldat angeworben wird, das heißt, wenn er mit dem Souvrain, dem er dienen will, einen Contract eingeht, * so muß ihm der Kriegsartikelsbrief, oder das Kriegsgesetz, noch ehe er die Stabung dem Auditor nachspricht, ordentlich promulgirt werden. **

Der Satz ist so weniger zu bezweifeln, als der Artikelsbrief ein Gesetz ist, — nun wissen wir aber, daß die Gesetze, wenn sie Verbindlichkeit nach sich ziehen sollen, ohnmittelbar zur Wissenschaft derjenigen gelangen müssen, welche sie verbinden sollen.

Bey dem Soldaten scheint die Kundmachung desto nothwendiger zu seyn, weil er, wenn er sich dem Artikelsbrief nachzukommen verbindlich macht, denselben bey Leib- und Lebensstrafe zu befolgen verspricht.

Allein, man könnte hier folgenden Einwurf machen, und sagen, der Soldat, wenn er sich in Kriegsdienste begiebt, so unterwirft er sich überhaupts den Kriegsgesetzen. Im Uebertrettungsfalle also kann er ex tacito saltim consensu nach der im Kriegsartikel ausgedruckten Strafe behandelt werden.

Ueber diesen krittischen Punkt einig zu werden, ist es nothwendig, daß ich unter den Gesetzen selbst unterscheide.

 Bey

* Daß die Werbung ein blosser unbekannter Contract seye, ist keinen Zweifel unterworfen, und daraus müssen alle Rechte und Verbindlichkeiten sowohl auf Seite des Souvrains, als auch des Geworbenen entschieden werden.

** Kaiserl. Artikelsbrief von 1665. Kurpfälzisches Reglement von 1779. Theil 2. Titel 8. Kap. 1. Bey allen Kompagnien sollen die Kriegsartikel des Monats einmal, bey den Regimentern, Batallionen, oder jeden Korps aber jährlich einmal in der Exercirzeit, wobey sich alles einfinden muß, mit aufgesteckten Fahnen vorgelesen, und demnächst nach der Eydesform zu den Fahnen geschworen werden.

Bey jenen, welche mit der Antrettung eines Standes ohnmittelbar verknüpft sind, sohin das Reele davon ausmachen, will ich den Satz gelten lassen, so z. B. weis der Soldat, daß, wenn er sich anwerben läßt, er seinen Kriegsherrn die Treue nicht brechen darf, er weis, daß er den ihm vorgesetzten Officier, und Unterofficier all schuldigen Gehorsam zu leisten schuldig seye. Er weis, daß er als Soldat keinen Diebstahl, keinen Raub, und so fort begehen dårfe. Ersteres weis er aus dem Contract, den er mit dem Landesherrn eingegangen, weil derselbe eine mutuelle Verbindlichkeit nach sich gezogen, und letzters ist ihm, als Bůrger vom Staat bekannt, dessen Pflichten er auch noch als Soldat trågt. Verfehlt sich nun ein Neugeworbener in diesen Stůcken, so bin ich selbst der Meynung, daß er ohngeachtet ihm die Artikel nicht verlesen worden, mit der gemeinen Strafe angegriffen werden kőnnte, denn im ersten Falle haftet er ex contractu, und im zwoten ex delicto.

Wenn aber der Kriegsartikel mehr facti als juris ist, oder solche Verordnungen enthålt, welche der neu zugegangene Soldat ohnmőglich wissen kann, so sage ich, daß er nicht mit der **ordinairen Straf belegt werden kőnne**, und zwar ex defectu scientiae, welche er doch allzeit haben muß. Denn erstens verbinden nur jene Gesetze, welche ordentlich promulgirt werden; zweytens würde umsonst bey allen Souvrainen * verordnet seyn, daß die Kriegsartikel unter Trompetenschall, oder Tromelschlag ausgeruffen, oder die Novellen bey den Kompagnien ordentlich ausgerichtet werden sollen, wenn der Gesetzgeber haben wollte, daß sie alle auch ohnwissend verbinden sollten.

§. 4. Ist nun der Soldat nach seinem Zugange dem Regiment vorgestellt, hat er das Kriegsgesetze wohl inne, und ist er zugleich von der Schwere des Meyneids überführt, so muß er dem Auditeur, oder dem Regi-

---

* Kursåchsischer Artikelsbrief Art. 23. p. 243.

Regimentsrichter * vorgeführt werden, um von demselben auf dem ihm ordentlich vorgelesenen Artikelsbrief verpflichtet werden zu können.

Es ist überhaupts eine Nothwendigkeit, daß der Soldat diesen Brief beschwöre, das heißt, daß er sich mittels abgelegt körperlichen Eyd zu Vollziehung desselben anheischig mache, er wird dadurch mehr von der Wichtigkeit seines Dienstes überzeugt, und er kann sich zugleich einen faßlichern Begriff von der Schwere des Verbrechens, und selbst der Strafe machen, wenn er den Artikel übertritt.

Es ist daher rathsam, daß ein Auditeur den Soldaten, bevor er ihm die Stabung nachsprechen läßt, in auseinandergesetzten Sätzen über den Eyd, und über den Meyneid, wie auch dessen Strafen belehre, und wenn er ihn um seine Wissenschaft befragt, alsdann erst auf den Artikelsbrief beeydige.

Ich halte den Eyd für ein dermassen essentieles Stücke, daß ich behaupte, daß der Soldat, ob er schon die Kriegsartikel unbeeydigt zu halten allerdings verbunden ist, dennoch auf dieselbe verpflichtet werden müsse, als er außerdessen mit der ordentlich und im Gesetze festgesetzten Strafe nicht angegriffen werden kann. — Ich weis es, was der Kriegsartikel

---

* Ein Auditeur wird der Regimentsschultheiß, Regimentsrichter genannt, die Frage, was er für eine Gewalt an propriam an delegatam habe, habe ich schon an einem andern Orte behandelt und erwiesen, daß er bloß der Actuarius des Obristen seye, als welcher die Jurisdiktion beym Regiment exercirt. Ein Auditor wäre also eigentlich der Rechtsgelehrte von einem Regiment, (§. 7. von den Prolegomen) welcher desselben sämmtliche Processe, und andere Vorfallenheiten dirigirt, instruirt, verbescheidet, und nach er seinem kommendirenden Oberst zur Einsicht, Revidirung und Unterschrift vorlegt.

artikel Maximilian II. und Ferdinand Art. 13 statuiren, * nämlich, wo einer, oder mehr, nachdem er Geld empfienge, wieder darüber entliefe, dieselben sollen am Leib gestraft werden. Nur dieser Artikel entscheidet nicht zwischen den beeydigt- und unbeeydigten. also sollten auch wir nicht entscheiden.** Allein dieser Verordnung dem ohngeachtet bleibe ich auf meinen Satz. Denn ich behaupte, wenn es um die pure Verbindlichkeit etwas zu thun, oder zulassen die Frage ist, daß zwischen den alt- und neuen, beeydigt- und unbeeydigten Kriegsleuten kein unterschied zu machen seye. Licet unus ex Contractu solum, alter ex addito religionis Vinculo obligatus sit, quum quaelibet causa sit ad exigendum sufficiens. Sobald aber die Strafe eines Verbrechens mit unterläuft, so muß der unbeeydigt, und Kriegsdisciplin unwissende Mann gelinder behandelt werden. — Nachher so ist ja gewiß, daß derjenige, welcher niemal einen Eyd geschworen, eydbrüchig werden könne. *** Endlich redet für meinen Satz das Wort, die Anmerkung zum 40sten Artikel Ferdinand des III. welche ausdrücklich bestimmet

„ daß man in diesen, wie auch in andern
„ Kriegsfehlern den neu angeworbenen Sol-
„ daten etwas übersehen könne!

Von demjenigen aber würde ich selbst ganz eine andere Meynung hegen, welcher freywillig in Kriegsdienste getretten, und bey der Leistung der allgemeinen Eydspflichten zugegen gewest ist, jedoch den Eyd zu schwören trüglich hinterlassen hatte, oder wenn selber sich mit Konsens seiner Officier oder auch ohne denselben zur Zeit der gemeinen Eydesleistung vom Haufen entfernet, oder sich dermassen beraubt

---

* Koska observat. milit. pag. 30.

** Arg. L. de pretio 8. ff. de publ. in rem Act. L. 1. §. generaliter ff. de legatis praestandis.

*** L. adigere 6. ff. de jure patro.

rauschet hätte, daß er seiner Sinne nicht mächtig, sohin wissend wäre, was er thue; denn diesen würde ich wie einen beeydigten Mann ansehen, und auch also bestrafen. *

§. 5. Wir wissen, daß jeder Contract frey und ohngezwungen seyn müsse, und daß selben nichts mehr im Weg stehe, als Zwang und Furcht ꝛc. besonders, wenn er ein wichtiges Geschäfte betrift. Nun trägt es sich zu, daß mancher Mensch oder zur Annehmung der Kriegsdienste von geldsüchtigen Werbern mit Gewalt gezwungen ** oder aber durch übereilten Trunk, und mehr dergleichen ohnerlaubte Vortheile zum Soldaten hinweggenommen werde. Hat dieser wohl auch die nämliche Verbindlichkeit, wie ein freywillig geworbener Soldat, — oder wenn fängt sich dieselbe an.

Ich sage zum ersten Falle, so lang der wahre äußerliche Gewalt fortwährt, so lang ist der Gezwungene weder nach den natürlich noch bürgerlichen Gesetzen betrachtet, zu Kriegsdiensten verbunden, denn 1) ist es wider die Natur eines Contractes, welcher nicht nur in einem verbindlichen, sondern auch in einem wohlbedächtlichen, frey, ernstlichen, und vollkommenen Konsens besteht, *** fehlt nun dieser wesentliche Punkt, so kann eine solche Convention nicht die mindeste Kraft haben. 2) Ist dieser Satz bey jenen Geschäften um so gewisser, welche schwer, und von großen Folgen sind, wenn aber die Kriegspflichten so beschaffen, so kann gewiß mein Satz mit Grund bestehen.

Hat

* L. quod si dolo 22. ff. de rei vind.

** Nach laut der Executionsordnung pag. 229. §. 43. sollen im heil. Reiche keine gewaltthätige Werbungen, Auflaufauffanger gestattet werden.

*** Titius. L. 2. C. 4. §. 3. 4. 6.

Hat aber der Gezwungene nachher seinem Wille darein gegeben, da die Gewalt aufgehört, oder hat er sich freywillig erklärt Kriegsdienste zu nehmen, so ist er auch allerdings schuldig den Eyde zu staben. Würde er aber während der Zeit, da die Gewalt angedauert, wieder entrinnen, und nachher eingeholt werden, so bin ich ganz der rechtlichen Meynung, daß er mit keiner Kriegsstraf de jure belegt werden könne.

Wird der Soldat, nachdem er in Kriegsdienste getretten, und Handgeld genommen, flüchtig, ehe und bevor er noch zn seinem Regiment * transportirt wird, und den Eyd der Treue abschwören kann, so unterscheide ich, und sage, thuet es der Angeworbene zur Hintergehung des Gesetzes (in frandem legis) so kann er mit der ordinair Straf allerdings angesehen werden, wo nicht, so muß er gelinder gestraft werden, weil er sich nur wider den Contract vergangen, den er mit dem Werber, als dem Mandatario des Souvrains geschlossen, und der zu Verhütung tausend übler Folgen nicht ungestraft bleiben kann.

§. 6. Nur noch eine Frage: ist der Auditeur schuldig den Soldaten im Verhöre zu fragen, ob er beeydigt oder unbeeydigt, ob ihm der Kriegsartikel vorgelesen worden, oder nicht? Und ich behaupte die Frage, denn der Richter ist gemäß der Pflicht, die er trägt, schuldig, alles was zur Vertheidigung des Beklagten dient, anzuführen, besonders wenn dem Inquisiten keine Defensorn gestattet werden. Und endlich machen diese Fragstrücke gewiß die stärkesten Defensionalien des Inquisiten aus.

Von

---

* Regiment ist ein Wort, so in alten Deutschen Heersordnungen, und in Reichsabschieden bekannt, und heißt so viel als Regierung, welche sich daher über eine sichere anzahl Fahnen und Kompagnien erstreckt.

Von der Gottesfurcht. *

Anmerkungen.

§. 1. Wenn man den Menschen in seiner ersten Grundlage, und von der Schöpfung an betrachtet, so hat selber wie die jungen Bäumchen im Frühlinge all jenen Saame in seiner aufkeimenden Seele verschlossen, welcher nöthig ist, ihn mit der Zeit zum rechtschaffenen Bürger des Staats aufwachsen zu machen; seine Seele ist voll von jungen Kenntnissen, welche sich mit dem zunehmenden Alter entwickeln. Nur ist es nöthig, daß sie in ihrer ersten Blüthe durch ächte Grundsätze unterstützt, ihre Festigkeit erhalten.

Die reichste Quelle unter allen, und gewiß das wahre Mittel, woraus die Sterblichen ihre Glückseligkeit erholen können, ist ohnstreitig die Religion, das heißt, eine solide Erkänntniß des Ewigen, und seiner heiligsten Gesetze. Sie lehrt den Menschen die wahre Pflicht, die er dem Staate, und dem Vaterlande schuldig ist; sie zeichnet ihm die Ehrenbahne aus, die er, wenn er anderst die Rolle eines rechtschaffenen, und verehrungswürdigen Mannes in dieser Welt spielen will, zu gehen nothwendig ist; sie legt in ihm den Grund zum wahren, dauerhaften Ansehen, und Würde; sie zeigt ihm das Laster in ihrer wirklichen Größe; sie verbindet ihn daher mehr mit der Gottheit, kurz sie bildet ihn zum Bürger, zum Krieger, und macht endlich Heldenblut in seinen Adern aufwallen.

§. 2.

* Maximil. II. Fußknechtsbestallung Art. 59. & 78. Reuterbestallung Art. 2. Ferd. III.

§. 2. Ueberdem hat die Religion den ersten Einfluß auf das Wohl eines Staats, ohne ihr wird die blühendste Macht, sie mag nach den weisesten Gesetzen beherrscht werden, bald ihrem Sturze nahe seyn; Verwirrung, Untreue, Königsmord, Verfolgung und all die schwarzen Laster werden sich einfinden, und ihre Trophäen auf den Schutt eines so niedergebeugten Staats aufstecken, man dürfte sich nur jener Zeiten, und jener Reiche erinnern, wo Religion, und Gottes Gebothe der Willkühr der Menschen heimgestellt waren, und ihr Zustand wäre der einleuchtendste Zeuge meiner Sätze.

Der Kriegsstaat verdient gewiß in einem Reiche das vorzüglichste Augenmerk, es ist zum unverbrüchlichsten Gesetze der Nationen geworden, daß von selben ihre Ruhe, ihre Macht, ihr Ansehen abhange; die Krieger also müssen zuvor nach den ächtesten Grundsätzen einer soliden Religion gebildet seyn, um dadurch alle die Vortheile zu erhalten, die das Objekt der Waffen ausmachen.

§. 3. Wer hat mehr der Gottesfurcht, und der guten Sitte nöthig, als der Soldat? Der Rock, den er am Leibe trägt, muß ihn beym stündlichen Anschauen aller jener Obliegenheiten, und des schweren Gedankens erinnern, daß er alle Augenblick sich am Rande des Todes befinden könne, wenn es oder das Ansehen seines Souvrains, oder die Glückseligkeit seines Vaterlandes von ihm fordern. Welch unerschrockenen Muth wird er dann dem Feinde entgegen tragen, oder wie wird er selben im Siegesfalle behandeln, wenn sein Herz von den schwärzesten Lastern taumelt? — Im ersten Falle wird ihn der schröckenvolle Gedanke der Ewigkeit, und der auf ihn wartenden Straf muthlos machen, und im zwoten wird er nach seinen falschen Principien eben so grausam mit seinen Nebenmenschen verfahren, als wild sein Herze ist. — Ohne wahre Religion ist also weder Gottesfurcht, weder Muth im Kriege, noch Heldengeist.

Von

Von der Gerichtsbarkeit des Obersten, und vom obersten Feldgerichte. *

Anmerkungen.

§. 1. Wenn es gewiß, daß nach aller Nationen Kriegsprincipien die Oberste ** die Gerichtsbarkeit bey ihren Regimentern ausüben, (§. 7. Prolego) so wird es der Mühe lohnen, wenn ich diese hier etwas weitläuftiger durchsuche, wenn ich das Reele dieser Gewalt, ihre Ausdehnung auf alle Objekte der Gerichtsbarkeit, sie mögen weltlich, geistlich, peinlich oder bürgerlich seyn, und endlich ihren Nexus genauer bestimmen.

Ich theile also die Materie ihrer näheren Faßlichkeit halber in folgende Fragen.

1) Ob der Oberste Fug und Macht habe alle Klagen, und Händel selbst zu richten, oder derer Erkenntniß nach Belieben dem Kriegsrechte aufzutragen.

2) Ob sowohl der Oberste, als das Kriegsrecht in jeder Sache sprechen müsse.

3) Ob nicht ein Oberst in etlichen Fällen ohne Kriegsrecht allein sprechen könne.

4) Was eigentlich für eine Regimentsstelle das Regimentskriegsgericht seye.

Um meinen Lesern alle diese nothwendig und nützliche Fragen genau beantworten zu können, so wird es ihnen nicht unangenehm seyn, wenn ich sie zuvor auf die alten Zeiten zurückführe, und selben die Kriegsgerichte unserer Ahnen, und ihre Art in selben zu verfahren im Kuzenvor Augen lege.

§. 2.

* Kurpfälzischer Art. 3.

** Der Oberste ist jener Mann, dem ein Souvrain das oberste Kommando über eine Anzahl Fähnlein, oder über eine gewisse Zahl von Soldaten aufträgt.

§. 2. Die Kriegsgerichte der Alten bestanden in einem Regimentsschultheißen, zwölf besoldeten Richtern, zu welchen aus dem Regimente noch zwölf andere Personen, als drey Hauptleute, drey Fähndrich, drey Feldwebel, und drey Führer mit beyzusitzen verordnet wurden. Die Hauptleute, Fähndrich, Feldwebels, und Führer wurden wechselweis aus ihren Mittel zu Besetzung des Gerichts berufen, und solchergestalt wurde sowohl auf Anrufen der Partheyen als auch vom Amtswegen in bürgerlich- und peinlichen Fällen das Recht gesprochen. Uebrigens war nur bey den Fußknechten ein Regimentsschultheiß, hingegen hatte der Marchall bey den Reutern zwischen Edel und Unedel die Macht und Gewalt zu vergleichen, und einen eigenen Profosen zu halten, hingegen das Gericht selbst muste bey dem Regimente der Fußknechte gehalten werden. Eben so war es auch mit der Artolerie beschaffen, sie hatte ihren besondern Profos, Stockmeister, und Steckenknecht, was aber nicht peinlich war, konnte der Feldzeugmeister nach Gebühr bestrafen. — Wer diese eben angeführte Geschichte der ehemaligen Kriegsgerichte überlegt, dem wird sich zeigen, daß das Gericht, und die Jurisdiktion beym Fußvolke gewiß die älteste war, die Kavallerie verblieb auch, da nachher die Reuterbestallung auf dem Reichstage zu Speyer im Jahre 1570 erneuert, und die Feldrechte geordnet wurden, ja noch zu den Zeiten Rudolph des II. und ziemlich bis ins 17te Jahrhundert unter des Feldmarchallen Obergerichtsbarkeit. Und ihre Obriste schrieben sich anstatt ein Regiment über etliche Fahnenreuter, und diese musten unter ihnen vermöge der Bestallung gut Regiment halten, das Unrecht bestrafen, und nichts nachsehen.*

§. 3. Nun nach diesen vorausgeschickten Präliminarien sage ich, das Regimentskriegsrecht seye die **Gerichtsstelle eines Obersten bey seinen untergebenen**

* Lazarus Schwendi im Kriegsdiskours sub rub. Oberster über etliche Fahnenreuter.

denen Fahnen, in Form, und Gestalt, welche ihm das Gesetz, und Herkommen in wichtigen Händeln, oder wo sonsten sich glatterdings von einer Sache nicht erkennen läßt, zu Recht vorgeschrieben. Daher, und

2) Kann ein Oberster in Fällen, welche von keiner besondern Wichtigkeit sind, ohne förmliches Kriegsrecht wohl erkennen.

3) Nachdem der Oberste selbst, oder sein Präses* im Kriegsrecht neben andern in Klassen votirt, und Recht spricht, so kann derselbe tanquam semel officio functus den einmal gefällten Kriegsrechtssentenz de jure nicht mehr reformiren, noch verändert sprechen, oder ein Judicium besetzen lassen, er würde seine Gerichte dadurch wirklich einer Nullität aussetzen. ** Hingegen, und

4) Kann ein Oberster in wichtigen Sachen wider Gesetz, und Herkommen ohne Kriegsrecht nicht sprechen.

Damit wir aber auch uns eine Idee von der Besetzung eines Kriegsrechts, und von den dazu nöthigen Personen machen können, so will ich ein Kriegsgerichtsbilde davon meinen Lesern entwerfen.

Bil-

---

* Denn daß die Majors, oder selbst die Hauptleute, wenn sie im Kriegsrechte präsidiren, nur Vicarii des Obersten seyen, ist meines Erachtens keinen Zweifel unterworfen.

** Judex enim, posteaquam semel sententiam dixit, postea judex esse desinit, & hoc jure utimur, ut judex, qui semel vel pluris, vel minoris condemnavit, amplius corrigere sententiam suam non possit, semel enim male vel bene officio functus est. L. 55. ff. de re jud.

Bilde vom Kriegsrechte.

Präses.		Auditeur.
Hauptmann.	Gerichtstisch.	Hauptmann.
Lieutenant.		Lieutenant.
Feldwebel.		Feldwebel.
Korporal.		Korporal.
Gefreyter.		Gefreyter.
Gemeiner.		Gemeiner.

Wenn ich unten im zweyten Theile von der Einleitung zum neuesten Kriminalkriegsprozesse reden werde, denn soll auch der ganze Artikel vom Kriegsgericht mit eingeschaltet werden, genug, daß sich mein Leser einsweil eine Universalidee davon machen kann.

§. 4. Nicht nur allein in peinlichen, sondern auch in bürgerlichen Fällen entscheidet ein Oberst. Ich will also hier die Frage untersuchen, ob einem solchen, der durch den im Kriegsrechte gefällten Spruch sich beschwert befindet, der Appellationsweg abgeschnitten seye. * Und ich antworte hierauf: Nein; denn

1) Kann der Sentenz, den einmal der Richter gefället (§. 3. n. 3.) von ihm selbst nicht mehr umgestossen werden, er mag nun so ungerecht seyn, als er will, folgsam müste der beschwerte Theil immer beschwert bleiben.

2) Zeigt die Erfahrniß, und kündige Praxis, daß in bürgerlichen Händeln die Appellationen von Kriegsgerichtsrecht bey zerschiedener Mächten Oberappella-
tions-

* Appellationes militum magis secundum solennitatem Juris gentium, non eam, quae juris civilis est, spectandae sunt, milites enim per constitutiones principales jus ignorare possunt. L. 9. §. 1. dig. de jur. & facti ignorant, & arma magis, quam jura scire praesumuntur. L. 22. princ. cod. de jur. delib.

tionsgerichten angenommen werden. Hieraus schließt sich nun

a) Daß die in bürgerlichen Händeln an den Obersten ebenfalls gewöhnliche Einsendung der Acten nur eine blosse Solennität seye.

b) Daß ein Oberst auf Verlangen der Partheyen die Kriegsrechtssentenz ohnweigerlich publiciren müsse.

c) Daß einem jeden interessirt und gravirten Theile davon zu appelliren freystehe.

d) Daß der Oberst oder die in Rechtskraft erwachsene, oder durch höhere Erkenntniß konfirmirte Urtheile ohnweigerlich exequiren müsse.

Uebrigens kann der Beschwerte eben so gut die Nullitätsklage einwenden, und muß hier ebenfalls auf unheil- und heilbare Nullitäten gesehen werden, stehen ihm auch im ersten Falle 30 Jahre zu, inner welchen er diese Klage anbringen kann. Hingegen im zwoten muß er sich nach dem Reichsabschiede vom Jahre 1654 §. 121 richten, und binnen 30 Tagen dieselbe mit dem Revisionsgesuche vermengen. Doch muß ich dabey erinnern, daß bey Kriegsgerichten nicht gar alle apices juris so genau beobachtet werden, und eben deßwegen man mit den Nullitäten etwas mehr zurückhalten müsse. Hier verfährt der Richter mehr nach der Substanz des Prozesses, und seinen Reelen, folgsam summariter.

§. 5. Itzt fragt sichs weiters, kann der Oberste und sein Regimentskriegsrecht, wie andere Gerichte Verdachts wegen verabscheut werden? Und ich bin abermal mit der Meynung derjenigen verstanden, welche diesen Satze behaupten. Es müssen aber hier zween Fälle vorzüglich auseinander gesetzt werden.

1) Ob die Recusirung während dem Stritte vorkömmt, oder

2) Ob der Richter tanquam suspectus erst nach gesprochenen Urtheil angefochten werde.

Was den ersten Falle anbetrift, so muß der Recusant zur Eventualcaution oder zur wirklicher Gelderlag für Bestreitung der Unkösten des neu zusammberufenden unpartheylichen Kriegsrechte angehalten werden, alsdann mag er begehren, daß die Gerichte mit unpartheylichen Männern besetzt werden, wenn er anderst noch vor allen diesen diejenigen Ursachen angedeutet, welche ihn zur Perhorrecirung des Richters wichtig genug geschienen, auch sich selber zur Ablegung eines körperlichen Eyds anheischig gemacht, und darüber ordentlich von der obern Instanz erkannt worden ist.

Dieses unpartheyische Kriegsrecht hat eine genaue Verbindung mit den alten Arbitris, welche ebenfalls in der Hauptsache sprachen, und ihres Urtheils Executor der nämliche Richter war, der perhorrescirt worden. Oder die Recusation geschieht erst lata sententia, und wird der Richter tanquam suspectus recusirt, und alsdann muß der Recusant im Appellationswege seine wichtigen Gründe dem obern Richter vorlegen, nnd deßwegen rechtlichen Bescheide erwarten. *

Wie es übrigens im Felde mit der Jurisdiktion des Obersten beschaffen seye, oder ob sich dieselbe auch auf den Oberstlieutenant, oder Oberstwachtmeister erstrecke, oder ob sich sein Kriegsgerichtsrecht auch auf diese ausdehne. Davon kann Koßka in seinen litterärischen Anmerkungen zum leopoldinischen Kriegsartikel pag. 114 allerdings nachgelesen werden, welcher sehr weitläufig diese Materien behandelt.

§. 6.

* Ludovici Anleitung zum Kriminalprozeß. Cap. II. §. 15. & 16.

§. 6. Noch muß ich anmerken, daß es auch ein Generaloberstfeldgericht geben könne, und dieses theilt sich in ein weltlich- oder geistliches Gericht ein.

Jenes erfordert eine sehr große Aufmerksamkeit, denn es ist vom gemeinen Rechte vielfältig unterschieden, und hat nur alsdenn Platz, wenn ein ganzes Regiment Kläger oder Beklagter geworden ist, oder wenn ein Oberster einzelne Personen in solchen Fällen, die unmittelbar unter seine Gerichte gehörten, nicht genügen will, oder kann. Doch behaupte ich, daß diesem obersten Feldgerichte ordinair gegen die Regimenter keine Obergerichtsbarkeit zustehe. Und zwar aus folgenden Gründen.

1) Das oberste Feldgericht hat keine Concurrenz mit dem Regiment eines Obersten, es kann sich also zur Prävention an die Regimentsgenossene niemal fundiren, denn nach dem Gebrauch und Herkommen der deutschen Kriegsheere muste dem Obersten die Gerichtsbarkeit über sein Regiment allzeit unverrückt gelassen werden. *

2) Wenn wirklich ein Soldat von seinem Regiment desertirt, Excesse anfängt, und von dem Generalgewaltiger darüber zu Verhaft gezogen wird, er auch ex capite fundatae jurisdictionis pro tunc dem Verbrecher den Prozeß formirt, solchen aber in Zeit 24 Stunden nicht zu Stande bringt, so vindicirt der Oberst seinen Mann 2c.

Zu diesen obersten Feldgerichte gehören 1) der Oberstfeldherr, 2) ein Generalfeldkriegsauditeur, den man auch den obersten Kriegsfeldrichter nennt, 3) ein

* Comitia S. R. I. Ratisbonae de anno 1672. 19. Januarii.

ein Amtsgerichtschreiber, 4) ein Generalgewaltiger, *
5) ein Freymann, ** und ein Steckenknecht.

In wichtigen Streithändeln muß der Generalauditeur dem kommandirenden Chef vorzüglichen Bericht erstatten, und dessen Entschließung und Befehle darüber erwarten, hingegen schlichtet er die minder wichtigen von sich selbst, und hat zugleich die Aufsicht über die Marketänder, und deren Kauf, und bürgerliche Handlungen, welche ihm auch, besonders die Fleischhacker die Tax von allen zuführenden Lebensmitteln ins Lager, und vom beschauten Fleische bezahlen müssen. Endlich greift er in offentlichen Verbrechen vor, erstattet aber dem Kommendirenden allzeit gebührenden Raport.

Ob anch von so gestalten Kriegsrechten die Appellation noch statt habe, ist eine Frage, die von jenem Recht, und von der Willkühr des Souvrains abhangt, welches er dem kommendirenden General überläßt. Hat dieser die **Begnad, Straf, Minderung**, und andere jura aggratiandi, so behaupte ich **Nein**, und da bey einer Armee sehr viel daran liegt, daß theils die Urtheile ehebäldest erfolgen, theils zur Execution gebracht werden, so glaube ich ganz sicher, daß wegen diesen gegründeten Ursachen keine weitere Appellation nicht statt habe. Wenigst würde mein Urtheil bey der kaiserlichen Armee bestehen. ***

§. 7.

---

* Der oberste Profos hat ein wichtiges Amt, also, daß sich Klein und Groß für ihm fürchten muß, weil er nicht viel disputirens macht, sondern die Delinquenten geschwind festsetzt, und nach Gelegenheit an den nächsten besten Baum henken läßt rc. Spate l. c. c. 2. §. 8. p. 75.

** Der aber um einen leidentlichen Preis dienen muß, wenn ihn andere Regimenter zur peinlichen Execution brauchen wollen.

*** Art. 15. Kaiser Max. II. von Feld- und Reuterrechten.

§. 7. Ich habe bereits oben erinnert, daß sich dieses oberste Kriegsgericht auch in ein geistliches Gericht eintheile, welches nämlich über solche Personen, und Sachen zu richten hat, wovon zwar erstere dem weltlichen Kriegsgerichte nicht unterworfen, letztere aber wegen ihrer innerlichen Natur vor diese Gerichte keineswegs gezogen werden können.

§. 8. Die geistlichen Sachen gehören bey den Katholiken vor die Bischöfe, und müssen vor derer Officialat oder geistlichen Gerichten entschieden werden; * in diesem Falle nun können sich die Kriegsgerichte keine Erkenntniß anmassen. ** Hingegen steht den evangelischen Fürsten die höchste Gewalt in geistlichen Sachen in Kraft der Landeshoheit zu, es ist ihnen also unbenommen dieselbe oder vor die weltliche Gerichte zu ziehen, oder eigene Konsistorien anzuordnen, *** und diese Konsistorien werden hernach **Kriegs- und Feldkonsistorien** genannt.

Wir haben in Ansehen dieser Feldkriegskonsistorien von verschiedenen Mächten zerschiedene Einrichtungen, so gehören bey der königl. preußischen Armee die geistlichen Sachen vor das Kriegs- oder Feldkonsistorium, in welchen der Feldmarchall präsidirt, und der Generalauditeur die Direktion führt, und der Feldprobst Sitz und Stimme hat. ****

* Hr. geheimde Rath Böhmer jure Eccles. L. 1. T. 28. §. 6.

** Karl August von Böhmer de jure milit. Eccles. C. 3. §. 2.

*** Hert. Diss. de superioritat. territ. §. 13.

**** Das deßwegen von dem höchstseligen König in Preussen bereits 1692 an den dortmaligen Generalauditeur Schulz wegen Aufrichtung eines Feldkonsistorii ergangen allergnädigste Rescript kann im zweyten Theil T. I. §. 4. pag. 639. CC. M. nachgeschlagen werden.

Bey der königlich schwedischen Armee ist wegen der Konsistorialsachen sowohl im Felde als sonsten die Einrichtung gemacht worden, daß im Feldkonsistorio, wann Se. K. Majestät selbst zugegen sind, der Oberhofprediger, oder in Abwesenheit Seiner Majestät des Feldmarchalls Prediger Präsident, die Regimentsprediger aber insgesammt seine ordentliche Beysitzer seyn, und alle Konsistorialsachen zu tractiren, zu schließen, und nach göttlichen Rechten, und der Kirchenordnung zu verbescheiden Vollmacht und unumschränkte Gewalt haben sollten. *

Eben dergleichen Anordnung findet sich bey den königlich dänischen Kriegsvölkern wegen der geistlichen Sachen sowohl im Felde als auch sonsten, und sollen im Konsistorialkriegsgerichte der königliche Hofprediger, oder in dessen Abwesenheit der Feldprobst präsidiren, und nebst dem Regimentsprediger auch einige erfahrne Offiziers mit dem Auditeur von des beklagten Regiments zu Beysitzern genommen, und vor allen die bey der Armee vorfallende Matrimonialsachen tractirt, und dieselbe nach göttlichen **Rechten**, und **königlicher Kirchenordonanze** verbescheidet werden, ** und so fort.

§. 9. Wir hätten nun in Ansehung der Feldkriegsgerichte die Ordonanzen zerschiedener Mächte vernommen. Wir verfügen uns sohin auf die Objekte dieser Konsistorien, und ich nehme dahin alle **Matrimonial- und Ehescheidungssachen, Gotteslästerung, vorsetzliche Verabsäumung des Gottesdienst**,

* Königs Karl XI. Kriegsartikel von 1683. Tit. III. §. 18. In Karl Gustavs Kriegsartikeln werden die Konsistorialsachen **Kapitelssachen** genannt, und führt Karl August von Böhmer l. c. §. 5. n. 9. diese Ursachen an, cum Capitulum in his provinciis Consistorium constituat.

** König Christian des XI. Kriegsgericht Inst. C. V. Art. 24. c. 1. p. 1317.

dienst, Veracht- und Verspottung des göttlichen Worts, und dergleichen. *

Es müssen auch in solchen Sachen alle diejenige stehen, welche den Weltlichen unterworfen sind, daher auch die Prediger, wenn sie in ihrem Leben oder Lehren tadelhaft, und strafbar befunden werden, vor den Offizieren bey dem geistlichen Gerichte anzuklagen wären, diese aber müssen die Strafe der Erkenntniß des Konsistoriums überlassen. — Diese Sätze sind nun ganz ohnbezweifelt bey protestantischen Mächten, hingegen stehen die Feldpriester der Katholiken unter ihren Obern, oder unter dem Bischofe, an den man auch allerdings nach den Principien ihrer Religion den Recurs zu nehmen, und überhaupt dahin zu sehen hat, daß letztern nichts aufgebürdet werde, was wider die Grundsätze ihrer Lehre und wider ihre Gewissensfreyheit offenbar laufen würde. ** Ich könnte hier noch einem §. von den Ehesachen der Soldaten einrücken, allein nachdem hierüber ein eigener Kriegsartikel vorhanden, so will ich die Erläuterung dieses Punktes bis dorthin versparen.

So viel von der Gerichtsbarkeit der Obersten, und von dem obersten Feldkriegsgerichte.

Von

---

* Daher in den königlich-schwedischen Kriegsartikeln Tit. 1. Art. 3. versehen worden, macht Jemand ein Affenspiel, oder Narrendeutung von dem Gottesdienste, verspottet Gottes Wort, und hochheilige Sakramenten, der soll für das Konsiorium Eklesiasticum gestellt rc.

** Die rußischen Kriegsartikel verordnen C. II. § 14. & 15. daß die verbrechende Priester an die geistliche Gerichte gesendet, und von denselben nach befinden abgestraft, und ihres Amts und Standes entsetzt werden sollen.

Von der Werbung. *

Anmerkungen.

§. 1. Nachdem ich bis hieher von jenen Eigenschaften gehandelt, welche unmittelbar nöthig sind, einen rechtschaffenen unerschrockenen Krieger zu bilden, und ihn mit der Zeit zum Helden umzuschaffen, so komme ich nun näher auf das Individium des Krieges. „Der Artikel verordnet, daß je„der Soldat, oder bey seiner Anwerb- oder Assen„tirung, oder bey der Musterung seinen rechten Tauf„und Zuname angeben soll.„

§. 2. In den ältern Zeiten war die reguläre Militz weder in- noch außer Deutschland bekannt, sondern die Kriegsdienste wurden nur durch den Adel im Fall der Noth nach geschehenen Aufboth vertretten. ** Erst zu den Zeiten Kaisers Maximilian des Ersten wurde der perpetuirliche Soldat in Deutschland eingeführt, und da gewann der Krieg eine ganz andere Gestalt, denn man unterschied den freywillig, und ausgewählten, dann den Land- und regulären Soldaten.

§. 3. Die **Werbung** ist unstreitig ein **Vertrag**, welchen der Kriegsherr durch seine Werboffiziers mit dem Anzuwerbenden abschließt, und dieser sich hinwieder verbindlich macht, dem Contract nachzukommen. — Sie ist ein unmittelbarer Effekt von der Landeshoheit, und von dem davon abhangenden jure belli, & armorum, und deßwegen steht sie jedem einzeln Reichsstande zu.

§. 4.

---

* Art. 6. Kurpfälzische Kriegsartikel.

** Hellefeld jus Fed. §. 55. 60.

§. 4. Sie theilt sich in Offentliche, oder Stille. Jene geschieht, wenn der Souvrain offentlich in seinen Staaten unter dem Schalle der Trompete, oder Trommelschlag werbt; diese, wenn die Regimenter im Lande ihre Werbungen ohne Feyerlichkeit auslegen.

§. 5. Ich habe eben erwehnet, daß die Werbung ein solenner Vertrag seye, wo sich der Souvrain anheischig macht, denjenigen Soldaten, der ihm dienen will, mittels Verreichung des gewöhnlichen Solds, und anderer zum Kriege unentbehrlicher Requisiten zu allen Kriegesvorfallenheiten, und zwar sowohl in seinen Staaten als auch außer denselben zu gebrauchen, dieser hingegen sich dazu verbindlich macht, und nebenher diese Verbindlichkeit beschwört. — Itzt fragt sichs, nach was für Grundsätzen sind denn Regent und Unterthan bey sich ereignendem Falle zu behandeln, und ich behaupte, nach dem des natürlich, sowohl als allgemeinen Völkerrechts. Der Werbkontrakt hat die Natur, und Eigenschaft jeder anderer Kontrakte in sich, und ein Souvrain kann sich ohnmöglich nach andern Principien richten, als denen, welche ich eben anführte, so muß also auch der Soldat ex natura correlatorum eben nach diesen abgeurtheilt werden.

§. 6. Einem Vertrag stehet nach seinem innerlichen Wesen nichts mehr denn Irrthum, Furcht, Zwang, Betrug, und Argliſt entgegen, so, daß er aus diesen Gründen allerdings umgestossen werden mag.* Ist nun aber die Werbung ein wirklicher Kontrakt, so müssen diese Fehler darinn vorzüglichst vermieden werden. Es würde sich ein Regent wenig Ehre machen, wenn er bloß oder durch Drohungen, oder andern äußerlich angewendeten Gewalt jemanden zu Kriegsdiensten zwingen würde. Denn gleichwie alle Rechte und Verbindlichkeiten zwischen ihn und den Unter-

than

* Kolpis de circumvent. in contract.

than aus der allegemeinen Natur der Verträge müsten entschieden werden, so würde er nicht allein seinem Ansehen sondern dem Aerario zu nahe gehen, wenn dergleichen erzwungene Kontrakte umgestossen werden müsten. — Doch nehme ich hiervon Müßiggänger, Bettler, oder sonst einer schärfern Disciplin bedürftige Menschen aus, diesen kann ein Regent die Muskette mit Gewalt auflegen, weil es dem Staate daran liegt, daß dergleichen Gesinde oder gebessert, oder eher aus der Welt geschaft werde.

§. 7. Ein Werboffizier heißt jener, der im Name des Regenten, oder im Name eines Regiments mit jemanden, der in Kriegsdienste zu tretten Lust hat, den Kontrakt abschließt. Er handelt also sicher Mandatario nomine, und er müste nach dem Mandatskontrakt behandelt werden, wenn zwischen ihm, und dem Mandante Irrungen vorfielen. — Der Karakteur so eines Mannes ist ansehens- und verehrungswürdig, und er würde einen großen Theil davon zurückgeben, wenn er oder durch Arglist, und Betrug, oder durch sonst unerlaubte Mittel sich zu souteniren trachten wollte. Im ersten Falle könnte er nicht nur mit Ersetzung alles Schadens, welcher durch dergleichen unrechtmäßige Werbung dem Aerario des Feldherrn zugeht, angesehen werden, sondern es würde auch seine Person selbst darunter merklich leiden, weil er sich alles Zutrauen im Publiko benehmen würde. Im zwoten Falle, wenn er sichs etwann beyfallen lassen sollte, gar in fremde Teritorien hineinzugehen, oder offentliche Gewalt zu brauchen, liefe er Gefahr sich den schweresten Mißhandlungen auszusetzen, indem er dadurch offenbar die Majestätsrechte angreifen würde, und also als ein offentlicher Friedbrecher nach den Reichskonstitutionen angesehen würde, sohin mit der von dem Regenten auf das crimen plagii geschlagenen Strafe belegt werden könnte. *

Ein

* Leg. 5. spec. 624. de plag. §. 7. &c.

Ein Werboffizier muß also ein Mann voll von ächter Menschenliebe, und Rechtschaffenheit seyn; ihm muß nur wahre, unverfälschte Ehre, und thätiges Ansehen eines Soldaten vor Augen liegen; sein Herz muß von all überflüßiger, und seinen Stande entunehrender Geldbegierde entfernt seyn; Tugend, und rechtschaffene Handlungen müssen seinen Charakteur auszeichnen. Doch muß er scharf darauf sehen, daß seine kommandirten Werbsubalterne die nämliche Gesinnungen, wie er selbst hegen, dadurch wird er sich Hochschätzung, Liebe, und Zutrauen erwerben, und die Ehre seines Regiments souteniren.

§. 8. Bey diesem Vertrage verdient ein vorzügliches Augenmerk das Handgeld. — Man sieht es heut zu Tage gleichsam als die Lockspeise an, die allein vermögend ist, manchem jungen Manne die so widrigen Gedanken aus seinem Gehirne zu verscheuchen, die er sich vom Kriegsstande macht, und selben Muth, und Entschlossenheit einzuflößen. Allein wer dieses Stück mit andern Augen betrachtet, der wird finden, daß es bloß darum gegeben werde, damit die vollkommene Einverständniß der Kontrahenten, und die Bekräftigung ihres abgeschlossenen Kontrakts dadurch desto einleuchtender werde. Selbes ist also bloß die **Archa des Kriegskontrakts.** *

Die alten Deutschen hielten das Handgeld für eine Sache, wodurch der Vertrag erst zu seiner Vollkommenheit kam. ** Allein heut zu Tage ist sie kein wesentlich und nöthig, sondern nur ein zufällig- und willkührliches Stück von einem Vertrage; *** denn dieser verbindet sogleich, alsbald nur das Objekt und die mutuelle Einverständniß der Kontrahirenden verhanden. Man hat dabey die Grundsätze des

* L. 35. princip. ff. de contra empt.

** Hellefeld voce Geding.

*** Estor deutsches Staatsrecht.

des allgemeinen römischen Rechtes angenommen, und und nach diesen werden auch die vorkommenden Fälle entschieden. Als z. B. wenn sichs fragen würde, ob a) wenn dit Archa zurückgegeben wird, die Reue noch Platz greife? b) Ob derjenige, welcher das Handgeld gegeben, dennoch von dem Kontrakt abstehen könnte? und so fort. Denn man müßte hier behaupten, daß nichts destoweniger die Hauptobligation bleibe, und, wenn jene zurückfallen sollte, auch die Archa tanquam accessorium mit zurückgehen müßte. * Daß aber, wenn der Hauptkontrakt bereits erfüllet ist, und der Soldat seine Dienstzeit erstrecket hat, dem ohngeachtet dieselbe zurückgegeben werden sollte, dazu kann ich mich ohnmöglich einverstehen, es müßte nur Sache seyn, daß die Archa bloß in securitatem implendi contractus gegeben worden wäre. — Hier entsteht aber ein Zweifel, warum so viele Summen zu diesen Handgeld von einem Regenten verwendet werden. Und die Entscheidung dieser Frage beruht theils auf den schon oben angezogenen Gründen, theils ist es Kriegssitte, und Observanz, die aber nicht aller Orten gleich, sondern sich nach Willkühr der Staaten richtet.

§. 10. Wenn nun der Soldat ordentlich angeworben worden, sohin in Kriegsdienst getretten ist, so wird er oder zum Kriegskommissär, oder zum Regiment geführt, dieses hält ein ordentliches Protokoll über seine Lebensgeschichte, und läßt ihn nachher zu dem Regimentsschultheiß führen, welcher ihm die Kriegsartikel, wie ich schon oben erwähnt, vorliest, und dem er nachher, sobald er dieselbe genugsam verstanden, die Stabung nachsprechen muß. Hat er das ihm versprochene Handgeld nicht allbereits auf dem Werbplatze erhalten, so muß es ihm nachher aufgezählt werden, hingegen muß er seine briefliche Urkunden, als Lehrbrief, Attestaten, Taufschein dem Regimente einliefern, welches diese Papiere solang be-

* Lauterbach §. 135.

bewahrt, bis er seiner Kriegsdienste entlassen wird. Bey Landeskindern ist es gewöhnlich, daß von dem Regimente an ihre Geburtsörter Schreiben abgeschickt werden, damit man von ihrer eigentlichen Herkunft, Vermögensstande vollkommen überzeugt seye; denn es würde dem Kriegsfisko aus dem ihm zustehenden Rechte einer stillschweigenden Hypothek das gesammte Vermögen desjenigen zufallen, der mit der Zeit ausreißen würde. Nun fragt sichs aber, wenn der Werbkontrakt ein wahrer Vertrag, der gleiche Verbindlichkeit nach sich zieht, warum muß er denn beschworen werden? — Auch der Werbkontrakt verbindet, so bald er nur rechtmäßig abgeschlossen worden, und ein Soldat, welcher denselben verletzt, kann willkührlich gestraft werden. (ad Art. 1.) Allein hier macht sich der Soldat zu genauer Befolgung zerschiedener, und sehr schwerer Artikel verbindlich, erkleckt also der generele Eyd nicht, welchen er ohnehin als Unterthan auf sich trägt. Für eins, nachher so treten auch Ausländer in die Dienste eines Souvrains, und diese müßen also ebenfalls in die behörige Pflicht genommen werden. Es ist also nicht nur im Kriege, sondern auch bey allen Staatsbedienungen zum unverbrüchlichen Gesetze geworden, daß die mit dem Landesherrn eingegangen zu werden pflegende Kontrakte wegen besonders darinn obwaltenden höchsten Interessen beschworen werden müßen, hingegen reicht in Rücksicht der Regenten ihre geheiligte Person, und ihre Macht, und Ansehen mehr als zuviel hin.

§. 11. Der Soldat muß vor allen Dingen seinen rechten Tauf- und Zuname angeben, auch sonst dociren, ob er nicht schon in Kriegsdiensten gestanden, und wie er wieder entlassen worden, und aus eben diesem Grunde muß er auch seine Abschiede vorzeigen. Es ist allerdings nothwendig, daß ein Kriegsmann dieses beobachte. Denn

1) Habe ich bereits mehrfältig erinnert, daß, wenn man in Kriegsstande eintritt, man mit dem Kriegsheere einem Kontrakt abschließe, der Kontrakt nun, der sich in der Person irrt, wie mag der bestehen.

2) Wie könnten bey sich ereignenden Falle Recht und Verbindlichkeit gegeneinander entschieden werden, und so fort.

Der Soldat, der sich dawider verfehlt, wird als ein Falsarius angesehen, und auch darnach bestraft, und zwar nach der Stärke des Falsi, welches er oder in Verhehlung seines Name, oder in Angebung eines größeren Charakteurs, Vermögen, oder sonstiger Angabe begangen hat; wenn er sich z. B. falsche Urkunden hat ausstellen lassen, oder landesherrlicher, oder gerichtlicher Sigille zu Beståckung seiner Betrüge gemißbraucht hat. Denn er fällt dadurch ganz sicher in die Strafe des legis corneliae de falsis, und kann oder im ersten Falle mit Arreste, Gassenlaufen, Entsetzung seiner Ehre angesehen, im zwoten Falle aber und nach entdecktem Betruge mit infamer Cassation, und wohl gar mit dem Tode belegt werden. *

Ueberhaupts dient der Kiegsmann um Ehre und Ansehen, und ich glaube kaum, daß ein Stand in der Welt sich so sehr darnach beeifere, als der Militärstand. Es ist also aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sehr nothwendig, daß ein Regiment wisse, ob ihre Krieger lauter ehrliche, und tapfere Männer seyen.

Die Römer hielten ungemein darauf, denn sie musterten aus ihren Armeen alles, was nur dem Name nach verdächtig war. ** Bey ihnen war das An-

* Gloss. in l. 1. §. fin. ff. ad leg. Cornel. de Falsis.

** L. 10. Cod. de serv.

Ansehen des gemeinsten Soldaten sehr groß, * und von ihnen stammt noch bis auf diese Zeiten diese gleichsam unersättliche Ehrbegierde her.

§. 12. Hat nun der Soldat seine Kriegszeit erfüllet, mithin auf seiner Seite dem Kontrakte ein Genügen geleistet, so muß es auch der Regent thuen, er muß ihn entlassen, und ihm zum Zeugniß seiner ehrlich- und treugeleisteten Dienste einen Abschiedsbrief mitgeben. Denn die Obligation war allzeit correalis, würde da ein Regent sein Wort, daß jedem Unterthane heilig seyn muß, nicht halten, wie sehr würde er dem Glanze seiner Krone beleidigen, und dem Publiko zu zerschiedenen Vermuthungen Anlaß geben.

Nun läßt sichs hier abermal fragen, wenn ein Regent dem Soldaten seinen Abschied verweigern würde, hat dieser freye Macht den Kontrakte selbst aufzuheben, sohin fortzugehen? — Und kann er im Falle da er aufgebracht werden sollte, mit der ordinair Straf angesehen werden?

Zu Entscheidung dieser Fragen sage ich, ein Soldat könnte nach den Principien des allgemeinen Völkerrechts betrachtet, ungehindert dahin gehen, wenn seine Dienstzeit erstreckt ist, und er dem Regimente weder ex contractu, noch delicto mehr haftet; denn ein Vertrag hört nach dem allgemeinen Rechte auf, so bald die Stunde kömmt, auf welche er abgeschlossen worden, und nachher so wäre ihm selbst der Regent keine weitere Obligation mehr schuldig, indem nach dem Verfluß der im Kontrakte bestimmten Zeit die Verbindlichkeit auch auf Seite des von Souvrains aufhört. Doch thut ein in derley Umstände versetzte Mann weit vernünftiger, wenn er sich anvor mit gebührenden Respekt meldet, um seine Entlassung bittet, und alsdenn seine Weg weiter gehet. Hingegen

* L. inter alias Cod. 12. de Palatinis.

gen weis der Soldat, daß seine bestimmte Zeit bereits vollendet, und er läßt sich dem ohngeachtet wie vor in Kriegsdiensten gebrauchen, so hat er gleichsam in der Stille den Koutrakt mit dem Regenten erneuert, und kann nachher in keinem Falle mehr eine Ursache einer gelindern Behandlung vorschützen. Hingegen im zwoten Falle kann er nicht mehr mit der gewöhnlichen Strafe der Ausreißer angesehen werden, sondern mit einer willkührlichen, indem er sich hier wider die Subordination verfehlt, und also dafür gebührends bestraft werden kann. Es wäre nur Sache, daß oder die Armee wirklich im Begriffe stünde ins Feld zu marschieren, oder schon wirklich darinn stünde, denn da hätte die ordinaire Straf nach meiner Meynung noch allerdings Platz.

Von der Musterung. *

Anmerkungen.

§. 1. Da ich über gegenwärtige Materie meine Gedanken hinschreibe, so bin ich nicht gesinnet mich auf die speciellesten Kriegsverfassungen, oder Artikelsbriefe zu beziehen, nein, ich will sie abermal nach dem Völkerrechte, und ihren eigenen Grundsätzen behandeln, doch halte ich die letzteren zwey Punkte, als nämlich die passe Volant, und die Strafe, welche auf die eigentlichen Receptatorn, und Verheeler geschlagen ist, einer besondern Analitic würdig.

§. 2.

* Kurpfalz Art. 7. Leopold. Art. 55.

§. 2. Der Usprung von dem Census rührt unwidersprechlich von den Römern her. * Die Geschichte von der Auswahle ihrer Bürger finden sich in allen ihren Jahresbüchern. So oft sich große Revolutionen in ihrem Reiche, oder wichtige Kriege in der Republik anzetteln wollten, so geschah eine ordentliche Beschreibung ihrer Bürger, und nachher trafen sie die Auswahl darunter. ** Sie hielten selbe nach dem Zeugniß des Cicero, der im Anfange seines Consulats sogleich den Census vornehmen ließ, damit er (wie er sich in der zehenten Rede wider den Verres ausdrückt) die Seel der Republique kennen lernen möchte, gleichsam als das einzige Mittel auf einmal ihre ganze Macht, und den Kern ihrer Bürgerschaft zu übersehen.

§. 3. Von ihnen kam sie auch bis auf unsere Zeiten, doch hat sie sich in ihrer Form ziemlich geändert, die Auswahl unter den Soldaten bleibt noch immer, so wie sie es bey den Römern war, nur laufen hier noch andere Umständ mit unter, von welchen jene ohnmöglich etwas wissen konnten. — Wenn heut zu Tage ein Souvrain seine Armeen mustern läßt, so geschieht es, um theils die Stärke seiner Macht in Erfahrung zu bringen, theils die Kriegsökonomie zu durchsuchen, theils auch den klagenden Soldaten rechtliche Remedur zu verschaffen, oder aber die schon im Felde graugewordene Kriegsleute in ihre Ruhe zu versetzen, oder die sonst zum höchsten Dienste untüchtig des Kriegseydes zu entlassen.

Hier läge das allgemeine Bild von einer Musterung, und ich glaube kaum, daß es meinem Leser mehr scher fallen dürfte, sich von dem Wörtchen mustern, ausmustern selbst eine bestimmte Definition geben zu können.

§. 4.

* In tit. Cod. de his qui ætat. vel profession.

** L. 3. ætatem ff. de censibus.

§. 4. Auf dem Musterplatz muß der Soldat nach dem allgemeinen Völkerrechte behandelt werden, und man würde ihm offenbar zu nahe tretten, wenn man ihm auf diesen geheiligten Ort nach Partikulärprinzipien begegnen wollte. — Wer meinen eben angezogenen Grundsätzen nachdenkt, der wird von der Wahrheit dieser These genugsam überzeugt seyn.

Hat er also klagen anzubringen, daß ihm oder der Werbkontrakt nicht richtig gehalten werde, oder daß er sonst mißbeliebige Beleidigungen zu erdulden hätte, so ist hier der Ort, wo er sein Herze ausleeren, doch mit Bescheidenheit, und mit Kriegersitte reden darf. Hingegen ist der Souvrain verbunden dem einreißenden Uebel zu steuern, weil es eine Art der Justiz ist, daß er wider die angebrachten Klagen rechtliche Mittel vorkehre. Hernach so ist das Hauptobjekt der Musterung, daß der Kriegsherr mit seinen Soldaten bekannt werde, und er ist aus dem abgeschlossenen Kontrakte verbunden, daß er ihnen ebenfalls Gerechtigkeit müsse wiederfahren lassen.

So viel von der Musterung in kurzen überhaupt.

§. 5. Die Musterung hintergehen, heißt nicht allein, da ein Kapitain einige passe Volanten, und blinde für einen wirklich in des Souvrain Dienst stehenden Mann angiebt, der ein oder mehrere Dienstpferd in die Musterungslisten eintragen läßt, sondern auch, wenn bereits verstorbene oder ausgerissene Soldaten als wirklich gegenwärtig vorgetragen, oder endlich wenn Miethlinge angenommen, ihnen des Kriegsherrn Montur angezogen wird, und man sie die Revüe paßiren läßt. Es ist nun gewiß, daß derjenige, welcher dergleichen Dinge unternimmt, sich der schweresten Strafe eines Falsi schuldig mache, denn

1) Verräth er dadurch seine schlechte Aufführung, indem er durch derley seinen Charakteur äußerst entunehrende Handlungen der Ehre seines Souvrains sicher zu nahe tritt.

2) Beschwert er das Kriegsärarium und zwar nach Art der gespielten Gefährde beträchtlich, welches er doch gemäß des abgelegten Eydes auf alle mögliche Weise zu unterstützen schuldig, und gehalten wäre. *

3) Bringt er auch unschuldige Menschen, die durch sein Wort verführt, sich auf oben angezogene Weis zur Musterung brauchen lassen, in ihr größtes Unglück. Man kann ihn also gleichsam einen offenbaren Menschenverräther mit Fug nennen ꝛc.

Dergleichen Verbrecher wurden schon bey den Römern scharf angesehen, und nach der Erträgniß des Schadens gestraft. Sie belegten einen solchen mit der bekannten Strafe des legis corneliæ de falsis ** sohin mit dem Schwert.

Mein Urtheil darüber ist folgendes: 1) Ists ein ausgemachter Satz nach dem Völkerrecht, daß alle Betrüge, und Verfälschungen als unerlaubte, und in einem Staat unzuläßige Dinge angesehen werden müßen, *** die eben darum, weil sie den ersten Grundsätzen der Völker sich mutuel zu behandeln zuwiderliefen, nicht ohngestraft bleiben könnten.

Nun aber, wenn ein Kapitain oder wer immer seinem Kriegsherrn dergleichen Passevolante in der Revüe als wirklich existirende Soldaten angiebt, so betrügt er ihn schändlich, und da alle Laster nach diesen Recht gestraft werden müßen, weil sich sonst das bürgerliche Gleichgewicht nothwendiger Weis aufheben würde, diese Hintergehung aber gewiß ein schweres Laster ist,

* Tenetur enim de natura obsequii et quidem cum effectu L. 1. ff. quod quisque juris.

** In L. ubi 23. Cod. ad Leg. Cornel. de falsis.

*** Grotius de jure belli et pacis Tom. III.

ist, so folgt, daß er deßwegen schon nach dem Völkerrecht bestraft werden müße. Wäre aber auch dieses Gesetze nicht, so würden 2) hier die bürgerlichen eintretten, diese sehen einen derley Mann als einen Falsarius an * und behandeln ihn auch nach diesen Grundsätzen.

§. 6. Es wird daher in diesem Verbrechen a) auf die Person, b) auf den Schaden, der durch eine dergleichen gespielte Gefährde geschieht, ein vorzügliches Augenmerk geworfen, und darnach die Strafe abgemessen, ** also zwar, daß ein derley Mann, wenn je der Schade gering, sofort minder beträchtlich ist, oder mit Ersetzung desselben, und einer offentlichen Strafe, oder gar mit einsweiliger Ehrenentsetzung, doch ohne Note der Infamie angesehen werden könnte.

Hingegen ist der dem Aerario zugegangene Schade groß, beträchtlich, wiederholt, so muß ein solcher Verbrecher allerdings nach den Gesetzen mit der Todesstrafe angesehen werden, denn wer der Sache auf demGrunde nachdenkt, der wird finden, daß dieser stillschweigende Diebstahl, welcher der Kriegskasse mittels eines solchen Betruges zugeht, eben darum so scharf bestraft werden muß, weil die Gelegenheit zu schaden die beträchtlichste ist.

Ich glaube, ich habe mir hier nichts vorzuwerfen, daß ich in einem etwan gar zu scharfen Tone gesprochen haben solle; denn ich habe die Sprache der allgemeinen natürlichen sowohl, als bürgerlichen Gesetze gesprochen. — Doch wer sein Augenmerk auf die heutigen Zeiten wirft, der kann mit billigsten Fuge rufen: Ubi lex Cornelia dormis.

§. 7. Gegenwärtige generele Note soll mir eigentlich von denjenigen handeln, welche oder von einem

* P. l. Damus-licent. Cod. ad leg. Cornel. de falsis.

** Art. 112. car. pæn.

nem schweren Verbrechen Wissenschaft tragen, oder zur bequemlicherer Ausübung desselben Hilf, Beystand und Förderung unter was immer für einen Name leisten. Sie werden nach der Theorie der Gesetze als gleichmäßig mit jenen Hauptverbrechern angesehen, * doch die Praxis belegt sie nicht allezeit mit der nämlichen Strafe.

Ich werde gegenwärtig einig besondere Fälle meiner theoretischen Anmerkungen würdigen, denn sie werden in der Ausübung nachher desto leichter werden.

1) Fragt sichs hier: Ist die Hilfsleistung allzeit strafbar?

2) Ist die Strafe gleichförmig?

3) Ist sie wenigst nicht bey jenem unterschieden, welcher der Hauptthäter ist, und welcher nur mit Rath, und That an die Hand geht, sofort sich mediate gebrauchen läßt?

Im ersten Falle muß ich abermal einen merklichen Unterschied einrücken, denn derjenige, der Hilfe geleistet, hat oder genugsame Wissenschaft gehabt, oder nicht. — Begiebt sich letzteres, und kann der Beschuldigte aus legalen Gründen dieselbe dociren, so kann er mit der ordinairen Strafe nicht angegriffen werden; ** hingegen hatte er genaue Wissenschaft, und mithin hilfliche Hand gebothen, daß ohne desselben Principalmitwirkung das Laster niemals hätte vollbracht werden können, sohin wenn er sich oder ante tempus inchoati *** oder in ipso actu **** oder consuma-

* L. 1. ff. de receptat.

** Ignorantia facti excusat a delict. L. Cod. ad leg. ju de ad ult.

*** D. §. interdum & L. f. pignore §. ff. de furte.

**** L. 1. Cod. de raptu virg.

sumati delicti hat gebrauchen lassen, so muß er allerdings mit der ordinair Straf belegt werden. *

Der zweyte Fall versteht sich daher, ob nämlich alle, sie mögen Hilfe geleistet haben, wie sie wollen, mit einer gleichförmigen Strafe zu belegen wären. — Darüber sind aber die Authoren einig, ** daß sie nach Zerschiedenheit der geleisteten Hilfe, und nach ihrer vorgehabt bösen Meynung auch mit zerschiedenen Strafen angesehen werden müßen.

Das Urtheil der Carolin *** bestättigt ebenfalls ihre Meynung, wenn es ausdrücklich statuirt, aber in einem Fall anders, dann in andern rc.

Endlich den dritten Fall zu bestimmen. So sage ich, daß derjenige, welcher erst nach dem begangenen Verbrechen Hilfe leistet, so z. B. welcher sich bemüht den Thäter der Justiz zu entreißen, ihm den sichern Weg zu entrinnen zeigt, nicht mit jener des Hauptdeliquenten bestraft werden möge; **** hingegen bin ich ganz einer anderer Meynung von demjenigen, ohne dessen Beyhilfe das Delittum nicht würde haben begangen werden können, so z. B. welcher Waffen, Pferde, Montur zur Musterung und zum Betruge des Kriegsherrn herleiht, und da behaupte ich, daß er ebenfalls derjenigen Strafe unterworfen seye, welche dem Hauptverbrecher die Gesetze dictiren, und zwar nach dem Grundsatze des Legis Corneliæ de si cariis, worinn es heißt: nihil intereſt, utrum quis occidat, an mortis cauſam præbeat. *****

Doch

* In L. in furto §. ope ff. de furto.

** Pr. caput. ſicut dignum extr. de homici.

*** Art. 177.

**** In L. furti §. ope ff. de furtis.

***** L. nihil intereſt ff. ad leg. Cornel. de ſiccariis

Doch aber wenn er nicht reele Gelegenheit zum Verbrechen gegeben (si non causam præbuit delicto) so kann er mit einer gelindern Strafe angesehen werden. *

Nachher gilt es gleich, ob einer **mit wirklicher Hilfe, oder nur mittels Rathschluß Anleitung zum Verbrechen gegeben.** ** Denn er muß allemal gestraft werden, weil ohne ihn niemal das Laster zu seiner Vollkommenheit gelangt wäre.

Wenn ich noch vor dem Schluß dieses Artikels meine Meynung über die eigentlichen Receptatoren sagen darf, so wünschte ich aus Einsicht, und Erfahrenheit belehrt, daß dergleichen Leute bey ihrer Entstehung sehr scharf und empfindlich abgestraft werden sollten, wahrhaft, sie sind oft der Ruin der blühensten Familien, und ein Unheilbares Uebel in einem Staat, wenn es einmal eingewurzelt, worauf ein Richter sein wachsamstes Auge werfen soll. Nein; wo würden so viele Laster entstehen, und oft so tiefe Wurzel fassen können, wenn dergleichen Brut selbe nicht unter ihrem unverantwortlichsten Schutze ausbrüten helfen würde. Wie würde der Dieb sich mit stehlen abgeben, und also mit Riesenschritten in diesem Laster forteilen, folglich der Gerechtigkeit in ~~die~~ Hände fallen müßen, wenn er nicht am Anfange, wo er den ersten Angriff gewagt, Leute gefunden hätte, welche ihm das Gestohlene in der Stille verkauften, ihm vielleicht den halben Werth davon zustellten, und folglich neuen Muth einflößten, weitere Angriff zu wagen, und also ein ausgelernter Dieb zu werden ꝛc. Wie manches jugentliches Herz ist durch dergleichen Unmenschen dahin gerathen, daß es sein Leben am schandvollen Rabenstein enden mußte; welches vielleicht auf dem Bette der Ehren gestorben wäre,

wenn

* Sal. in L. 1. §. de raptu virg.

** L. sæp. 53. ff. de verbo signif.

wenn der erste Schritt nicht gelungen hätte. — Derley Unkraut muß also in einem Staate mit den fürchterlichsten Zwangsmitteln ausgerottet werden, weil es bloß zum Vortheil desselben gereicht gute Bürger zu haben. Und ich behaupte, daß solche Heeler mit weit schärferen Strafen angesehen werden sollten, weil, wenn die Mittel zum Verbrechen aus dem Wege geräumet werden, selbst auch das Objekt, nämlich das Laster aufhören muß. — Und das dächte ich, wäre genug nach Generalprincipien diese Materie zu behandeln, weil dieses Laster in genere gewiß kein eigentlich militärisches Laster ist, außer wenn es durch die Anwendung eines speciellesten individui dazu wird; und darum müßen auch die besondere Kriegsartikel und hergebrachte Kriegsgwohnheiten in jedem Staate* genau beobachtet werden, weil sie als eine wichtige Novell anzusehen sind.

§. 8. So wie ich erwies, daß es keinen Regimentskommandanten frey stehe, seinen Souvrain mittels Passevolanten oder andere Betrüge zu hintergehen, und daß er sich im Entstehungsfalle der schwersten Verantwortung aussetze; eben so wenig darf er einen einmal geworbenen, und dem Regenten verpflichten Mann ohne desselben Vorwissen entlassen. Wenn der Soldat einmal ordentlich assentirt worden, so ist er mit Pflicht und Eyde dem Kriegsherrn zugethan, und dem Offizier steht es nun nicht mehr frey denselben abzudanken, oder einige Reform mit ihm, oder jenen Sachen anzufangen, welche unmittelbar dem Kriegsherrn zugehören, sie mögen nun in Soldaten, Pferden, oder andern zum Kriege gehörigen Sachen bestehen, weil er dadurch offenbar die limites Mandati überschreiten würde, ** und der auf solche Weis entlassene Mann, oder die alienirte Sache von dem Kriegsherrn aller Orten vindicirt werden könnte.

We-

---

* Art. 52. Ferd. III.

** L. 10. Cod. de procurat.

Weder könnte dem Kriegsherrn die Tragung desjenigen Schaden aufgebürdet werden, welcher demselben durch eine dergleichen strafbare Entlassung zugeht, da nach den Gesetzen der Mandatarius ad interesse Mandantis, und wenn er dadurch eine offenbare Gefährde gespielt, auch zur gebührenden Strafe verbunden ist. *

§. 9. Würde sich ein Offizier unterstehen oder seines Souvrains Kriegsrequisiten, Waffen, Montur, Dienstpferde zu verhandeln, und mit dem daraus gelösten Gelde sich zu bereichern, das von dem Regenten auf einen neugeworbenen Mann geschlagene Handgeld entweder abzulaugnen, oder mittels verschieden heimlichen Schleichwegen sich zuzueignen, so würde er nicht nur in das crimen publicum de residuis ad legem juliam peculatus ** hinfallen, sondern müßte auch nach Art und Weis seines gespielten Betruges ohnnachläßig bestrafet werden, und zwar nicht nur allein mit Ersetzung alles Schaden, sondern auch mit Entsetzung seiner Ehre, und Würde die Infamie nur alsdann die Strafe vergrößern, wenn der Schade, und die gespielte Gefährde wichtig, und beträchtliche Summen beträfe.

§. 10. Was die Eigenmächtige ohne Vorwissen des Souvrains unternommene Reform der für seine Armee bestimmten Uniforms oder seiner Regimenter anbetrifft, so glaube ich ganz sicher, daß sich ein solcher offenbar contra legem juliam Majestatis versündigen, *** und hinnach, je nachdem eine wichtige

Re-

---

* L. 5. §. 1. h. tit.

** L. 4. §. 3. & 4. ff. h. tit.

*** Die Tragung der Militairinsignien, und Eintheilung der Armeen in gewisse Regimenter kömmt von dem jure belli, & armorum her, gleichwie nun ersteres ein Effekt des Majestätsrechtes, so ist es auch letzters, und steht nur einem Kriegsherrn zu. Böhm S. I. C. III. de jur. Milit. Eccl.

Revolution im Staate entstehen könnte, mit dem Schwert allerdings dafür angesehen werden müßte*, hingegen sollte sich ein gemeiner Soldat, oder auch ein Offizier in seiner Uniform anders tragen, als es das vorgeschriebene Modell vom Regiment, worunter er dient, mit sich bringt, so kann ersterer oder mit schwerer Gefängniß, oder harten Gassenlaufen, dieser aber mit etlichen Monaten Arrest beym Profosen abgestraft werden. **

Um aber allen Unordnungen vorzubeugen, so ist in den meisten Kriegsreglements mit Grunde verordnet, daß, wenn bey den Kompagnien an Gewehr oder sonstigen Waffen, und Dienstrequisiten etwas schadhaft, oder abgängig erfunden werden sollte, solches sogleich in die Zahlungslisten behörig eingetragen, oder bey der Musterung der Kommissär deßwegen gebührend erinnert werden soll.

Ich sage die Verordnung dieser Artikel wäre gründlich. Und gewiß, denn wenn der Soldat dient, so muß er brauchbare Waffen haben. Nun aber ist es aus dem Kontrakt sichtbar, daß ihm der Regent solche im wesentlichen Stande zustellen muß, weil er dieselbe nicht für sich, sondern zum Dienst des Vaterlandes braucht.

Wäre es aber Sache, daß der Soldat außer dem Dienst, oder mittels zu schulden kommender Vernachläßigung seine Waffen außer dem gehörig brauchbaren Stande setzen würde, so müßte er zur Ausbesserung derselben und zwar zur Strafe aus seinen Mitteln angesehen werden, denn man fühlt nach Sage der Rechten jenen Schade nicht, den man sich aus eigener Schuld zufügt. ***

Von

---

* L. 5. Cod. hoc tit.

** Müller Preussisches Kriegsrecht.

*** L. 203. ff. de R. J. — Wildvogel de imput. propriæ culpæ c. 2. §. 2.

Von der Desertion. *

Anmerkungen.

§. 1. Ich trette nun zu einer bekannten Materie über, wovon eine solide Kenntniß gewiß die nöthigste ist, nachdem sich das Objekt davon täglich ergiebt, und manche zerschiedene Fälle mit vorkommen. Ich will also zu erst über gegenwärtige Note meine kurze Gedanken generisch hinwerfen, und alsdann erst im Ton der Kriegsrechte, und der darinn gewöhnlichen Gebräuche reden.

§. 2. Derjenige der einen Kontrakt abschließt, ist selben auch allerdings zu halten schuldig, und deßwegen ist die Obligation schon gleich bey ihrer Existenz oder gleichseitig (bilateralis) oder einseitig (unilateralis) ists der erste Fall, so müßen die Kontrahenten ihre Versprechen genau erfüllen, ists der letzte, so ist zwar der Versprecher zu erst zu Erfüllung des Vertrages gehalten, hingegen wächst sogleich auf der anderen Seite die Verbindlichkeit, auch der aus dem Kontrakte entspringenden Obligation genug zu thun.**

§. 3. Ist der Kontrakt auf eine gewisse Zeit bestimmt, so kann auch die Verbindlichkeit sich von demselben loszuzählen nicht eher als mit dem Tage aufhören, *** auf welchem derselbe eingegangen worden ist, und hier finden die Freyheiten des römischen Rechts keineswegs Platz, wenn es verordnet, daß sie nicht anderst als ope Exceptionis gehoben werden könn.

* Art. 30. Leopold. Art. 9. Kurpfalz.

** L. 5. Cod. de oblig. & act.

*** Hertius de juribus ex pacto certo.

könnte, das heißt, daß der Kontrakt auch nach Verfluß der bestimmten Zeit doch nicht aufhören würde, wenn derjenige nicht, der sich desselben entübrigt finden möchte, diese Exception nämlich obligationem ad diem vorschützen würde. Ich finde deßwegen keinen hinreichenden Grund in dem natürlichen Rechte. *

§. 4. Ist die Obligation correalis, so ergiebt sich aus der Convention, daß derjenige, welcher sie zuerst verletzet, allerdings strafbar seye, ** weil jenem, welcher den Kontrakt erfüllt, die actio ex pacto wider den Verletzenden bevorsteht. ***

§. 5. Was jene Exceptionen betrift, welche in Rücksicht eines jeden Kontrakts Platz greifen, als z. B. Furcht, Zwang, Irrthum rc. so müßen diese auch hierin rechtlichen Anbetracht, und zwar um so mehr genommen werden, als sie jedem Kontrakte entgegen stehen, und dadurch seine ganze Natur alteriren.

§. 6. Sobald nun oder die Zeit verflossen, worauf der Kontrakt eingegangen worden, oder sonst mit beyderseitiger Einwilligung der Kontrakt zu seyn aufhört, oder endlich solche Fälle entzwischen kommen, welche denselben vereiteln, sobald hört auch die Verbindlichkeit auf. ***** Es wäre nur Sache, daß man stillschweigend wider sich auf die nämlichen Bedingnissen einließe, denn nachher müste die Fortdauer des Kontrakts aus der stillschweigenden Einwilligung geschlossen werden. Und es ist auch allerdings den

Prin-

---

* Lauterbach §. 83.

** L. 15. Cod. de pact.

*** Lauterb. ff. L. 2. tit. 14. §. 65 — 68. Styrk. ff. L. 2. tit. 14. §. 3.

**** Estor §. 3496.

***** Res eodem modo dissolvuntur quo colligantur. L. 35. ff. de c. f.

Principien des allgemeinen natürlichen Rechtes gemäß, daß nach Vollendung der in dem Kontrakt bestimmten Zeit beyde Theile ipso facto ihrer mutuellen Verbindlichkeiten losgezählet seyen, mithin jeder thuen möge, was er wolle.

Was endlich præstationem doli, culpæ, und zwar letzterer nach ihren in Rechten bestimmten verschiedenen Graden anbelangt, so werde ich behaupten, daß, gleichwie die bey jedem Kontrakte in vorzügliche Betrachtung müßen gezogen werden, selbige auch allerdings in gegenwärtiger Materie ein rechtliches Augenmerk verdienen.

So viel von Generalprincipien jeder Kontrakte. Nun zur Hauptsache selbst.

§. 7. Wir haben bereits mehrmal vernommen, daß, wenn der Rekrut in Kriegsdienste tritt, er mit dem Regenten einen Kontrakt abschließe, dieser Kontrakt ist bey seiner Entstehung gleichseitig verbindlich. So, daß der Soldat zur treuer Diensteleistung, hingegen der Souvrain zu allem dem verbunden ist, was immer letztere befördern mag.

Diesen Vertrag geht der Angeworbene auf eine **unbestimmt- oder bestimmte** Zeit ein, und damit er in Beobachtung desselben desto genauer ist, so beschwört er ihn, bricht nun letzterer oder den unbestimmten oder bestimmten Vertrag, ohne daß im letztern Falle die Zeit verflossen, so haben wir oben gehört, daß er nach den Generalprincipien eines Kontrakts strafbar seye, und würde also nach diesen Desertiren so viel als **den Vertrag brechen** heißen. Dafür könnte er nun willkürlich, das ist, oder mit doppelter Zurückgebung der Arha, oder mit einer andern Strafe angesehen werden.

Weil er aber den Kontrakt beschwört, und dadurch erst die Pflichten eines Soldaten anfangen, indem er

nicht

nicht eher in die Rolle eingetragen wird, und sich der Privilegien sowohl in odiosis als auch gratiosis theilhaftig macht, so begeht er dadurch ein wahres militairisches Verbrechen, und macht sich der Strafe des Meyneids allerdings schuldig.

Sohin heißt desertiren im Kriegsverstande, wenn man sich von seiner Fahne und Estandart treuloser Weise hinwegbegiebt und ausbleibt; und folglich den mit dem Sonvrain abgeschlossenen beschwornen Vertrag bricht — Aus diesen Sätzen folgt, daß nicht jede Verletzung des Kontrats als ein wirklicher Bruch desselben anzusehen seye.

Schon die Römer machten einen wichtigen Unterschied zwischen einen Deserteur und einen solchen, der nur über Nacht aus ihrem Lager bliebe. * Und ich werde in der Folge zeigen, daß auch ein reeler Unterschied deßwegen zu machen seye.

§. 8. Man balgte sich lange Zeit über den Streit, wie doch das Corpus delikti in diesem Verbrechen ausfindig gemacht werden könnte. Bald sahe man auf die Länge der Zeit zurücke, welche der Deserteur ausblieb, so zwar, daß man, wenn er nur eine Nacht abwesend war, mehr auf die Emansion, als förmliche Desertion schloß, bald wurden in Betracht gezogen, was er eigentlich vom Regiment mit sich genommen hatte, und so fort. Bis sich die Rechtslehrer endlich dahin verstunden, daß selbes sowohl aus dem Zu- und Abgange, dann Ausstreichung aus den Musterrollen, und endlich aus dem, was der Deserteur mit sich genommen hat, hergestellt werden müßte. Und ich muß auch meine Meynung darüber vollkommen gleichförmig halten.

§. 9.

* Desertorem esse, qui per prolixum tempus vagatus reducitur L. 3. §. 3. ff. de re Milit.

§. 9. Die Desertion theilt sich oder in eine einfache, (simplex) oder in eine qualificirte ein, jene ist, wenn der Soldat oder allein, mit Zurücklassung der dem Kriegsherrn zugehörigen Waffen rc. ausreißt, oder sonst keine Gewalt anwendet. Diese hingegen wenn er oder Komplotten macht, Festungen, und Wähle übersteigt, oder Wehr und Waffen mitnimmt rc. beyde sind einer genauen Aufmerksamkeit sowohl in ihrer Untersuch- als auch Bestrafung würdig.

§. 10. Da ich nun die allgemeine Grundsätze vorausgeschickt, so verfüge ich mich zur Lehre der Untersuchung.

Wann also ein Soldat ausgerissen, (denn von jenen, welche bloß das Vorhaben zu desertiren gehabt, dasselbe aber auszuführen verhindert worden sind, werde ich in einem besondern §. reden) so ist vor allen Dingen ein vollkommenes Corpus delikti herzustellen. Man mus also zuerst bey der Kompagnie sammentliche von dem Mann zurückgelassene Briefschaften so anders inbehalten, nachher muß man den Leymuth, das heist, das Betragen des Mannes, und seine Aufführung sowohl was das Sittliche als auch die Religion anbetrifft, herstellen, dem Regiment einliefern, damit, wenn derselbe eingebracht würde, deßwegen gegründete Reflexion gemacht werden kann.*

Dar-

* Bevorab soll sich ein Regimentskommandant angelegen seyn lassen in der Stille zu durchforschen, ob nicht etwa ein gewinnsüchtiger Korporal, oder auch ein Oberoffizier Schuld an der Desertion trage. Die Erfahrung lehret, daß dergleichen Herren die meisten Ursache derselben seyen, nachdem sie auf ihrem Charakteur stolz, den gemeinen Mann als ihren Sklaven ansehen, und vielleicht aus Vorurtheile geplagt, allen möglichen Schimpf über ihn ausschütten, sofort denselben verdrossen machen, und endlich so weit bringen, daß er wider seinen Wille ein Verbrecher werden muß. Welch ein genaue Obsicht und Untersuchung diese Herren verdienen, schließt sich daraus, weil dadurch dem höchsten Aerario ein unwiederbring-

darüber müßen ordentliche Protokolle abgehalten, und selbe einsweil zur Regimentsregistratur hinterlegt werden. — Im Falle nun ein Deserteur ertappt und zu seinem Regiment geliefert wird, so wird er geschlossen, auf die Regimentsarrestantenwacht gesetzt, ihm sofort der Criminalprozeß von dem Auditeur gemacht.

Ich will hier keinem Feldrichter Regeln, oder Grundrisse vorschreiben, nach denen er einen dergleichen Mann zu behandeln hat. Genug, daß ihn Zeit, Umstände, Person genugsam deßwegen belehren werden. Doch hat er aller auch der kleinsten Umstände genaueste Besorgniß zu tragen, und den Mann nach den ehevor eingerückt generelen Principien zu behandeln.

§. 11. Wenn der Deserteur ein qualificirter Verbrecher ist, so hat ein Auditeur ganz andere Maaßregeln zu ergreifen, denn in diesem Falle lauft nicht das Crimen desertionis allein mit unter, sondern noch mehrere Verbrechen, als z. B. transcensorum murorum, desertæ stationis, expilati commilitonis, und dergleichen mehr, welche er alle genau zu durchsuchen, und nachher in seiner rechtlichen Entscheidnng anzumerken hat.

Hier entsteht aber die Frage: Kann wegen der Desertion peinlich gefragt werden? — Und da muß der von mir schon oben eingerückte Unterschied zwischen einer simpeln und qualifieirten Desertion wohl in Obacht genommen werden, was jene anbetrifft, so behaupte ich, daß die Tortur nicht Platz greife, sondern man verfährt gegen denselben ohne viele Umwege mit der von den Gesetzen bestimmten Strafe. In dieser hingegen, wo es vielleicht um einen Komplott,

bringlicher Schade zugeht, und dieselbe könnten auf Erfinden (wenn anderst Gerechtigkeit ist,) allerdings das erstemal zum Ersatze mit einer ernstlichen Anmahnung angehalten werden.

plott, oder auch wegen begangen nicht eigentlich militairischen Verbrechen zu thun ist, damit der Richter in Rucksicht anderer beträchtlich mitlaufender Umstände versichert seyn kann, so hat die peinliche Frage allerdings statt.

§. 12. Sind nun die Akten über das Verbrechen geschlossen, und selbe nach allen wesentlichsten Theilen, und Bemerkung der vorzüglichsten Umstände hergestellt, und ist zugleich auf die Defensionalien des Inquisiten genugsamer Bedacht genommen worden, so muß nothwendig auf die Strafe erkannt werden.

§. 13. **Die ordinaire Strafe ist der Strang.** * Diese Straf ist nicht bey allen Nationen gleich. ** — Ist der Deserteur gegenwärtig, so muß gegen denselben mit dem Strang ohnnachläßig verfahren werden.

Hingegen pflegt man Abwesende (wie ich sogleich zeigen werde) anderst zu behandeln, wenn sie zuvor durch die im Kriege gewöhnliche Citationen behörig vorgerufen worden sind.

§. 14. Man verfährt meistentheilß, besonders wenn die Desertion häufig einreißt, mit der **offentlichen Ladung** oder **Ediktalcitation** gegen die Flüchtlinge. Es ist aber **Kriegssitte**, daß selbe nicht schriftlich angeschlagen werde, sondern sie geschieht unter **Trommelschlag** oder **Trompetenschall** in dem Territorium des Regenten, und wird dem Entwichenen eine **peremtorische Frist** bestimmt, oder aber die Ladung

---

* Diese Strafe ist durch die allgemeine Gewohnheit eingeführt, und man findet deßwegen schon eine wichtige Note in der Glosse über den 13ten Ferdinandinischen Artikel in dem deutschen corp. juris Milit. Frankfurter Edition.

** In Frankreich werden ihnen Nasen, und Ohren abgeschnitten, und sie auf die Galeeren kondemnirt. L. 4. Tit. III. Art. 29. c. l. p. 1286.

dung zu dreymalen von 14 zu 14 Täg wiederholt. *

Die Citationen werden zu den Akten in Originali beygelegt, und damit der Flüchtlinge aus seinen Gütern keinen Unterhalt erlangen möge, so werden selbe in Beyseyn etlicher Oberoffiziers vom Auditeur aufgeschrieben, und in gerichtliche Sequestration genommen. Doch könnte man allenfalls seinen Befreunden, wenn sie sich gegen genugsam geleistete Caution der Administration unterziehen wollten, dieselbe überlassen. Weib und Kindern hingegen muß das Benöhtigte belassen werden. **

§. 15. Ist nun der Flüchtlinge nicht zu erforschen, weder meldet er sich auf vorhergegangene Ladung, so wird ein Kriegsrecht kommandirt, und nach Maßgebung der Recht, und Kriegsartikel gesprochen, und das Urtheil vollstrecket, sohin die Unbetrettene zu Schelmen gemacht. *** Es werden daher ihre Namen vom Henker **** an Galgen geschlagen, und zumalen wird des Flüchtigen Bildniß mit Beydrückung des Namens und aller Umstände an das Gericht gehenkt. ***** Wenn ich meine Mey-

* Ein Formular davon kann beym Spaten S. 349. nachgesehen werden

** P. H. G. O. Art. 206. Königl. Preußisches Crimi. Ord. l. 1. §. 1.

*** Das Wörtgen Schelm ist bey den Deutschen die allergrößte Note einer Unehre.

**** Insgemein wird der Name auf Blech geschrieben, und sodann selbes von dem Henker an Galgen geschlagen.

***** Frohmann de Execut. in Effigie Thes 33. Also hat der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande den Johann Barton de Mombas, weil er den ihm anvertrauten Posten schändlich verlassen, auch aus dem Arrest entwichen, und zum Feinde übergegangen, 1672 verurtheilt, daß sein Bildniß an dem Platz, allwo man Halsgericht zu hegen pflegt, gebracht, und daselbst am Galgen gehenkt werden solle, erklärte auch ferner alle seine Güter zum Behuf der Generalität für konfiscirt, und verfallen. Lynig L. c. Anh. pag. 310. n. 21.

Meynung über dieses Verfahren eröffnen soll, so erachte ich, daß diese Strafe nur bey jenen Platz greifen müßte, welche sich der schweren Kriegsverbrechen als z. B. der Meuterey, des Lasters der beleidigten Majestät, des Zweykampfes * schuldig machen, oder welche im Feld ihrer tragenden Pflicht und Ehre vergessen, dem Feind zur Zeit den Rücken kehren, wo sie sich als rechtschaffene Soldaten zeigen, sohin das Ansehen ihrer Waffen, und ihres Souvrains mit unerschrockenem Muthe verfechten sollten, durch ihr Zaghaftes und ihren ganzen Charakteur entunehrendes Betragen aber zur Desertion ganzer Trouppen Anlaß geben etc.

Meldet sich aber der Flüchtige entweder schriftlich, oder durch einen Gevollmächtigten, und bittet um ein sicheres Geleit **, so kann ihm solches nicht versaget werden ***, weil man dem Verbrecher nothwendig mit seinen Entschuldigungen anhören muß, wenn man nicht im Entstehungsfalle den ganzen Prozesse einer offenbar unheilbaren Nullität aussetzen, und sich noch überdas den Ersatz sämmtlich erloffener Unkösten, und eine schwere Verantwortung aufbürden will.

§. 16. Denjenigen, welcher aus dem Gefängniß **** entflieht, oder aber aus Kleinmüthigkeit, oder

* Daher nach den kaiserl. und Reichsgesetzen wider die flüchtige Duellanten, wenn sie auf ergangene Citation nicht erscheinen, den Kriegsrechten gemäß mit der Execution am Bildniß verfahren wird. Reichskonklusum von 1667. §. 4.

** Von der Eintheilung desselben in ein General- und specielles Geleite werde ich unten im Kriegsprozesse weitläuftiger handeln.

*** P. H. G. O. Art. 75. 156. Carpzov. Pract. quæst. 112. n. 30.

**** Worinn er nicht wegen Desertion, sondern anderen Verbrechen gesessen.

oder übereilten Trunk einige Tage von dem Regiment ausbleibt, sehen die Rechte als keinen Deserteur sondern bloß als einen **Flüchtling** an *, daraus ist die Folge ganz richtig, daß bey einen solchen die ordinair Straf nicht Platz greifen könne, sondern daß er mit einer willkührlichen z. B. Gassenlaufen, harter Gefängniß, Strafwachten abgestraft werden müsse, doch müssen die angegebene Erfordernisse erprobt, und so beschaffen seyn, daß aus den vorhergehenden Thathandlungen des Soldaten (welche in diesem Fall allerdings ein rechtliches Augenmerk verdienen) nicht vielmehr *animus deserendi vexilla* mit Grunde geschlossen werden könne.

Einen Soldaten, welcher über die ihm vom Regiment bewilligte Zeit mit Paß ausbleibt, halten die gemeinen Rechte ebenfalls für keinen förmlichen Deserteur **, denn sie behaupten, daß er vielmehr für einen Emansor als Ausgerissenen zu achten wäre. Doch hege ich davon ganz eine andere Meynung, und es ist durch Kriegsgewohnheit mit Grunde eingeführt, daß ein solcher mittels Ediktalcitation binnen 6 Wochen zu erscheinen ordentlich vorgeladen, und daß ihm hinnach im nicht Erscheinungsfall der Prozeß, wie einem wirklichen Deserteur gemacht werden soll. ***

§. 17. Es trägt sich vielmal zu, daß ein Souvrain bey seinen Armeen zum größeren Behuf seiner Staaten wichtige Reformen vornimmt, sofort einige seiner Regimenter eingehen läßt, und reducirt. Nun

zwei-

---

* L. milit. 13. ff. de re milit. ejus fugam, qui, cum sub custodia, vel in carcere esset, discesserit, in numero desertorum non computandum menander scripsit, quia custodiæ refuga, non militiæ desertor est.

** L. 14. ff. de re milit.

*** Art. 13. Kaiser Ferd. *in verba* oder da er nicht betretten würde, so soll er doch öffentlich ꝛc.

zweifelt sichs, ob die Deserteurs von den reducirten Regimentern, wenn sie oder ertappet, oder sich freywillig stellen würden, eben noch mit ordentlichen Strafen belegt werden könnten. — Ich weis es, daß der berühmte Rechtsgelehrte Burger mit scheinbaren Gründen die bejahende Meynung behauptet, allein, daß die gegentheilige mit solideren Beweisen angenommen werden müße, ist sonder allen Zweifel. Denn

1) Ists gewiß, daß durch die Abdankung des Regiments, worunter der Deserteur gestanden, und welchem er mit Eyd und Pflichten zugethan war, demselben die Mittel und Gelegenheit benommen worden seyen, sein Laster über kurz oder lang mittels Selbststellung zu reinigen.

2) War er mit seiner Pflicht nur diesem Regiment, und zwar specifisch verwandt, nachdem also die Substanz des ganzen Regiments, oder auch einer einzeln Kompagnie aufgehoben worden, so hat auch die Pflicht aufgehört.

3) Wenn wir zugeben, daß der nachhin eingeholte, oder sich selbst gestellte Deserteur mit einer willkührlichen Strafe über sein Verbrechen abgestraft werde, so ist diese Thesis um so mehr mit den Gesetzen einstimmig, weil die ordentliche Strafe nach vorgenommener Reducirung des Regiments niemal mehr auf jenen Stand zurückkommen kann, bey welchen sie nicht hat anfangen können, für eines; und zweytens, weil nach diesen Grundsätzen das begangene Deliktum doch nicht ungestraft bleibt ꝛc.

§. 18. Nun wäre noch zu erörtern übrig, welch einer Strafe die bloße Bemühung zu desertiren unterworfen wäre. Ich will mich über diesen Punkt nicht lange mit Rechtssubtilitäten abgeben, ich sage nur kurz, ein Auditeur habe auf die Person, auf die Zeit, auf den Ort, auf die Gefahr Acht zu geben, und daraus seine Maaßregeln herzuholen.

 Ueber-

Ueberhaupt kann bey diesen Verbrechen die bloße Bemühung oder mit Schanzenarbeit, oder mit harten Gefängniß, oder mit Spitzruthenlaufen, ja auch mit der Lebensstrafe, je nach Schwere der Umstände, und nach dem richtig denkenden Urtheil eines Richters abgestraft werden, und da es eine der wichtigsten Vorsorgen eines Regimentskommandanten ist, daß er die Laster seiner Soldaten noch gleichsam in ihrer Wiege ersticke, so wird ihm in diesem Falle sehr verträglich seyn, wenn er sich mit ihren Herzen, ihren Meynungen, ihren sittlichen Charakteur genauest bekannt mache, und allzeit werkthätige Menschenliebe, und reeles Ansehen blicken läßt.

Er wird durch ein derley Betragen manchem mißlich ausfallen könnenden Schritte vorbeugen, und sich Liebe, und Zutrauen seiner Subalterne erwerben, besonders wenn sein Charakteur ein auszeichnendes, untadelhaftes Bild eines rechtschaffenen Mannes, für die Aufführung, und das Betragen seiner Untergebenen ist.

So viel über die Materie nach kurzen doch gründlichen Principien; ich weis, ich hätte mehr, und weitläuftiger davon handeln können, allein ich wollte nicht, weil ich nicht gesinnt war, Bücher abzuschreiben, sondern nur meine Gedanken, oder einzeln zu sagen, oder das Vernünftigste, und Reeleste, was gesagt worden, hieher zu setzen, so wie ich es auch in der Folge thuen werde.

Von

Von der Subordination. *

Anmerkungen.

§. 1. Ich habe dermal eine der wichtigsten, und heikelsten Materien vom Soldatenstande zu behandeln, sie ist der Grund, und die Basis, worauf sich das ganze Gebäu des Soldatenlebens gründet.

Sie ist in diesem Etat das, was die Seele in meinem Körper, ohne ihr würde er einer Maschine gleichen, welche zwar in sich alle Möglichkeiten einfaßt, thätig zu seyn, dem aber die gehörige Schnellkraft fehlen würde, das zu seyn, was er wirklich seyn sollte, nämlich ein thätiger Körper.

Was würden bey einer Armee Einrichtung, Harmonie, und die beßte Anlage von der Welt nützen, wenn diese Masse nicht in ihre behörige Bewegung gesetzt würde.

§. 2. Gewiß hatten die Römer allen Nationen ein auszeichnendes Bilde vorgezeichnet, und diese traten muthig, und mit vielen Vortheilen die Pfade, die ihnen vorgetreten war.

Jene räumten ihren Feldherren nicht nur die oberste Gewalt über ihre Armeen ein, wenn sie ihnen in Namen der Republique den Marschallsstab anvertrauten, sondern ihre Tribunen waren bevollmächtigt, die ihnen untergebene Soldaten nach aller Schärfe im Kriege zu behandeln, und auch die mindesten Fehler zu bestrafen.

Doch

* Art. 1. 3. 26. Kaiser Leopold. Art. 10. Kurpfälzische Kriegsartikel.

Doch war nach dem Staffel der kriegerischen Würde auch ihre Gewalt abgemessen *, und sie durfte die Gränzen nicht überschreiten, wenn sie der Excesse wegen nicht angesehen werden wollten.

Ich finde über gegenwärtige Materie ein überzeugendes Beyspiel in den römischen Geschichten, und will es seiner Niedlichkeit wegen ganz hieher setzen.

Ein römischer Konsul wurde aus dem Feld nach Rom in den Senat wegen wichtigen Geschäften berufen, er befolgte den Befehl, und überließ das Kommando seinem Sohne Manlius mit der ausdrücklichen Ordre, daß er dem Feinde seit seiner Abwesenheit keine Schlacht liefern sollte.

Sein Sohn sah seinen Vortheil, und weil er glaubte, daß es zur unauslöschlichen Schande der Republique gereichen würde, wenn er bey so schöner Gelegenheit, die er hätte, den Feinde zu überwinden, denselben so ungerochen im Lager sitzen ließe, so band er mit ihm an, und überwand ihn. Der Konsul kam ins Lager zurück, und ließ seinen Sohne im Angesicht der Armee, des erfochtenen Sieges ohngeachtet, hinrichten.

Alle ihre Gesetze waren nach diesem Tone gestimmt, und sie waren sehr scharf. Die Vorurtheile, welche sonst die Römer als Bürger Roms vor allen Nationen in Voraus hatten, fielen, so bald sie nur den Tempel des Janus eröffneten, von selbst hinweg.**

§. 3.

---

* Officium tribunorum est, milites in castris continere, & delicta militum secundum authoritatis suæ modum castigare. l. 12. §. 2. ff. de re milit.

** Ein berühmter Author macht über diesen Gegenstand eine gewiß schöne Anekdote. — Die Schärfe der Römer, wenn sie ins Felde giengen, (sagt er) hatte sicher ihre guten Gründe, sie setzten da ihre wichtigen Prärogativen ganz

auf

§. 3. Die füglichste Bestimmung der Subordination also kann sicher als diese angenommen werden, wenn ein Kriegsmann seinem Offizier, und von diesem ein anderer dem Höhern im Range, und Ancienität untergeben wird.

Das Resultat davon ist der unzertrennliche Nexus, der sich zwischen den Gliedern nothwendiger Weis ergeben muß, und der auf einer Seite das Recht zu gebiethen, und auf der andern die Schuldigkeit zu gehorsamen nach sich zieht.*

§. 4.

---

auf die Seite, welche sonst ein römischer Bürger zu Haus genoß, alle ihre Gesetze von den so auffallenden Freyheiten, Vorzügen schwiegen, und die Republique nahm in dieser Lage gleichsam eine andere Gestalt an. — Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß sie durch ihre Waffen die Beherrscher fast des unübersehlichen Erdbodens geworden wären. — So lange Hanibal über die Armeen der Karthaginenser das oberste Kommando führte, so schenkten sie an Tapferkeit, Muth, und schier unüberwindlichen Heldengeist den Römern wenig. Allein so bald Kartago die oberste Gewalt einem andern übertrug, so sank das Ansehen ihrer Waffen, und ein innerlicher Zerrüttungsgeist erschütterte ihre Grundfesten, und Kartago fiel.
Nicht also die bloße Staatsmaxime, und der etwa den Römern zur Last gelegt werden wollende unersättliche Herrschgeist waren die einzigen Ursachen ihrer so scharfen kriegerischen Disciplin, nein, das Wohl der Republique, die Dauer ihrer eroberten Staaten erforderte diese Mannszucht, und selbst das Ansehen ihrer Armeen, denn wie würde diese so große, gleichsam concenrirte Masse, wie Armeen sind, mit Ehren bestehen können, wenn so viele tausend Menschenköpfe nicht wie die Organen unseres Körpers mit einer gewissen Subordination könnten beherrschet werden ꝛc. bis hieher der unbenannte Author.

* Ich fande in einem andern gewiß ansehnlichen Author eine reizende Note über gegenwärtiges Fach, die ich dann auch ganz hieher setzen will. Die Subordination (sagt er) gleicht der Hierarchie in der römischen Kirche, und so wie das Anathem auf diejenigen geschlagen, welche das Gegentheil behaupten, oder selbe für unnothwendig nageben, so muß es gewiß auch denjenigen treffen, der im Kriege derselben Existenz oder Nothwendigkeit verläugnen sollte.

§. 4. Wenn nun die Subordination den wichtigsten Artikel bey einer Armee ausmacht, wenn es das Thätige, Belebende, wenn sie der Basis, worauf diese konzentrirte Maß ruht, so muß einem Souvrain, oder wer immer über Armeen, auch einzelne Korps das Kommando führt, zum wichtigsten Augenmerk dienen, daß er dieses Vorzüglichste seiner Waffen immer mit Ehre und Gleichheit soutenire.

Der Soldat muß im Gleichgewichte erhalten werden, man darf ihm den Schwang nie zu frey lassen, hebt sich jenes auf, so werden sich nach und nach Unordnungen und Zerrüttungen einschleichen, die Befehle seiner Obern, derer Befolgung ihm die heiligste seyn soll, wird er nur mit halben Eifer erfüllen, und, wenn er ein bisgen Witze in seinem Gehirne hat, oder wenigst zu haben glaubt, so wird er dieselbe untersuchen, selbst eigene Urtheile schöpfen, mithin nach seinem Dünkel erfüllen.

Welche wichtige Vorurtheile werden sich aber auf solche Weise einschleichen; der Gehorsam, der bey dem Krieger so blind seyn muß, wie der Glaube, wird anfangen auszuarten, dadurch muß der Dienst des Souvrains leiden, und also werden in der Stille alle jene beträchtliche Vortheile verschwinden, welche man sonst zu erwarten gehabt haben würde.

Man muß also hier dem ersten Uebel vorbeugen, wenn ein Kommandeur nicht haben will, daß er sich in kurzer Zeit weit beträchtlicherem Unheile ausgesetzt sehen sollte. — Er muß mit Bescheidenheit befehlen, hingegen muß er die Vollziehung seiner Befehle von jedem, der seinem Kommando untergeben, mit Kriegersitte, und Mannheit fordern, er muß den Schein von aller Parthenlichkeit meiden, besonders aber sich hüten, daß er mit keinen seiner Untergebenen so eine Freundschaft pflege, welche seinen Charakteur, und die Würde, die er begleitet, dadurch herabwürdigen könnte.

Sein

Sein Betragen wird ihm auf diese Weise Zutrauen, Liebe und Respekt erwerben, und der höchste Dienst wird zum Vortheil, und zur Ehre seines Souvrains gereichen.

§. 5. Der Soldat muß über alle Laster bestraft werden, sie mögen so gering seyn, als sie wollen, sobald ihm der erste Schritt, den er thut, ohngestraft bleibt, denn wird er beym zweyten schon muthiger, er wagt sich ohngescheuter, und wird lasterhaft, dadurch wird er in seinem Dienste lau, nachläßig, und der Staat verliert an ihm einen rechtschaffenen Krieger, sein Beyspiel wird andern ebenfalls zur Verführung dienen, und diese werden eben jene Pfade muthig antretten, welche ihre Kammeraden schon anvor so ungestraft betretten hatten. Er muß also gleich beym ersten Fehltritte nach der Lage seines Verbrechens mit der behörigen Strafe angesehen werden.

Ist er ein rechtschaffner, ehrlichdenkender, und Ehre liebender Mann, so wird ihm in Anfang ein hartes Wort seines Kommandeurs bis in das Innerste seiner Seele greifen, er wird in sich zurücke gehen, und sich bessern (und gemeiniglich wäre ich der Meynung, daß derjenige, der immer über andere zu gebiethen hat, nicht sogleich im rauhesten Tone über den Verbrecher, besonders wenn er ein erstmaliger, und kein Gewohnheitssünder ist, herfahren solle. Ein solcher muß sich mit den Herzen seiner Soldaten, und mit ihrer Auferziehung bekannt machen, und daraus seine behörige Maaßregeln zu nehmen wissen) hingegen ist er in Lastern erhärtet, helfen gute Worte nichts, und dient so ein Mann vielmehr zur Schande seiner Kammeraden, so ist Unbarmherzigkeit vonnöthen, ihn auf andere Gedanken zu bringen. — Helfen nun Drohungen, und harte Bastonade ebenfalls nichts, so wird ein Kommandeur gewis kein schicklichers Mittel zu treffen wissen, als wenn er diesen Unbiegsamen aus der Musterrolle ausstreicht, und selben mit einem Schandzettel gleichwohlen seine Wege laufen läßt.

Nirgends ist aber Subordination, Gehorsam, und Bereitwilligkeit mehr vonnöthen, als wenn es die Ehre des Souvrains, das Wohl des Vaterlandes erfordern, in diesen Fällen muß der Gehorsam eines Kriegers blind seyn, und hier muß sich das Thätige dieser Maschine erst recht zeigen.

Welche Unordnungen würden im Bürgerstande entstehen, wenn jeder der Bürger nach seinem Dünkel urtheilen, und seine Handlungen einrichten wollte, ohne sich den Befehlen seiner Obern mit geziemender Unterthänigkeit zu Unterwerfen? So ein Staat würde seinem Sturz sehr nahe seyn, wenn ihn auch die weisesten Gesetze beherrschen sollten.

Eben so ist es bey einer Armee. Welche Konfusionen würden denn obwalten, wenn sich derjenige, dem der Souvrain zwar einen Partikel (daß ich so sage) von einem Kommando anvertraut, auf dasselbe stolz seyn, uud sich exempt glauben sollte.

Jeder also, er mag nun hoch oder niedrig seyn, muß dem Befehl desjenigen gehorchen, der ihm im Grade vorgeht, diese Masse (so drückt sich der berühmte kaiserliche General Kefenhüller aus) muß den Organen des menschlichen Körpers gleichen, davon die Seele die oberste Gewalt hat, und wie jene will, die ihre Verrichtungen einrichten; — welch eine Ungleichheit, sagt er, würde heraus kommen, wenn die Seele sich bewegen wollte, hingegen der Körper und sein zum Gange benöthigter Fuß sich darwider sträuben würde.

§. 6. Daraus folgt, daß die Ordre eines Kommandeurs jedwedern nach seinem Range heilig seyn müsse, daß er sichs zum unverbrüchlichen Gesetze machen müsse, schlechterdings zu gehorsamen, wenn es ihm auch Leib und Leben kosten sollte, weil er im widrigen Fall sich selbst der größten Gefahr aussetzt.

Es

Es kann sogar bey erfolgter Wiedersetzlichkeit und Ungehorsam gegen einen dergleichen Verbrecher vorkommenden Umständen nach die Strafe stehenden Fusses, und ohne Prozeß vollstreckt werden *, denn es würde in solchen Fällen, wo durch geschwinde und strenge Vollstreckung der Strafen die Soldaten im Zaume gehalten werden müssen, durch den Verzug der Armee, und dem Kriegsherrn leichtlich ein unwiederbringlicher Schade zugefügt werden können; ** jeder Blick also eines Kommandeurs muß von den Untergebenen genau befolget, und der Nexus von der Subordination durchaus, das heist, **von Obersten bis zum Mindesten** gleich seyn.

§. 7. Ich hätte nun überhaupt von diesem Punkt gesprochen, denn ich wollte nicht tiefer hineingehen, weil ich es bey mir selbst überzeugt war, daß dieser Gegenstand theils aus dem vorgeschriebenen Kriegsreglements, theils aus der thätigen Kriegspraxis mehrere Jahre studirt, und erlernt werden müsse.

Die

---

* Ein Soldat muß der Ordre ad literam sehr behutsamlich nachkommen, daher auch solche mehrerntheils geschlossen werden bey Verlust der **Ehre, Charge, und Leben.** Spate l. c. p. 287.

** Doch muß ein Kommandeur hierinn nicht excediren, er würde sich dadurch selbst eine billige Verantwortung auf dem Hals ziehen — man kann auch deßwegen Beyspiele anführen. Ein Soldat sagte einstens nicht mehr als jene Worte: Die Wache kömmt wieder an uns, wollte Gott der Both mit dem Geld käme auch, und er wurde auf Befehl seines Hauptmanns aufgeknüpft — freylich hat sich der Soldat nicht im Dienste zu gehen geweigert, doch hat er so laute Wort gesprochen, welche gar leicht weiter um sich griffen, und eine Meuterey hätten erwecken können, allein, wenn man betrachtet hätte, quam res angusta domi bey diesem armen Tropfen, und in seinem Schnappsack gewesen, und ob bey ihm der Molestus interpellator gefunden, und das venter caret auribus prakticirt worden, so hätte man in diesen Anbetracht leichter gegen ihn verfahren, sohin selben mit Spitzruthenlaufen, Waffentragen, oder längerer Gefängniß abstrafen können.

Die längere Dienstjahre also, und das Kriegs-metier sind darinn gewiß die vortheilhaftesten Lehrer, und können mit zur analogischen Entscheidung gezogen werden.

Genug, daß ich zeigte, welch wichtigen Einfluß diese Materie auf sämmtliche Kriegsstaaten habe, und wie wichtig mithin ihre Gegenständ seyen.

§. 8. Ich gehe nun nach abgehandelten Generalprincipien tiefer in das Wesentliche und Reele der Subordination hinein, und werde das Objekt vom Kommando behandeln, indem dieses mit jener in einer genauen Verbindung steht, weil das Recht zu gebieten und die Folge Gehorsam zu leisten immer das wichtigste Resultat davon ausmachen.

Das Wörtchen **Kommando** bedeutet im wahren Kriegsverstande einen **Kriegsbefehl**.

Die Bestimmung davon ist, daß er seye **ein Befehl des Vorgesetzten an ein oder mehr Subordinirte zum Dienst des Souvrains, und des Vaterlandes wider feindliche Anfälle.**

Er geht den Kriegsdienst oder **ohnmittelbar** an, und heißt **Kommando** in specie, oder **mittelbar**, und betrifft oder die Justitz, oder die Regimentspolicey, oder die Waffenübung, und alsdann heißt er **Regimentsbefehl.**

Um nun in dieser Materie sowohl den vorausgegangenen als zukünftigen Nexus desto faßlicher zu machen, so will ich einen kurzen Entwurf hieher setzen, nach dem die Souvraine ihren Kriegsetat einrichten.

Entwurf

des Befehls in Kriegsdiensten oder des Kommando in specie.

Kommandant General der Souvrain.

Infanterie.	Cavallerie.	
Feldmarschall.	Feldmarschall.	
Feldzeugmeister.	General der Cavallerie.	
Feldmarschallieut.	Feldmarschallieut.	
Generalwachtmeist.	Generalwachtmeist.	
Oberster bey seinem Regiment.	Oberster bey seinem Regiment.	
Oberstlieutenant.	Oberstlieutenant.	
		Artillerie.
Major.	Major.	Generalfeldzeugmeister.
Hauptmann.	Rittmeister.	
Lieutenant.	Lieutenant.	
Souslieutenant.	Souslieutenant.	Subalternirte jeglicher in seiner Sphäre.
Fähndrich.	Cornet.	
Feldwebel.	Wachtmeister.	
Führer.		
Korporal.	Korporal.	
Gefreyter.		Subordinirte.
Gemeiner.	Gemeiner Reiter.	Ingenieurs.

Man muß in dieser Lage auch die posto d'honneur, und den Rang von der Tour * unterscheiden, und

---

* Der gemeine Mann hat Alters halber keinen Rang, wohl aber ein jeglicher seinen Platz in der Tour oder in den Reihen, hingegen der Offizier dient mit Rang und Reihen, und darinn hat es nach Gestalt der Charge folgende Anmerkung. 1) Generalspersonen vom gleichen Charakteur rechnen ihren Rang nach dem Tag ihres Patents. 2) Die Oberste ebenfalls, und hindert nicht, ob er ein Regiment, oder keines kommandire. 3) Mit den Offiziers vom Oberstlieutenant hinab (sowohl zu Roß, als Fuß) ist ein Unterschied, erstere beyde Staabsoffiziers werden insgemein nach den Regimentern genommen. Die Hauptleute gehen nach ihrem Alter, und so fort.

und gebührt jener den ältern Generalspersonen vor den jüngern, wenn sie im nämlichen Charakteur stehen, selber gehört ihnen auch bey detaschirten Trouppen, wenn sie an mehrern Orten detachirt liegen.

Wenn nun ein Kommando der wahre Kriegsbefehl ist, welcher bloß zum Nutzen des Souvrains und zum Dienste des Vaterlandes abzielt, so folgt, daß er von den Untergebenen auf das pünktlichste müsse vollzogen, und dawider nicht die mindeste Einred gemacht werden.

Im widrigen Falle hieß sich demselben widersetzen, so viel, als den schuldigen Gehorsam dem Offizier verweigern, und gegenwärtiger Artikel versteht darunter alle subalterne, und subordinirte Kriegsleute*, es mag sich nun der gemeine Mann seinen Unteroffizier, oder dieser dem Wachtmeister, oder jener dem Lieutenant, Hauptmann, oder gar dem General, oder diese untereinander selbst sich widersetzet haben. Dann die Subordination hat im ersten, wie im letzten Staffel bey Soldaten einerley Kraft, und nur die einzige Regel (der Obere meines Vorgesetzten ist auch mein Oberer) macht ihn in Ordern, und Kontreordre der höheren Gewalt folgen.

Diese Widersäßigkeit geschieht aber oder direkte, oder inderekte. Unter jener verstehe ich, wenn der Soldat die gegebene Ordre gar nicht vollzieht, unter dieser, wenn er ihr zwar nachkömmt, doch aber oder dieselbe nicht nach dem Buchstaben, oder nicht zu gehöriger Zeit, oder mit schuldigen Respekt befolget, sohin über dieselbe oder seine Glossen macht, oder nach seinem Dünkel vollzieht.

In beeden Fällen zieht er sich eine genaue Untersuchung, und die schwereste Verantwortung auf den Hals, und muß seiner Verbrechen wegen empfindlichst gestraft werden; greift auch sogar die Todesstrafe Platz.

Doch

* Argu l. de pretio ff. de publi. in rem actio.

Doch läßt sichs hier fragen: kann er allzeit deßwegen mit der Todesstraf angegriffen werden?

Ich unterscheide folgende Fälle. Ich habe im Voraus gesetzt, daß sich der Befehl in den eigentlichen Kriegsbefehl, und Regimentsbefehl eintheile.

Was den ersten betrifft, so behaupte ich allerdings, daß, wenn die Widersetzlichkeit des Soldaten offenbar, daß dadurch Schade dem Souvrain zugehen würde. So muß selber nach dem Rigeur der Gesetze angegriffen, und mit dem Tode bestraft werden.

Ja ich habe eben im vorhergehenden Artikel gemeldet, daß es zum öftern die Nothwendigkeit erfordere, daß die Strafe stehenden Fusses vorgenommen werde. *

Hingegen wenn der Soldat zwar der Ordre nicht nach dem Buchstaben, oder zu spät, oder nach seinem Dünkel nachkommt, so kann er zwar ebenfalls, wenn oder die Armee im Feld, oder im Anzug vorm Feind, oder wirklich in Reihen und Gliedern steht, allerdings mit derselben angesehen werden. ** Doch aber wäre ich ganz einer andern Meynung, wenn oder die Regimenter in Garnison lägen, oder der Soldat noch ein Rekrout ***, oder derselbe zugleich auf zwey Dienste kommandirt würde, alsdenn müssen diese Umstände genau überleget, und die Urtheile darnach abgefaßt werden.

Den zwotem Falle anbelangend, so hat hierinn die Todesstrafe niemal Platz.

Ein Regimentsbefehl betrifft oder die Jüstiz, oder die Polizey, oder die deßwegen nur, nach dem die-

* L. 12. ff. de re milit.

** L. penult. ff. de poenis.

*** L. 20. ff. de tyron.

diese Befehle nicht ohnmittelbar zum Nutzen des Vaterlandes dienen, sondern nur mittelbar, und der Mann dadurch zum Kriegsdienst und Erfahrenheit in demselben fähig gemacht wird, so muß auch in der Strafe unterschieden werden, daher müssen die Umstände nach den Kriegsrechten und Artikelsbriefen erwogen, und die Sentenze eingericht werden. *

Derjenige also, der auf Kriegsrechtsvorladung nicht erscheint, oder der dem ihm von dem Oberst angekündigten Arrest nicht respektirt, der kann am Leib oder Leben nicht gestraft werden, wie derjenige, der sich oder an dem General, oder seinen kommandirenden Offizier vergreift.

Da nun die Strafe der Widersetzlichkeit in Kommandosachen, oder der verletzten Subordination mittels wirklicher Vergreifung die Todesstrafe ist.

So ist es durch Kriegssitte eingeführt, daß der Soldat durch seine Kammeraden todtgeschossen werde. ** Bey diesem hingegen kömmt noch ein Zusatz, und wird dem Delinquenten die rechte Hand abgehauen, und er alsdann erst vollends executirt. *** Es hätte dann der Verbrecher mehrere Laster begangen, welche eine härtere Todesstrafe verdienten, so muß natürlich der Todesschuldige nach dem schwersten behandelt, und mit ebenfallßiger Strafe angesehen werden. ****

Das

---

* Die Reuterbestallung Kaiser Max. II. Art. 53. stimmt mit meinem Satze durchaus übereins; sie verordnet, daß dergleichen Soldaten nach Erkanntniß der Reuterrechten gestraft werden sollen.

** L. penult. ff. de poenis.

*** Car. poen. Art. 101.

**** Carpzov. Pract. Crim. 23. n. 38. usque 49.

Das Tödtschießen ist gewiß noch die ehrlichste Strafe bey Kriegsleuten. Sie ist statt dem Schwert im Militairstande eingeführt, nachdem man sich statt der Piquen und Spieß des Feuergewehrs durchgehends bedienet, und die Spießrechte sind aufgehoben worden.

§. 9. Hier läßt sich noch fragen: ist ein Offizier befugt einen Widersäßigen ohne Umwege, und auf frischer That niederzumachen.

Wenn ich deßwegen die römischen Militairverordnungen durchblättere, so finde ich ganz eine widrige Meynung. *

Doch bin ich in folgenden Fällen nicht mit diesen Gesetzen verstanden, und zwar

1) Wenn durch die Nachsicht eine weit größere Gefahr, oder Schade entstehen könnte. Tunc enim melius est ocurrere in tempore. **

2) Wenn sich der Widerspänstige der Waffen gebraucht hätte, und darauf hat Kaiser Maximilian im 12ten Artikel auf die deutsche Knecht schon vormals zurückgedacht ***, und die oben angezohene Rechtsregel desto mehr quoad casus non exceptos in seinen Werth bekräftigt.

§. 10.

* L. non esse concedendum singulis, quod per Magistratum publice fieri potest; ne occasio sit majoris tumultus faciendi. L. 176. ff. de reg. jur.

** L. libera 1. c. quando liceat unicuique sine judice &c.

*** Ibid. und sich darwider zur Wehr stellet, und ungehorsam erschiene, und darüber entleibt würde, soll daran niemand gefrevelt haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 10. Ich hätte nun von der Gattung des Tods gehandelt, itzt will ich noch kürzlich die Erfordernisse berühren, die nothwendig sind, daß ein im Kommando Widerspänstiger am Leben, oder in Regimentsbefehlen an Leib, und Gut gestraft werden möge.

Ich finde deßwegen nur zwey. Das erste, daß der Schuldige seinen Offizier wirklich subordinirt gewesen. Das zweyte, daß er in Anbetracht seines Widerstands keine hinlänglichen Defensionalien angeben könne.

Ermangelt das erste Requisitum, so hören entweder alle weitere Fragen auf, oder es bleibt bey dem Urtheile, und dem Gutgedünken des Richters, und könnte in diesem Falle der 18te Artikel Ferdinand des III. zur Richtschnur genommen werden. *

Hingegen kann der Beklagte wichtige, und solche Defensionalien für sich anführen, welche mit Grund angehört werden, und eben deßwegen rechtliches Augenmerk verdienen können, so muß auf dieselbe vorzüglich reflectirt, und er mit der ordinair Straf verschonet bleiben.

So zum Beyspiel, wenn der Schuldige, zwar das Gewehr hinweggelegt, selbes aber aus Reu sogleich wieder ergriffen, und seinen Fehler gut gemacht hat, oder wenn er das Laster nur attentirt, selbes aber noch nicht vollbracht hat. ** So z. B. wenn er wider

---

* Wo einer, oder mehr auf Zug und Wachten durch einen andern Befehlsmann, aus billichen Ursachen, und darum, daß er anders thäte, dann ihm als einem Kriegsmann gebührt, gestraft würde, und er sich gegen ihm rotiren, oder zur Wehr stellen, oder mit schmählichen Worten einlassen würde, der soll darum nach Erkanntniß des Obersten und des Richters gestraft werden.

** Id quidem de generali consuetudine. Jul. Clar. in pr. §. fin. qu. 92. n. 1.

der den Befehl murret, ihn aber zugleich vollzieht. Oder wann der Dienst nicht an ihn gestanden. *

Was aber und letztens die Regimentsbefehle anbelangt, so habe ehevor schon bewiesen, daß selbe mit der Todesstrafe niemal anzusehen wären.

Hingegen wird ein derley Verbrecher mit desto härteren Leibsstrafen hergenommen, und kann durch 2 bis 300 Mann auch ohne Anfragen durch Spießruthen gefürht, ein Offizier hingegen mit offiziersmäßigen Arrest auf ein oder mehrere Täge, und zwar durchaus nach Erkanntniß des Obersten abgebüßt werden.

Nur noch eine kurze Note ist nothwendig, alsdann will ich die Anmerkungen über gegenwärtigen Artikel schließen.

Der Soldat muß jedem Offizier den schuldigen gehorsam leisten, und es wird nachher die Ausrede nicht mehr gelten, er habe den Offizier nicht gekannt. Man versteht aber hierunter nicht allein die Ober- und Unteroffizier des Regiments, worunter der Mann dient, sondern auch alle fremde Offiziers, sie mögen von seines Souvrains, oder von eines andern Armee seyn, in derer Trouppe ein Kriegsmann auf Bereitschaften, Feld- und andern Wachten, Kommando, in Stürmen, und in Schlachten zugetheilt ist. **

G 2 Von

* Es hindert nicht, daß der so kommandirt ist, wenn ihn auch die Tour nicht trifft, gehorsamen soll, quia alia est ratio, ubi agitur ad præstandum vel intermittendum obsequium, alia ubi ad interrogationem poenæ. l. penult. ff. de poenis.

** Der 7te Artikel Max. II. Ferdinand III. 8ter Artikel stimmen damit überein, „ und ob sichs begebe, daß ein Hauptmann mit eines andern Hauptmanns, Fähndrich, Waibln und Knechten etwas zu thuen schaffe, daß die Nothdurft erscheische, darinn soll ihm gehorsamet werden, gleich als obs der rechte Hauptmann befohlen hätte.

Von Duellen, und Todtschlägen. *

Anmerkungen.

§. 1. Duelliren, Balgen, heißt, wenn Mann gegen Mann bedachtsamer Weise, und bestellten Dings mit tödtlicher Wehre kämpfen.

Der Duell ist oder ein zierlicher, das heißt mit Erricht- und Zusendung eines besondern Kartels, Beschauung der Waffen, Gebrauch der Sekondanten, und Beyständner, oder ein ohnzierlicher, und dieser geht bloß durch die Verständniß der beyden Kämpfenden vor sich.

§. 2. Wenn wir in der Geschichte der Deutschen bis auf das zwölfte Jahrhundert zurückegehen, so finden wir darinn, daß die Duelle, und Befehdungen als Rettungsmittel von Ehr, Leib, oder lebensgefährlichen Anklagen gebraucht, und damit die wichtigsten Vorrechte entschieden wurden. **

Doch mußte derjenige, welcher den andern auf diese Weise zu begegnen im Sinn hatte, einen Fehdebrief vorausschicken, und ihm 3 Tage zuvor den Kampf ankündigen. *** — Wenn nun der dritte Tag an-

* Art. 7. Kais. Leopold. Art. 15. Kursachsen. Art. 14. Kurpfalz.

** L. 7. tit. 27. de pace tenend.

*** S. Hrn. kurpfälzischen Hofgerichtsrathes zu Mannheim Mayers Abhandlung von Fehdebriefen, — gegenwärtiger Author hat über diese Materie eine vollständige, und geschmackvolle Abhandlung geschrieben, und sie kam erst im Jahre 1783. zu Mannheim ans Tagelicht.

anbrach, und es war Gottesfriede schon ausgeleutet, so konnte der Streit nicht mehr angefangen werden, und er mußte bis den andern Tag verschoben werden.

Durch dergleichen Befehdungen aber nahmen die Selbstmorde, und das Faustrecht zu stark überhand. Endlich sahe man die Unordnungen, und Verwirrungen ein, welche dadurch in einem Staate entstünden, und Kaiser Max. traf deßwegen die wichtigsten Anstalten, um den Strome des einreißenden Uebels mit Gewalt zu hemmen.

§. 3. Eben diese Zerrüttungen, die aus dergleichen eigenmächtigen Befehdungen entstehen, und das Herz eines Staates auffressen würden, bewogen alle Souvraine, daß sie deßwegen die schärfeste Edikte, und Verordnungen ergehen, und selbe nicht nur im Bürgerstande verkünden, sondern auch bey ihren Armeen publiciren, und ihre Kriegsartikel darnach einrichten ließen. * Wenn sich also dergleichen Fälle begeben, so müßen selbe zur Dijudicatur, und Entscheidung allerdinds genommen, und von dem Buchstaben des Gesetzes nicht abgewichen werden, weil in diesem Punkt weit mehr Schärfe, als immer in einem andern vonnöthen seyn will. Der Grund davon liegt im natürlichen Gesetze, welches uns die ohneingeschränkte Herrschaft über unsere Glieder, und über unser Leben abspricht. — Nachher so würde offenbar das Vaterland darunter leiden, wenn es zugeben würde, daß sich seine Bürger ungescheut selbst einander aufreiben sollten.

§. 4. Die meisten Händel, und Unordnungen entstehen aber, wenn man einander Unbilden und Beschimpfungen anthut.

Wenn

* Vor andern verdient das kurpfälzische Edikt wider die Duelle ein besonders Augenmerk, und Se. kurfürstl. Durchleucht haben es in Höchstdero Erbstaaten ebenfalls einzuführen, und sämmtlich kurpfälzisch-baierischen Truppen zur genauesten Beobachtung fürzuschreiben gnädigst geruhet.

Wenn nicht alle Authorn über dergleichen Materien bis zum Ueberflusse voll wären, so würde auch ich gegenwärtiges Fache näher behandeln, allein ich finde es für überflüßig über Dinge zu schreiben, die alle Interpretatoren der Pandecten so weitschichtig erklären.

Ueberhaupt wagt ein ehrlicher Mann, der Tugend, Ehr, und Vernunft besitzt, nie einen dergleichen Schritt, daß er seinen Nebenmenschen mit Schimpfworten und Unbilden begegnet. Denn besitzt er wahre Einsicht, so achtet er einen übereilten Zorn nicht, und er weis sich nach den Umständen der Zeit, des Orts, und nach der Lage des Temperaments zu richten.

Sieht er sich in seiner Ehre beleidigt, und ist die Person, die ihn daran antastet oder eine hoshafte oder eine solche, welche mit Vernunft nicht zu einer andern Gesinnung zu bringen, so handelt er oder großmüthig, und verachtet diese Unbild, oder, wenn sie je mit seinem Charakteur nicht compatibl seyn will, so geht er zu seiner ordentlichen Obrigkeit, und beklagt sich deßwegen mit Bescheidenheit. Oder er retorquirt dieselbe mit Art, und Sitte, und hebt also selbst die Inrurie auf. *

Ueberhaupt sollen unter ehrliebenden Männern, besonders Offiziers keine dergleichen Gewohnheiten einreißen, und wenn auch ein dergleichen Fehler vielleicht durch Hitze und Uebereilung vorbeygehen sollte, so muß ein Kommandeur scharf darauf sehen, daß dem Uebel beym Einbruch gesteuert werde, und sollen dergleichen Unbilden vielmehr ex officio aufgeho-

---

* Daß durch die Retorsion die Unbilden aufhören, ist eine allgemeine Rechtslehre — retorsione facta cessat contumelia, l. 28. ff de procurat & adhibito retorsionis remedio actio injuriarum amplius competere nequit. Harprecht. ad §. hæc actio 12. num. 78. instit. de injur.

hoben werden. Hingegen ist die Injurie einleuchtend, oder hat schon um sich in dem Innern des Beleidigten getobet, daß er mit Ehre nicht mehr dienen könnte, indem kein Kammerad neben ihm mehr Dienst machen würde, so muß freylich der Prozeß ordentlich instruirt, und den Rechten gemäß entschieden werden.

Gegenwärtiger Artikel redet auch von den Todtschlägen, sie mögen zu einer von den Rechtslehrern festgesetzten Gattung gehören, zu was sie immer für einer wollen, und am Ende bestimmt er das Gesetze, nach welchen sie abgeurtheilt werden müßen.

Wenn dieses ein eigentlich militairisches Verbrechen wäre, so würde ich in der Behandlung desselben weitläuftiger seyn, da aber solches ein gemeines, und die Grundprincipien davon bey allen Authorn, die über die peinliche Gerichtsbarkeit schrieben, anzutreffen sind, so kann jeder, dem ein dergleichen Fall unter die Hände kömmt, sich bey den Authoren Raths erholen.

Von den Lastern der Unzucht. *

Anmerkungen.

Wirklich, da ich diese Kriegsgesetze las, um meine Note darüber mittheilen zu können, so stande ich im Anfange an, ob ich etwas darüber sagen sollte, denn ich warf nur einen kurzen Blick auf gegen.

* Art. 18. Brandenburg. Art. 12. Kais. Leopold. 73. Ferd. Art. 16. 17. 18. Kurpfalz.

genwärtige Zeiten zurücke, und es war mir so, wie, wenn man mir ins Ohr sagte, alles, was du sagen willst, was du sagen kannst, sind alte Wahrheiten, die tausend, und wieder tausend vor dir geschrieben haben. — Die Ehrlichkeit, und die solide Tugend sind in die Eisländer ausgewandert, Hoffart, unleidentlicher Stolz, stillschweigende Bigamie, offene Ehebrüche sind die erste, die allgemeinste Mode dieser Zeiten, sie bestimmen das wahre Ansehen eines Mannes, und das Wesentliche der Familien ꝛc. du wirst dich also wohl allein dem reißenden Strome nicht widersetzen. — Sieh! wie mancher finstere Philosoph seufzt dort im einsamen Winkel, und heult die Wehelieder seiner Moral, welch einen Vortheil hat er davon, daß er sich todt härmt, und sammt seiner Moral vergessen dahin stirbt, und modert. — Wahr ist es, diese, und noch mehr dergleichen Gedanken hätten mich zurücke halten können, besonders, da ich nicht glauben konnte, daß unter Kriegern dergleichen Laster sich einfinden sollten; allein, schreib dachte ich wieder bey mir selber, die Erfahrung lehrt, daß sich auch unter dieser Gattung Menschen einige finden, derer feig- und weibisches Herze bloß der Rock bedeckt, und sie wenigst dem äußerlichen Ansehen nach zu Soldaten bildet, du kannst sie vielleicht auf andere Gedanken bringen, vielleicht kannst du sie auf sie selbst aufmerksam machen, und denn hast du dein Ziel erreicht.

* * *

§. 1. Die Bigamie, ob sie schon nach dem natürlich, göttlich, und Völkerrechte eine unerlaubte Sache ist, so wie ich es aus unumstoßlichen Gründen erproben könnte, war doch nach der Schaffung erlaubt, und wir dürften nur die Zeiten der Patriarchen zurücke lesen, so bestätigt sich meine Thesis. * Dieser unendliche Erdball, den im Anfang seiner Entste-

* Gen. cap. 4. v. 19.

stehung nur zwey Menschen bewohnten, sollte mit Einwohnern nach dem natürlichen Fortpflanzungsgesetze angefüllt werden. Es war also nothwendig, daß der Schöpfer im Gesetz dispensirte.

Nachdem aber das so wichtige Werk der Bevölkerung vollendet war, so mußte nothwendig die Bigamie ein Ende nehmen, als die bloß das Resultat von jener war, und es ist mithin positiver, und ein niemal zu erweisender Ungrund, wenn man behaupten will, daß selbe nach den dortmals existirend, und positiven Gesetzen habe bestehen können.

§. 2. Der Verstand dieses Wörtgens, glaube ich, bedarf keiner weitern Erklärung.

Hat dieselbe nun einmal nach dem ersten Grundgesetz, daß nur zwey *in einem* Fleische seyn sollten, nicht Platz, und lauft wider alle Principien der Natürlichen- und Völkerrechte, so muß selbe nach eben jener Lehre bestraft werden.

Ueber diesen Punkt aber sind die Meynnngen der Autoren nicht einig, und sie distinquiren zwischen der Gattung der Menschen im bürgerlichen Stande.

Einige glauben, daß bey Ansehnlichen die Strafe der Blutschande statt habe, welche nach den Gesetzen darinn bestünde, wenn der halbe Theil ihrer Güter dem Fiscus heimfiele. Bey Unadelichen hingegen der Staupenschlag, und Landesverweisung.*

An-

* Jul. Clar. lib. 5. sent. §. fornicatio, n. 30. — Ihre Meynung bestätigt sich durch das bekannte Gesetz der Kaiser Valer. und Gall. l. eum, qui duas 18. C. ad Jul. de ad ult. *verba* verum tamen ei, qui de ficto cælibatu, cum aliam matremfamilias in provincia reliquisset, solicitavit ad nuptias, etiam *crimen stupri*, a quo tu remota es, quod uxorem te esse credebas, ab accusatore legitimo solemniter inferetur &c.

Andere halten dafür, daß diese Verbrecher ohnmittelbar mit dem Tode anzusehen wären, und bestimmen zur Strafe das Schwert. *

Wieder andere setzen die Strafe in die Willkühr des Richters **, und sie thuen es aus diesem Grunde, weil die Civilgesetze eine ordentlich- und determinirte Strafe für selbe nicht bestimmen.

Endlich der letztern Meynung geht dahin, daß dieses Laster ohnmittelbar nach jenem Gesetze abzustrafen wäre, nach welchen die Ehebrecher behandelt würden. ***

Und dieser pflichte ich allerdings bey. Denn meine Gründe sind folgende:

1) Die 117. Novell verordnet ganz klar c. II. vers. si autem præter hanc, und so wohl sie, als derjenige, welcher eine solche Frau zur Ehe nimmt, sollen als Ehebrecher abgestraft werden.

2) Wird durch die Bigamie der ehelichen Treue, und dem unauflöslichen Bande des zuvor rechtlich eingegangenen Ehestandes bis ins Unendliche zu nahe getretten. ****

Die

---

* Andr. Tiraquell de leg. conub. in l. 7. Gloss. I. p. 7. n. 24.

** Jason in l. jubere 4. n. 17. ff. de jurisdict.

*** Gloss. in caput, quoniam frequenter §. si autem extr. ut lit. non contest. verb. præsumatur, — — nach diesem Gesetze nun müßte das Weib zu Staupen geschlagen, und in ein Kloster geschickt, hingegen der Mann mit ewiger Landesverweisung angesehen werden. L. sed hodie Cod. ad leg. juliam de adult.

**** Arg. §. I. instit. de patri. potest. l. I. ff. solut. matri.

Die Schwere dieses Lasters bestimmt die Carolin, und bestätigt zugleich meine Sentenze. *

3) Wenn in diesem Verbrechen eine besondere Strafe angeordnet wäre, so müßte dieselbe oder schärfer seyn, als jene des Ehebruches, oder gelinder.

Nun von einer gelindern finde ich kein Wart, α) die Carolin bestimmt ausdrücklich, daß dieses Laster schwerer seye, als der Ehebruch β) Mit der Bigamie ist zugleich der Ehebruch verbunden, γ) nachher so kann keine schwerere Strafe als die Todesstrafe Platz greifen; die Civilgesetze bestimmen selbe nicht ausdrücklich. ** So ist die Schlußfolge ganz sicher, daß sie nach jener der Ehebrüche abgestraft, und da sie eine weit schwerers Verbrechen als diese, allerdings mit dem Tode belegt werden müße.

§. 3. Die Gattung des Todes ist das Schwert, *** und kann bey einer Militairperson in keine Arquibusade verändert werden, weil wir nach der Rechtsregel dort nicht unterscheiden dürfen, woselbst die Gesetze keinen Unterschied machen, für eines, — nachher so ist dieses ein gemeines Verbrechen, und der Soldat muß also nothwendig in einem derley Falle nach den gemeinen Gerichten beurtheilet werden.

Die Abfälle von dieser allgemeinen Regel, die sich aus der Natur der Sache, und der Lage des Falles ergeben, sohin jeden Umstand nach seinem Gesichtspunkt ändern, müßen in rechtliche Erwägung ge-

---

* Welche Urbelthat denn auch ein Ehebruch, und größer denn dasselbige Laster ist. Art. 121.

** Ord. Crim. Carol. Art. 121. und wie wohl die kaiserl. Rechte auf solche Uebelthat keine Strafe am Leben setzen.

*** Constit. R. I. Wermat. de 20. 1695. §. 25. Von denen, so zwey Frauen haben.

genommen, und mit einer gewissen soliden Denkungsart überlegt werden.

* * *

Weil ich eben von dieser Materie handle, so glaube ich, daß es am füglichsten wäre, wenn ich die in verschiedener Potentaten Kriegsartikel eingerückt, und eben jene Materie berührenden Punkten ingleichen damit verbinden, und in einem Nexus ausführen würde, — hier lägen meine ganz kurzen Gedanken.

§. 4. Von der Zeit, als Ehebrüche Unzucht, und Hurerey Manier zu leben heißen, so kömmt bey Kriegsrechten wenig, oder gar keine Frage vor, und die heiligen zehen Gebothe darfen sich wohl fürsehen, daß es ihnen dießfalls nicht, wie Kaiser Karls peinlicher Halsgerichtsordnung ergehe.

Wegen des ledigen Weibergeschleps, und des Concubinats wird zwar bey Subalternen, und Gemeinen ziemliche Einsicht gebraucht; was hingegen Obere betrifft, so macht man eben so viel nicht daraus. Doch lese ich hier eine merkwürdige Verordnung in dem Artikelsbriefe Kaiser Ferdinand des III.* Allein dieses gute Beyspiel gleicht der Parabel im Evangelio**, wo es heißt: du willst den Splitter aus dem Auge deines Bruders ziehen, und du wirst des Balkens nicht gewahr, der in dem deinen haftet.

Von

* Art. 73. Und soll der Oberste, und Befehlshaber den gemeinen Knechten mit guten Exempel jederzeit fürzugehen schuldig seyn, bey Leibesstrafe.

** Lucæ cap. 6.

Von den Ehen der Soldaten. *

Anmerkungen.

§. 1. Da ich gegenwärtig von den Ehen der Soldaten schreibe, so behandle ich eine überhaupts interessante, besonders aber für diese Herren sehr delikate Materie.

Bevor aber, und ehe ich mich tiefer ins Innere davon hineinlasse, will ich noch zwey Fragen beantworten, die ihrer Wichtigkeit halber eine genauere Aufmerksamkeit verdienen. Die erste ist:

*Gereicht es einem Souvrain zum wirklichen Nutzen, wenn er bey seiner Armee die vielfältigen Ehen gestattet? ***

Daß diese Thesis seine Gründe sowohl für, als wider sich habe, ist meines Erachtens keinem Zweifel unterworfen, und zwar was die ersten anbelangt, so könnten sie folgende seyn.

1) Ein Souvrain vermehrt dadurch seine Kriegsmacht, die Kinder der Soldaten werden gemeiniglich wieder Soldaten, und der Kriegherr hat bey ihnen einen doppelten Vortheil, denn erstens dergleichen Kinder werden schon in dem Gerassel der Waffen erzeugt, und unter demselben auferzohen, sie werden also dauerhafte, beherzte, und unerschrockene Männer; zweytens erspart der Souvrain auf diese Weise viele

* Art. 23. Preußische. Art. 83. Sächsische. Art. 19. kurpfälzischer Artikelsbrief.

** Ich will hier anmerken, daß ich aus gewissen Ursachen meine entscheidende Meynung nicht hinsetzen werde, sondern nur jene Gründe, welche gegenwärtige Frage sowohl für, als wider sich habe.

viele Summen Gelds, welche er auf Rekroutirungen verwenden müst, er wird also mit der Zeit durch dieses Mittel gleichsam schadlos gehalten. Was die Mägdchen anbetrifft, so lehrt die Erfahrung, daß diese meistentheils wieder Soldaten zur Ehe nehmen, so folglich Generationen von jungen Kriegern nachpflanzen, welche alle zu rechtschaffenen Soldaten können hergezogen werden.

2) Der verehlichte Soldat kann mit besserm Fug zu seiner Dienstschuldigkeit angehalten werden, der Souvrain ist sogleich nicht der Gefahr ausgesetzt, daß er ausreiße, und meyneidig werde. Daß er aber immer bey jenem zu befürchten hat, der wenigst noch nach dieser Seite betrachtet, seine vollkommene Freyheit besitzt, denn dieser, wenn es ihm ein bisgen nicht nach seinem Köpfgen geht, härmt sich so lang mit den Gedanken des Meyneids, bis er gleichwohl eine Lücke findet, wo er durchschlüpfen kann. Der beweibte Soldat hingegen, wenn er bedenkt, daß er Weib, und Kinder habe, daß diese in einem fremden Land nicht so leicht unterzubringen, oder daß er wohl gar eine namhafte Strafe ausstehen müßte, überträgt die Ungemache des Soldatenstandes in Rücksicht dieser Umstände was geduldiger, und er wird so leicht nicht zum Schelm.

3) Dient dieser Soldat mit **weit größern Eifer.** Denn er sucht sich oder mit der Zeit selbst weiter zu schwingen, oder er hat einen Sohn, welchen er gern nach der Anlag seiner Talenten * in einen andern Stand erhoben sehen möchte, er wird sich also durch seinen Muth, Unerschrockenheit, und bey allen Gelegenheiten treu geleistete Dienste Verdienst zu erwerben suchen, welche er seinem Souvrain aufweisen, und dadurch sein Avacement zu suchen sich befleißen wird.

4)

* Und daß Soldatenkinder auch Witz, und Fähigkeit besitzen, lehrt die Erfahrung.

4) Erfordert es allerdings die Nothwendigkeit, daß bey einem Regiment sich mehrere Frauen einfinden, daß sie die Nothdürftigkeiten der Soldaten besorgen können, als welche immerhin mit ihren Waffen beschäftigt seyn müßen, sohin nicht Muße haben, auf ihre eigene Oekonomie zu sehen ꝛc.

Was nun die zwoten Gründe nämlich für die verneinende Meynung anbetrifft, so wären sie folgende.

1) Ist es ganz sicher, daß ein Soldat der Weib und Kinder zurückläßt, lange nicht mit jenen Muth sich in die Gefahren des Kriegs hineinwage, wie jener, welcher ohne dieser Sorge belastet sich vor den Feind wagt, jener muß weit mehr sein Leben schonen, weil er es mit dem Vaterlande und den Seinigen schon getheilet hat; dieser hingegegen ist seinem Regenten noch ganz schuldig, und der Staat leidet lange so viel nicht, wenn er diesen, als wenn er jenen verliert.

2) Bürdet sich ein Souvrain selbst eine sehr große Last auf, er muß die Wittwen der Soldaten unterhalten, weil es doch eine Gattung der Gerechtigkeit ist. Dadurch verliert er, besonders wenn er zahlreiche Armeen unterhält, nach der genauesten Rechnung so viel, womit er seine Armee oder in andern Nothwendigkeiten Unterhalten, oder dafür mehr auf Werbungen hätte verwenden können, es leidet mithin nothwendig das Kriegsärarium, welches durch dergleichen Pensionen, die freylich oft nur die Interessen desjenige Quantums abwerfen, welches der Mann genoß, geschwächt wird.

3) Nachher so machen die Ehen der Soldaten mehr feig und zaghaft, als Helden denkend, die Begierde seinem Weib zu gefallen * macht ihn oft der Kriegsgesetze vergessen, sohin strafbar.

4)

* Und wer muß nicht oft seinem Weib gern gefallen? — —

4) Wer bedenkt, wie theils die Aufführung dieser Männer beschaffen, theils wie ein Regiment mit dergleichen Leuten geplagt, der wird sehr viele Unordnungen gewahr werden, die sich bey verehelichten Soldaten am meisten ergeben.

5) Die Gage, welche der Soldat genießt, zieht er für seine Dienste, und für seinen nöthigen Unterhalt, nach seinem Kriegscharakteur also ist dieselbe abgemessen, und sie reicht just für seine Person hin. Nimmt nun ein Soldat sich eine Frau, die von Haus nicht mit nöthigen Mitteln unterstützt ist, bekommt er überdas Kinder, so ist er schon in einem unerforschlichen Labyrinth versenkt, er sieht sich gezwungen Schulden auf Schulden zu häufen, die er in der Folge nicht mehr zu bezahlen im Stande ist, er würdigt dadurch seinen Charakteur hernieder, besonders wenn seine Aufführung auch nicht die beste ist, er fällt endlich so tief, daß er monatlichen Abzug leiden *, oder gar das Regiment quittiren muß ꝛc.

§. 2. Die Erfahrung lehrt, daß, so bald unsere Seele in ihrer Denkungsart reif werde, so bald sie mit einer gewissen Solidität über ihr Daseyn, und über den Nexus hindenket, der sie mit allen Existenzien verbindet, daß sie in sich selbst die Regung, und die Triebe ihrer ganzen Natur fühle, und sie hat gewiß guter, und körnichter Principien nöthig, wenn sie den auf einmal daherrollenden Strom ihrer Leidenschaften mit Ehre zurühalten will. Wahr ist es, es giebt Menschen, die von Ehrgeiz, Tugend, und Religion geleitet, diesen fast unüberwindlichen Triebe widerstehen; es giebt aber auch einige, die vom Hange ver-

* Muß der Offizier monatlichen Abzug leiden, so wird ihm das Drittel seiner Gage abgezogen. L. 3 §. 1. ff. de re milit. Den gemeinen Soldaten wird niemals eine Geldstrafe zuerkannt, weil es ihr Vermögen nicht leidet, und die Löhnung ihnen zum nöthigen Unterhalte gelassen werden muß. Burg. Cent. II. Obs. 65. p. m. 360.

verblendet schnurgerad der Leidenschaft auf dem Fuße folgen, und ihre Verehrer werden. Ich bin hier nicht gesinnt, eine Moral zu schreiben, ich weis es, daß wir in der Welt, und unter Menschen leben, ich weis, daß es immer hart ist, dem zu widerstehen, welches gleichsam das erste Gesetz war, nämlich Menschenliebe. Nur bin ich mit der Meynung derjenigen nicht verstanden, welche sagen, man müße einen jungen Mann in diesem Fache seine Schritte fortgehen lassen, Vernunft, zunehmendes Alter oder eroberte Charaktere würden ihn von sich selbst vernünftiger machen. Diese Herren, glaube ich, die so reden, haben noch nicht ganz die Folgen eingesehen, die aus ihren Sätzen sich ergeben, oder sie halten sie für eine Hypothes. Der junge Mann, der in seiner unbegränzten Leidenschaft so dahin lebt, wie vielen Gefahren, Vorwürfen, Präjudicien setzt er sich nicht aus, wie bitter werden ihm in der Folge seine Stunden, er verliert sich so sehr, und seine Liebe frißt so weit um sich, daß selbe in die unglücklichsten Töne ausbricht. Meistentheils gehen diesen unbesonnensten der Schritte tausendfältige Eheversprechungen, Zusicherungen, die er seiner Schönen macht, und die er mit allen Heiligen bekräftigt, voraus, auf dieselbe folgt ein kleines Probstück der Ehe. Endlich tritt die Reue einher. Nachher entstehen die bittersten Vorwürrfe, die hitzigsten Streite, jeder Theil behauptet seine Rechte, und so werden viele der ehrlichsten Menschen in den Mittag ihrer Jahre um Ehr, Reputation, Glück, Geld und Güter gebracht. Meine zwote Frage besteht also darinn:

Hat eine derley Person auf die Person ihres Thäters, wenn er in Kriegsdiensten steht, aus dem mit ihr eingegangenen Eheverlobnisse, und darauf erfolger Schwängerung ein thätiges Vorrecht in Rücksicht der Ehe. *

Ich

* Ich könnte hier in Unbetracht der Existenz, der Gültigkeit der Eheverlobnisse, der Verbindlichkeit solche in Er-

Ich betrachte hier den Soldaten in einer doppelten Person, damit ich mit Grund die aufgeworfene Frage beantworte. Einmal im positiven Stande, das heist nach den Gesetzen des Völkerrechts, einmal nach jenen Gesichtspunkt, nach welchen er als ein im Staat, und nach den daselbst eingeführten Gesetzen lebender Mann angesehen werden muß.

Nach jenen ist es ein ausgemachter Satz, daß er jeden Kontrakt frey, und ungehindert abschließen könne. Und ich behaupte ganz sicher, daß man mir den Satz einräumen werde, wenn ich behaupte, daß die Eheverlobnissen Kontrakte seyn.

Kann er nun nach diesen Gesetzen jeden Kontrakt eingehen, und zieht jeder derselben Verbindlichkeit auf seiner Seite zu, so kann er auch den Ehekontrakt abschließen, und er ist verbunden denselben allerdings in Erfüllung zu bringen, ja ich behaupte, daß er sich seiner Verbindlichkeit gewiß nicht loszählen würde, wenn er nur das Interesse davon prästiren würde, weil er im Verweigerungsfalle sogar ad implendum contractum mit ergiebigen Zwangsmitteln angehalten werden kann. Ich behaupte also nach dieser Lage der Sachen den Satz, und sage, daß er nach dem Natur- und Völkerrecht betrachtet, wirklich die versprochene Trauung in die Erfüllung bringen muß.

Nun ist's gewiß, daß das Jurament, und die Schwängerung, die schier allzeit bey Eheverlobnissen mit unterlaufen, als ein blosses Accessorium angesehen werden. Wenn nun gewiß, und ausgemacht, daß das Principale, nämlich die Sponsalien gültig seyen, so folgt, daß diese ebenfalls in rechtliche Consideration gezogen werden müßen.

Be-

---

füllung zu bringen, und den Ursachen des Zurücktrittes etwas weitläuftiger seyn, allein ich will keinen Interpretatorn der kanonisch- oder bürgerlichen Gesetze machen.

Betrachte ich aber den Soldaten nach der Lage seines im Staate, worinn er lebt, tragenden Standes, und da muß man ganz in einem andern Tone sprechen.

Hier lebt der Soldat nach den Gesetzen, die freylich nicht jene des natürlichen, und Völkerrechts umstossen, die aber derer Wirkung, und positive Kraft wenigst solang suspendiren, so lang er als Soldat lebt.

Diese Gesetze aber verordnen, daß die Eheversprechungen der Soldaten ungültig seyn sollen, hieraus wächst nothwendig die Schlußfolge, daß auch das Jurament, und die Schwängeung, die ich zuvor, als blosse Accessorien von jenen angab, ebenfalls von keiner Rechtskraft seyn können.

Hat also eine derley ins Unglück gerathene Person gar keine Hilfsmittel übrig?

Ich sagte eben, daß der Thäter nach den positiven Gesetzen betrachtet zur Ehe, mithin zur Erfüllung des Kontrakts auch mit ergiebigen Zwangsmitteln könnte angehalten werden, und daß er præstando interesse, ich verstehe die Schadloshaltung, von seiner Verbindlichkeit nicht losgezählet würde. Nach diesen Umständen also kann sie denselben allerdings zwingen, daß er die versprochene, und mittels der hinzugetrettenen Schwängerung oder Eyde noch mehr bestärkte Verehlichung in Vollzug bringe. Und sie thut weise, wenn sie sich mit der Schadloshaltung nicht abfertigen läßt, wenn nicht andere, und solche Umstände mit unterlaufen, die das zukünftige Band der Ehe noch weit ärger machen würden, denn auf diesen Fall würde ich ihr selbst letzteres rathen, indem es weit leichter ist, mit wenigen sich zu begnügen, als sich seine Tage in bittervollen Stunden hinunterhärmen.

Hingegen als Soldat muß ich ganz anders sprechen, da muß sich die verunglückte Weibsperson gleichwohl selbst die Schuld beymessen, und mit jenem bekannten Sprichwort der Rechtsgelehrten trösten, „den Schaden, den man aus eigener Schuld fühlt, scheint man nicht zu fühlen.“

Hier haben also die Sponsalien keine Kraft, und die Schwängerung ist oder als ein blosses Unglück, oder als Mode anzusehen, nach der man in der Welt lebt, und mit der man seine Schönen seiner körnichten Liebe zu überzeugen sucht.

Wenn nun aber das Kind lebt, muß wenigst der Soldat nicht die Vaterbürde tragen? Und kann die Weibsperson den Unterhalt für selbes nicht fordern?

Sie kann beydes. Denn 1) die natürlichen Rechte sind die menschlichen Gesetze umzustossen niemals im Stande, oder in denselben zu dispensiren, nun ist der Vater zum Unterhalt des Kindes verbunden.

2) Kann die Mutter zum Vorurtheil ihres Kindes nicht handeln. Sie würde aber den Vorrechten desselben sehr weit zu nahe tretten, wenn sie die ganze Bürde der Auferziehung allein tragen würde. In der Folge würde eine dergleichen Umgehung des Vaters dem Kinde noch weit schädlicher seyn, weil a) demselben der Unterhalt * aus seinen Vermögen nach den Gesetzen gebührt, wenn je der Vater sterben und andere natürliche Kinder hinterlassen sollte, und weil b) jener Anlaß nehmen könnte, sich völlig von der Vaterschaft loszumachen. Endlich, und

3) Muß der Soldat ebenfalls gestraft werden, die Tragung der Alimentationsköstten hat bey diesen Um-

* L. 2. Cod. de nat. lib.

Umständen also eine speciem poenæ auf sich.* Damit er ein andermal besser in sich gehe, und das Gleichgewicht des Staats nicht mit so Unzeitigen Produkten beschwere.

§. 2. Gleichwie also der Soldat keine gültige Eheverlobnisse eingehen kann, eben so wenig darf er freyen.

Die Gesetze erlauben zwar jedem, wenn er nur reifen Verstand, und richtige Beurtheilungskraft besitzt, daß er ein Eheverlobnisse oder eigentliche Eheverträge eingehen und ohne Scheu freyen kann. ** Und sie machen deßwegen in Rücksicht des Charakteurs der Personen nicht den mindesten Unterschied.

Der Soldat allein ist von diesem allgemeinen Gesetze ausgenommen, und ihre Eheverträge sind so, wie seine Heurathen ungültig, wenn die Gemeinen, und Unteroffiziers dieselbe ohne Einwilligung ihrer Offiziers, worunter sie stehen, eingehen. Oder wenn sie im Entstehungsfalle von den Predigern, und Priestern eingesegnet werden. ***

Schon in einen Artikelsbrief vor die Reichsvölker findet sich deßwegen eine sehr scharfe Verordnung,

---

* Besonders soll dieses Laster von einem Regimentskommandeur bey gemeinen Saldaten bestraft werden. Indem die traurige Erfahrung lehrt, daß oder dergleichen Verbrecher meyneidig werden, oder die unschuldigen Menschen die Bosheit ihrer Väter tragen müßen.

** L. 4. Cod. hoc tit.

*** Corp. juris Milit. Lynig. pag. 810. 832. hierinn findet sich ein kurhanöverisches Mandat von 1693. und 1709. worinn den Predigern die Trauung untersagt wird, wenn die Verlobte gleich geschwängert worden. — Eben diese Ordre erließ auch Se. Majestät der König in Preußen 1720. und 1731.

nung, zufolge derer den Predigern untersagt wird, und zwar bey Entsetzung ihrer Dienste keinen Soldaten eher zu Trauen, bis er den Consens seiner Offiziers vorgelegt hat.*

Die königlich-preußische Verordnung verdient in diesem Fall gewiß vorzügliche Aufmerksamkeit. — Bey dieser Armee sollen die Unteroffiziers, und Soldaten, welche ohne Vorwissen, und Einwilligung ihrer bey der Kompognie kommandirenden Oberoffiziers sich mit einer Weibsperson versprechen, in einen Tag 15mal durch 200 Mann die Gasse laufen, die Weibsperson aber ein Jahr ins Spinnhaus gebracht, und solche Zusagen, wenn sie gleich eydlich geschehen, oder das Frauensmensch geschwängert worden, von Kriegskonsistorio null und nichtig nach befinden erkläret, im Fall aber die protestantische Kopulation wirklich vor sich gegangen, die Strafe verdoppelt werden.**

Hieher verdient auch noch wegen ihren besonderen Innhalt die königlich-französische Verordnung gesetzt zu werden.

Nach diesem Kriegsrecht soll sich bey Straf der Cassation kein Offizier ohne Consens des Generalinspekteurs, unter dessen Departement ein jeder gehört, verheurathen, die Unteroffiziers, und Gemeine aber, welche sich verheurathen, sollten ihr Alter bey den Kompagnien verlieren, und wegen dem Abschiede weiter keinen Vorzug, als ihre Kameraden, die nach ihrer Heurath zu den Kompagnien gekommen, haben auch diejenige, die sich auf ge-

* Corp. juris Milit. Lynig. p. 116. 148. — Siehe auch Artikelsbrief des fränkischen Kreises Art. 15. Oberrheinische Art. 20. Der vereinigten Stände Art. 9. Königl. Dänischer Artikelsbrief Art. 16. p. 1279.

** Kriegsartikel von 1724. Art. 23. C. C. M. P. III. S. F p. 465.

gewisse Zeit in Dienste begaben, den Anfang ihrer Dienste nicht von der Zeit an, da sie solche angetretten, sondern von dem Tage ihrer Heurath zu rechnen. — Es sollen auch die Prediger, welche die Offiziers und Soldaten ohne Erlaubniß trauen, als Helfer, und Mitschuldige eines Jungfern- oder Weiberraubes angesehen werden. *

Und wenn wir aller Potentaten Kriegsartikel über diesen Gegenstand nachlesen, so sind sie sämmtlich auf dem nämlichen Tone gestimmt.

Ob es also schon natürliche Freyheit ist, sich mittels Eheverträgen, und Verlobnissen glücklich zu machen, so sind es doch positive Gesetze des Kriegsherrn, wenn er seinen Soldaten nicht so schlechterdings die Ehen gestattet.

§. 3. Hat aber der Soldalt die Erlaubniß von seinem Souvrain erhalten, daß er sich verehlichen darf, so steht er nach den Grundsätzen aller Völker, und Religionen, was die Ehe selbst und was mit ihr ohnmittelbar verbunden ist, anbetrifft, unter den Konsistorialgerichten. Doch müßen wir hier zwischen Protestanten und Katholiken einen wichtigen Unterschied machen. Jene, wenn sie eigene geistliche Konsistorien haben, so müßen ihre Ehesachen vor diesen Gerichtern untersucht, und entschieden werden. Hingegen haben sie keine Konsistorien, so untersuchet und entscheidet die landesherrliche weltliche Regierung auch in diesen Fällen. Diese aber müßen ihre Eheprozesse vor die Officialate ihrer Bischöfe bringen, und haben hierinn die weltlichen Gerichte nicht die mindeste Einwendung zu machen.

Daß es aber bey Protestanten weit leichter mit Auflösung der Ehe, als bey Katholiken hergehe, ist be-

* L. XI. T. II. §. 1. seq. l. c. p. 1291.

bekannt. Jene bleiben vielmehr beym Buchstaben des Gesetzes, diese hingegen inhäriren dem Sinne desselben.

§. 4. Wenn nun der Prozeß circa ipsa Matrimonii substantialia hergestellt, und von den geistlichen Konsistorien darinn gesprochen werden sollte, so kann sich deßwegen derjenige Theil, der durch die geistlichen Sentenze beschwert worden, nicht an die weltlichen Gerichte wenden, weil hierinn ihr Gerichtszwang aufhört, und selbe, um Unordnungen zu vermeiden, vielmehr gehalten sind, die Ehesprüche der geistlichen Gerichte kräftigst zu beschützen.

Würde hingegen ein Streit über den Unterhalt, über die Auszeigung der Güter ꝛc. oder sonst über einen Gegenstand entstehen, worinn die geistlichen Gerichte nichts mehr zu erkennen haben, so gehören diese Gegenstnde für die weltliche Gerichtsbarkeit, und selbe hat sich auch niemal an den Spruch der geistlichen zu halten, wenn diese vielleicht ihr Urtheil darüber würde abgefaßt haben.

§. 5. Hier kömmt noch eine wichtige Frage zu untersuchen, wenn die Divortienklage angestellt, und darauf von den geistlichen Konsistorien erkannt, und der Mann zur Alimentation seiner Frau angehalten würde, diese letztere aber selbst Güter besässe, wovon sie sich hinlänglichen Unterhalt verschaffen könnte, ob sie dem ohngeachtet von dem Mann den Unterhalt fordern, und dieser zur Verreichung desselben mit Ernst angehalten werden könnte.

Wenn ich darüber meine Meynung sagen soll, so halte ich allerdings dafür, daß der Mann zum gewissen Unterhalt seiner Frau, aus seinen Mitteln angehalten werden müße, und ihm von dem Kriegsherrn deßwegen ein leidentlicher Abzug gemacht werden könne. Meine Gründe sind folgende.

1)

1) Der Mann ist allzeit gehalten der Frau und seiner Familie den hinreichenden Unterhalt zu verschaffen. Wenn er von seiner Frau geschieden wird, so hört deßwegen die Ehe nicht auf, die Frau bleibt noch immer die nämliche Frau, sie behält ihren Charakteur, und ihr Vorrecht, mithin ist er sie zu verpflegen allerdings schuldig, und sie kann dieselbe aus diese Gründe auch mit Fug von ihm fordern.

2) Verordnen die Gesetze, daß ein solcher Mann dem ohngeachtet die Nutznießung von den Gütern seiner Frau habe, und daraus ist er ihr also den Unterhalt zu verreichen schuldig.*

3) Würde so eine Frau offenbar gezwungen seyn, sich mit liederlicher, den Charakteur ihres Mannes und seiner Familie entehrender Aufführung abzugeben, sohin könnte es dem Staat zur Schande gereichen, wenn dergleichen Unordnung in seiner innern Verfassung herrschen würde rc.

Es ist also mit dem Interesse eines Staates verbunden, daß wenn sich dergleichen Fälle ergeben, der Frau aus dem Vermögen ihres Mannes, nach dessen ordentlichen Umständen ein gewisser Unterhalt angewiesen werde.

Hat aber eine Frau selbst Güter, und tragen ihre Renten so viel, daß sie ohne ihren Erben zu schaden, ordentlich davon leben kann, so thut sie in meinen Augen gescheider, wenn sie sich selbst in der Stille ernährt, die weitläuftigen, und verdrußvollen Prozesse fahren läßt, und ihr Geschicke gleichwohl dem Ewigen aufopfert, der es über sie verhängt hat. — Und dieser ist gewiß auch noch ein vorzüglicher Punkt, warum ein Souvrain bey seinen Soldaten mit der Eheerlaubniß etwas mehr zurückhaltender seyn soll, wenn man ihn mit jenem in Vergleichung zieht, da ein Sol-

* L. 15. ff. de Divortiis.

Soldat seine Besoldung ohnehin nur zu seinen Unterhalt braucht, indem dieselbe seinen Charakteur, und bloß den Erfordernissen desselben angemessen ist, mithin nothwendig aus dem Gleichgewicht gehoben werden muß, wenn sich nur ein, oder der andere Umstand ergiebt, wo er sich dieselbe auf andere Sachen Theilbar zu machen gezwungen sieht.

Von den Testamenten der Soldaten. *

Anmerkungen.

§. 1. Wem immer die Materie von den Testamenten nur obenhin bekannt ist, der weis, daß sich dieselbe oder nach dem allgemeinen Gesetze richten, oder daß sie von selben abweichen, und eine besondere Gattung der Testamente ausmachen.

Unter letztere gehören nun ganz sicher auch die Testamente der Soldaten, welche in den römischen Recht gewiß ihre auszeichnensten Gründe haben. ** Die Rümer wusten ihre Bürger mit keiner mächtigern Lockspeise zu Ergreifung der Waffen zu bringen, oder sie die Müheseligkeiten des Krieges mehr vergessen zu machen, als wenn sie dieselbe durch Bewilligung gewisser Vortheile einleiten würden. Nun hatten die Testamente, und derer Errichtung auf die Bürger der Republique sehr großen Einfluß. Sie waren durch die Comitien, wo der solenne Akt allzeit vorbey gieng, zu sehr an gewisse und viele Formalitäten gebunden, welche immer mehr und mehr die natür-

* Art. 48. Königl. Dänischer.

** Tot. tii. J. ff. & Cod. de Test. milit.

natürliche Freyheit ihre Testamente zu ordnen, einschränkte, und die mehr auf den Nutzen und Privatvortheil einiger in der Republique abzweckte, sohin die Absicht der Testatoren vereitelte, die sie in Rücksicht ihrer Erben, und ihrer Güter hegten.

Man erfand daher eine Staatsmaxime, und, weil man wohl vorsah, daß, wenn die Errichtung der Testamente auf jene Zeiten zurückgeführt werden würde, wo dieselbe ohne viele positive Zierlichkeiten, und Solennitäten galten, daß sich von selbst eine Menge Bürger auf eine weit leichtere Art zur Vertheidigung der Repupblik gebrauchen lassen, sohin bey erforderndén Umständen auch unter die Waffen stellen würden; so gab mau dieses Vorrecht bloß den Soldaten. Um aber die Sache noch auffallender zu machen, so dispensirte man zugleich in solchen Fällen, welche, wenn man die Testamente auch nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts betrachtet, doch niemal würden haben bestehen können. Z. B. der Soldat durfte nach dieser Erlaubniß seinen eigenen Sohn die Legitima nicht vollständig zulassen, * und dergleichen mehr, doch schränkten sie die Freyheit wieder so weit ein, daß sich dieselbe bloß auf jene Fälle erstrecken sollten, wenn der Soldat oder im procinctu stand **, oder wenn er vor dem Feind, sohin im Lager, Schlachten, Scharmützeln, oder in dergleichen Umständen sich befände, wo er für die Republique streiten müßte.

Diese ware die Einrichtung der Römer in Rücksicht der Testamenten bey ihren Armeen. Bevor ich mich aber tiefer in diese Materie hineinlasse, so muß ich der Reichsconstitution vom Jahre 1512 §. Titl. von den Testamenten ebenfalls noch Erwähnung thuen.

---

* Tit. de inofficioso test.

** L. 1. pr. in f. ff. de test. milit.

thuen.* Denn daraus werden sich alle Fälle ganz leicht entscheiden lassen.

§. 2. Dieses Reichsgesetz betrachtet §. 2. und sollen 2, die Testamente der Soldaten auf eine dreyfache Weise.

1) Wenn der Soldat **wirklich vor dem Feind** steht, sohin in einer Schlacht, Belagerung, Besatzung ꝛc. sich befindet, und da verordnet dieselbe, daß er ohne alle Zierlichkeit testiren möge. Die Verordnung beruht denn ohnmittelbar auf dem römischen Recht **, so zwar, daß sein letzter Wille gelten würde, wenn er denselben auf seine Scheide, auf seine Waffen auch mit Blut schreiben würde. ***

2) Befindet sich aber der Soldat im Lager, doch **vor dem Feinde, allein außer der Gefahr des Streits**, so muß er zwey Zeugen haben, er mag schriftlich, oder mündlich testiren ****, hier verordnet also dieses Reichsgesetz schon eine gewisse Zierlichkeit, und man müßte nach der Vorschrift dieses Gesetzes gewiß auf die Nullität eines derley Testamentes sprechen, wenn die Vorberufung der zwey Zeugen unterlassen würde. Doch bin ich der Meynung, daß diese Art nicht mit einer so festlichen Berufung bestehen müße, wie, wenn die Testirung nach den gemeinen Rechten noch vor sich gehen würde.

3) Hingegen befindet sich der Soldat ***** **im Winterquartier**, sohin außer aller Furcht des Feindes

---

* Constit. Max. de ao. 1512.

** L. 17. Cod. de test. milit.

*** L. 15. Cod. eod.

**** D. Const. de ao. 1512.

***** Unter dem Name der Soldaten werden auch verstanden ihre Feldpriester, die Kriegsräthe, die Kriegsgerichtsobrigkeiten, Medicker, Kauf- und Handelsleute, Köche, und

des, so ist er zur genauesten Beobachtung aller der im bürgerlichen allgemeinen Rechte vorgeschriebenen Zierlichkeiten verbunden, und hier fallen seine Vorrechte weg. Nun zur Materie.

§. 3. Wenn ein Soldat mit einem **Testament** verstirbt, so ist er an die Zierlichkeit der Rechte nicht gebunden. Doch fragt sichs itzt, ist der Soldat auch nicht an die Essentialstücke von einem Testament gebunden?

Wir wissen, daß die Gesetze bey jenen, welcher ein Testament machen will, zwey Stücke erfordern, a) genugsamen Wille, b) und daß er fähig sey, ein Testament zu machen. Testabilitatem activam. * Fehlt nur ein einziges von diesen beyden Erfordernissen, so greift der Casus intestati Platz.

Auch diese Requisiten müßen bey einem mitairischen Testament sich einfinden**, so, daß selbes im Entstehungsfalle allerdings als ein ungültiges Testament angesehen, sohin umgestossen werden könnte. *** Daher muß der letzte Wille eines Soldaten ein ernstlicher, ein klarer, ein **vollkommener**, und sein eigener Wille seyn. ****

Tref-

Wagenknechte, und überhaupts jene, welche im Lager Nutzen schaffen. Stryck. caut. test. c. 3. §. 6. c. 9. §. 20.

* Heinec. Inst. §. 493.

** Nulla enim hic dispensatio, & solum solennitates, non vero ea, quæ ab voluntatem pertinent, remituntur. Lauterbach. §. 3.

*** Manz. tit. 15. q. 1. n. 24.

**** L. 1. ff. de test. Es hat also dasjenige, was der Soldat seinem Kammeraden etwan beym Bier vorsagt, oder seiner Liebsten schreibt, keine Kraft, weil es kein ernstlicher, noch wahrer Wille ist.

Treffen nun bey dem Soldaten all die Requisiten der Gesetze ein, so mag er nicht nur über sein Kriegsvermögen, sondern über all andere fahrend- und liegende Güter testiren. *

§. 4. Was die Erklärung seines letzten Wille betrifft, so dient uns hier, das von mir oben untern §. 2. angezogene, und erläuterte Reichsgesetz zur Norm, und muß selbes in Entscheidung vorkommender Fälle nach seinen auseinandergesetzten Epochen allerdings zur Richtschnur und Entscheidung genommen werden. **

§. 5. So wie der Soldat an die Zierlichkeit der Gesetze nicht gebunden ist, so ist er es auch nicht an ihre Verordnungen, welche sie in Rücksicht der Testamente machen. Er kann also, und zwar 1) den Erben mit oder ohne Bedingniß einsetzen. ***

2) Er kann ihn sogar im nämlichen Testament wieder enterben. ****

3)

* Textus est satis apertus in l. Milites 36 §. 4. ff.

** Hier muß ich eine kurze Note beysetzen, die mir die Natur der Sache abzufordern schien, ich sagte eben, daß der Soldat seinen letzten Willen in zween Fällen erklären könnte, wie er wollte. Diese Thesis ist nicht gar so obenhin zu verstehen. Der letzte Wille, er mag nun privilegirt seyn, oder nicht, ist allzeit facti, er muß also bewiesen werden, l. 35. ff. de test. milit. es sagt daher der berühmte Stryk. ganz wohl, „was nützt so eine schlüpferige Schreibart, wenn man nachher von der Gewißheit des letzten Willens nicht überzeugt seyn kann? Denn was man in dem Staub hineinschreibt, verschwindet bald, und die nämliche Gründe walten mit der Schreibart auf die Waffen vor, daher obschon in einem dergleichen Fall jemand ein Recht zustehen würde, so fehlt ihm doch die Probe davon, es ist also weit rathsamer, wenn man so zu einen Akt Gezeugen nimmt.“

*** Z. B. Peter soll erben, so bald er katholisch wird.

**** L. 17. §. 2. ff. eod.

3) In seinen Testament hat der lex falcidia nicht statt, sondern die Legaten, und Fideikommissen müssen ohne allen Abzug dem Erben hinausgegeben werden. *

4) Kann sein letzter Wille *quærela inofficiosi* nicht angegriffen werden. **

5) Weder stoßt der Posthumus, der Soldat mag die Schwangerschaft seiner Frau gewußt haben, oder nicht, sein einmal errichtetes Testament um. ***

6) Endlich hat selbes noch ein ganzes Jahr *intra annum missionis honestæ vel causariæ* Platz. ****

Gleichwie also der Kriegsmann, wenn er schriftlich seinen letzten Wille verfertigt, keiner Solennitäten nöthig hat, wenn er sich anders vor dem Feind befindet *****, oder sonst in Umstände versetzt ist, die mit der Beschützung der Gerechtsamen seines Souvrains allerdings verbunden sind, so darf er sich auch keiner Zierlichkeiten bedienen, wenn er seinen Erben nur **mündlich** einsetzt, genug, wenn man von seinem ernstlich = und klaren Wille überzeugt ist, und derselbe in der Folge ebenfalls erweislich wird.

§. 6.

---

* L. 12. Cod. de test. milit.

** L. 27. §. 2. ff. de inofficioso test.

*** L. 7. & l. 33. ff. de test. milit.

**** L. 26. ff. pr. h. 7.

***** Es ist bekannt, welch ein allergnädigstes Rescript in Ansehung der militairischen Testamente Maria Theresia glorwürdigsten Angedenkens für Allerhöchstdero sämmtliche Armeen haben ergehen lassen, wo sie ihre Soldaten, sie mögen sich nun in Garnison, vor dem Feind, oder in Sommerlagern befinden, von allen Zierlichkeiten in den Testamenten loszählt, weil ein österreichischer Soldat immer vor den Feind zu gehen gerüstet seyn muß.

§. 6. Stirbt der Soldat ohne Testament, so tritt der Casus succeßionis ab intestato ein. Dabey sind nun vorzüglich zwey Fälle noch zu unterscheiden.

1) Das so berühmte Privilegium *L. 1. Cod. de hæred. decurionum* und *L. 6. §. 7. ff. de injust. rupt. irrit. test.*

2) Die Succeßion in den rebus expeditoriis, oder in dem Herr gewette.

Ersteres ist schon lange nicht mehr im Gebrauche, ich will mich daher mit desselben Untersuchung ebenfalls nicht balgen. Letzters hingegen hat noch bey allen Souvrainen ihre Fortdauer, ist aber mehr durch stille Observanz, und Kriegsgewohnheit, als durch ein ausdrückliches Gesetz eingeführt.* Außer diesem Falle aber hat die in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebene Succeßionsordnung allerdings Platz, sie mag nun *Successio testamentaria*, *pactitia* oder *legitima* seyn.

§. 7. Wie es nach dem Tode des Kriegsmanns mit der Sperr, und Versieglung seiner Verlassenschaft im Feld oder Garnison, mit der Reseration, Publicirung seines letzten Willen, endlich aber mit der Exequirung desselben zu halten sey, so hat sich ein

* Bey der Cavallerie ists 1) das beste Pferd mit seiner Paradschabrake, Sattel, Zeug, und Pistolen, und fällt von Lieutenant, Major, Rittmeister, Hauptmann und Kapitainlieutenant dem Obersten zu. 2) Den Degen bekommt von diesen Personen nebst einem guten Paar Stiefel der Tambour, oder der Trompeter von der Kompagnie. 3) Der Stock, oder das spanische Rohr gehört dem Adjutanten durchaus von Ober und Unteroffiziers.

Bey der Infanterie wird es auf die nämliche Weise gehalten, nur daß statt dem beßten Pferd 160 Dukaten von den zwey Staabsoffiziers dem Obersten heimfallen. Man kann hierüber die Kriegsreglements, und Verordnungen verschiedener Souvraine nachlesen.

ein Kommandeur allerdings oder an die deßwegen ergangenen Befehle seines Souvrains, oder wenn der Fall im Kriegsgesetz enthalten, an die Artikel, oder an die vaterländischen Verordnungen zu halten.

Vom Diebstahl im Feld, oder Garnison.*

Anmerkungen.

§. 1. Daß die Materie von den Diebstählen ganz gewiß ein gemeines und kein wirklich militairisches Verbrechen seye, ist sonder allen Zweifel, und kann daher nach ihren wesentlichen Theilen in jedem Commentatorn über die bürgerlich- und peinliche Rechte nachgelesen werden. Daß aber auch die Natur der Diebstähle nicht dadurch alterirt werde, wenn sie durch Anwendung eines speciellesten Individui zu einer ebenfalls speciellen Gattung ausarten, ist abermal unlaugbar. Z. B. wenn der Soldat Pulver, Proviant oder andere dem Kriegsherrn zugehörige Feldrequisiten entwendet, so bleibt diese Entwendung, man mag sie auf was immer für einer Seite betrachten, doch immer ein wahrer Diebstahl, nur wird hier ein militairisches Verbrechen, und muß also nach der im Kriegsgesetz darauf geschlagenen Straf allerdings abgeurtheilt werden.

§. 2. Diese Gesetze aber bestimmen, daß der Soldat, welcher dem Kriegsherrn Proviant, Pulver, oder andere zum Kriege unentbehrliche Erfordernisse, besonders, wenn sich die Armee im Lager, vor dem Feind,

* Art. 125. Königl. Dänische. 21. Kurpfälzische.

Feind, oder wenigst im Anzug befindet, auf diebische Weise entwendet, unnachläßig aufgehenkt werde.

Nur fragt sichs, ob man gegen ihn auch mit der Strafe des Stranges verfahren könnte, wenn er seinen Kammeraden bestihlt. — Wenn ich in diesem Falle zu entscheiden hätte, so würde ich bloß darinn einen Unterschied machen, und sehen, ob der Verbrecher demselben seine Munition zur Zeit entwendet, da letzterer sie vor dem Feind gebraucht hätte, daß er also gleichsam seiner Wehr, und und Waffen entblösset, die Ehre seines Souvrains nicht nach seiner Pflicht, doch ohne seiner Schuld hätte vertheidigen können. Wäre dieses, so würde ich unmittelbar auf die Strafe des Stranges erkennen. Wo ich in einen anderm und zwar ersten Betrettungsfall, zum Beyspiel, wenn der Soldat sich in Garnison befände, oder wenn er seinem Kammeraden bloß über seinen Schnappsack kommen, und ihm Geld, oder Muntirungsstücke entfremden und verkaufen, daß auf solche Weise erhaltene Geld aber auf eine einen rechtschaffenen Krieger unanständige Weise verschwenden würde, leichter durchgehen, und mit Spitzruthen laufen, Ersetzung des Schadens, Arrest, so andern Kriegsstrafen * gegen den erstmaligen Diebe vorschreiten würde.

Daß dieses Laster unter Soldaten ein in etwas gemeines Laster sey, glaube ich mit Fug behaupten zu können, daß aber demselben von dem Kommandirenden Offizier mit leichter Mühe vorgebogen werden könne, ist abermal ausgemacht. Man darf nur auf die Lebensart der Soldaten, und ihre Oekonomie ein wachsamers Auge haben, und gegen dergleichen Verbrecher gleich bey ihrer Existenz mit aller Schärfe verfahren. Gemeiniglich läßt sich der Soldat stuffenweis dazu verleiten, besonders wenn er eine etwas freyere Lebensart, und Hauswirthschaft

* Davon ich im zweyten Theile ausführlicher handeln werde.

chaft gewöhnt, oder dem Trunke ergeben ist, er weis seinen Neigungen mit dem Sold, den er von dem Souvrain genießt, nicht zu steuern, mithin verfällt er von einem Laster in das andere, und ist ihm solches in der Folge desto härter abzugewöhnen, je ungescheuter, und ungestrafter die ersten Schritte waren.

Was die übrige Lehre von ben Diebstählen, und so zu sagen das ganze System davon anbetrifft, so finde ich es aus einem doppelten Grunde für unnöthig, daß ich darinn weitläuftiger werde, denn

1) Ist dieses Laster kein eigentlich **militairisches Laster**, wird es auch durch ein speciellestes Individuum zu einen derley, wie ich oben erinnerte, so bleibt es im Grunde doch immer ein wahrer Diebstahl, der also nach theoretischen Grundsätzen, so wie nach den praktischen immer gleich behandelt werden muß.

2) Sind alle Commentatorn über diese Materie in den ausgebreitesten Erklärungen, und Erläuterungen voll, mithin kann man sich, nachdem ich in Voraus setze, daß derjenige, der sich mit diesen Fach abgeben will, ohnehin schon gute Grundsätze im Kopfe haben müße, ganz leicht darinn ersehen, und seine Anwendung auf den vorgekommenen Fall machen.

Ich habe mich daher entschlossen, nur eine, und zwar meiner Meynung nach sehr besondere, und gewiß einer genauern Analitick würdige Thesis zu behandeln.

* * *

§. 1. Alle Rechte verordnen, daß der Dieb aufgehangen werden solle *, nur machen sie wieder besondere Abfälle, und unterscheiden zwischen einen erstmaligen jungen, und gefährlichen Diebe, und verordnen dabey, daß ein solcher mit einer ansehnlichen Leibsstrafe das erstemal abgestraft werden solle, weil bey jedem die Hoffnung zur Besserung noch vorhanden wäre, und die peinlichen Gesetze doch immer den Mittelweg gehen müßen, hingegen würde ein derley Bösewicht der ihm ungeachtet gethanenen erstmaligen, und ernstlichen Verweisung abermal auf Diebereyen ertappt, so wäre das Urtheil des Stranges an ihm durchaus zu vollziehen.

§. 2. Nun weis ich selbst als Rechtsgelehrter, daß ich für alle diese Sätze der Themis Ehrfurcht haben müße, und auch wirklich habe, besonders, da sie für das Wohl eines verbrechenden Mitmenschen, der sich nicht immer in einer gleichen Lage befindet, und für seine Besserung eingeführt sind. Doch stande ich schon lange in den Gedanken, wenn ich in meinen Arbeiten über diese Materie hindenkte **, und

* Nach den bürgerlichen Gesetzen war der Strang niemals eingeführt, sondern eine ergiebige Leibsstraf, Relegation, Verdammung zu den Metallen ꝛc. L. fin. ff. de privat. delict. erst unter Friderich Barbarassa kam der Strang ans Tagelicht. *Constit. pecul. quæ extat in tit. de pace tenenda.* 27. §. *lect. l.* 2. *feud.* und diese Strafe wurde nachher von Karl dem Fünften bestätigt, und bey allen Souvrainen eingeführt.

** Mir kam einmal eine Criminalakte unter die Hände, worüber ich mein peinliches Gutachten abfassen sollte. Und ich fand den Verbrecher des Todes schuldig, erkannte sohin ohne Scheue auf den Strang, der Akt wurde dem Senat vorgelegt, damit meine Meynung durch die Mehrheit der Stimmen bestättiget wurde, und das Conclusum fiel dahin aus, daß der Delinquent als erstmaliger Verbrecher mit der Todesstrafe verschonet, hingegen auf

und fragte mich allzeit selber, wäre es nicht mehr für das Wohl eines Staates gesorgt, wenn der Dieb, seye es auch, daß er ein erstmaliger, junger, und noch kein gefährlicher seye, mit dem also selbst so zu sagen, die Gesetze noch Mitleid tragen, ohne alle Rücksicht aufgehenkt würde, wenn er nur die Summe gestohlen, welche die Gesetze zum Strange erfordern. Und ich gab mir allzeit selber recht, durch folgende Gründe unterstützt, denn

1) Dachte ich bey mir selber, der Dieb hat ein für allemal in diesem Fall das Leben verschuldet, weil er nach meiner Hypothes die Summe gestohlen hat, welche die Gesetze * zum Strange erfordern, warum soll er also nicht mit der vom Gesetz bestimmten Straf belegt werden?

2) Daß er ein erstmaliger Verbrecher, und ein junger Dieb sey, wo also der Staat noch Hoffnung hätte, daß er durch eine tüchtige Züchtigung in sich selbst zurückgeführt, Reue über seine Lasterthaten fühlen, sohin gebessert würde, so behaupte ich, daß sich diese Meynung des Gesetzes bloß wieder auf eine Hypothes gründe. Denn seye es, daß er ein junger, daß er ein erstmaliger Dieb, so ist doch die Hoffnung der Besserung bey einem solchen schier ganz verloren. Wir därfen ja nur auf die positiven Gründe so eines Menschen zurückgehen, die selbst in seiner Seele stecken müßen, als z. B. seiner Religion, Auferziehung, Profeßion, seines sittlichen Charakteurs u. d. gl. Jene soliden Prinzipien, wenn sie

---

auf 6 Jahr in das Arbeitshaus gebracht werden sollte. Was geschahe, der Kerl kam glücklich aus dem Verhaft, gieng seinen alten Dieberenen nach, ward abermal ertappt, ich bekam die Akte wieder in meine Hände, und nun ward er freylich ans Holz hingehangen

* *Recessus Imp. de anno* 1532. Rubr. Halsgericht betreffend. P. H. G. O. Art. 159.

sie anderst in seiner Seele nicht schon erstickt sind, die jeden Menschen, wenn er nur ein Quintchen von ihnen besitzt, belehren müßen, daß er nicht über das Eigenthum seines Mitbürgers Herr seye, und daß dadurch nothwendig das Gleichgewicht im Staat unendlich leiden müßte, wenn man so unbeschränkt in die Habschaften eines andern greifen dürfte, würden ihn, wenn er auch nichts von der Strafe wüßte, die auf das Verbrechen geschlagen wäre, so ganz natürlich vom unerlaubten Angriffe entmachen, für eines.

Zweytens, ich will den Fall setzen, daß er einer ehrlichen Profeßion kündig, und daß er sie deßwegen erlernt, um sich sein Stückgen Brod in der Welt zu verdienen; hat nun dieser Mensch sich dem ohngeachtet auf Diebstählen betretten lassen, so folgere ich mit Fug, daß er aus **Bosheit**, und aus bösen **Vorsatz** gesündigt, und sich nicht Arbeit für die Zukunft, sondern bloß Verbrechen zu seinen Unterhalt gewählet habe. Der Schluß ist ganz richtig, „gerath der erste Angriff (so denkt bey sich der Bösewicht) so ists halb gewonnen, ich bekomme Zeit, gewinne Ort, Gelegenheit, mir wächst der Muth, ich erobere Kammeraden, und so werden mehrere Angriffe gelingen." — Hat der Verbrecher auf diese Weise nicht stehlen und das liederlichste Leben für sich zur Bestimmung, und gleichsam zu seinem Gewerbe gemacht? Muß er aber diesem sich selbst gewählten Beruf itzt nicht desto fleißiger nachkommen, nachdem er sich auf so eine Art der Arbeit entwöhnt, und die ungestörten, doch kurzen Tage der Wohllust, und des Müßiggangs fühlt.

Setzen wir itzt den Fall, dieser Mensch wird auf seinen Lasterthaten ertappt, sohin in die Gefängniß gebracht, so ist er gleichsam von der Erfahrenheit in voraus überzeugt, daß, weil er ein erstmaliger Verbrecher, weil er ein junger Dieb ist, es mit ihm ans Leben nicht gehen werde, er sieht daher seinen Arrest einsweil bloß als den Ort an, der ihm zu tauglichen

Medi-

Meditationen dient, wie er theils seine begangene Verbrechen oder unverschämt verläugnen, oder sich doch fein, und mit Geschicklichkeit enthalftern, in die Zukunft aber seine Berufsgeschäfte mit mehrer Bosheit, und minderer Gefahr erwischt zu werden, ausüben kann. Er wird daher in dem Angesicht des Richters in tausend Seufzer ausbrechen, er wird sein schandvolles Leben verfluchen, und er wird die theuerste Versicherungen machen, sich ja in die Zukunft zu bessern. Mithin den Richter auf seiner schwachen Seite anbacken, und sich vom Arrest und von der Strafe (denn hier gilt etwas längere Gefängniß statt der Straf) losmachen. Kaum aber wird er entlassen seyn, so wird er über sich selbst lachen, noch mehr aber der blinden Gerechtigkeit spotten, sich erst in seinen unverschämten Verbrechen groß machen, und in der Folge mit der ungezämtesten Bosheit stehlen.

3) Lehrt die tägliche Erfahrniß, daß, wenn die Gerechtigkeit dergleichen Verbrecher abstraft, dieselbe meistentheils zur Strafe in die offentliche Arbeitshäuser * gelegt werden. Hier muß der Dieb nun 1. oder

2.

* Ich mißbillige in einem Staat die Errichtung der Arbeitshäuser nicht, sie sind überhaupts nothwendig, besonders wenn man sie als ein Mittel betrachtet, (und das sollen sie eigentlich seyn) Verbrecher in einer wohl eingerichteten Regierung zu bestrafen. Allein ich darf mit Fug behaupten, daß diese meistentheils nichts weniger als die eben angezogene charakteristische Note besitzen. Sie dienen nicht so fast zur Strafe der Verbrecher, sondern daß sie darinn erst ausgelehrnte Verbrecher werden. Wie wollte ich wünschen, daß ein Regent in seinen Staaten das vorzüglichste Augenmerk darauf wärfe, daß in diesen Häusern ein überhaupts vorträglich, und dem Lande nützliche Einrichtung anzutreffen wäre, und daß solche Vorsteher gewählet würden, die wahre Einsicht in die Lage eines Menschen, und gesunde Vernunft über seinen ganzen sittlichen Charakteur hätten, die aber zugleich Redlichkeit, Richtersitte, und so viel Menschlichkeit besässen, damit sie von ihrer Würde, und von dem ganzen Wohl des Staats überzeugt mit Ehre ihr Amt verrich-

2. Jahr sitzen, und arbeiten. Er trifft aber zu seinem größten Unglück wieder solche Kammeraden an, die auch begangener Diebstähle halber in Verhaft sind. Er kömmt in diesem Ort in ihre Bekanntschaft, er wird mit ihrer Lebensgeschichte bekannter, und geräth endlich so weit, daß er ebenfalls weitere Progressen in seinen unerlaubten Schritten macht, daß er in seinen Verbrechen vollkomen, sofort ein ausgelehrnter Dieb wird.

Die Zeit seiner Strafe ist erfüllt, er wird entlassen, und er hat gute Principien von jenem Handwerk erhalten, daß er sich in die Zukunft für seine Nahrung bestimmt, und man giebt ihm überdas bey seinen Abzug einen Schandzettel mit, wo die Art seines Verbrechens, und seine Strafe wortdeutlich ausgedruckt sind. Dadurch wird das Schicksal dieses Menschens ärger, er bekömmt nun, wenn er auch gerne arbeiten wollte, keine Arbeit, denn jedermann scheut sich vor einen Dieb, mithin muß er stehlen, er trifft nebenher seine Kammeraden an, und so eilt er demnach mit Riesenschritten der vorausgegangenen Züchtigung ungeachtet in einen schandevollen Tode.

Wenn man sich von der Wahrheit meiner Sätze vollkommen überzeugt sehen will, so lese man nur Criminalakten, oder die bey der Verurtheilung eines Delinquenten in offentlichen Druck erscheinende Urtheile, wird man nicht finden, daß der Inquisit schon ein Paar Jahre zuvor, ehe er durch die Justitz sein Leben enden muß, in einem Arbeitshaus den Grad seiner Wissenschaft erhollet, und nach seiner Entlassung die daselbst mit vollem Grunde erlehrnte Theorie in einer bewunderungswürdigen Praktik ausgeübet, sohin alle Hoffnungen einer Besserung vereitelt habe.

4)

---

richten, und aus Anfängern von Verbrechern, n t ausgelehrnte Bösewicht machen würden. Das tägli Beyspiel rechtfertigt meinen Satz.

4) Verliert dabey das Aerarium eines Souvrains offenbar, weil selbes mit dreyfachen Unkösten beschwert wird, denn würde der Dieb als erstmaliger Verbrecher an das Holz hingehängt worden seyn, so würde der Regent die weitern Unkösten, die in Rücksicht dieses incorrigiblen Inhaftirung, und des weitern Criminalprozesses verwendet werden müssen, ersparet haben, zudem würde er manchen armen Unterthan schadlos gehalten haben, welcher erst nachher durch diesen Bösewicht in sein Unglück gerathen, der die Gutheit der Gesetze mißbraucht, und der doch nach seiner ersten Bestimmung am Holz sterben muste ꝛc.

So dachte ich immer über gegenwärtige These. — Ich will zwar nicht behaupten, daß nicht gegentheilige Meynungen ebenfalls statt finden könnten, doch wäre ich itzt schon von einer gesunden, und gelehrter Männer Krisis überzeugt, so könnte ich aus Nachbarsliebe mit wärmsten Gefühle wünschen, daß mein Urtheil vordringen möchte.

§. 2. Ehe ich diese Materie schließe, will ich den 15ten Artikel Kaiser Leopolds noch einer kurzen doch genauern Aufmerksamkeit würdigen. Der Artikel selbst lautet so:

Ein Kammerad, oder ein Knecht, der seinen Herrn bestihlt, soll nach befinden mit dem Strang an dem Leben bestraft werden.

Es wirft sich hier bloß die Frage auf: unter was für einen Gerichtszwang die Bediente der Offiziers, und ihre Domestiquen zu stehen haben, ob sie ebenfalls zu die Kriegsgerichte, oder zu die bürgerliche gehörten.

Wenn man darüber die Authoren nachliest, so sind sie unter sich selbst nicht einig, denn einige behaupten, die Bediente, und Domestiquen der Offizier wären nicht in die Rolle der Soldaten eingetra-

tragen, sie könnten sohin auf militairische Vorzüge, und Freyheiten keine Ansprüche machen. Andere hingegen mäßigen sich so weit, daß sie zwar die Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte über diese Personen anerkennen, hingegen dieselbe bloß beym obersten Kriegsgerichte des Souvrains Platz zu haben behaupten wollen.

Wenn wir der Sache auf dem Grunde nachdenken, so zeigt sich, daß sich die Meynungen der Authorn im gegenwärtigen Falle auf keine Weise combiniren lassen. Denn es ist nach allen Rechten gewiß, daß sich das Privilegium der Hauptperson auch auf ihre Domestiquen in den bürgerlichen Gerichten erstrecke *, warum soll sich der Gerichtszwang nicht auch auf die Offiziersbediente ausdehnen? für eines.

Zweytens, wäre es nicht lächerlich, wenn man der Principalperson das forum ordinarium, hingegen der personæ accessoriæ ** ein privilegirtes einräumen würde? wie viele Verwirrungen würden daraus in den Gerichten entstehen? Wenn also auch eine derley Person nach einen vollbrachten Verbrechen flüchtigen Fuß setzen, und darauf zu Verhaft gebracht werden sollte, so muß sie, wenn ihn auch die Civilgerichte ertappt hätten, dennoch dem Kriegsgerichte zur Formirung des Prozesses ausgeliefert werden. *** Der Satz also ist gar nicht zu bezweifeln, daß sich der Nexus des Kriegsgerichtszwangs auch auf die Per-

* L. 6. Cod. de Profess. & medic.

** Darunter verstehe ich, was sich immer zu einen Regiment oder Armee gesellet, ja so gar Buben, Huren, nach dem allgemeinen Sprichwort, wer immer der Armee folgt, wird auch unter dem Name der Soldaten begriffen.

*** Daß es in der Kriegsgerichte freyer Wille stehe nach formirten peinlichen Prozeß den Verbrecher *pro executione* des Kriegsgeeichts Urtheils den bürgerlichen Gerichten auszuliefern, ist sonder Zweifel.

Personas accessorias erstrecke. Nur könnte hier noch Anstand genommen werden, ob selbe eben nach den Kriegsgesetzen behandelt, und also abgestraft werden müßen. Und man kann deßwegen ganz sicher die bejahende Meynung behaupten, indem diese Personen ohnehin, wie ich eben erläuterte, unter den Kriegsgerichtszwang * gehören, sohin auch nothwendig nach den Gesetzen dieser Gerichte abgeurtheilt werden müßen, für eines, und

Nachher weil eben die Strafen der Kriegsgerichte, wenn sie nicht durch die Artikel auf wirklich dienende Soldaten bestimmt sind, mit den bürgerlichen übereinkommen, oder doch eine Abänderung leiden.

Vom Meyneid. **

Anmerkungen.

§. 1. Bevor ich mein Urtheil über diesen Artikel hiehersetze, so deuchte es mir vor allen nothwendig zu seyn, daß ich die Worte des Artikels selbst anführe, um nachher darüber systematisch urtheilen zu können. Sie sind folgende:

„Wo

* Denn daß die Execution bey einem Gerichtszwang den wesentlichsten Theil ausmache, ist nach der Meynung aller Rechtsgelehrten eine ausgemachte Sache, fällt diese hinweg, so würden die Gerichte einem klingenden Aerzt gleichen, das zwar alle Möglichkeit in sich hätte erforderliche Töne zu geben, dem hingegen der sogenannte Schlegel fehlen würde, womit man den Ton hervorbringen könnte. *Doct. Ludovici in sua Dissert. de Execut. in Processu civili.*

** Art. 77. Kaiser Ferdinand III.

„ Wo einer oder mehr wären, so die vorge-
„ schriebene Artikel nicht hielten, so solle
„ der, oder dieselben als eydbrüchig pein-
„ lich gestraft werden, nach des Rechtens
„ und Obersten Erkenntniß."

Die Schlußfolge davon ist, daß der Soldat, der sich wider einen Kriegsartikel verfehlt, treubrüchig, sofort meyneidig werde.

Ich dachte diesen Gedanken lange durch, und konnte mich doch niemal entschließen, daß ich ihm so ganz obenhin Beyfall gab.* Die Bewegursachen, welche ich für das Gegentheil anführen könnte, scheinen mir zu wichtig, und zu viel in der Natur der Sache selbst gegründet zu seyn. Denn

1) Wenn ich bey mir die Kriegsartikel überlegte, so fande ich, daß unter allen nur allein ein einziger wäre, der den Soldaten zur Treue und Gehorsam verbände, daß er sohin die Basis wäre, auf welcher die sammentlichen Kriegsgesetze ruhten, und dieser allein die Materie des Eydes ausmache.

2) Entdeckte sich mir, daß es im Grunde eine *promissio generalis* wäre, was der Soldat in den nachfolgenden Artikeln verspricht. Nun kann in ein derley generelles Versprechen gewiß nicht nach den Gesetzen ** eingerechnet werden, was der Versprecher in der That nicht *in specie* wahrscheinlich versprochen hat. Besonders da die Verbindlichkeit der

* Zu den Zeiten Max. I. würde ich behauptet haben, daß ein verbrechender Soldat als meyneidig abgestraft werden mußte, denn ich las in den dortigen Kriegsartikeln: fürnehmlich, und zum ersten sollen sie schwören, zum andern sollen sie schwören, zum dritten sollen sie schwören. *Relat.* Goldasti im deutschen Corp. Juris Milit. P. 1.

** Canon. in generali 89. de reg. jure in 6.

der Gelübde nicht zu weitschichtig, sondern nach ihrer Realität, (strikte) zu erklären ist. *

3) Wenn man den wahren Verstand, und den Sinn des Artikels durchforscht **, so ist diese gewiß seine ächte Interpretation, wenn nämlich die Kriegsleute den Artikelsbrief oder ganz, oder doch großen Theils außer Acht lassen, so wäre es außer allen Zweifel gesetzt, daß sie wider die geschworne Treu, und Gehorsam sich nahmhaft verfehlen, sohin eydbrüchig würden. Nachher, und

4) So leuchtet ja die Sache von selbst ein. Würde man wohl den Soldaten als einen Eydbrüchigen behandeln können, wenn er wider das Kriegsgesetz stehlen, auf der Schildwache schlafen, sich unwissend des Regiments verehlichen, und so weiter etwas strafwürdiges unternehmen würde? Gewiß, mann könnte ihn, und er müßte auch *tanquam delinquens contra legem* abgestraft werden, aber er würde deßwegen noch kein Meyneidiger.

Wenn sich also der Kriegsmann wider einen namhaften Artikel verfehlen, sohin Treu, und Gehorsam außer Acht lassen würde, so z. B. wenn er im Felde seine Schuldigkeit vor den Feind zu machen außer Acht lassen, wenn er durch seine Ehre vergessenes betragen zur Abtrinnigkeit ganzer Trouppen Anlaß geben würde. Alsdann wäre ich freylich der rechtlichen Meynung, daß die Straf des Meyneids Platz finden müßte, weil alle Artikel in jenem von der Treu, und Gehorsam gleichsam conzentrirt sind. Von

* Com. doct. in l. 18. ff. de cens.

** Daß die *interpretatio legis* dreyfach seye, nämlich *extensiva*, *restrictiva*, und *usualis*, ist ein bekannte Sache, wer also das Gesetze nicht nach dessen innerlichen Kraft nimmt, wer nicht auf die Ursach und die Veranleitung des Gesetzes merkt, der wird mit gesunder Vernunft niemal vorschreiten, sondern oft die ganze Scheibe verfehlen müßen.

Von den Waffen der Soldaten, und ihrer Bewahrung. *

Anmerkungen.

§. 1. Es läßt sich mit Fug behaupten, daß der Soldat seine Waffen, und was immer zu seiner Rüstung gehört, gleich als sein theuerstes Kleinod bewahren müße. Denn die Waffen sind ihm von seinem Souvrain zur Beschützung seiner Staaten, und das Wohl seiner Mitbürger mit Heldenmuth zu verfechten anvertraut, und so zu sagen bey ihm hinterlegt worden, er kann sie also zu keiner diese so heilige Absicht vereitelnde, oder wohl gar zu einen dieselbe entehrenden Ziele gebrauchen, weil sich selber dadurch offenbar wider den Staat versündigen würde. Sind demnach die Waffen ein wahres Depositum *** des Souvrains, so ist in der Folge ganz richtig, daß der Soldat als *Depositarius* dieselbe wohl in Acht nehmen, sich davon kein Eigenthum zutrauen, noch dieselbe versetzen, verkaufen, verpfänden, oder in andere Wege beschweren dürfe. Der Artikel verbietet dergleichen Thathandlungen bey hoher Strafe.

§. 2.

* Nach den Artikelsbrief Max. II. auf die deutschen Knechte.

** Schon der Rekrut soll, wenn man ihm das erstemal die Waffen in die Hände giebt, von der wahren Beschaffenheit derselben, und ihrer eigentlichen Bestimmung überzeugt werden, er wird in der Folge für selbe die gebührende Hochachtung tragen, und in seiner Rüstung, wie ein Mann in seiner erst kurz sich gewählten Gattinn groß thuen.

*** Daß die dem Soldaten anvertrauten Waffen als ein Depositum angesehen werden müßen, ist außer allen Zweifel. Doch artet diese Hinterlegung in eine irreguläre aus, weil dem Depositair der Gebrauch von der

Sache

§. 2. Würde sich daher nicht nur ein Offizier, sondern auch ein gemeiner Soldat beyfallen lassen, seine Waffen auf eben angezohene Weise zu mißhandeln, so würde nicht nur ihm als dem Veräußer, oder Pfandgeber, sondern jedem von dem Regiment frey stehen, die so auf eine Art alienirte Stücke ohne Bezahlung des Darlehens zurück zu fordern. * Weil es nach den Gesetzen eine ausgemachte Sache ist, daß alle Handlungen, die wider das Verboth der Rechte geschehen**, regulär unkräftig seyen. Sie würden dann irgend durch ein Specialrecht unterstützt, oder es wären Umstände, und Vermuthungen zugegen, daß der Gesetzgeber so einen Akt nur bloß verbiethen, nicht aber vor nichtig habe erklären wollen. *** So wie derjenige der auf dergleichen Stücke Geld, oder sonst was hergeliehen hat, dieselbe ohnentgeldlich *salvo regressu* zurückstellen, und nebenher exemplarisch abgestraft werden muß.

§. 3. Der Kriegsartikel setzt auf dieses Verbrechen eine hohe Strafe, in welche der Alienant verfällt. Doch hat sie der Gesetzgeber nicht namentlich ausgedrückt, mithin ist selbe dem entscheidenden Urtheile des Richters überlassen.

Weil ich eben Stoff finde von den Strafen der Soldaten reden zu können, so will ich diese Materie vorläufig, jedoch nicht zu ausgedehnt berühren (denn sie macht eigentlich das Objekt im zweyten Theile aus, da von Kriminalkriegsprozeß überhaupts die Rede seyn

---

Sache gestattet wird, und hierinn muß derselbe größern Fleiß, als in dem *Deposito regulari* anwenden, weil er sogar *culpam levem* prästirt, und zur Auslieferung des Depositums so wie er selbes empfangen, verbunden ist. Nettelblatt. *Dissert. de deposit. irregul.*

* L. non dubium 5. Cod. de leg.

** L. 6. cod. de actis.

*** Gloss. in Caput. quæ contra 64. de regali jure in 6to.

seyn wird) die Strafen, womit Soldaten belegt werden, können füglich in drey Klassen abgetheilt werden. Zur ersten rechne ich die mit einer gewissen Feyerlichkeit verbunden sind, und die in geschlossenen Kreise vorgenommen werden, als wenn der Scharfrichter den Schuldigen zu Staupen schlägt, den Degen zerbricht, den Namen an die Justitz heftet ꝛc. Man nennt selbe auch die höchste Strafen.

Zur zwoten Klasse gehören diejenigen Strafen, die zwar auch mit einer gewissen Auffallenheit jedoch nicht vom Henker, sondern durch die Hände ehrlicher Soldaten vollzohen werden. Als Gassenlauf durch Spitzruthen, Steigriem, und Hinterzeug, Prügel, Schanzenarbeit ꝛc. und diese gelten für mittelmäßige, jedoch hohe Strafen.

Zur dritten endlich werden gezogen ein oder zwey monatlicher Arrest in Eisen und Banden, Ausschaffung von dem Regiment, Suspension, oder zeitliche Untersagung der Chargen, Zurücksetzung im Rang, Cassation mit Ehren vorbehalt, Degradirung des Ober- und Unteroffiziers in gemeinen Stand, und diese sind die gemeine Strafen. *

§. 4. Ob nun schon die Willkuhr zu bestrafen, und selbst die Wahl der Strafe dem richterlichen Urtheil überlassen sind, so ists doch sicher, daß sich nicht jede Strafe, auf jede Gattung der Verbre-

chen

* Strafwachten, mäßige Bastonade, Stuckreithen, Kürraßmantel, Doppelhacken, Flinten, und Sattel tragen, gehören wohl auch noch unter die Kriegsstrafen, doch vertretten sie meistentheils die Stelle einer simpeln Correktion, und werden vorzüglich bey den Kompagnien gebraucht, oder vom Staabe aus angeschafft. Wegen letzterer Gattung hat nun kein förmliches Kriegsrecht Platz, doch kann auf die erstern drey ohne formirt förmlichen Kriegsgerichte und darüber ergangenen Urtheil nicht erkannt werden.

chen anwenden lasse; sondern hierinn muß vorzüglich der ordentliche Kriegsgebrauch * in Anbetracht genommen werden, wie nicht minder die Person, gegen welche der Richter die Strafe vornimmt.

Ueberhaupt machen die ersten drey Klassen der Strafen besonders die mittlere eine sehr heikle, und nachdenkungswürdige Materie in dem Soldatenstande aus, selbe sind meistentheils mit einer gewissen Ehrenkränkung ** verknüpft, und nichts ist im Militair.

---

* So z. B. ist die Degradirung eines Offiziers zum gemeinen Stand nur bis zu den Hauptmann gebräuchig, den Name an die Justiz zu schlagen erkennt man nur wider Schelmen, und der Kriegsparol vergessene, die nicht in Person zu haben sind. Den Degen zerbrechen ist bloß in Kriegsverbrechen üblich; und ist selbes eine schwere Bestrafung, bey welcher es ad instar solennis Exauctorationis vorhergeht ꝛc.

** Wenn der Offizier im Range zurückgesetzt, oder wenn über ihn das Urtheil der Suspension oder Degradation gefällt wird, so wird zwar der Soldat nicht ehrlos, sondern bloß an seiner Ehre gekränkt. In den rußischen Kriegsartikeln kann man deßwegen folgende Verordnung lesen. Findet sich ein Offizier beym Gebeth ein, und ist mit dem Trunk überladen, so, daß dadurch Aergerniß verursacht wird, der soll das erste, und anderemal mit Arrest beym Profosen, das drittemal aber eine Zeitlang seines Dienstes entsetzt, und zum gemeinen Soldaten gemacht werden. Ob ich zwar oben angemerkt, daß die Degradirung zum gemeinen Mann nur bis zu den Hauptmann eingeschlossen Platz habe, so findet sich doch in *Corp. Juris Milit Lyn. p.* 793. ein merkwürdiges Exempel, und ich hielt es für dienlich meinen Lesern, oder die eines andern überzeugt seyn wollen, zur Einsicht und Beurtheilung hieher zu setzen. Der Generalmajor Pisarof hatte die Aufsicht über die Arbeit an dem lagodischen Kanal, er nahm aber dabey seine Pflicht nicht in Acht, und daher wurde das Todesurtheil über ihn ausgesprochen. Der große Kaiser Peter ließ sich bewegen, und verwandelte dieses Urthril in eine Entsetzung von allen Ehren, Aemtern, und Einziehung seiner Güter, und ihm wurde dabey statt der Ver-

tairstande auffallender, als eben diese Ehre. Ein Richter muß also bey einem sich ereignenden Falle sein vorzüglichstes Augenmerk

1) Auf die Person,

2) Auf die Art des Verbrechens,

3) Auf die Zeit,

4) und auf den Ort

werfen, sohin nach reifer Ueberlegung aller sich vorfindenden Umstände ein nach den Gesetzen, und Billigkeit abgewogenes Urtheil fällen, wie er den in gegenwärtigen Fall, denjenigen, der von einen Offizier, oder gemeinen Soldaten Waffen, oder sonst dem Kriegsherrn angehörige Stücke zum Unterpfand angenommen, und Geld, oder was immer darauf hergeliehen hat, nicht nur zur unentgeltlichen Zurückgabe des Verpfändeten anzuhalten, sondern noch überdas erstern mit Arrest, letztern aber mit Gassenlaufen, Strafwachten allerdings abzustrafen hätte, mit der dem Darleyher gemachten förmlichen Anerinnerung, daß, wenn er sich nochmal einleiten, und auf fremde, und dem Souvrain zuständige Stücke Gelder ausleyhen, oder sonst Eigennützigkeiten treiben würde, man selben nicht nur zu unentgeltlicher Ausfolglassung anhalten, sondern noch überdas schärfest bestrafen würde.

Von

Verbannung aufgelegt, daß er als ein gemeiner Musquetier Dienste thuen müße. Ich könnt noch mehrere Beyspiele anführen, allein ich glaub' ein gewiß genug wichtiges und zur Entscheidung analogischer Fälle hinreichendes Beyspiel angeführt zu haben; indem ein dergleichen Fall gewiß sehr seltsam, sohin beträchtlich auffallend ist.

Von der Infamie. *

Anmerkungen.

§. 1. Die Infamie wird bey den Soldaten zur Strafe gerechnet, die er sich durch eine seinen Charakteur entunehrende Thathandlung zuzieht; und sie ist gewiß eine der empfindlichsten, und bey einem Krieger der auffallensten, nachdem er dadurch an seiner Ehre gekränkt wird.

Dieselbe ist zweyfach, denn der Soldat wird oder platterdings ehrlos, oder er wird gar zum Schelm gemacht, je nachdem es die Schwere seines Verbrechens erfordert.

An Ehren wird er gekränkt, wenn er seiner Würde entsetzt wird **, das heist, wenn er einem höheren Grad wieder in einem niedern zurück tretten muß. So z. B. wenn er aus einen Staabsoffizier wiederum ein Unteroffizier, oder aus einem Kompagnieoffiziere ein gemeiner Soldate werden muß, oder aber seiner Charge entsetzt wird. ***

K 2 §. 2.

* Art. 33. Leopold.

** Schon bey den Römern waren dergleichen Strafen sehr üblich, wenn ein Reuter zu Fusse dienen, ein Fußknecht aber ein Schleuderer, oder Offizier ein gemeiner Soldat werden mußte. L. 3. §. 1. 5. 9. ff. de re milit. — Es findet sich deßwegen in den rußischen Kriegsartikeln C. II. §. 11. folgende Verordnung: „Findet sich ein Offizier „beym Gebeth ein, und ist mit dem Trunke überladen, „so, daß dadurch Aergerniß verursacht wird, der soll „das erst= und anderemal mit Arrest beym Profosen, „daß drittemal aber eine Zeitlang seines Dienstes ent„setzt, und zum gemeinen Soldaten gemacht werden.

*** Diese müssen also die Kriegsdienste gänzlich quittiren, und dürfen zuweilen sich nicht einmal des Titels von der vorhin gehabten Charge bedienen. Lynig p. 230.

Wenn

§. 2. **Ehrlos** aber, und zum **Schelmen** wird einer gemacht, wenn er I. nicht nur seiner Charge, sondern auch seiner Ehren entsetzt, und mit **Infamie** kassirt, oder sogar von dem Regiment, und Kompagnie weggejagt, und solches vor offentlicher Parad deklarirt, auch durch den **Profos** weggeführt, und dem **Regiment oder Kompagnie** gewiesen, auch wohl gar des Landes verwiesen wird. * II. Wenn man einen **Brandmarkt**, III. wenn jemandes Name **an Galgen geschlagen**, oder sein **Bildniß aufgehenkt** wird, IV. wenn einer dem Scharfrichter **zur Degradirung** übergeben wird **, oder wenn er auf ewig, oder auf gewisse Zeiten in **Eisen und Banden zur öffentlichen Arbeit** angehalten wird. ***

§. 3.

Wenn bey den Römern einem Soldaten seine Waffen abgenommen, und darauf derselbe fortgejagt wurde, ward solches allemal mit dem Verlurst der Ehre verknüpft, wenn aber solches nicht geschah, mußte entweder hinzugesetzt werden, *ignominiæ causa*, oder doch das Verbrechen so beschaffen seyn, daß es nach Verordnung der Rechte den Verlurst der Ehre nach sich zog. Ulp. l. 2. D. de his qui not. infamia.

* Man liest in den Geschichten deßwegen ein merkwürdiges Beyspiel, da die Festung Altpreysach zu frühe an die Franzosen übergeben wurde, so wurde der General Marsigli mit Zerbrechung des Degens aller Ehren, und Gütern entsetzt, nebstdem seine Equipage zu Bestreitung der Kriegsgerichtsunkösten verkauft. Lynig. Cap. jur. Milit. p. 223.

** Wann dieses an einem Offizier geschieht, pflegt man erst die Fahne oder Standart über den Delinquenten zusammen zu wickeln, und wird er sodann von dem Regiment oder Kompagnie mit einen Kniestoß weg- und dem Scharfrichter in die Hände gestossen, dieser nimmt dem Delinquenten den Degen ab, zerbricht denselben, und wirft ihm solchen vor die Füsse, oder schlägt ihm die Stücke davon nach Maßgab des Urtheils wohl gar um den Kopf, ist er auch zugleich zu dem Tode verdammt, so wird die Todesstrafe an ihm vollstreckt.

*** Davon findet sich ein Beyspiel in Corp. juris Milit. Lynig. Anhang p. 352.

§. 3. Wird nun ein Soldat mit dergleichen erzählten Strafen belegt *, so ist es offenbar, daß er unter einer Trouppe rechtschaffener, und ehrliebender Männer nicht mehr dienen könne.

Itzt fragt sich's aber, welche sind die hinreichende Gründe, daß der Soldat mit der letztern Gattung von Infamie angesehen werden könne, denn das zur erstern lange nicht die Verbrechen erfordert werden können, leuchtet von selbst ein, so z. B. ein Offizier, der wegen Menge der Schulden geklagt wird, kann auf eine Zeitlang seiner Charge entsetzt, und mit Arrest beym Profosen bestraft werden, er wird aber deßwegen noch nicht als ein Schelm vom Regiment gejagt, es wäre nur Sache, daß er auch das Aerarium seines Souvrains beschwert hätte.

Um mich also ins Kurze zu fassen, so behaupte ich, daß zur **förmlichen Ehrenentsetzung**, und all den daraus nothwendig sich ergeben müssenden Folgen: **Erstens**, ein solches Verbrechen erfordert werde, welches mit dem Interesse des Souvrains, des Landes, und der Pflicht des Kriegers ohnmöglich bestehen kann, als z. B. 1) die zu frühezeitige Uebergab eines wichtigen Postens. 2) Die Verrathung eines festen Platzes. 3) Korrespondenz mit dem Feinde. 4) Alle jene Thathandlungen, sie mögen in faciendo, oder ommitendo bestehen, überhaupt die zum Schade des Souvrains und Landes ohnmittelbar gereichen müssen, sie mögen zu Friedens- oder Kriegszeiten, im Felde, oder Garnison geschehen.

Zweytens, wo die Kriegsgesetze selbst die Infamie auf ein Laster schlagen.

Ist's aber auch nothwendig, daß ein richterlicher Ausspruch darüber vorhanden seye, sohin der Soldat

* Denn Spiesruthen laufen, Arrest mit Wasser und Brod, Prüglung machen nicht infam.

hat durch die Sentenze des Richters als infam erklärt werde. Und ich muß hier abermal einen wichtigen Unterschied machen, denn sind die Verbrechen so offenbar unzurechtfertigend, daß die Schwere jedermann in die Augen leuchtet, so ist eben kein Ausspruch des Richters vonnöthen. Hingegen im zwoten Falle bin ich allerdings damit verstanden, daß das richterliche Urtheil voraus gehen müsse.

§. 4. Wann nun ein Verbrecher durch solche Strafe ehrlos gemacht, doch aber mit dem Leben verschont worden, so ist ohnstreitig, daß derjenige, durch dessen Macht, und Gewalt es geschehen, ihn wieder in seinen vorigen Ehrenstand setzen könne. *

Daß diese Ehrenrestituirung mit besondern Zierlichkeiten geschehen müsse, ist außer allen Zweifel, denn über den Geschimpften wird die Fahne geschwungen, und dadurch wird angezeigt, daß er im Stande seye, unter der Kompagnie, welcher die Fahne zugehört, wieder zu dienen, es kann ihm daher die erlitene Strafe niemals zum Vorwurfe dienen. **

Die

* Gribner Diss. de jure Principum Imperii restituendi famam opusc. T. 1. S. 3. p. 71. seq.

** Deßhalb auch Se. königl. Majestät in Preußen in dem Generalpardon vor die ausgetrettene Deserteurs und Enrollirten d. d. Berlin den 31. December 1737. unter andern herkommen ließen, daß alle und jede, solche zurückkommende Deserteurs Kraft dieses offentlichen Publikati nicht allein von aller Strafe, und Ahndung ganz frey seyn, und bleiben, und ohne allen Vorwurf hinwieder zu ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen, sondern auch derjenigen Namen, welche der Desertion halber etwa schon an die Justitz geschlagen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Kriegsgebrauch wieder ehrlich gemacht werden, und ihnen, oder den ihrigen ihre bisherige Desertion, und was deßhalb wider sie erkannt, und geschehen, niemalen zu einen Vorwurf noch zu einiger Handthirung in irgend einem Metie, oder Profeßion gereichen solle. — Der Soldat, der die Tortur

Die Zierlichkeiten selbst sind oder durch Kriegssitte, oder eigene Kriegsgesetze eingeführt, sie sind daher nicht bey allen Potentaten gleich.

Von der Schuldigkeit des Soldaten auf der Wacht, und der ihm anvertrauten Posten, sowohl im Feld als Garnison. *

Anmerkungen.

§. 1. Ich weis es, da ich die Materie von der Schuldigkeit eines Soldaten auf Zug und Wachten, er mag nun vom hohen oder niedern Charakteur seyn, er mag sich in Garnison, oder im Lager vor dem Feinde befinden, behandle, daß ich den reichhaltigsten Stoff, und das ausgedehnteste Feld vor meinen Augen liegen habe, um selbe nach Würde bearbeiten zu können, besonders, weil in dem sogenannten Herrendienste ** gleichsam die Seele des Soldatenlebens steckt. Allein ich werde meiner bishieher angenommenen Schreibart folgen, und in kurzgefaßten Sen das wichtigste, das reeleste von diesem Fache sagen.

§. 2.

tur ausgehalten, und doch für unschuldig erklärt worden, ist nicht eher ehrlich, bis die Fahne wieder über ihn geschwungen, weil er einmal unter den Händen des Scharfrichters gewesen. Siehe Prolegomenen.

* Art. 33. 36. 38. Leopold. Kursächsische.

** Herrendienste heißen im Kriegsverstande alle jene Verrichtungen, die der Soldat im Feld, oder Garnison verrichten muß, und die einen unmittelbaren Bezug, oder auf die Beschützung der Staaten, oder auf das Ansehen seines Souvrains (posto d'honneur) haben, und sohin meistentheils mit seinen Waffen in einem unzertrennlichem Nexus stehen.

§. 2. Der Herrendienst (ein bey den Soldaten schon durch Kriegsgewohnheit eingeführtes Wörtchen) theilt sich nach der in der Note angeführten Bestimmung zweyfach ein, einmal heißt er der größere, einmal der kleinere Herrndienst.

Ersterer besteht darinn, wenn der Soldat mit Ober- und Untergewehr erscheinen muß, als bey der Wache, Exerciren, Execution, u. d. gl.

Der andere, wo selber seiner Waffen eben nicht nöthig hat. Als z. B. im Lager beym Wasser holen, oder wenn er zur Fassung des Proviants abgeordert wird. Wenn er für die Kompagnie mit seinen Kameraden Holz schneiden, Strohe holen, oder endlich kochen muß. *

Beyde verlangen alle nur mögliche Accuratesse, besonders ersterer, wo der Soldat im festlichen Aufzug seiner Waffen erscheint. Und unter diesen zeichnet sich vornehmlich die Wache aus. Sie ist eigentlich der Dienst, der oder zur Beschützung der Staaten, oder zur Ehre, und Ansehen des Souvrains angeordnet wird. Selbe bestimmt mithin das Wesentliche von dem größern Herrndienst, fordert vorzüglich Kriegersitte, Nüchter- Munter- Eeilfertigkeit, und Uebung in den Waffen.

§. 3. Ich las in Betreff dieser Erfordernisse eine wichtige Verordnung in dem 33. Artikel Leopold. Wer betrunken auf die Wacht kömmt, (heißt es daselbst) soll mit Eisen, und Banden gestraft, oder auch mit Verlust seiner Ehre vom Regiment gestossen werden. Fürwahr ein sehr scharfes Kriegsgesetz, welches nicht einmal eine Ausnahme macht. Denn die Reuterbestallung im 40. Artikel verordnet

noch

* Der kleinere Herrndienst wird meistentheils in den sogenannten weißleinenen Kitteln, und Holzmützen vollzogen, indem der Soldat umsonst seine Montur beschädigen würde.

noch weiter: welcher Befehlsmann * des Kriegsherrn Dienst, und seine Befehl gewöhnter Völlerey wegen nicht zur Gebühr abwartet, der soll von Chargen entsetzt werden. **

Daraus folgert sichs, daß der Soldat, wenn er zur Wache kommandirt wird, allzeit nüchtern seyn, und auch auf derselben bleiben müsse. Welche Verwirrungen wurden daraus entstehen, wenn der Kriegsmann in jenem Zeitpunkt, wo ihm gleichsam das wichtigste des Staats anvertraut ist, oder wo er der Krone seines Souvrains in seinen Waffen Ehre machen soll, vor Betrunkenheit außer sich selbst gesetzt herumtaumeln würde? Wie würde derselbe seinen Posto mit Ehre behaupten, die ihm ertheilte Befehle mit der genauesten Vollkommenheit vollziehen, kurz die Ehre eines Soldatens souteniren können, wenn er das Gesetz seiner niederträchtigen Leidenschaften befolgen, und oder schon betrunken auf dem Platz erscheinen, oder sich erst nachher betrinken würde.

Ueberhaupt war es nach meiner Meynung nothwendig, daß die Souvraine in Rücksicht dieses Punktes so scharfe Verordnungen ergehen ließen, und daß sie in Vollziehung dieser Strafe eine Unbarmherzigkeit spüren lassen, weil alles daran gelegen ist, daß das Wohl ihrer Staaten befördert werde.

Nur

---

* Darunter sind alle Ober- und Unteroffiziers nach ihrem Range verstanden.

** Man liest in keinem einzigen Reglement (und ich habe derer gewiß viele gelesen) daß auf die Versaumniß eines anderen Herrn Dienstes so eine schwere Strafe geschlagen seye, der Soldat, der z. B. nicht beym Brod- oder Wasser holen ꝛc. erscheint, der wird mit Arrest zu Haus, oder beym Profosen abgestraft, der Soldat hingegen, der trunken auf die Wacht kömmt, oder sich daselbst volltrinkt, soll nach Ausweis des Artikels mit Verlurst seiner Ehre vom Regiment gestossen werden.

Nur fragt sichs, leidet das Gesetz gar keine Ausnahm? Ist jeder Soldat sogleich nach dem Buchstaben desselben zu behandeln? Ich antworte, Nein. — Kurz zuvor erwähnte ich, daß Uebung und Erfahrenheit in den Waffen, und Kriegswesen erfordert werde. Ich nehme also aus

1) Den neugeworbenen Mann. Wahr ist es, man erinnert ihn seiner Dienstschuldigkeiten, man prägt ihm dieselbe auf alle mögliche Weise ein, bevor er auf die Wache gelassen wird, allein wie bald geschieht es, daß so ein Mann beym ersten, ungewohnten Aufzuge irre gemacht, und in ihm einige Leidenschaften rege gemacht werden, die noch nicht ganz erstickt sind. Würde sich ein solcher vergehen, und mithin aus einem übereilten Trunke voll werden, so zwar, daß er dem Dienst vorzustehen außer Stand gesetzt wäre, so muß er von seinen Posten abgelöst, auf die Arrestantenwache gesetzt, und bestraft werden.

Hingegen die Gattung der Strafe zu bestimmen ist in diesem Falle eben kein so schwere Sache. Man könnte den Verbrecher mit Gassenlaufen, Krumschließen auf etwelche Tage ansehen, und ihm anbey die ernstliche Bedrohung machen, daß, wenn er sich abermal betretten lassen würde, man gegen ihn nach der im Kriegsgesetz ausdrücklich bestimmten Strafe unnachläßig verfahren würde.

Was einen schon lang gedienten Mann anbelangt, so hat ein Regimentskommandant sich gegen selben aller Schärfe zu gebrauchen, und von ihm keine Entschuldigung anzunehmen, weil bey so einem Verbrecher alle jene Vortheile weichen, welche dem Neulinge zu guten gehen.

Der Dienst mag im Feld oder Garnison so auf eine Art (daß ich so sage) entheiligt werden, weil immer die wichtigsten Objekte sein Reelestes bestimmen, so

so kann die Strafe stehenden Fusses zum Beyspiele der übrigen Kammeraden vorgenommen werden.

Der Regimentskommandant handelt hier gerad wider die Kriegsgesetze, wider seine Pflicht, wider die Ehre seines Souvrains, wenn er auch dem gemeinsten Mann * in dergleichen Vorfallenheiten nur in mindesten durch die Finger sieht, indem er durch so eine strafwürdige Nachsicht Folgen von den beträchtlichsten Vorurtheilen dem Staat zuziehen kann, besonders, wenn sich die Armee im Lager, oder gar vor dem Feind befindet. **

2) Nehme ich den alten Soldaten aus, ich verstehe hierunter nicht einen Mann der etwa 10 oder 12 Jahre dient, nein, so einen Krieger, der allgemach unter dem Gerassel der Waffen ergrauet, sohin in die Rolle der Invaliden eingetragen zu werden verdient. Würde bey diesen Leuten nicht selbst die Billigkeit eine Ausnahme machen, so verträte diese Stelle die Vernunft. Wir wissen selbst von unserer Natur mehr als zu viel überzeugt, wie weit sie ausarte, wenn selbe einmal über die Spähre ihrer Jahre hinausgesetzt, gleichsam eine andere Lage anzunehmen anfängt. Man kann also, ja immer dergleichen Männern etwas zu gut halten, weil sie oft ein Trunk zu Boden wirft. Hingegen glaube ich, daß ein Regimentskommandant sicherer thuen würde, wenn er einem

* Jede Gattung der Soldaten hat seinen eignen Dienst, wie der Tambour, Fourier, jeder muß ihn mit der lebhaftesten Vollkommenheit zu erfüllen trachten.

** Eine Schildwache (sagt ein berühmter Authors) dient zur Sicherheit ganzer Korps, und zum Allarm die beträchtlichsten Armeen in Bewegung zu setzen, sofort sich mit Entschlossenheit zum bevorstehenden Falle rüsten zu können. Allein sie dient auch zum Verderben, wenn selbe außer ihrer gehörigen Achtung gesetzt, dem Feinde so viel Zeit gewinnen läßt, daß sich seine Gegner nicht mehr in behörige Ordnung wider ihn ins Schlachtfeld anordnen können.

einem derley Manne nicht einen wichtigen Post anvertrauen, sondern einen erfahrnen, beherzten, geübten, und seine Ehre, und den Dienst liebenden Mann dahin stellen würde. *

§. 4. Nun ist aber auch in dem von mir oben angeführten 40sten Artikel der Reuterbestallung der Befehlshaber von der Strafe nicht ausgenommen, und verordnet dieselbe, daß er seiner Charge entsetzt werden soll.

Hier muß ich untersuchen, ob diese Strafe a) an jeden Befehlshaber, b) nach dem trockenen Buchstaben, c) gleich das erstemal zu vollstrecken seye.

Ueberhaupts läßt sich von einem Offizier eine gedoppelt gründliche Muthmassung hegen. Erstens daß er eine honete, und solche Auferziehung habe, die ihn des Charakteurs, den er als Offizier besitzt, würdig macht. Zweytens, daß er ein gedienter, sohin des

Kriegs-

---

* Wie freute es mich, als ich in dem königl. preußischen Reglement folgende Verordnung las, die ich wünschte, daß sie bey aller kriegsführenden Mächte Trouppen mit Ernst eingeführt würde. Auf den Wachten, und Wachtstuben (heißt es darinn) soll das Zechen, und Saufen bey Tag, oder Nacht mit allen Ernst von dem wachthabenden Offizier abgethan werden, im Falle derselbe das erstemal beym Profosen 8. Tag mit Arrest, der Gemeine mit Gassenlaufen abgestraft, das zweytemal hingegen mit ein- oder zweymonatlichen Suspendirung angesehen, der Gemeine aber zur Schanzenarbeit kondemnirt werden solle. Sollte hingegen die Armee im Feld, Schlachten, Recontern, Scharmützeln, oder sonst in Vorfallenheiten sich befinden, wo jeder Soldat seiner Schuldigkeit auf das genaueste nachkommen soll, und würden sich dergleichen Unfuge antreffen lassen, so soll der Offizier sowohl wie der Gemeine, jedoch ersterer noch anbey cum infamia caßirt, nach Befund der Umstände an Leib und Leben gestraft, letzterer hingegen allezeit mit der Todesstrafe angesehen werden. Fürwahr eine herrlich, und dem Ton der Kriegsgesetze angemessene Verordnung.

Kriegsmetiers wohl erfahrner Mann seye. Und aus eben diesem Grunde ist meines Erachtens nicht zu zweifeln, daß nicht mindeste Rücksicht von einen Regimentskommandanten gebraucht, sondern dieses Laster bey einem Offizier gleich das erstemal empfindlichst angesehen werden müsse. So eine Leidenschaft ist bey einer derley Person, die dem Ganzen ein werkthätiges Ansehen geben muß, noch weit auffallender, noch weit verführender, indem der gemeine Mann durch so entehrende Sitten verführt gar leicht einen Absprung nehmen, und aus unerlaubten erlaubte Dinge machen könnte.

Man könnte es mir vielleicht verargen, daß ich so ganz platterdings ohne Unterschied zu machen gesprochen habe. Allein Kennern von Kriegswesen, altgedienten Männern, die wissen, was Pflicht, und Schuldigkeit heißen, glaube ich kaum, daß ich was neues, was ungewöhnliches gesprochen habe. Ueberhaupts wäre es besser, wenn man bey Entscheidung militairischer Vorfallenheiten, auch in Friedenszeiten nicht so gar sehr das *Æquum* und *bonum* nach den römischen Gesetzen annehmen, sondern vielmehr nach der wahren Lage der Kriegsgesetze sprechen würde.

Doch will ich einige Fälle in meinem Urtheile mäßigen. Und zwar, wenn sich ein noch etwas junger Offizier * wider diesen Kriegsartikel in Friedenszeiten

* Wenn ich ein Buch über den Verfall des Kriegswesens im deutschen Reiche schreiben sollte, so müßte ich als eine der vorzüglichsten Ursachen davon angeben, daß die Souvraine das Kommando oft Männern anvertrauen, denen bloß der Rock das Ansehen, und die äußerliche Figur eines Soldaten giebt, die im Grunde weit besser Puppen, als gebartete Männer kommandiren könnten. Ich weis, daß Souvraine an kein Gesetze gebunden, ich weis es, daß sie ihre Gnade nur bloß jene genießen lassen, die ihnen als würdige, einsichtsvolle, und solche Männer vorgeschrieben werden, welche im Stande sind ihren

zeiten, in der Garnison verfechten würde, wenn der Schade, der Nachtheil minder beträchtlich, minder auffalleud wäre.

Ihn müsten daher schärfere Correktion, Arrest beym Profosen seine Schuldigkeit und das Reele eines Offiziers mit Ernste lehren, und denselben überzeugen, was er in der Folge zu thun nöthig habe.

Wäre er ein incorigibler Mann, dessen Leidenschaften durch keine Correktion zu bessern wären, so ist er ohnedas unwürdig den vorzugswürdigen Charakteur eines Offiziers zu tragen, indem er selben durch niederträchtige Handlungen entehret, mithin thut ein Regimentskommandat besser, wenn er an die höchste Kriegsgerichte seinen unterthänigsten Bericht erstattet, und dieses ausartende Mitglied auf so eine Weise aus der Gesellschaft ehrlichliebender * Männer bringt.

§. §.

---

ihren Waffen Ehre zu machen. Davor kann also in der Folge der Souvrain nichts, hingegen die Subalterne könnten hier ins Mittel tretten, so viel tausenden Unfugen steuern, und so unendliche Klagen aus der militairischen Welt fortschaffen, die sich in Rücksicht der Vorziehungen, Präterirungen rc. und so weiter fast täglich ergeben, wenn sie bloß auf Meriten, auf Würde, und auf Kriegserfahrenheit bey ihren Subjekten sehen würden.

* Denn daß der Offizier als infam vom Regiment weggejagt werde, ist wenigst die Verordnung der Kriegsartikel gemäß, so ein Mann aber kann unter einer Trouppe rechtschaffener Krieger nicht dienen. — Dieses Gesetz glaube ich, ist in den römischen Kriegsgesetzen gegründet, welches Ulpian im 2ten Buch der Pandekten nach der Länge anführt, wo er wortdeutlich bestimmt: *ignominiosa missio toties est, quoties is, qui mittit, addit nominalim ignominiæ causa mittere. Uti si quis stationes deseruit, aut negligit &c. — — Et si sine ignominiæ mentione missi sunt, nihilominus ignominia missi intelliguntur. Macer Lib.* 13. §. 3. *de re milit.*

§. 5. Nicht nur also der Trunk allein ist dem Soldaten auf seinen Posten schärfest verbothen, sondern man muß alle andere Unfuge, welche dem Dienst des Souvrains nachtheilig sein könnten, z. B. wenn sich der Soldat von der Wache ohne des Wachtkommandantens Erlaubniß entfernt, wenn er er beym Herausrufen ins Gewehr abwesend ist, wenn er zur Ablösung seines Postens zu spät kömmt ꝛc. mit einer doppelten Rigeur ansehen, und unnachläßig bestrafen.

Ein weiters Verbrechen, welches der Soldat auf der Schildwache annoch begehen kann, und worauf dem Kriegsgesetze gemäß die Todesstrafe geschlageu ist, ist, wenn er auf seinen Posten schläft, oder denselben eher verläßt, ehe er abgelöst, oder durch feindliche wahre Gewalt sich zurück zu ziehen genöthigt wird. Ich werde also vom ersten Falle zuerst, hingegen vom zweyten, als dem wahren *Crimine desertæ stationis* nachher handeln.

§. 6. Wenn der Soldat auf der Schildwache schläft, so soll er nach der Verordnung des Kriegsgesetzes todtgeschossen werden. * Fürwahr ein hartes Gesetz. Allein die Nothwendigkeit hat es eingeführt, wenigst im Feld vor dem Feind, und in einer Lage, wo sich ein ganzes Korps durch die Nachläßigkeiten ihrer ausgestellten Posten verrathen, und in Feindes Hände ohne nur einen Schwertstreich zu empfangen, geliefert sehen könnte.

Ich weis es, daß viele Authorn doch eine gelindere Strafe Platz zu haben angeben, wenn auch wirklich der Soldat vor dem Feind in dem Lager sich dieses Verbrechen schuldig macht, wenn er z. B. doppelt auf der Wache hätte müßen stehen bleiben, wenn er mehrere Tage hinter einander auf dieselbe ziehen müßte u. s. f. Denn hierinn glauben

* Art. 39. Kaiser Leopold.

ben sie, stecken solche Umstände, welche ihn wenigst von der Todesstrafe lossprechen. Allein, ob ich es schon als Rechesgelehrter überzeugt bin, daß die strafenden Gesetze immer den Mittelweg gehen müssen, so wäre doch aus folgenden Gründen meine Meynung immer mit den Gesetzen verbunden, und ich würde behaupten ohne nur mindestes Gewissen in mir rege zu machen, daß so ein Verbrecher dem ohngeachtet mit dem Tode bestraft werden müßte. Denn

1) Seye es, daß der Soldat doppelt in einer Fortdauer die Wache habe behalten müssen, so ist er doch von der Pflicht und Schuldigkeit in voraus überzeugt, die er auf seinen Posten hat, welchen er itzt zufälliger Weise länger als gewöhnlich behaupten muß, er sieht sich demnach in Umstände versetzt, dem Gesetze der Natur in etwas abzubrechen, bis es ihm wieder erlaubt ist, derselben ordentlich zu pflegen.

2) Kann ihn in meinen Augen nach allen Rechts Grundsätzen die Sache betrachtet, in einem Vorfall, wenn sich sein Korps vor dem Feind, oder in einem solchen Zeitpunkt versetzt sieht, daß es zum Schlagen, und zu einer Aktion kommen würde, oder wenn er ein von dem Regiment auserlesener Mann wäre, dem itzt dieser wichtige Observationsposten anvertraut wäre, so zwar, daß im Entsteh = oder Versäumnißfalle der ganzen Armee ein unwiederbringlicher Schade zugefügt würde, sohin derselbe nacheinander die Wache de Fatique beziehen müsse, gewiß nicht von der Todesstrafe entschuldigen, wenn er zu seiner Lossprechung überhäufte Kriegsdienste, Mattigkeit, oder sonstige Exculpationen vorschutzte, weil immer das gemeine Beßte eintritt, welches mit Aufopferung seiner eigenen Vortheile * besorgt werden muß.

3)

* L. cum prætor 12. in P. ff. de re jud.

3) Wie viele Vorfallenheiten giebt es im Krieg nicht? die oft unvermuthet entstehen, die Folgen von sehr beträchtlicher Wichtigkeit nach sich ziehen könnten, daß es also eine bloße Unmöglichkeit ist, die Schildwachen abzulösen. Soll itzt der Soldat für entschuldigt zu halten seyn, wenn er über seine gewöhnliche Zeit auf seinen Posten sich berechtigt glauben würde, denselben durch Schlaf und Pflegung seiner Selbstruhe zum Schade seines Souverains zu vernachläßigen. Ganz gewiß nicht.

Ich will den Fall setzen (damit ich meine Thesis auch durch eine ähnliche Vergleichung nur desto mehr begründe) der Soldat bekömmt zwey oder drey Geldtage seine ordentliche Löhnung nicht, weil er sich oder in der Aktion mit dem Feind befindet, oder weil er auf dem Marsch begriffen ist, oder weil andere wichtige Umstände vorwalten, oder es bleibt das Proviant aus. Nun ists gewiß, daß der Hunger, und Durst den Menschen viel ärger quälen, als der Schlaf, besonders, wenn er mit Fatiquen überhäuft ist, indem letzterer sich doch wieder eher hereinbringen ließ, hingegen erstere niemals mehr. Und doch bestimmen die Kriegsgesetze, daß, wenn der Soldat nur ein lautes Wörtchen sagen, um Geld, oder Brod rufen, seine Schuldigkeit deßwegen nicht machen würde, man ihn offentlich als einen Aufwiegler, Meutenierer, ansehen, und in Angesicht seiner Kammeraden niederstossen solle 2c.

Wenn man mir aber einwenden sollte, ob ich auch alsdann auf meinen Urtheil bestehen würde, wenn der Soldat mehr aus Verschulden seines Offiziers als aus Selbstvergehen verbrochen hätte, das heist, wenn ersterer ihn nicht zu gehöriger Zeit ablösen lassen, oder die Wachen so bestellt hätte, wie es oder die Praktik seines Amts, oder die besondere Instruktion seines Kommandeurs mitgebracht hätten, und hierauf antworte ich: Nein. Weil die Strafe * bloß nach den ersten Grundsätzen der Rechts-

* 13. ff. de delict.

Rechtsgelehrsamkeit auf ihre Authorn zurückfällt, mithin diejenigen, welche die Grundursache des vorbeygegangenen Verbrechens sind, vorzüglich nach den Gesetzen der Strafe unterworfen seyn müssen. Doch gar ohne Ahndung, und Einsicht den Soldaten in diesem Falle belassen, damit bin ich wieder nicht verstanden.

In **Quartieren** hingegen, wo die Armee ruhig ist, oder auch in bloßen **Lustlagern**, wo die Wachen mehr um des Regiments Zierde, als **Sicherheit** gehalten werden, hat es mit dem, so auf der **Schildwache schläft**, ganz sicher ein gelinderes Judicium.

Itzt fragt sichs, wenn der **Offizier auf seinen Posten nachläßig**, oder wohl gar **schlafend** angetroffen würde, würde er sich dem nämlichen Betragen der **Kriegsgesetze**, wenn es vor **dem Feind**, oder auch auf einen **wichtigen**, und **importanten Posten** wäre, fügen müssen. — Sonder Zweifel. Ja ich behaupte, daß er nach der Analogie der Rechte mit noch **einen Zusatz** abgestraft werden müßte.

Einem Offizier, dem der Souvrain einen wichtigen Posten anvertraut, vertraut er gleichsam (daß ich so sage) das Herz bey einer Armee, oder in einer Festung. Er hat von ihm alle **gegründete Muthmassung**, daß er diesen Platz mit der genauesten Accuratesse vertheidigen, sich keine Sorglosigkeit zu Schulden kommen lassen, sofort seine Subalterne ebenfalls zur Beobachtung **ihrer Schuldigkeit** anhalten werde.

Wie schändlich täuscht er nun den Souvrain, wenn er, statt seinen letzten Blutstropfen für seinen Posten aufzuopfern, denselben vernachläßigt, und ihn freywillig in die Hände der Feinde liefert. So ein Offizier verdient also nach meinen Urtheil mehr nicht, als daß er zuerst als infam erklärt, und nach-

her nicht durch die Hände ehrlicher Kammeraden, sondern durch jene des Henkers sterbe. Doch gehe ich von dieser Meynung abermal ab, wenn sich dieses in der Garnison zutragen würde, weil es alsdann noch Zeit wäre, denselben beym Profosen seine Schuldigkeit lehren zu lassen, wo er einige Wochen Zeit gewinnen kann, die Kriegsverordnungen für seinen Unterricht, und künftige Beobachtung zu lesen, die er sonst vielleicht mit andern unnützen, seinen Charakteur herabwürdigenden Handlungen entunehrt hätte.

Endlich vor dem Beschluß dieses §ves die Frage zu berühren, ob es nach Kriegsrechte den Ronden, und andern visitirenden Offizieren erlaubt seye, die in dem Schlaf angetroffene Schildwachen auf der Stelle entleiben zu können, oder nicht. So behaupte ich nein. Ich fand darüber in keinem Artikelsbrief ein entscheidendes Gesetz, für eines. — Zweytens, würde dieses offenbar theils zu den unerlaubtesten Vorschritten Anlaß geben, theils würde es zum offenbaren Abbruch der Kriegsgerichten gereichen, weil ihnen die ordentliche Untersuchung benommen wäre. Endlich und drittens, würde sich der Entleiber noch immer die *quæstionem facti* an den Hals werfen lassen müssen, ob der Entleibte wirklich geschlafen habe, oder nicht. Eine Ronde also, oder der visitirende Offizier thut weit gescheider, wenn er eine in dem Schlaf angetroffene Schildwacht sogleich ablösen läßt, und in Arrest nimmt, um nachher dem Proceß zu unterwerfen.

§. 7. Itzt auf das *Crimen desertæ staionis* zu kommen, so besteht solches eigentlich darinn, wenn der Soldat von seinem Posten geht, ehe er abgelöst, oder durch feindliche wahre Gewalt sich zurück zu ziehen genöthiget wird. *

* Art. 42. Ferdinand III.

Dieses Kriegsgesetz behandelt einen doppelten Fall, einmal, wenn der Soldat den Posten verläßt, ehe er abgelößt wird, einmal, wenn er sich eher zu seinen Korps zurückzieht, als ihn wahre Gewalt nöthigt. Wenn er sich sofort im letzten Falle von einer weibischen Furcht überwältigen läßt. In beyden Fällen verordnet der Artikel, daß der Soldat das Leben verwürkt habe.

Wahr ist es, es bleibt der Schildwache immer unverbothen, wo sie den Posten wegen dem Feind nicht mehr halten kann, daß sich dieselbe nach vorher zeitlich erweckten Allarm zu ihrem Korps zurückziehe; allein die Gewalt muß eine wahre Gewalt seyn. Das heißt, der Soldat muß seinen Posten nach aller angewandter Mühe nicht mehr zu vertheidigen im Stand seyn. Selben müssen also nicht niederträchtige Furcht, entunehrende Einbildung, oder wohl gar schändliches Interesse zum Weichen bringen, weil er sich dadurch selbst der Todesstrafe aussetzt.

Da aber die Gesetze die Gattung der Todesstrafe nicht bestimmen, so läßt sichs itzt fragen, ist selbe dem Urtheile und der Willkühr des Richters überlassen? Ich sage Nein. Wenn der Soldat unabgelöst seinen Posten verläßt, so sind mit mir alle Rechtsgelehrte einstimmig, daß er ein wahrer formaler Deserteur seye, und von jenen behauptete ich, daß er allerdings ohne Rücksicht mit dem Strang zu bestrafen wäre. Ich kann also auch hier meine Meynung nicht ändern. Hingegen zieht er sich von den niedertärchtlichsten Leidenschaften überwältigt an sein Korps zurück, so ist wenigst nach aller Nationen Kriegsgebrauch eingeführt, daß er nicht durch die Hände seiner Kammeraden, sondern durch jene des Henkers sterbe.

§. 8. Nur noch ein paar Worte von der Weise, wie die Kriegsgerichte in Untersuchung dieses Verbrechens

zu verfahren haben, und denn eile ich zum Beschluß dieser Materie.

Wie eine Wache zu bestellen seye, ist jeder Offizier ohnedas zu wissen schuldig, und zwar jeder nach seinem Range. Hingegen wenn die Frage von einer Specialordre ist, so muß der von dem Kommandanten ertheilte Befehl der Sache den Ausschlag geben. Selbe haben daher genau zu durchforschen

1. Ob er nach der Praktik seines Amts und

2. Nach dem Specialbefehl des Kommandeurs

die Wacht versehen habe. Ob er also z. B. die Schildwachen habe ordentlich ablösen, oder genugsame Patroullen gehen lassen, u. s. f. Denn hätte sich durch seinen Unfleiß der Feind vielleicht bis an die Werker genähert, Spionen in den festen Platz, und Lager hineingeführt, oder wohl gar das Korps überrumpelt, oder würde er sich versäumet haben, bey verspürter feindlicher Unternehmung, an den nächsten Offizier, von dem er dependirte, die Ordre zu erlassen, so hätte er ohne Zweifel das Leben verwürkt.

Ich sagte eben anvor, daß in dergleichen Vorfallenheiten die speciele Ordre des Kommandeurs den Ausschlag geben müsse. Und gewiß, meistentheils wird von dem Kommandanten ein Kriegsrath von den sich in der Garnison befindlichen Generalspersonen, Staabs- und andern Offiziers, sie mögen nun Hauptleute, Lieutenant, Fähndrich *, oder Cornete seyn,

* Bald hätte ich der Ingenieurs vergessen. Diese Männer sind im wahren Verstande der bürgerlich- sowohl als militairischen Baukunst erfahrne, Man sieht also von selbst ein, welch eine nothwendige Gattung von Männern dieselben in einer Festung ausmachen; so zwar, daß ein Kommandant ihrer Einsicht sich in gewissen Fällen ganz über-

seyn, niedergesetzt, alle Umstände genau überlegt, und daraus die behörige Maaßregeln gezogen, sofort dem kommandirenden Subalternoffizier die geheimen Instruktionen in ordentlichen Punkten anvertraut, nach welcher er sich im Ereignungsfalle zu regulieren weis. Daß diese Ordre die Natur einer Specialvollmacht an sich habe, ist gar keinen Zweifel unterworfen, der Offizier muß also, wenn sich der Fall ereignen sollte, nach dem Mandatskontrakt untersucht, und die Urtheile eingericht werden.

Ein übel versehener Wachtposto wird auch vorzüglich an der falschen Losung erkannt. Doch muß man hier Behutsamkeit gebrauchen, denn es sind oder die Unteroffiziers Schuld an diesem Fehler, und man kann sie dafür willkührlich bestrafen, oder aber die Schildwache. Denn hat diese die rechte Losung vernommen, und nachher wieder vergessen, so gebührt niemand dann ihr die Strafe.* Der 42. Artikel Kaiser Ferdinand III. bestimmt zwar, daß derjenige, welcher die Losung vergessen, nach Erkanntniß an Ehr, Leib, und Leben gestraft werden soll. Doch ich fürchte, daß dieses Gesetz aus der Zahl derjenigen seye, welche niemals in Vollzug gebracht werden, wie jenes bey den Römern **, wo man in der Verordnung der 12 Tafeln las, daß man den Körper eines Ueberschuldeten in Stücke zerschneiden solle. Ich glaube die Verordnung sey bloß darum so scharf, daß der Soldat aus Furcht der

To-

überlassen, in gewissen aber seine mit der ihrigen theilen müsse. Jeder Souvrain hat bey seiner Armee ein Korps Ingenieurs, und sie liegen in Festungs- oder an solchen Orten, wo der Kriegsherr einen Bau zum Behuf seiner Waffen führt. Ihr Feldzeichen ist die Pique, eine Art von Schanzzeug. Sie werden vollkommen jure militari behandelt, und nach den Kriegsartikel gegen sie verfahren.

* Art. 42.

** L. Seire 13. ff. de Excusat. tut.

Todesstrafe sich eher befleiße, die Losung im Gedächtniß zu behalten, das sich mit Fuge daraus noch mehr schließen läßt, weil diejenige, die durch eine falsche Losung einen Allarm erwecken, bloß einer willkührlichen Strafe nach den Gesetzen unterliegen. Doch sind daben alle Umstände zu untersuchen, und mit der vorseyenden Lage auf das genaueste zu vergleichen.

Von dem Respekt, den man der Schildwache schuldig ist, und von den Sauve Garden.*

Anmerkungen.

§. 1. Was man den Wachten für eine Achtung schuldig seye, giebt das Soldatenhandwerk gewiß allen Bericht, man darf nämlich weder mittel- noch unmittelbar gegen dieselben, sie seye eine Thor- Haupt- Feld- Fahnen- General- oder Regimentswache, und der Frevler seye eine Generalsperson, Oberster, Hauptmann, oder andere Ober- und Unteroffiziers, algemeine Kriegsleute, Marketänder, Knechte, und alles was dem Lager folgt, einen Muthwillen ausüben, auf ihr Zurufen mit Bescheid antworten, derselben nicht unter das Gewehr gehen, und wann sie jemand stellt, Halt machen. Wenn sich nun jemand beyfallen lassen würde, die Schildwachten offentlich zu mißhandeln, der müßte freylich sich alle Schuld beymessen, wenn er übel hergenommen, und noch dazu mit aller Schärfe abgestraft werden würde.

§. 2. Die Sauve Garden** sind im eigentlichsten Kriegsverstande sichere Geleite, wenn der Souv-

* Art. 45. Ferd. III.

** Die Fragen, ob diese sichern Geleite mit der That allein, oder auch mit Worten gebrochen werden, ob man sie

Souvrain einen Ort, oder desselben Einwohnern wider die Unruhe eigener Kriegsvölker einen besondern Schutz angedeihen läßt.

Ihr Ursprung kann aus einem zweyfachen Grunde hergeleitet werden, denn oder die Unterthanen erlangen diese Geleite durch ein Rescript des Landesherrn, oder sie hangen von der Willkühr des en Chef kommandirenden Generals ab, und werden nach der bey kriegsführenden Mächten eingeführten Kriegsgewohnheit, mit einem Geleitsbrief versehen, oder zu ihnen eine Wache gestellt. *

Vielmal ereignet es sich, daß ein Ort von beyden Armeen den Schutz erhaltet, wenn nämlich selber den Trouppen des einen Theils, so wie jenen des andern offen steht, und da ist es abermal Kriegssitte, daß ein kriegender Theil dem andern seine Patente, und Wachten in Salvo erhalte, mithin alle Beleidigungen aufgehoben seyen.

§. 3. Man muß diesen Oertern, welchen die Souvraine sichere Geleite angedeihen lassen, alle mögliche Ehrbezeigung erweisen, der Offizier, der dabey kommandirt ist, muß genauest Acht haben, daß alle Beleidignngen ** unterbleiben, weil sich die dar-

---

sie in geschriebene, und ungeschriebene eintheile, ob sie eine ausgedehnte, oder reele Interpretation leiden, sind lauter solche Dinge, mit denen ich weitläuftiger zu werden für überflüßig halte.

* Die Wache muthmasset des Orts, wo sie steht, meisterschaft, und daher wird sie vom Feinde in der Nähe nicht geduldet, sondern wenn sie sich selbst zum Meister machen sollte, so unterdrückt er das Patent, und schickt die Wacht nach Kriegsgebrauch mit einen Trompeter oder Tambour zur nächsten Post ihrer Parthey.

** Die sich sowohl intuitu *protegentis* als *protecti* ergeben könnten. Als z. B. wenn die sichern Geleite unmittelbar in protegente beleidiget würden, da nämlich di Wacht, oder das Patent eine Unehr gelitten hätte u

darwider Handelnde oder einer ernstlichen Strafe, oder wohl gar der Gefahr das Leben verwürkt zu haben, aussetzen. Wenn z. B. gewaltsame Hand an die Wache gelegt worden, wenn der Schutzbrief zerrissen, oder schimpflich mißhandelt worden wäre.

Würden diese Unterthanen, welche sichere Geleite hatten, und dem ungeachtet beleidigt worden sind, eine Klage wider die Beleidiger in Betreff der Restituirung des Abgenommenen moviren, so muß ein doppelter Fall unterschieden werden.

1. Wenn sie die sichere Geleite bloß durch ein Rescript des Landesherrn mithin aus seiner Gnade erhalten, so gebührt ihnen gar keine Aktion, sondern was sie immer zurückgestellter empfangen, haben sie der Gnade des Souvrains zu danken.

2. Wenn sie aber dieselbe mittels eines ungenannten Kontrakts (*facio ut des*) erlangt haben, da ist ihnen der Souvrain schuldig die von den Beleidigern zugefügten Schaden ersetzen zu lassen, oder, wenn sich diese außer Stands gesetzt fänden, auf seine eigene Kösten die Kontributionssteuer zu mildern, oder gar nachzulassen.

Diese sicheren Geleite endlich werden aufgehoben, wenn a) der Krieg ein Ende hat * b) wenn der Schutzbrief als null, und nichtig erklärt wird, c) wenn

* Ob schon der berühmte Burger, und die mit seiner Meynung verstanden sind, ganz die gegentheilige Thesis behaupten, so kann ich ihnen doch unmöglich Beyfall geben. Denn wenn der kommandirende General sterben, oder gefangen genommen würde, so bleiben alle die Zeit seiner Existenz ertheilte Befehle, gemachte Anstalten, Wachten, Kommando. Warum sollen die sichern Geleite aufhören? Gebe man mir eine bey den Rechtsgelehrten sogenannte disparitæt. Ein anders wäre es, wenn sich der Ort selbst, und dessen Einwohner denselben unsicher machten, und nachher bin ich ganz gern mit der gegentheiligen Meynung verstanden.

wenn die dabey gestandene Wache heimlich ohne weitern vermelden abberufen wird.

Von der Abtrinnigkeit ganzer Trouppen im Feld, wenn Offizier, und Gemeine ihre Schuldigkeit nicht thuen. *

Anmerkungen.

§. 1. Schuldigkeit thuen heißet bey dem Soldaten wenn er allen Muth anwendet, um dem Feinde Abbruch zu thuen, und den Dienst seines Souvrains zu befördern. Daß hieraus das Reele eines Kriegers erkannt werde, ist sonder allen Zweifel, was nützt es einem Souvrain, wenn er einen Kern von schönen Leuten auf den Beinen hat, die wie die Riesen da stehen, und in die Ferne wie die Sonne glänzen, wenn unter ihren Waffen eine feige, niederträchtige, und weibische Seele sitzt, gewiß (sagt Montecuculi **) der Soldat kann in keinem festlichern Aufzug erscheinen, als wenn Staub, und Pulver sein Gesicht bedecken, wenn tobendes Feuer aus seinen Augen funkelt, wenn Tod, und Todesschrecken sich auf seinen Gehirn verbreiten, wenn in seinen Adern ein Blut wallt, das nur mit dem Blut seiner Feinde ersättigt werden kann; und wenn man aus seiner ganzen Rüstung lesen kann, daß in seiner Seel bloß Heldengeist, und unerschütterter Muth ausgebreitet seyen. ***

§. 2.

---

* Art. 37. Kurbrandenburg. Art. 49. Kaiser Leopold.

** *In Comment. bell. p. 2. 4. 6. tit. 1.*

*** Wenn ich so einen Mann suchen würde, den die Natur auf diese Weise gestaltet hätte, ich würde ihn küssen, ich

§. 2. Da ich von der Schuldigkeit rede, welche einem Ehre liebenden Soldaten zu vollziehen obliegt, so muß ich drey Fälle vorzüglich einzeln anmerken.

Erster Fall. Der Soldat thut seine Schuldigkeit nicht, wenn er wider den Befehl thut. Seye es, daß ihm sein Werk wohl gelinge, daß er den Feind besiege, er hat nach der Schärfe der Gesetze sein Leben verwürkt. * Man muß in dieser Lage das Metie eines Soldaten von Grund verstehen, um davon mit Vernunft urtheilen zu können. Denn würde der Subordinirte nicht in den Schranken seines Berufs mit kräftigen Einhalt gehalten werden, so würden sich bey einer Armee bald ruhmsüchtige Männer in der Menge einfinden, in der Folge würde jeder befehlen, und niemand gehorchen wollen, würde auf diese Weise nicht der ganze Nexus zwischen Haupt und Gliedern auf einmal brechen, und der Souvrain den unwiederbringlichsten Schaden leiden? **

Nun fragt es sich aber, wenn der Offizier von seinen Kommandeur Befehle hat, sich mit den Feind nicht

---

ich würde ihn als einen Mann verehren, auf dem das Wohl eines Staats mit Grund ruhen könnte. Welch eine Verehrung ich aber des Gegentheils überzeugt, für jene haben würde, die diese Züge nur entlehnen, und sich damit ein Ansehen, wie in den Fabeln des Aesops die Gråhe mit den prächtigen Federn der Pfauen geben wollen — — —.

* L. 3. §. 15. ff. de re milit. in bello, qui rem a duce prohibitam fecit, aut mandata non servavit, *capite punitur*, etsiamsi res *bene cesserit.*

** Lucius Pappyrius Cursor ließ den Fabius Rutilius mit Ruthen streichen, ob er schon den Kampf glücklich geführt hatte, und er würde ihn kaum mit dem Leben verschont haben, wenn ihn nicht die Fürbitte des ganzen römischen Senats vom Tode befreyet hätte. Es war dahero bey den Römern die Kriegszucht älter, als die Liebe zu ihren Kindern. *L. 19. §. 7. filius ff. de captivis & de postlim. rever.* — Max. II. Reuterbestallung.

nicht einzulassen, weil er ihn an Stärke nicht gewachsen wäre, hingegen derselbe sehen, oder durch Spionen erfahren würde, daß der Feind zwar weit stärker, hingegen in einer ungemein nachtheiligen Situation, oder in einen Schrecken begriffen wäre, ob er des Befehles ungeachtet mit selben anbinden, und sich schlagen därfe. Und ich antworte unbedenklich Ja. Denn

1. Es ist gewiß, daß der Offizier die Stelle eines Sachwalters * (*Procuratoris generalis*) von dem Kommandeur vertrette. Wenn nun so ein Umstand sich ereignet, welchen letzterer zur Zeit des gegebenen Befehles nicht gewußt, auch nicht hat wissen können **, so kann nach den Gesetzen der Prokurator über die Gränzen des Mandats hinausgehen, im ähnlichen Falle also den Feind eine Schlacht liefern.

2. Der Offizier kann dieses noch mit guten Gewissen thuen, wenn in seinen Instruktionspatent, das er von dem Kommandeur erhaltet, die Worte ausdrücklich enthalten sind: den Ueberrest stellen wir deiner Klug- und Vorsichtigkeit anheim. *** Dadurch ist ihm gleichsam eine stille Gewalt eingeräumt, wenn es für das Interesse seiner Waffen vortheilhaft ausfallen würde, eine Handlung zu unternehmen. Ein Offizier, der sich in solche Umstände versetzt sieht, würde aber meines Erachtens weit sicherer thuen, wenn es anders Zeit, und Gelegenheit leiden, wenn er sich bey seinen Kommandeur anfragen würde. **** Zwey-

* Jason in lege non solum §. morte ff. de novi operis nuntiat.

** Denn wäre es Sache, daß der Kommandeur ohnedas schon alle mögliche Fälle bey sich überlegt, oder ausgekundschaftet hätte, alsdenn muß sich der Offizier strikte an die gegebene Ordre halten.

*** Burger in centuria 2. *Observat. Milit.*

**** Gallius l. c. 4. de pace publica.

Zweyter Fall. Der Soldat, wenn er ohne Befehl handelt, thut zwar seine Schuldigkeit. Allein er muß bey den höchsten Kriegsgerichten seine Conduite rechtfertigen, sonst wird er willkührlich bestraft. Zudem ist er dem Souvrain allen Schaden zu ersetzen verbunden. *

Dritter Fall. Der Soldat erfüllt seine Schuldigkeit nicht, da er den auf Kriegsleute gehörigen Muth nicht zeigt, wenn er sohin dem Kommando kein genügen leistet, dem Feind nicht Abbruch thut, statt auf denselben loszugehen, ihm den Rücken kehrt rc. in der Folge also seiner Pflicht nach allen Erfordernissen zu wenig nachkömmt.

Hat in diesen Umständen der Offizier die Schuld, daß er oder seine Subalterne mit verzagtem Herze angeführt, daß seine Trouppe zu wenig gethan, so hat er Ehr, und Leben verwürkt.

Hat der gemeine Soldat es an seiner Pflicht erwinden lassen, ist er der tapfern Anführung nicht gefolgt, so ist es ein durch die Kriegsgewohnheit eingefürtes Gesetz, daß der zehende Mann von den Schuldigen aufgehenkt **, die übrige an die gefährlichste Orte kommandirt werden müssen.

§. 3.

---

* Tenetur de obsequii natura, & quidem cum effectu l. 1. §. hæc autem verba ff. quod quisque juris.

** Die sogenannte Decimationen, oder die Bestrafung des zehenden Manns waren schon bey den Römern üblich, ja man kann Beyspiele bey den deutschen Armeen aufweisen. Als z. B., bey dem Regimente des Obrist Madlo im Jahre 1642 da er nach dem Treffen bey Lützen eine schreckbare Execution vorgenommen, und 21 der vornehmsten Kommandeurs hinrichten ließe.

Bey dieser Bestrafung geht es auf folgende Weise zu: nach gefällten Urtheil müßen die Schuldigbefundene durch das Loos ihr Schicksal entscheiden, wen unter den zehen das

§. 3. Bis hieher habe ich in einzeln Sätzen gezeigt, worinn das Reele der Schuldigkeit gegründet seye, und auf was für eine Weise dieselbe von dem Soldaten * vernachläßigt werde, und wie er deßwegen dafür bestraft werden müsse. Ich gehe nun weiter, und behandle die Materie von der Abtrinnigkeit ganzer Trouppen im Felde, weil sie doch mit jener von den Pflichten der Kriegsleute in der genauesten Verbindung steht.

Man muß das Wort Abtrinnigkeit allhier im Kriegsverstande nehmen, wenn nämlich ein oder mehrere Trouppen davon ziehen, und sich aus dem Staub machen, sie mögen nachher zu dem Feinde hinübergegangen, oder bey einem andern Souvrain in Dienste getretten, oder wohl gar in der Flucht herumirrend seyn. ** Daß dieses das schwereste militairische Verbrechen sey, sind mit mir alle Rechtsgelehrte einstimmig, weil selbes den ganzen Charakteur eines Kriegers bis auf das schlechteste herabwürdigt, ihn zum offenbaren Schelm macht, *** indem er seiner Ehre, und Pflicht so treulos vergessen, den unverantwortlichsten Verräther des Staas, und sei-

---

das schlechteste Loos trifft, der mus hangen, die übrigen werden zur nächsten Bataille vorbehalten. So waren in dem eben angezogenen Vorurtheile die Rittmeister und Lieutenant zum Schwert, die Cornete aber wegen vergessen besonders theuern Pflichten zum Strang mit den Gemeinen verurtheilt.

* Ich muß mich über den Gebrauch des Wörtchens Soldat nur in einer besondern Note rechtfertigen. Ich nehme das Wort allzeit Generisch an, und verstehe hierunter alle militairische Grade, weil jeder, wenn er auch General ist, im wahren Verstande Soldat ist, mithin seine Schuldigkeit als Soldat machen muß.

** L. de pretio ff. de publ. in rem act. l. 1. §. generaliter 1. ff. de legatis præstandis.

*** Art. 51. Kaiser Leopold. — — So soll ein jeder, wenn er gefangen wird, aufgehenkt werden.

seines Vaterlandes macht, da er die Ehre seines Souvrains, das Ansehen seiner Waffen auf so eine niederträchtige Weise entheiligt, und schändet.

Ich erinnere mich, daß, da ich die These von der Des:rtion abgehandelt hatte, ich schon von der Ediktalcitation gesprochen habe, wodurch die abwesenden Deserteurs vorgeladen, und ihnen im nicht Erscheinungsfall der Prozeß gemacht, ihre Nämen aber an die Justiz geheftet werden.

Diese Citation ist auch in diesem Falle nach der Kriegsgewohnheit hergebracht, wenigst bestimmt sie der Artikel als ein Essentielstück, da er verordnet, daß die Abtrinnig gewordene Trouppe in 6 Wochen zu dreymalen citirt, und ihnen sicher Gel:it zugesagt, und gehalten werden solle ꝛc. Nur übergieng ich dort Frage mit Stillschweigen, ob der nach dem Verfluß des peremptorischen Termins * gefangen eingebracht würde, mit seiner Entschuldigung noch anzuhören seye, oder nicht.

Wenn ich dem Buchstaben des Gesetzes folge, so müssen ich, und jeder andere unbefangene einhellig bekennen, daß so ein Verbrecher *cum Efficacia* nicht mehr angehört werden könne. Das Gesetz sagt, er muß henken, (das heist, wenn er in dem ihm zugegebenen Termin nicht erscheint) also ists eine bekannte Juristenregel, *quod lex cantat, & nos cantare debemus.* Das heist, den Schuldigen mag in diesem Falle von dem Strange keine Ausrede mehr erlösen.

Freylich ists nicht ohne, daß das Beschützungsrecht selbst in der Natur gegründet seye, daß man selbes dem Schuldigen allezeit verstatten müße, daß sel-

* Denn daß die Ladung von 14 zu 14 Tagen geschehen, und die Termine darinn peremptorisch seyn müssen, ist eine allgemeine Rechtsregel. *L. 71. ff. de judiciis.*

selbes in peinlichen Fällen, wenn die Urtheile bereits publicirt wären, noch allerdings Platz habe.* Allein, wenn man im Gegentheile betrachtet, daß gegenwärtig dem Deserteur die natürliche Befugniß sich selbst vertheidigen zu können keineswegs benommen, sondern nach der Praktik aller Gerichtshöfe an eine gewisse Zeit gebunden werde, daß im Gegentheil aller strafender Gesetze mit leichter Mühe gleichsam gespottet, und ein sogenanntes Infinitum in dem Processe herauskommen würde, so glaube ich, daß man mit mir das obige Betragen der Kriegsgesetze ganz sicher rechtfertigen werde.

Würde sich aber der Deserteur freywillig stellen, ob gleich der ihm zur Wiederkehr angegönnte Termin allbereits schon verflossen wäre, so bin ich allerdings, und zwar nach den Sinn des Gesetzes überzeugt, damit verstanden, daß er mit seiner Entschuldigung angehört, jedoch aus der Gefängniß seine Vertheidigung abgeben müsse.

Den Ueberrest dieser Materie habe ich zum Theil schon bey jener von den Ausreißern behandelt, was hingegen die sichern Geleite, und derer weitläuftiger Untersuchung anbetrifft, so kömmt ohnedas noch von ihnen die Rede vor, wenn ich im zwoten Theil (und dieser bestimmt den neuesten Kriminalkriegsproceß) dieß Sache zu bebandeln Gelegenheit haben werde.

Von

* L. 5. §. si ad Diem ff. de re milit. l. defens. facultas cod. de jure fisci.

Von der Schuldigkeit der Kommandanten, in Rücksicht der ihnen von dem Souvrain anvertrauten Plätzen. *

Anmerkungen.

§. 1. Gegenwärtiger Artikel handelt im wahren Verstande von der unzeitigen Uebergabe eines Platzes, welchen der Souvrain einem seiner Kommandanten, um ihn wegen seiner Wichtigkeit, und den in Rücksicht des Souvrains, und seiner Waffen vorwaltenden Interesse bis auf seinen letzten Blutstropfen mit wahrem Heldenmuth zu vertheidigen, anvertrauet hat.

Man könnte mir vielleicht beym Anfang dieser Materie folgenden Einwurf machen, warum ich mir ein Fach zu behandeln getraue, welches bloß aus den ächtesten Grundsätzen einer soliden Kriegskenntniß hergeleitet werden müßte, in welchen so viele Umstände betrachtet, erwägt werden müßten, die niemand wissen könnte, als Männer, die vom Kriege Profession machten, die von der Wiege an im Harnisch erzogen, und auf dem Bette der Ehren ihre Kenntnisse gesammelt hätten. Die nebenher so heitlich wäre, weil jeder Vorschritt mit der Ehre, dem Ansehen der Würde eines Kommandeurs, und mit dem Interesse der Staaten verbunden wäre. Daß folglich nur solche Männer darüber urtheilen könnten, die eine gründliche Kriegstheorie, und eine noch weit sicherere Praktik in den Waffen besässen.

Für alle diese Sätze habe ich Ehrfurcht, weil sie alle in sich selbst betrachtet wahr sind. Allein man wird mir doch auch Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wenn

* Art. 43. Kaiser Leopold. 39. Kurbraunschweig.

wenn ich behaupte, daß sie dem ohngeachtet auch ein anderer wissen, so gut als wie Soldaten wissen, mithin seine Meynungen darüber mittheilen könne. Wenn ich weitläuftig werden wollte, so könnte ich diesen Satz mit Beyspielen Unterstützen, allein er leuchtet von sich selbst ein. Für eines.

Zweytens. Ist ja meine Sache nicht, daß ich das Untersuche, was die Pflicht des Kommandeurs, und sein Aufhabendes Amt auf sich hat, ich folgere von dem, was ein Auditeur bey der Untersuchung so eines Falles nothwendig, um darinn mit Ehre urtheilen zu können, wissen muß, auf die Dienstwissenschaft eines Kommandeurs, mithin ist sonnenklar, daß ich bloß das Recht (*Jus*) behandle, nach welchen der vorkommende Fall zu entscheiden wäre. Da nun Doktrinalanmerkungen jeder schreiben kann, ohne daß er Soldat ist, so glaube ich ganz gewißlich mich gerechtfertigt zu haben. *

§. 2. So viel ich Commentatoren über die Kriegrechte, besonders über gegenwärtiges Gesetze las, so sind sie alle darinn vollkommen einstimmig, daß es nur zwey Wege geben könne, welche einen Kommandanten in Rücksicht einer zu frühezeitigen Ueber=

* Wenn ich meinem Leser die Wahrheit dieser Thesis bis zu seiner Ueberzeugung vorstellig machen sollte, so dürfte ich ihn nur auf unsere heutige Zeiten zurücke führen, bey wie vieler Potentaten Trouppen werden Auditeurs angenommen, die vom Soldatenmetie so wenig wissen, so wenig sie je daran gedacht, daß dieses Amt ihre Berufsbestimmung werden sollte, die alle Vorfallenheiten nach den römischen Gesetzen abmessen, und entscheiden; ich habe mir deßwegen sogar ein Beyspiel erzählen lassen, daß die Kriegsgerichte eines gewissen Souvrains einen Mann zum Auditeur angenommen, welcher nicht mehr Rechtsgelehrsamkeit besaß, als daß er wußte, was die Institunten sagen wollten. — Und doch müssen diese Männer alles dirigiren, instruiren, und in der Hauptsache entscheiden. Das heist, das meiste beruht auf ihrem *Voto Informativo*.

Uebergabe des ihm vom Souvrain anvertrauten Postens entschuldigen.

Erstens. Der feindliche harte Zwang*, so zwar, daß, wenn er ihm gerne länger widerstehen wollte, die Sache endlich in Verzweiflung ausarten würde. Es wäre nachher von Außen durch Angriff, oder inner der Festung durch zerschiedene Hauptmängel, und Empörungen.

Zweytens. Die Ordre, und der specielle Befehl desjenigen Generals, dem der Kommandant von dem Souvrain zu Folgeleistung im sogenannten Herrndienst angewiesen ist. **

* Doch müssen die ersten Anblicke dergleichen Dinge das Herz eines rechtschaffenen Vertheidigers nicht gleich bestürmen, nein, ein Kommandeur muß ein für allemal das Aeußerste wagen. Er hat daher ordentlich einen Kriegsrath niederzusetzen, und dabey zu überlegen, ob, und wie nahe ein Entsatz seyn könnte, ob etwa der Feind wegen später Jahreszeit, Krankheiten bey seiner Armee, Verschwendung der Munition, Mangel an Proviant nnd Fourage, Schwürigkeit seiner Völker, und innerliche Zerrüttung, oder aus einer gewissen Staatsmaxime von selbst die Belagerung aufheben müsse. Jeder muß seine Stimme, mit reiner Miene und uninteressanten Herze hersagen, und das Reele derselben muß der Kommandant nach des Votirenden Vernunft, Charakteur genau ermessen. Würden die Stimmen dahin einhellig ausfallen, daß man mit dem Feind Akkord machen, und ihm die Besatzung einräumen sollte, so muß er in fernere Betrachtung ziehen. Ob der Feind Vortheil an der baldigen Uebergabe gewinnen würde. Ob es nicht für den Dienst des Souvrains nützlicher wäre, sich bis auf den letzten Mann zu wehren, endlich in wie weit noch die Kräften der Garnison, und der Magazine hinreichend seyen, und daß ich es kurz mache, so müssen Partikularumstände, der Augenschein, getreuer Rapport, den Kommandeur zu einen rechtschaffenen Entschluß leiten.

** Daß, wenn ein Kommandant durch eine dergleichen Ordre, ohne sie zuvor gründlich untersucht, und nach allen

§. 3. Hätte sich nun ein Kommandant so weit vergessen, daß er bey noch starker Besatzung, genugsam vorhandener Munition, und im guten Stande hergestellten Festungswerken den einen rechtschaffenen Krieger entunehrensten Schritte wagen, und also die Festung übergeben würde, so müßte er mit dem Tode unmittelbar, so wie auch alle diejenige gestraft werden, welche ihrer Ehren, und Pflichten vergessen, denselben zur Uebergabe, durch ihre treulosen Einrathungen geleitet haben. *

Nach

---

allen auch den kleinsten Umständen geprüft zu haben, verleitet zur frühzeitigen Uebergabe eines Posten Vorschritte machen sollte, sich dem ohngeachtet der schärfesten Untersuchung der Kriegsgerichte, ja wohl gar der im Kriegsartikel festgesetzten Todesstraf aussetze, ist meines Erachtens ohne Zweifel. Denn wie viele Betrüge geschehen nicht durch die Anstellung des Feindes? Man macht Signete, und Handschriften künstlich nach, man spielt mit allen Fleiße einem Kommandanten dergleichen Ordre in die Hände, oder man zeigt dem en Chef kommandirenden General selbst dieß, wenn er sich im Gedränge befindet, oder wenn er gar in feindliche Gewalt gerathen wäre, die Ordre in Rücksich der Uebergab zu unterschreiben. Hier ist genaue Ueberlegung, Vernunft, und des mindesten Punkts Untersuchung nöthig ꝛc.

* Man könnte mir wegen den Rathgebern Einwürfe machen, und sagen, daß der Kommandant einen blossen Rath zu befolgen nicht schuldig wäre, daß er nur dadurch Gelegenheit gewinne, die Sache besser zu überlegen. *Arg. l. item ſ. unus 17. §. fui ff. de recept. qui arbitr.* Daß folglichen diese mit der Todesstrafe verschont, wohl hingegen mit einer extraordinairen belegt werden müssen. Allein ich behaupte, daß dergleichen Offiziers nicht oft Rathgeber allein, sondern wirklich kommandirende Männer in der Festung seyen. Für eines. Zweytens. Wer würde den Ingenieur von der Todesstrafe entschuldigen, wenn er den Kommandanten berathen sollte, daß er wegen verlorner Contrescarpe so andern, wenn sonst die Festung zur Repoußirung des Feindes noch im wehrhaften Stande hergerichtet ist, die Uebergab bewerkstelligen sollte? Nicht wahr, Niemand, u. s. w. wenn man nicht offenbar auf Arglist, Verrätherey schließen könnte.

Nach den römischen Gesetzen * mußte derjenige todtgeschossen werden, welcher einen festen Platz zu frühe übergab. Allein heut zu tage ist durch Kriegsgewohnheit das Schwert eingeführt. **

Doch finden sich auch Beyspiele vor, daß es dem Komandanten nicht allzeit an das Leben *** gehen müsse, sondern daß er außerodentlich bestraft werden könne.

Gelinder muß das Urtheil der Kriegerichte gegen einem Kommandirenden seyn, der unförmliche Anstalten macht oder als aus gewissen Mangel der Kriegskenntniß und Wissenschaften sich zum Akkord bewegen läßt, und die Besatzung in die Hände der Feinde liefert. ****

Würden hingegen die gemeinen Soldaten an der Uebergab schuldig seyn, so zwar, daß sie ihrem Kom-

* L. penult. ff. de poenis.

** Graf Ferdinand von Hardbegg wurde Anno 1595 wegen Raab, Graf von Arco Anno 1704, und 1601 wegen Neisse General Donat mit dem Schwert bestraft.

*** So wurde der Kommandant von Heydelberg von Heyderstorf Anno 1693 zwar beym Leben erhalten, jedoch mit Schimpf von Aemtern, und Ritterorden entsetzt, ihm der Degen vom Henker gebrochen, auf einen Schinderkarren gesetzt, und derselbe aus den am Rhein benachbarten Kreisen verwiesen.

**** Er hätte z.B. Munition und Proviant verschwendet, den Soldaten durch öftere unnütze Ausfälle abgemattet, und verringert, selbe durch unzuläßiges Traktament zum Aufstand veranlasset, den Akkord, oder die Kapitulation nicht zu seines Souvrains Besten eingerichtet 2c. Ob aber in diesem Fall eine Póna extraordinaria Platz finde, ist wenigst nach meinen Urtheil noch einem sehr großen Zweifel unterworfen, und würde ich weit lieber behaupten, daß im letzten Falle nach Erwägung sämmtlicher Umstände die Todesstrafe Platz greifen könnte.

Kommandanten die schuldige Parition versagen, eine Empörung wider ihn anfangen, mit dem Feinde korrespondiren *, oder beym Ausfalle zu ihm überlaufen ** würden, so lautet die Verordnung des Kriegsartikels dahin, daß der Zehende von ihnen sterben *** und die übrigen zu Schelmen gemacht werden sollen. ****

---

* Wer mit dem Feinde korrespondirt, ist ein wahrer Verräther, und muß nach den Kriegsgesetzen mit dem Strang bestraft werden, so wie derjenige, der zu fechten sich weigert. Arg. l. 15 §. Papinianus ff. locati.

** Ueberläufer sind, welche von ihren rechtmäßigen Herrn in Feindes Dienste hinüber gehen, diese Verbrecher begehen offenbar *Crimen lesæ Majestatis, & peduellionis*, selbe werden auch daher stehenden Fusses, wenn sie ertappt werden, aufgehangen.

*** Von der Decimation habe ich das mehrere im vorhergehenden Artikel erläutert.

**** So wie ich auch weitläuftiger untersuchte, was eigentlich das Wörtchen Schelm sagen, und was es mit Anheftung des Namens an die Justiz nach Kriegsgewohnheit für eine Beschaffenheit habe.

Ende des ersten Theils.

Zwey.

Zweyter Theil.

Von dem Kriegsprozeß, und Verfahren in peinlichen Sachen.

Einleitung.

Es nützt uns sehr wenig, (sagt der berühmte Kriminallist Karpzov) wenn wir alle peinliche Fälle wissen, und von allen Gattungen der Kriminalstrafen unterrichtet sind, wenn uns die wahre Kenntniß, und das eigentliche System fehlen, nach welchen peinliche Fälle zu untersuchen, zu instruiren, und abzuurtheilen sind.

Ueber=

Ueberhaupts ist im Kriege diese Wissenschaft sehr nöthig, denn gleichwie in der bürgerlichen Gesellschaft die Gesetze Ruhe, und Sicherheit durch Bestrafung der Missethaten zu erhalten suchen, also ist insonderheit im Kriege scharfe Disciplin vonnöthen, damit eine so große Menge Volks im Zaum gehalten, und von Uebertrettung der Gesetze durch Furcht, und Strafe abgehalten werden möge. Da aber niemand ungehörter Sache verurtheilt werden kann, so muß auch bey den Kriegsgerichten behutsam verfahren, die beschuldigte Missethat ordentlicher Weise gründlich untersucht, und alles, was zur Milder- oder gänzlicher Befreyung von der Strafe etwas beytragen kann, genau erforscht, und sodann das Urtheil abgefaßt werden.

Doch leidet besonders im Kiege diese Regel ihren merkwürdigen Abfall, wenn oder der zu besorgenden schlimmen Folgen wegen schleunige Bestrafung der Verbrecher nöthig ist, oder wenn die Kriegsartikel oder die hergebrachte Kriegsobservanz die Verbrechen oh-

ne

ne vorhergehenden Prozeß mit der Todesstrafe belegt wissen wollen. *

Ob nun schon ohne vorhergehenden Prozeß nach der Lage dieser Gesetze verfahren werden kann, so ist doch obermal durch Kriegssitte eingeführt, daß die begangene Missethat nach allen dabey vorgekommenen Umständen untersucht, und der Verbrecher mit seiner Defension gehört, mithin demselben der Prozeß formirt werden müsse. Man kommandirt daher oder ein Standrecht **, oder aber ein ordentliches Malesizrecht.

Weil

* Wenn also dem Feinde ein Treffen geliefert, und der Soldat unter dessen Beute machen würde, oder den Feinde eher blündern sollte, bis er gänzlich geschlagen, oder in die Flucht gejagt wäre, so kann er von seinem Offizier nach der Strenge der Kriegsrechten ohne einiges Bedenken niedergestossen werden.

** Ich werde diesen Artikel vom Standrecht weitläuftiger behandeln, indem ich darüber einen eignen Anhang zu diesem Werk zu schreiben gesonnen bin.

Weil nun nach den Kriegsgerichten, so wie in andern peinlichen bürgerlichen Gerichten wider die Verbrecher durch einen ordentlichen Anklagsprozeß, oder aber mittels der Inquisition verfahren wird, so will ich dieser Ordnung zu Folge den peinlichen Anklagsprozeß zuerst behandeln.

Er-

Erstes Hauptstück.

Von dem peinlichen Anklagsprozeß.

§. 1.

Der peinliche Anklagsprozeß erfordert eine ordentliche Klage, welche oder von einer Privatperson aus freyem Wille, oder von einem Amtsankläger vorgenommen wird.

Klagt jemand * aus freyem Wille vor peinlichem Gerichte, so ist das Erste und Reelste, daß er ein ordentlich peinliches Klaglibell einreiche.

Die Essentielstücke dieses Klaglibels bestehen:

a) In einer umständlichen Geschichtserzählung. **

b)

* Alle Personen werden zur peinlichen Klage nicht zugelassen, so verbiethen einigen die Gesetze eine peinliche Klage vor dem Richter anzubringen. Als z. B. den Minderjährigen. Den Ehrlosen, oder sonst in keinem guten Ruf stehenden Personen. Kindern, wenn sie ihre Aeltern bey Gericht eines Kriminalverbrechens beschuldigen wollen. Blutsbefreunden 2c.

** Die Geschichtserzählung muß neben den Nämen des Richters, des Anklägers, und Angeklagten die Missethat nach ihren wesentlichsten Theilen, die Person an der sie vollbracht worden, den Ort, und die Zeit auf das genaueste bestimmen. P. H. G. O. Art. 89.

b) In der Anwendung des peinlichen Gesetzes auf dem vorgetragenen Falle.

c) In der Bitte. *

Das zweyte Hauptrequisitum ist, daß der Ankläger dem Angeklagten auf richterliche Ermäßigung der Schmach, Schäden, und Unkösten halber mit Bürgen, genugsame Caution bestelle, und bis solches geschehe, sich mit seinen Leib verwahren lasse. **

Drit-

---

* Man darf in der Bitte nicht die Strafe ausdrücken, z. B. sagen, der Dieb soll mit dem Strang belegt werden, nein, der Ankläger thut genug, wenn er diejenige Strafe von dem Richter anverlangt, welche die Gesetze auf das Verbrechen geschlagen haben.

Es fragt sich, ob der Ankläger den Tag, und die Stunde des begangenen Verbrechens mit einrücken müsse, und ich erwiedere, von dem Monat, und dem Jahr ists sonder Zweifel, weil sonst der Libell die Note eines *obscuri libelli* haben würde.

** Man kann doch von folgender Regel eine besondere Ausnahme machen. Denn ist a) die That unlaugbar, hat der b) Ankläger den Argwohn und Verdacht hinlänglich erwiesen, so ist er zwar von dieser solennen Caution befreyt, hingegen muß er doch nach Maaßgabe der P. H. G. O. Art. 15. Sobald der Angeklagte ꝛc. Caution de lite prosequenda & resar cienda injuria leisten.

Bey den Römern war die Strafe der Wiedervergeltung (*pœna talionis*) im Gebrauche, die aber heut zu Tage aufgehört hat.

Ist bey den Kriegsgerichten kein Ankläger vorhanden, so muß bey den Obergerichten der Generalgewaltiger, oder auch der Kriegsfiskus, bey den Untergerichten der Regimentsprofoß die Anklage übernehmen, die denn von aller Caution befreyt sind. Max. II. und des H. R. R. Reuterrecht. Art. 135.

Drittens. Wird erfordert, daß der Angeklagte auf den Libell antworte, und so wie im bürgerlichen Prozeß den Krieg befestige. *

Viertens. Daß der Ankläger seine Anklage, der Angeklagte seine Exception den Rechten gemäß beweise. **

Fünftens. Endlich muß die Sentenze des Richters folgen. — Und folgert sich dieses aus der Natur der Sache, denn, wenn ein Fall vor dem behörigen Richter angebracht, genugsam untersucht, und instruirt worden ist, so muß er er auch mittels einen Urtheil zu seinem Ende gelangen.

§. 2.

---

* Hat der Angeklagte, oder verzögerliche, oder peremptorische Exceptionen, so muß er sie alle auf einmal anbringen, sofort dem Gericht durch seine Antwort den Anfang machen, indem er nachher auf alle Punkten klar, deutlich, kurz, und bündig antworten muß.

** Bey der Frage, wer in dem peinlichen Anklagsprozeß die Probe machen müsse, ist ein dreyfacher Fall wirklich zu unterscheiden.

1) Wenn der Beklagte die ganze Geschichte rund hinweglaugnet, so muß der Ankläger die vollkommene Probe machen.

2) Gesteht Inculpat die Geschichte, doch will er sich mit Exceptionen enthalftern, so muß er den Grund derselben beweisen.

3) Gesteht der Angeklagte die Thathandlung, läugnet, aber davon das Wesentlichste, z. B. wenn er sagt, er habe zwar den Kajus todtgestochen, er hätte aber diesen Todtschlag aus Nothwehr unternehmen müssen, er hätte sohin nicht die wirkliche Absicht gehabt, ihn um das Leben zu bringen, so muß abermal der Ankläger die Probe machen, weil im gegenwärtigen Falle der animus occidendi als das Essentielstück, daß es dem Verbrecher an das Leben gehen könnte, erwiesen werden muß, wenn er nicht von dem Richter aus anderen Anzeigen sicher geschlossen werden kann.

§. 2. Wenn Oberoffiziers angeklagt werden, und der Richter kann aus der bey ihm angebrachten Anklage so viel schließen, daß in fernerer Entwicklung des Prozesses die Sache auf eine Leibs- oder andere schwere Straf erfolgen könnte, so setzt man sie im Anfange nicht gleich in die ordentliche Gefängniß, sondern nach Beschaffenheit der Umstände, und Größe der geklagten Missethat werden sie mit Hausarrest in ihren Quartier angesehen, oder in einem andern Ort durch eine besondere Wache verwachet. *

Was die Abfassung, und Eröffnung des Urtheils anbetrifft, so wird auf eben diese Weise verfahren, wie es sonst bey Kriegsgerichten gebräuchlich ist. ** Es kann auch der beschwerte Theil sich wider das gesprochene Urtheil der Appellation und anderer Rechtswege bedienen. Wenn nach den Kriegsartikeln, oder Landsgesetzen nich ein anders verordnet ist. ***

Zwey-

---

* L. 1. 3. D. de custodia, & exhibit. reorum. — *Ludovici* Einleitung zum peinlichen Prozeß C. II. welcher zugleich anmerkt, daß nach Zeugniß der täglichen Praxis die geringste Verbrecher im Militär mit Arrest belegt werden.

** Ludov. Einleit. zum peinlichen Prozeß. Hauptstück V. §. 14. sequ.

*** L. 6. ff. de Appellat. l. 29. Cod. eod. — Nach den königl. schwedischen, und dänischen Kriegsartikeln soll keine Appellation verstattet werden. Kriegsgerichts *Just.* Art. 17. Dem Angeklagten kann aber deßwegen doch keine gegründete Beschwerde zuwachsen, denn es müssen in diesen Ländern die von den Kriegsgerichten abgefaßte Urtheile vor der Eröffnung höherer Orts zur Revision, und Bestättigung eingesandt werden. Doch steht dem Angeklagten, wenn auch die Urtheile bestättigt worden sind, *ex emergentibus novis* sich der Supplication zu bedienen, und um nochmalige Revision der Akten zu bitten frey.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Inquisitionsprozeß.

§. 1.

Bey den Kriegsgerichten ist der Inquisitionsprozeß am meisten üblich, und er besteht in einer von dem Richter Amtshalber angestellten Untersuch= und Bestrafung der begangenen Missethat.

Man theilt sie insgemein in die General- und Specialiquisition. Jene besteht eigentlich darinn, wenn der Verbrecher, und das Verbrechen noch ungewiß sind, sohin der Richter untersuchen muß, ob das Verbrechen begangen worden seye, und wer es ausgeübt, oder zur Thathandlung geholfen habe. Diese ist alsdann vorhanden, wenn der peinliche Richter wider den Verbrecher aus Umständen und der vorausgegaugenen Generalinquisition belehrt, nachforscht.

§. 2. Ehe aber der Richter zur Generalinquisition schreitet, muß ihm vorhero das Verbrechen ordentlich denuntirt seyn *, oder er muß durch den gemeinen Ruf hinlängliche Nachricht bekommen haben **, welche er denn umständlich zu Papier bringen, und zu den Akten registriren lassen muß. ***

Hierauf

* Der Richter muß vorzüglich bey heimlichen Verbrechen, und die keine Merkmale zurücklassen, auf die Person des Denuntianten, nnd die dabey angegebene Umstände fleißig Acht haben. Königl. preußische Crim. Ord. C. III. §. 2.

** P. H. G. O. Art. 6. Es muß also ein Richter darinn seine Schritte sehr behutsam wagen, und sehen, ob der gemeine Ruf auch genugsamen Grund habe. Herr geheimde Rath Böhmer l. c. §. 90.

*** P. H. G. O. Art. 7.

Hierauf kann er erst die Gewißheit des Verbrechens (*Corpus delicti*) untersuchen *, z. B. ob Titius wirklich todt seye, ob er eines gewaltsamen Todes gestorben seye rc.

§. 3. Da ich oben erinnerte, daß die Specialinquisition auch in Untersuchung des Thäters bestehe, so müssen die Gerichte alle mögliche Bemühung anwenden, daß sie diejenige Personen, von welchen sie mit Grund vermuthen können, daß sie Nachricht vom Verbrecher haben, vorfordere, und fleißi-

---

* P. H. G. O. Art. 6. bey dem Anfang der Inquisition muß es dem Richter schon genug seyn, wenn er nur einigermaaßen von dem *Corpore delicti* Nachricht erlangt, daß heißt, er muß wissen, daß der Entleibte eine todtgefährliche Wunde empfangen habe, denn die reele Tödtlichkeit derselben wird erst beym Endurtheil untersucht. In solchen Verbrechen, die keine Merkmale zurücklassen, kann der Richter mittels dem Augenschein das *Corpus delicti* nicht aussindig machen, hier erklecken also nach Vorschrift der Gesetze starke Vermuthungen, außergerichtliches Geständniß, u. s. w. Verbrechen hingegen, die Merkmale zurücklassen, müssen in Gegenwart des Auditeurs, und zwey dazu kommandirten Oberoffiziers mit Zuziehung zweyer verpflichteter Medicorum, (und diese müssen nach den Art. 149 des P. H. G. O. zu diesen Akt beeydigt werden) und des Regimentsfeldscherers beaugenscheinet, alles, wie es befunden worden, genau protokollirt, auch ein ausführliches Medicinalattestat, wie die Wunden beschaffen, ob sie geschlagen, gehauen, gestochen, und zwar mit einer platten Klinge, oder mit einem Messer, ingleichen, ob sie tödtlich gewesen, oder nicht, zu den Akten gebracht werden. Nicht minder, muß der Richter, wenn er entleibt befunden worden, genau inquiriren, ob er von jemand andern entleibet worden, oder sich selbst aus Schwermuth, Vorsatz, oder aus Versehen ums Leben gebracht habe. Ein Formular, wie ein dergleichen Protokoll von einem Auditeur abgefaßt werden soll, kann in *Corp. Juris Milit. Lynig* Anh. *pag.* 138 nachgesucht werden. Ja, es will nichts ungewöhnliches seyn, wenn der etwann nach geschehener Thathandlung, oder aus Unvorsichtigkeit des Richters zur Erden bestattete Körper abermal ausgegraben, und besichtiget werden müßte. Brunemann *de cadav. inspiciend.*

fleißige Nachfrage halten, jedoch keine Person nennen, sondern den Zeugen * ganz gemeine Fragen vorlegen. Denn bey der Generalinquisition werden die Gezeugspersonen ohnedas nur summarisch vernommen, zudem belegt man sie hier mit keinem Eyde **, ausgenommen, wenn der Richter merken soll, daß sie mit der Sprache nicht heraus wollen, und wenn gegen selbe doch einige Vermuthung streitet, daß sie von der Sache Nachricht haben, denn in diesem Fall ist es ihm dieselbe mit dem Eyd oder zu schrecken oder damit wirklich zu belegen erlaubt.

§. 4. Aus dem, was ich bisher gesagt, erhellt zum Ueberflusse, daß der Richter, wenn er auch durch die Generalinquisition auf die verdächtige Person gekommen ist, doch noch zuvor alle Umstände genau erwägen, und bey sich überdenken müsse, ob diese Vermuthungen so stark, und die Anzeigen so redlich wären ***, daß man deßwegen zur Specialinquisition schreiten kann. ****

§. 5.

---

* Z. B. Ob Gezeug nicht wisse, nicht habe erzählen gehört, wer den Titius erschlagen hätte, woher er solches wisse, wer es ihm gesagt, an welchen Ort, zu welcher Zeit die Thathandlung geschehen, wer dabey gewesen, ob der Entleibte mit jemand in Feindschaft gelebt, warum rc.

** Es fragt sich, kann der Richter auch einen verdächtigen Gezeugen zur Generalinquisition mit vorfordern, und ihn über seine Wissenschaft befragen? Und ich antworte: Ja. Denn, weigert derselbe sich vor Gericht zu erscheinen, so wirft derselbe noch größern Verdacht auf sich, doch darf er ihn mit keinen Eyd belegen, weil allerdings zu befürchten wäre, er möchte einen Meyneid begehen.

*** P. H. G. O. Art. 6.

**** Denn die Judicien (wie wir in der Folge hören werden) sind solche Beweise, oder vielmehr Zeichen, daraus wahrscheinlich geschlossen werden kann, wer die That verübt habe. Man theilt sie gemeiniglich in allgemeine, wel-

§. 5. Wenn nun das Verbrechen so beschaffen ist, daß es eine Leib = oder Lebensstrafe nach sich zieht, und ist zugleich der Verbrecher gegenwärtig *, so müssen die Gerichte, damit sie in der Folge dem Missethäter den peinlichen Prozeß formiren können, und ihre Urtheile nicht das Wesentlichste von ihrer Kraft verlieren, mit der Raptur vorschreiten. **

§. 6. Wenn der Verbrecher abwesend, und keine Vermuthung vorhanden ist, daß er sich in der Nähe aufhalte, oder aber wenn er durch die ihm nachgesandte Steckbriefe nicht zu erforschen gewesen, muß er mit offentlicher Ladung oder Ediktalcitation vorgerufen werden. ***

Diese Citationen werden nach Kriegssitte nicht schriftlich angeschlagen, sondern unter den Schall der Trompete, oder Trommelschlag an zerschiedenen

---

welche bey allen, und jeden Uebelthaten vorkommen können, und sonderbare, die auf ein gewisses Verbrechen abzielen, und davon Zeugniß geben. P. H. G. O. Art. 25. 26. 27. 28.

* Sollte der Thäter sich durch die Flucht davon gemacht haben, so kann er durch Steckbriefe eingeholt, oder durch kommandirte Unteroffiziers zur gefänglichen Haft gebracht werden.

** Bey den Kriegsgerichten ist's gewöhnlich, daß auch die geringsten Verbrecher in Arrest genommen werden, doch wird den Offiziers entweder der Hausarrest angedeutet, oder aber die Wache vor die Thür gesetzt, sie müßten nur ein sehr grobes, und schweres Verbrechen begangen haben, und denn stünde die Verordnung in der Generalität willkühr.

*** Ein Formular davon kann beym Spaten p. 340 nachgelesen werden. Nach den königlich = großbrittanischen, und kurfürstl. braunschweigischen Artikelsbrief Art. 83. soll der Flüchtige innerhalb 6 Wochen von 14 zu 14 Tagen sich zu defendiren dreymal ordentlich durch den Trompetenschall, oder Trommelschlag citirt werden.

nen Orten mündlich von einen Unteroffizier verrichtet, und dem Entwichenen eine peremptorische Frist bestimmt, oder die Ladung von 14 zu 14 Tagen wiederholt.

Die Ediktalcitationen werden in Original zu den Akten beygefügt, seine Güter vor dem Auditeur in Beyseyn zweyer hiezu kommandirten Offiziers ordentlich aufgeschrieben, in gerichtliche Sequestration genommen*, und nur seiner Frau und Kindern daraus die Alimentation verstattet.

§. 7 Meldet sich hingegen der Flüchtige entweder schriftlich, oder durch einen Grvollmächtigten, und bittet um ein sicheres Geleite, so kann ihm solches nicht abgeschlagen werden.**

Die Geleite selbst sind zweyerley Artes, nämlich: die General- und Specialgeleite. *** Specialge-

 leite

* Würden sich des Flüchtigen Befreunde zur Vermeydung der Sequestrationskosten der Administration selbst unterziehen, kann ihnen solche gegen genugsame Caution allerdings überlassen werden. Erscheint also der Flüchtige inner den ihm vom Souvrain festgesetzten Termin nicht, so wird ein Kriegsgericht kommandirt, darinn nach Maaßgab der Kriegsrechte, und der Artikel verfahren, sohin der Prozeß in Effigie vollzogen, und executirt. Die Güter aber fallen nach Beschaffenheit des Delikti, oder dem Kriegsherrn heim, oder es werden die Prozeßunkösten bestritten, der Rest hingegen Weib und Kindern zugestellt.

** P. H. G. O. Art. 75. 156. Freyherr von Coccey, *Jure controv. l. 48. tit. 2. qu. 4.*

*** Wenn jemand nur ein gemeines Geleite erhält, so hat er nicht nöthig einen Vorstand zu bestellen, weil sich selbiges nur auf diejenige Gerichtstage erstreckt, an welchen dem Entwichenen ein Termin angesetzt worden, jedoch, daß darunter der vorhergehende Tag, an welchen er wieder abreist, verstanden werden müsse. Man setzt daher die Klausel bey: Daß er zu einem jeglichen Gerichtstage sicher zu- und abziehen möge.

leite hingegen sind, wenn dem Entwichenen gegen Bestellung eines Vorstandes, (und diesen muß er durch Bürgen, oder Pfand bestellen, weil er nach Lehre der Criminallisten in solchen Verbrechen, worauf eine Leibs= oder Lebensstraf geschlagen ist, zur eydlichen Caution nicht zugelassen wird) völlige Sicherheit ertheilt wird, daß er die ganze Zeit, so lang die Inquisition dauert, an dem Ort, wo das Gericht gehalten wird, sicher verbleiben, und reisen kann; und zwar in so lange, bis etwas peinliches wider ihn erkannt werden sollte. Denn, alsdann hören die Geleite sogleich auf, und kann gegen den Vorgeleitet gewesenen mit der Captur allerdings verfahren werden.*

Sollte der Inquisit nach erlangt= sicheren Geleite die schuldige Missethat gestehen, ohne etwas Erhebliches darwider einzuwenden, so verlieren die Geleite ihre Kraft, und es ist eben so viel, als wenn etwas peinliches wider ihn erkannt worden wäre.** Giebt er aber einige Umstände an, die zu seiner Entschuldigung gereichen, so wird ihm der Genuß des sicheren Geleits ferner gegönnet.***

Itzt fragt sich's noch vor dem Beschluß dieser Materie, wer die sicheren Geleite ertheilen kann.

---

* Daß sich der Geleitete während dieser Zeit geleitsmäßig verhalten müsse, ist sonder Zweifel, weil er sich ansonst des erlangten sicheren Geleits unwürdig macht. Königl. Preußische Criminalord. *lib. III.* §. 16.

** Nam confessus pro judicato est, qui quodamodo sua sententia damnatur. L. 1. de confess. l. 56. ff. de re jud. K. P. Criminalord. §. 16.

*** Wenn er zwar gesteht, daß er den Todschlag begangen habe, dabey aber vorwendet, daß es aus Versehen, oder gar aus Nothwehr geschehen, denn bis diese *Exception* genüglich dargethan ist, müssen die sichere Geleite ihre Fortdauer haben.

kann. — Ob es zwar nicht ohne, daß jeder Richter, dem die peinliche Gerichtsbarkeit zusteht, dieselbe ertheilen könne, so ist doch bey den Kriegsgerichten gewöhnlich, daß solche nur von dem Souvrain, oder von dem Chef der Armee entweder allein, oder nebst dem Generalauditeur ertheilt werden. *

§. 8. Nun ist's nothwendig vom Richter, wenn sich seine Gerichte anderst nicht einer offenbaren Nullität aussetzen wollen, daß er ten Inquisiten über die ganze Thathandlung vernehme. **

Weil aber die bey jeder That vorkommende Umstände entweder zur Gravirung oder zur Defension des Inquisiten etwas beytragen können, wenn z B. in Desertionssachen derselbe noch nicht geschworen hat, seine Löhnung nicht richtig empfangen, die Artikel nicht gelesen, noch lesen hören ꝛc., so werden nach Beschaffenheit der Sache die Fragstücke *** eingerichtet, und der Verbrecher darüber vernommen.

§. 9.

* Der berühmte Dölfer giebt in seiner militairischen Anleitung *l. X. n.* 4. ein vollständiges Muster, nach welchen die sicheren Geleite eingerichtet zu werden pflegen. Man kann auch ein derley in dem *Corp. Juris Milit.* beym Lynig p. 1424 nachlesen.

** Die kaiserl. königl. Kriegsgerichte verordnen §. 15. ob zwar nur sonsten regulariter von der Generalinquisition, nämlich wie das Deliktum begangen, und von wem solches geschehen seyn möchte, der Anfang gemacht zu werden pflegt, so braucht es doch derselben *in notoriis* nicht, sondern kann wohl sofort von der artikulirten Specialinquisition der Anfang gemacht werden ꝛc. — Ueberhaupts ist bey Kriegsgerichten nicht gebräuchig, daß eine summarische Vernehmung voraus gehen müsse, sondern mit dem Verhör über die Artikel sogleich der Anfang gemacht werde.

*** Durch Fragstücke, die auf die Thathandlung selbst passen, und die mit derselben, und dem Verbrecher, und allen dabey vorgekommenen Umständen genau überein-

stim-

§. 9. Die Antwort muß der Inquisit in der Person erstatten, und ist ihm nicht erlaubt solche schriftlich, oder durch einen Anwald abzulegen.* Daher muß ihn der Auditeur fleißig ermahnen, die Wahrheit zu sagen, er muß auf sein Gesicht, Gebärden, Veränderung der Farbe, und ob er mit Zittern, oder andern ungewöhnlichen Bewegungen die Antwort ertheilt habe, wohl Acht haben, und solches mit Bemerken. Und die ist gewiß die ächte Ursache, warum der Delinquent selbst zu gegen seyn müsse.**

Will der Inquisit nicht antworten, oder wären seine Antworten zweifelhaft, nnd undeutlich, z. B. wenn er sagen würde, es möchte wohl seyn, er wisse es nicht gewiß, oder er habe es vergessen, so muß der Auditeur auf eine deutlich- und richtige Antwort dringen. Würde er sich aber weigern, und halsstärrig seyn, so kann er in geringern Verbrechen *pro confesso & convicto* gehalten, sohin willkürlich bestraft werden.*** Hingegen ist es ein solches Verbrechen, worauf eine Leibs- oder Lebensstrafe gesetzt ist, so kann er vermittels der Peinlichkeit zur Antwort angehalten werden.****

Wür-

---

stimmen, muß der Richter das Geständniß zu erhalten suchen. Dabey muß er sich ja hüten, daß er dem Inquisiten keine solche Sätze vorlege, auf welche er ihm anderst nicht, als mit Nein und Ja antworten kann. Nein, der Verbrecher muß in der natürlichen Freyheit zu reden gelassen werden, und sein Geständniß muß ein freyes Geständniß seyn.

* P. H. G. O. Art. 71.

** Aus dem Bekenntniß des Inquisiten ergeben sich oder seine fernere Defensionalien, oder seine das Verbrechen erschwerende Umstände, und der Richter muß hier (besonders wenn dem *reo* kein Advokat zugelassen wird) sowohl *judicem* als *defensorem* machen.

*** Carpzov. Pract. Crim. quaest. 113. n. 59.

**** Der Auditeur darf so wenig als die Beysitzer den Inquisiten mit harten Worten, und schwerer Bedrohung

zum

Würde sich der Inquisit beyfallen lassen, sich beym Verhöre unsinnig oder so anzustellen, als wenn er mit einer schweren Krankheit behaftet wäre, so müssen dessen Kammeraden oder Offiziers, oder die ihm sonst am besten kennen, hierüber vernommen, und dabey der Feldscherer, und ein oder zwey Medici zu Rathe gezogen, auch wie es sich bey der Untersuchung befunden zu den Akten gebracht werden.

Ferner muß die Antwort des Inquisiten mit seinen eigenen Worten und Formalien niedergeschrieben werden, * damit selben durch Veränderung der Worte nicht eine widrige Meynung angedichtet werden

zum Bekenntniß bringen, oder wohl gar mit Verheißung eines Pardons oder gelinderer Strafe das Geständniß herauslocken. Mit diesem Satze stimmen die kurfürstl. sächsische, königl. großbrittanische, königl. preußische Kriegsgerichtsordnungen vollkommen überein, welche eine gegentheilige Lehre durchaus verwerfen, und ein dem Inquisiten auf solche Weise abgelocktes Geständniß als null, und nichtig erklären.

Findet das Gericht, daß z. B. *in Crimine attentatae desertionis, & rebellionis* durch dergleichen Versprechen eine große Uebelthat, und eine ganze Rott gefährlicher Missethäter entdecket, und also größeren Uebeln gesteuert, und solches in Zeiten gehindert werden könne, müssen sie schleunig an den Kriegsherrn, oder an den Feldmarschall berichten, und deren Ordre erwarten.

* Königl. großbrittanische Criminalinstrukt. §. 43. Wäre der Inquisit der deutschen Sprache unkündig, so müssen bey den Verhören, nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, ein oder zwey verpflichtete Dollmetscher gebraucht werden, welche die Artikel, und des Inquisiten Antwort an dem Rande des Protokolls in die Sprache übersetzen, welcher er sich bedient. Noch sicherer ist es, wenn des Inquisiten Antwort in der Sprache, worinn er selbige gethan, niedergeschrieben, und sowohl die Uebersetzung als das Uebersetzte bey den Akten gelassen wird.

den möchte.* So wie ihm auch nach geendigten Verhör seine Aussage vorgelesen, und sonderheitlich aufgezeichnet werden muß, was er annoch angemerkt hat. Das Protokoll wird von den kommandirten Oberoffiziers und dem Auditeur unterschrieben.

§. 10. Würden sich nach geendigten Verhör solche Anzeigen hervorthuen, die von denen bereits vorgekommenen specifisch unterschieden wären, so muß der Auditeur seinem Oberst darüber behörigen Rapport abstatten, damit ein neues Verhör kommandirt, und der Constitut abermal zur Red, und Antwort gezogen werde.**

§. 11. Dafern nun der Inquisit entweder die ganze That, oder doch einige Hauptumstände abgeläugnet, muß der Auditeur zum Beweis schreiten.***

Da-

* Ludovici Einleitung zum Criminalprozeß §. 16 Doch ist es einerley, ob die Antwort in der ersten, oder dritten Person niedergeschrieben wird.

** In Friderich des I. Königs in Preußen Auditeurinstruktion §. 28. list man eine merkwürdige Verordnung. — Bedarfe die Sache (heist es da) ein anderweitiges Examen, so soll bey den Artikeln keine neue Zahl angefangen, sondern die vorige kontinuirt werden. Von diesem Satz weichen der mehresten Souvrainen Landsgesetze ab, und wird bey jedem neuen Verhöre die Zahl von frischen angesetzt. Wir haben davon ein überzeugendes Beyspiel, bey den kurpfälzisch-baierischen Trouppen.

*** Nach sächsischem Rechte muß die ganze That in gewisse Artikel mit dem Wörtchen wahr eingefaßt, und so eingerichtet werden, daß jeder Artikel nur einen Umstand in sich halte — Wenn es nach den Landsgesetzen herkommens ist, daß dem Inquisiten die Artikel um seine Fragstücke darüber abgeben zu können, kommunicirt werden, so müssen solches die Kriegsgerichte ebenfalls beobachten. Nur pflegt man diesen Unterschied zu machen, daß die Artikel den Oberoffiziers zu solchem Ende zugefertigt werden, in Sachen der Unteroffizier aber, und Gemeinen.

Damit nun der Inquisit nur desto eher zur Bekenntniß der Wahrheit bewogen werde, müssen die Zeugen in seiner Gegenwart den Eyd ablegen *, worauf ein jeder insbesondere über die Artikel, und Fragstücke vernommen, und die Aussage mit ihren eigenen Worten niedergeschrieben werden muß. **

§. 12. Weil aber der Beweis nicht nur durch Zeugen ***, sondern auch durch briefliche Urkunden, und andere Instrumente geführt werden kann, so wird gleich beym Anfang der Inquisition eine Untersuchung im Hause vorgenommen, wozu der Auditeur, und zwey Oberoffiziers nebst den Profoß kommandirt werden, damit man des Uebelthäters Gefährte, Correspondenzen, so anderes erhalte, und also die Sache eher ans Taglicht gebracht werden kann. ****

Wäre also das Verbrechen durch Schriften verübt worden, kann außer Zweifel der Inquisit durch Vorlegung, und Recognition ***** völlig überführt werden. Doch,

nen, besonders, wenn es ein Kriegsverbrechen betreffen sollte, muß der Auditeur dahin sehen, daß alles, was zu des Inquisiten Entschuldigung beytragt, ihm zu seiner Defension angezogen werde.

* Brunem. ad tit. ff de test.

** Wenn dem Inquisiten eine Defension zugelassen wird, so muß über die Zeugen Aussage eine ordentliche Rotulus verfaßt, und davon demselben auf Verlangen eine Abschrift ertheilet werden, doch ist's nicht nöthig, noch üblich einen besondern Termin zur Eröffnung der Gezeugnisse zu bestimmen.

*** Was die Legalität der Gezeugen, ihre Anzahl, und weitere Bedürfnisse anbetrifft, davon sind alle Kommentatoren über die peinlichl Gesetze voll.

**** Königl. großbrittanische Criminalinstrukt. C. IV. §. 9.

***** Z. B. im Laster der beleidigten Majestät, *Conspirat. crimine falsi*; u. s. w. l. 1. §. 1. ff. ad l. Jul. Majest. l. ft Cod de Probat. *Math.* de Crim. l. 48. t. 15. l. 5. §. 687. seq.

Doch, wenn andere Thaten, und Handlungen bey den Verbrechen vorkommen, entspringt aus denen Urkunden, und andern Instrumenten zwar kein völliger Beweis, jedoch ein starker Verdacht, weßwegen der Inquisit mit dem Reinigungseyd, oder auch wohl mit der Tortur belegt werden kann.

§. 13. Läugnet der Inquisit die ganze That, oder aber Hauptumstände, hingegen die Zeugen behaupten dieselbe, so ist nach den Gesetzen ein anderes Mittel den Verbrecher zum Geständniß zu bringen eingeführt, nämlich die Confrontation. Es wird nämlich dem Inquisiten ein Zeuge nach dem andern unter die Augen gestellt. **

Wenn unterschiedene Personen wegen eines Verbrechens als Mitschuldige angegeben werden, und eini-

* Z. B. wenn im Laster des Ehebruches, Diebstahls, falschen Münzens, und Liebsbriefe, Dietriche, Brecheisen, gestohlne Sachen, Schraubstöcke angetroffen werden.

** Man disputirte sich zu den Zeiten des großen Kriminalisten Karpzov, ob die Confrontation eine nothwendige Sache wäre, und man kam dahin übereins, daß ihre Unterlassung in dem peinlichen Prozeß eben keine Nullität nach sich ziehe, doch wäre sie eine sehr nützliche Sache, und, wenn sie nur füglich geschehen kann, soll sie nicht unterlassen werden. — Doch nach der Lehre des berühmten Bayers, werden Staabs- und Oberoffiziere mit der Confrontation als einer Thathandlung, welche ihrer Ehre, und guten Namen zu nahe tritt, verschont.

Die Confrontation wird auf folgende Weise vorgenommen.

Inquisit saget nein, er habe nur den Degen vorgehalten, und der Entleibte sich selbst aufgelaufen.	Zeuge saget ihm unter die Augen, er habe gesehen, daß Inquisit auf dem Entleibten zugestossen ꝛc.
Inquisit bleibt dabey, daß er nicht zugestossen ꝛc.	

einige die That gestehen, die andere aber mit der Sprache nicht heraus wollen, so werden sie miteinander confrontirt. *

Die Confrontation hat auch unter den Zeugen selbst statt, wenn sie die Sache nicht auf einerley Art erzählen. Mann kann daher durch die Confrontation ihre Aussage zu vereinigen, und also die Wahrheit besser an den Tag zu bringen suchen. **

§. 14. Es ist wenigst nach den bürgerlich-peinlichen Prozeßgesetzen eine ausgemachte Sache, daß nach geendigter Untersuchung dem Beklagten die letzten Disputationssätze verstattet werden ***, doch leidet es bey Kriegsgerichten seinen merkwürdigen Abfall, sondern sobald die eydliche Zeugenverhör und andere Beweisthümer bey einander sind, so wird ohne Weitläuftigkeit erkannt. ****

§. 15.

* Bey gegenwärtigen Fall muß ein Richter sehr behutsam darein gehen, denn er muß vorher wohl untersuchen, ob auch rechtliche Muthmassungen wider den angegebenen Mitschuldigen vorhanden, ingleichen wie dessen Leben, und Wandel beschaffen, und es also vermuthlich seye, daß er an dem Verbrechen mit Theil haben kann. Wenn bey Kriegsgerichten deßwegen ein Zweifel vorfällt, so müssen sie sich beym Obergerichte, oder dem Generalauditeur anfragen, weiters die Confrontation fortzusetzen, es wäre dann, der Inquisit fienge einige Umstände zu gestehen an. Königl. preußische Criminalord. C. 8. §. 6.

** Ein Auditeur muß in dieser Verhandlung alle nur mögliche Präcaution anwenden. Er muß die Aussagen der Gezeugen, in so weit sie sich widersprechen, nach Vorschrift der Gesetze genau zu vereinigen suchen, er muß sich aller Suggestion, und Ueberredung gänzlich enthalten, und die Zeugen untereinander sich bedeuten lassen, auch wie sie sich erkläret, niederschreiben. Königl. preußische Criminalord. §. 23. Ludorici Anleitung zum Proc. §. 40.

*** Ludovici Anleitung zum Proc. §. 41. §. 4.

**** Dem Inquisit geschieht dadurch nicht zu viel, weil der Auditeur durch alle Stücke des Prozesses auf dessen

Un-

§. 15. Sind nun die peinlichen Akten dahin instruirt, daß nichts weiter, als das Urtheil mehr übrig ist, so muß der Auditeur ohne Verzug dem Commandeur davon Eröffnung thuen. *

Der Gebrauch, wie es mit Eröffnung des peinlichen Urtheils gehalten wird, ist nicht bey allen Potenten gleich **, bey den mehrern aber gehet es auf fol-

Unschuld, und Defension bedacht seyn muß. Man fragt ihn daher bey Vorstellung der Gezeugen, ob er wider sie was einzuwenden habe oder nicht. Die königl. preußische Verordnung ist deßwegen merkwürdig. Es soll, (heist es daselbst) in denen bey dero Armee, und Truppen vorfallenden Criminalsachen und Kriegsrechten sowohl im Felde, als in Garnisonen denen Delinquenten kein Advokat zugelassen, sondern, wenn ein oder anderer Inquisit dennoch einen Defensorem verlangen, [illegible] demselben einen zuzugeben nöthig erachtet werden sollte, ein Auditeur von einem andern Regiment dazu requirirt, und beordert, auch von demselben jedesmal die Defension übernommen, und sonder alle Weitläuftigkeit, und irrelevante Umstände kurz und grundlich deducirt werden. Ordre vom 17ten May 1715. C. L. p. 965. N. 308.

* Beham mil. delinq. obs. 83. n. 5. — Nach den Reichsgesetzen ist es üblich, daß die Akten verschickt werden, allein man läßt dieses nur in gemeinen Verbrechen zu, denn da wird das eingeholte Urtheil nebst den Akten zur Revision, und Bestättigung des Kriegsherrns an das Generalauditoriat eingesendet, oder aber ein Kriegsrecht niedergesetzt, und in Conformität des Informaturtheils gesprochen. Des Auditeurs Pflicht erfordert hier, daß er den Votanten die Meynung der Rechtsgelehrten nebst den Entscheidungsgründen entdecke, damit sie ihre Stimmen nach den Akten, und Rechten einrichten können. Bey den hannöverischen Truppen kann zwar die Generalität in delictis militaribus cognosciren, und die abgefaßte Sentenze exequiren, in delictis communibus aber müssen die Akten auf eine juristische Universität verschickt werden.

** Bey den Schweizern zieht der Auditeur sein Seitengewehr zusammt der Scheide aus dem Degengehäng, entblößt dasselbe, und legts zusammt der Scheide vor sich auf den Tisch. C. L. p. 573.

folgende Weise zu. Der Auditeur stellt den Anwesenden im Namen desjenigen, der das Kriegsrecht angeordnet hat, die Wichtigkeit und Pflichten des richterlichen Amts nachdrücklich vor, wobey er sie erinnert, daß sie dem Kriegsherkommen nach den Richtereyd abzulegen hätten. Worauf dem Inquisiten die Eröffnung von der Ursache dieses Kriegsrechts geschieht, und derselbe befragt wird, ob er gegen einen der Beysitzer etwas erhebliches einzuwenden habe, oder nicht. Nachher list der Auditeur die vollständige Akten in Gegenwart des Inquisiten deutlich, und langsam, und am Ende desselben fragt er ihn, ob er zu seiner Defension annoch etwas einzuwenden habe. * Wo nicht, läßt er denselben abtretten, und trägt den Beysitzern aus den Akten genau vor, die dem Inquisiten oder zu statten kommen, oder aber zuwider sind. Er verlist ihnen zugleich die hiezu gehörige Artikel, Edikte, und andere Gesetze, und erklärt ihnen gründlich deren Innhalt, applicirt sie auf die That, alsdann aber läßt er die Votanten chargenweis zusammtretten, um sich über ihr Votum nach den Akten, und Rechteu zu vergleichen, und solches nebst den Entscheidungsgründen zu Protokollum zu bringen. Die Stimmen werden von unterst ** bis obersten Theile nach

---

* Hat der Inquisit zu seiner Entschuldigung noch etwas fürzubringen, so muß er damit angehört, und in dem Urtheil nicht weiter fürgeschritten wedden, weil derselbe mit seiner Vertheidigung noch allzeit ja nach gefällten Urtheil angehört werden muß. K. P. Criminalord. §. 67.

**

Gemeiner.	Gemeiner.
Gefreyter.	Gefreyter.
Korporal.	Korporal.
Feldwebel.	Feldwebel.
(L. S.) Fähndrich.	(L. S.) Fähndrich.
(L. S.) Lieut.	(L. S.) Lieut.
(L. S.) Kapitain.	(L. S.) Kapitain.

(L. S.) Präses.

(L. S.) In fidem
Auditeur.

Wenn

nach Kriegssitte mündlich angebracht, und aus dem Munde der Votanten, wie sie fallen, von dem Auditeur niedergeschrieben, oder aber schriftlich übergeben, und zu den Akten gelegt.

§. 16. Das abgefaßte Urtheil muß nur zu den höchsten Kriegsgerichten, besonders wenn es eine Leib- und Lebensstrafe nach sich ziehen sollte, oder wenn es den Verlurst der Ehre gelten würde, *Pro ratificatione* eingeschickt werden. Im Feld werden

---

Wenn ein Regimentssiegel vorhanden, pfleget unter solchen das Urtheil ausgefertigt zu werden. Sollte der Auditeur bey einen oder andern der Votanten merken, daß sie die Beschaffenheit der That den Akten, und Rechten gemäß nicht eingenommen, so muß er sie mit aller Höflichkeit eines bessern belehren, und selbe zur Abfassung eines andern Voti nochmals abtretten lassen. Sollten sie demohngeachtet bey ihrem Voto verbleiben, muß er es unweigerlich annehmen, und das Urtheil, wenn es der Präses mit seinen Voto geschlossen, nach den meisten Stimen abgefaßt werden. Was die Combinirung der Stimmen anbetrifft, so muß man hierinnfalls den gemeinen Gesetzen folgen, und man muß meistentheils dem gelindern Wege erwählen. Das Urtheil unterschreiben wenigst bey den kurpfalz-baierischen Truppen der Präses, und der Auditeur, und tragen es nachher zu dem Regimentskommandanten, damit selbes zur gnädigsten Revision, und Bestättigung an den hohen Kriegsrath eingesandt werden kann.

Meine Gedanken über die peinliche Frage bey Soldaten, habe ich bereits in den Prolegomenen zu den Kriegsartikeln entdeckt. Sonst kömmt nichts erhebliches vor, als daß dieselbe, wenn die höchsten Kriegsgerichte z. B. in den schweresten Verbrechen als Verrätherey, Korrespondenz mit dem Feinde, Diebstahl, Raub, auf die Tortur erkennen, in Gegenwart der dazu kommandirten Offiziers auf die Masse, wie es sonst gewöhnlich, vollstreckt, das dabey abgehaltene Protokoll von den sämmtlichen Beysitzern unterzeichnet, und nach vollbrachter Tortur den dritten oder vierten Tag der Inquisit in der Verhör zur Ratifikation der Urgicht angehalten, und wenn solche geschieht, zum Endurtheil geschritten werden müsse. Königl. Preußische Kriegsgerichtsord. §. 79. p. 546. Dölfer p. 188. seq.

den die Akten zur Revision, und Bestättigung an den en Chef kommandirenden General eingesendet.*

Nun steht es freylich in des Kriegsherrn Belieben, ob er das eingesandte Urtheil schlechterdings bestättigen, und die Execution anbefehlen, oder den Verurtheilten begnadigen, und die Strafe gänzlich oder zum Theil erlassen, oder auch die Sache nochmals vorzunehmen, und zu erörtern geben will. Dafern ihm aber gefallen sollte, das Urtheil zu schärfen, ist nicht nöthig ein neues Kriegsrecht anzuordnen, weil es bloß von dem Wille, und Gutbefinden eines Gesetzgebers abhängt, mit welchen Strafen er die verübte Missethaten belegen will, wiewohl in solchen Fällen mehrentheils ein neues Kriegsrecht kommandirt, und die Ordre gegeben wird, die Sache genauer zu erwägen, und einen neuen Sentenz nach Schärfe der Kriegsartikel abzufassen.

§. 17. Wird nun das Urtheil der Vollsteckung wegen zurückgesendet, so muß es dem Inquisitenn in Gegenwart zwey dazu kommandirten Offiziers publicirt, und darüber von dem Auditeur eine kurze Registratur gefertigt werden.

Es giebt mehrere Rechtsgelehrte, welche behaupten, daß, wenn das Urtheil eine Todesstraf anbetrifft, dem Inquisiten die Art des Todes nicht angekündet werden darf; damit er sich nicht darüber ent-

* Bey den K. Infanterieregimentern haben die Obersten das Recht, und die Gewalt, daß sie alle von dem Kriegsrecht gesprochene Urtheile sogleich selbst konfirmiren, und entweder die Vollstreckung anbefehlen, oder den Verurtheilten begnadigen können. Flamniger C. IV. p. 30. Form der Bestellung eines Malefizgerichts bey den kaiserl. Armeen de ano. 1723. C. L. p. 746. Die Obersten hingegen von der Cavallerie müssen die Kriegsrechte und deren gesprochene Urtheile an die hohe Generalität zur Revision und Bestättigung einschicken.

entsetzen, und in Verzweiflung gerathen möchte. Allein es ist Kriegssitte, daß ihm das Urtheil nach seinen wortdeutlichen Innhalt vorgelesen werde. Doch läßt man ihm in diesem Falle wenigst drey Tage Zeit, daß er seine Sünde bereuen, und sich mit bußfertigen Herze zu Gott wenden möge. Bey den Schweizern ist der Gebrauch eingefürt, daß das Urtheil vor Gericht mit weitläuftigen Ceremonien abgefaßt werde. Was übrigens die bey Executirung eines Delinquenten übliche Feyerlichkeiten betrift, können selbe in jeder Potentaten Kriegsreglement nachgelesen werden.

§. 18. Was endlich die Inquisitionskosten betrifft, so sind einige Rechtsgelehrte der Meynung, daß ein Inquisit darein nicht verurtheilt werden könne, wenn ihm eine Leibs- oder Lebensstrafe zuerkannt worden.* Doch hat selbe keinen hinreichenden Grund, denn es ist nichts billiger, als daß derjenige die Kosten tragen müsse, der selbe aus seiner eigenen Schuld und verübten Missethaten verursacht hat. Und wenn er gleich mit dem Tode büßt, so ist doch die Erstattung der Unkösten vor keine eigentliche Strafe zu halten, und müssen die Erben dasjenige bezahlen, was ihr Erblasser schuldig ist. ** Drit-

* Carpzov quaest. 138. n. 7.

** Ludov. Einleit. zum peinl. Proc. C. 12. §. 7. seq. Dafern hingegen der Inquisit nichts im Vermögen hat, so kann der Auditeur, Feldprediger, und andere Staabsbediente nichts fordern, weil sie davor ihre Gage und Traktament genießen, und können auch von den Erben nichts begehren. Hingegen ist er selbe zu ersetzen im Stande, so haften die Erben auch allerdings, weil die Erstattung der Kösten mehr für eine Ersetzung des Schadens, welchen der Verbrecher denen Gerichten verursachet hat, als vor eine wirkliche Strafe zu achten ist, wenn also derselbe bey seinen Leben Litem kontestirt, und auf die Artikel geantwortet, so ist gar kein Zweifel, daß die Verbindlichkeit, so ex quasi contractu & judicato erwachset, auf die Erben gehe. L. 26. §. 8. de O. Ein Beyspiel davon läßt sich in Corp. juris milit. Lynig. Anh. p. 310. n. 22. p. 316 n. 26. p. 318. n. 29. finden, wo der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande denen zum Tode Verurtheilten die Erstattung der Kösten aufgelegt, und zuerkannt hat.

Drittes Hauptstück.

Von den Kriegsstrafen.

§. 1.

Ich habe es schon einmal erinnert, daß die Verbrechen der Soldaten zweyerley seyen, gemeine * und militairische Verbrechen. Es folgt also ganz sicher, daß auch in den Strafen ein Unterschied seyn müße, so zwar, daß dem Soldaten bald eine Strafe aufgelegt werde, mit welcher die Gerichte jeden gemeinen Verbrecher bestrafen, bald aber derselbe eine solche ausstehen müße, welche bloß nach seinem Stande abgemessen ist, kurz eine eigentliche Kriegsstrafe.

§. 2. Daß selbst unter den Kriegsstrafen ein reeler Unterschied seyn müße, ist eine natürliche Folgerung, ja es ist unter ihnen so zu sagen gleichsam ein gewisser Rang. Denn gleichwie es verschiedene Verbrechen giebt, oder selbst die Art und Weise des begangenen Verbrechens nicht allemal gleich ist, eben so verhält es sich mit den Strafen, so zwar, daß es zur allgemeinen Regel geworden, es müßen Verbrechen, und Strafen in einem gewissen Verhältniß gegen sich stehen.

Um also in der Sache deutlich zu werden, so lassen sich die Kriegsstrafen füglich in fünf Klassen theilen.

Zur

* Der Soldat kann als Soldat so gut ein Strassenräuber, ein Dieb, ein Mörder oder Mordbrenner werden, als jeder andere im bürgerlichen Leben, und in diesem Fall ist's nicht zu bezweifeln, daß er mit denen nach den bürgerlichen Rechten eingeführten Todesstrafen abgestraft werden müße. *Ludovici* Einleitung zum peinlichen Halsgericht. C. 13. §. 1. dänische Kriegsinstruktion. C. 7. §. 48. seq.

Zur ersten rechne ich unmittelbar die Geld- oder Bußstrafen, zur andern die gemeine Leibes- zur dritten die peinliche Leibesstrafen, zur vierten die Lebensstrafen, zur fünften die Infamie.

§. 3. Wird auf eine Buße, oder Geldstrafe erkannt, so pflegt das Urtheil entweder auf den Abzug des Solds, auf etliche Monate gerichtet, oder eine gewisse Summa ausgedrückt zu werden. *

§. 4. Zu den gemeinen Leibsstrafen rechne ich

1) Das Waffentragen bey der Infanterie, und das Satteltragen bey der Reuterey.

2) Das Reiten auf dem hölzernen Pferde (eine Strafe, welche bloß bey dem Fußvolk gewöhnlich ist.) Hingegen gehört das Stuckreiten für die Artillerie, und werden denen Verbrechern zu Zeiten Kugel an die Beine gehängt, oder sie müßen auch Doppelhacken, Schaufeln, Hauen, Granaten, Kugeln tragen.

3) An den Pfahl stehen. Eine für die Reuter gewöhnliche Strafe.

4)

---

* L. 3. ff. de re milit. Dem gemeinen Soldaten werden selten Geldstrafen zuerkannt, weil es sein Vermögen nicht leidet, und ihm die Löhnung bloß zum nöthigen Unterhalt gelassen werden muß. — Nach der königl. schwedischen Gerichtsordnung §. 17. sollen alle Strafgelder, so im Kriegsgericht abgeurtheilt, und erkannt werden, in drey Theile getheilet werden, wovon Sr. königlichen Majestät sowohl als dem Kläger, wie nicht minder dem Gerichte jedem ein Theil gebühren. — — Wenn in diesem Falle meine Meynung etwas gelten sollte, so würde ich rathen, daß man gegen überschuldete Offiziers nicht mit mehrern als den gewöhnlichen ein drittel Abzug verfahren solle, gewiß man macht die Sache andurch nicht besser, sondern der Offizier wird dadurch offenbar in noch weit gefährlichere Umstände versetzt. Am geschicktesten ist es, wenn der einmal festgesetzte Abzug prioritätsmäßig unter die Gläubiger vertheilt werde.

4) Leidentliches Gefängniß mit Eisen und Banden bey Wasser und Kommißbrod. Oder wenn die Verbrecher mit Eisen, und Banden an des Profossen Wagen geschlossen marschiren müßen.

5) Wasen tragen, Stein zum Schanzen schleppen.

§. 5. Unter die peinliche Leibesstrafen gehören

I. Das Gassen = oder Spitzruthen laufen, und geschieht solches durch ein = zwey = und mehr hundert Soldaten, drey = vier = fünf = bis zwölf = und mehrmal, je nach Schwere des Verbrechens, auch zwey = bis drey Tage hintereinander.

II. Das Prügeln, oder wenn einen Delinquenten eine gewisse Anzahl Stockstreiche anerkannt wird. *

III. Das Abschneiden der Nasen, und Ohren, welche hernach von dem Scharfrichter an den Galgen, oder andern unehrlichen Ort aufgehangen werden. **

IV. Der Festungsbau, oder Schanzenarbeit. Auf gewisse Jahre, oder wohl gar auf Lebenszeit.

* Vor diesen, als die Piquen noch gewöhnlich waren, wurden dergleichen Verbrecher zwischen die Piquen gestellt, und von zwey, oder vier Unteroffiziers geprügelt.

** Nach der P. H. G. O. Art. 123. ist die Abschneidung der Ohren eine Strafe vor die Kuppler. Diese Strafe war von den alten Deutschen nicht nur auf die Kriegsverbrechen, sondern auch auf andere Mißhandlungen gesetzt worden. Man hielt überhaupts dafür, daß solche härter seye, als die Todesstrafe, und dadurch bisweilen den Desertiren mehr, als durch den Strang selbst gesteuert werde. — Weil man aber, so lang es nicht die äußerste Noth erfordert, einem Menschen seine gesunde Gliedmassen nicht zu zerstümmeln pflegt, so wird auf diese Strafe selten erkannt, und ist die ordentliche Strafe der Deserteur der Strang.

V. Die Verbannung auf die Galeeren zu Ruderknechte.

VI. Schweres Gefängniß bey Wasser und Brod.

VII. Die Reinigung des Lagers. *

§. 6. Zur vierten Klasse werden die Lebensstrafen gerechnet, und diese sind folgende:

I. Das Arquebusiren. Diese Strafe wird bey den Soldaten oft statt dem Schwert erkannt.

II. Das Schwert.

III. Der Strang mit dem nur Deserteurs nach Kriegsrechten, oder Meyneidige, und Feldflüchtige, sollten sie auch Offiziers seyn, angesehen werden. Das Beyspiel kann bey der Execution des Madloischen Regiments nachgesehen werden, wo die Fähndrich, und Cornette wegen ihren vergessen besonders theuern Pflichten, gleich den Gemeinen, und Unteroffiziers zum Strang verurtheilt worden sind.

§. 7. Zur fünften Klasse gehört die Infamie. Es mag nun der Soldat bloß an seiner Ehre gekränkt, oder vollends zum Schelm, sohin ehrlos gemacht werden.

Da ich aber diese Materie in dem Kriegsartikel von der Infamie (S. 147) vollkommen, sohin nach seinem wesentlichen Innhalt abgehandelt habe, so finde ich für unnöthig davon noch mehrer einzurücken, und zwar um so mehr, als alle Commentatoren darüber nachgeschlagen, und sich hierinn sattsam ersehen werden kann.

Und

---

* L. 13. §. 4. ff. de re milit.

* * *

Und so dachte ich den Kriminalkriegsprozeß kurz, jedoch nach seinen reelen, und mit Berührung der wichtigst- und interessantesten Umständen abgehandelt zu haben. Was nützt es, sich in scholastische Weiläuftigkeiten einlassen, dabey aber den Kern der Sache aus seinem Augenmerk verlieren? Die wenige Abfälle, die diesen Prozesse vor dem peinlich-bürgerlichen Prozesse auszeichnen, fallen sogleich ins Auge, und sind ganz leicht zu bemerken, so, daß man es mit Fug Schreibsucht nennen könnte, wenn ich weitwendiger würde. Ich will indessen noch eine kurze Abhandlung über das **Standrechte** einrücken, und wenn ich einige Bemerkungen über die vorhin abgehandelte Kriegsartikel, die mir hie und da noch nothwendig zu seyn scheinten, die ich aber aus Uebereilung weggelassen hatte, werde eingeschaltet haben, alsdann will ich dieses Werk, das freylich kein Meisterstück ist, welches aber dennoch einem Anfänger in den Kriegswissenschaften nütze seyn wird, alle vorkommende Fälle entscheiden zu können, schließen. Sollte ich Zeit, und Muße haben, oder vergewißt seyn, daß mich eine Belohnung für meine Arbeit erwarte, so bin ich erbietig nicht nur dasselbe vollkommener herzustellen, und mit noch weit wichtigern Anmerkungen zu erläutern, sondern auch überdas eine Sammlung aller neuesten **Kriegsgesetze, Reglements, Ordonanzen** 2c. **nicht allein der deutschen, sondern auch anderer europäischen Mächte** zu liefern. Nur wünsche ich, daß die Kritik, derer sich mein Werk aussetzt, von einem gesunden, aufgeklärten, und verständigen Manne herrühre, der es sich zur besondern Pflicht macht, den Grundsatz zu behaupten, daß derjenige allzeit genug thue, der thut, was er kann.

Ab-

Abhandlung
vom Standrecht.

§. 1. Das Malefizgericht ist das ordentliche Kriegsrecht, welches über die verbrechende Soldaten gehalten, und darinn nach Vorschrift des eben vorgetragenen peinlichen Prozesses verfahren wird. Von diesem ordentlichen Gerichte aber ist das Standrecht, oder Standgericht * sehr weit unterschieden, und heißen Standrechte nach Kriegsgebrauch jene Gerichte, in welchen wegen erheischend dringendern Umständen ohne aller Zierlichkeit, bloß nach den Essentielerfordernissen eines Prozesses verfahren, und die Urtheile sogleich in Vollzug gebracht werden.

§. 2. Ich sagte eben, daß es dringende Vorfälle seyn müßten, wenn ein Kommandeur zur Hegung der Standgerichte vorschreiten will. Und das ist ganz sicher, so zwar, daß ich behaupte, daß der Vorfall äußerst wichtig, für die Ehre des Souvrains, und das Ansehen seiner Waffen vorzüglich interessant, kurz so beschaffen seyn müße, daß bey längeren Verschube sehr großer Nachtheil, und unwiederbringlicher Schade für ihn erwachsen würde.

Sind diese Umstände also nicht so gestaltet, so hat ein Kommandeur niemal Fug und Macht mittels anzuordnenden Standgerichten alle Vorfallenheiten entscheiden zu lassen, weil sich gar leicht Zufälle ereignen könnten, welche, da sie unmittelbar eine genauere und gründlichere Durchsuchung erfordern, durch

* Der Name Standrecht, Standgericht rührt eigentlich daher, weil diese Gerichte bey gewissen sehr wichtigen Kriegsvorfallenheiten stehenden Fusses ohne viel gerichtlichen Gepränge vorgenommen zu werden pflegen. Sie heißen auch deßwegen *Judicia stataria*. *Ludov.* C. VII. §. 3.

durch dergleichen übereilte Gerichte vernachläßigt, und den Interessenten ein unauslöschliches Präjudiz zugezogen werden könnte.

§. 3. Aus dem eben erwähnten läßt sich nun schließen, daß die Standrechte 1) bloß im Kriege, und 2) bey jenen Personen, welche oder wirkliche Soldaten sind, oder doch dem Militairstande beygezählt werden, und 3) im Feld, oder auch 4) in Garnison, jedoch bey sehr merkwürdigen Vorfallenheiten Platz haben.

Doch sind sie meistertheils im Feld, wenn die Armee vor dem Feind, in Schlachten, Renkontren, Scharmützeln steht, üblich. Denn wenn der Soldat seine Schuldigkeit vor dem Feind nicht macht, wenn ganze Trouppen zur Zeit der Bataille ihre Fahne verlassen, zu dem Feind überlaufen, Meuterey anfangen, oder wenn starke Desertion überhand nimmt, so sind diese Gerichte allerdings nothwendig, weil aus der Verzögerung, oder gar aus dem *processu summario* ein unwiederbringlicher Schade für den Souvrain entstehen würde. Und weil ein dergleichen langsames Verfahren dem Soldaten, der nirgends mehr, als im Kriege ausartet, lange nicht so im Zaume halten würde, wie jenes, wo er die begangene Verbrechen auch sogleich bestraft sieht, denn diese Strafe wirkt weit mehr auf sein Inneres, und macht ihn auf sich selbst weit mehr bedachtsamer.

Doch giebt es Fälle, worinn auch in schweren Kriegsverbrechen der *processus ordinarius* in Rücksicht der Inquisition allerdings gebräuchig ist, und welche wegen zerschiedenen Ursachen, besonders aber des hierunter obwaltenden Interesse der Mittheiligen nicht sogleich durch das Standgericht * abgemacht, und entschieden werden können.

Hie-

* Die Standgerichte sind peinliche Gerichte, allein die Art und Weise theils zu inquiriren, theis auch zu exequiren

Hieher ist ganz sicher der Fall einer zu frühezeitigen Uebergabe eines festen Platzes zu rechnen. Das versteht sich, wenn die Thathandlung nicht schon im Voraus zu offenbar, und so beschaffen ist, daß diese niederträchtige That ohne viele Untersuchung zu machen, sogleich in die Augen leuchtet; denn wenn letzteres ungezweifelt ist, so braucht es nicht viel Disput zu machen, sondern gegen den Schuldigen wird sogleich nach Art der Standgerichte verfahren. Ist aber die That nicht offenbar, so würde es wider die natürlichen Gesetze laufen, einen Mann, der des Verbrechens nicht einmal von weiten ueberwiesen, sondern der des Lasters nur beschuldigt ist, sogleich mit so haiklichen Gerichten anzugreifen, und durch diese Vorschritte seiner Ehr und guten Namen, welche er in den *processen ordinario* ganz sicher gerettet haben würde, so nahe zu tretten, und das kann ein Souvrain, ohne sich selbst heut oder morgen im Angesichte der Völker Vorwürfe zuzuziehen, ganz gewiß nicht, weil seine Gesetze immerhin so eingerichtet seyn müßen, daß selbe in gewissen Vorfallenheiten, wenn sie auch sonst *strictissimæ interpretationis* sind, eine gewisse Ausdehnung leyden können. Daher wird nicht nur allein in diesem, sondern auch ähnlichen Fällen mittels ordentlichem Prozesse verfahren, und alsdann, wenn die peinlichen Inquisitionsgerichte die Akten geschlossen haben, wird die Sentenze nach der Form der Standrechte, oder nach der Weis des peinlichen Prozesses vollzogen.

§. 4.

---

ist darinn gar sehr unterschieden; erstlich leiden diese Gerichte eine Inquisition, allein sie ist nicht vollkommen, nicht so ordentlich, meistentheils wird das Korpus delikti nur angesehen, ohne zuvor untersucht zu haben, worinn's eigentlich vorhanden, und sogleich erfolgt die Strafe. Man darf nur das Beyspiel von der Meuterey nehmen, oder wenn der Soldat um seinen Sold ruft, den man giebt dabey nicht Acht, ob ihn hungere oder nicht, oder wer allenfalls die Schuld an Mangel des Soldes, oder Proviants trage, genug, daß er wider den Kriegsartikel zum Geschrey, oder zur Meuterey Anlaß gegeben habe. Eben so verhält sich's bey Desertionen.

§. 4. Jetzt entsteht die Frage, ob auch zu Friedenszeiten, da die Armeen der Souvraine in ihren ordentlichen Standquartieren liegen, die Stadrechte gebräuchig sind? Und man kann diese Frage allerdings mit Ja behaupten, denn ich sehe gar keine solche Hindernisse, oder Ausnahm ein, welche diese Weise mit Verbrechern zu verfahren, abwürdigen sollte. Doch ist es für sich begreiflich, daß sie nicht so sehr frequent, wie im Feld sich zutragen.

Unter die wichtigsten Fälle, daß in Garnisonen, und zu Friedenszeiten die Standgerichte ihr Daseyn erhalten können, können gerechnet werden:

1. Komplotten, wenn sich nämlich mehrere Soldaten dahin einverstehen, daß sie die Schildwachten überfallen, dieselbe entwaffnen, und auf diese Weise ausreißen wollen. Die ertappten, oder auf was immer für eine Weise entdeckten Rädelführer können also stehenden Fußes andern zum Beyspiel mit dem Strang bestraft werden.

2. Häufige Desertion. Damit also den Soldaten Schrecken eingejagt werde, kann der erste beßte dieser Ausreißer nach Standrechten und Kriegsgebrauch behandelt, sofort mit der ordinair Strafe der Deserteur belegt werden.

Nun will ich meinen Lesern eine Frage aufwerfen, und sie ihrer selbstigen Kritik und Beurtheilungskraft überlassen. Weil, wenn ich sie definitive behaupten wollte, man mir vielleicht den Vorwurf machen könnte, ich wäre über die Sphäre meiner Abhandlung hinausgegangen, und hätte mich zu tief über Beurtheilung solcher Dinge eingelassen, die bloß von der Praktik der Kriege abhangend wäre. Um aber doch zu zeigen, daß ich demohngeachtet auch von eben erwähnter Praktik eine kleine Wissenschaft besitze, so will ich nachher, doch mit feyerlichster Protestation, daß mein Satz als ein allgemeines Gesetz gelten soll, nur meine ohnmaßgebliche Meynung hinsetzen.

Die

Die Frage lautet so: Hat das Standrecht in Friedenszeiten, wenn die Armeen eines Souvrains nur in Lustlagern stehen, oder sonst manövriren, über Generals, und Offiziers nicht Platz, welche bey den vorgenommenen Manövren ihrer Schuldigkeit kein Genüge leisten, sohin dadurch offenbar am Tage legen, daß sie ihre nöthigen Kriegswissenschaften nicht verstehen, folglich wenn es Ernst gewesen, und selbe vor dem Feind gestanden, auch die Aktion wirklich vor sich gegangen wäre, der Souvrain den Kampfplatz verloren, auf diese Art aber unwiederbinglichen Schaden sowohl an seiner Armee, als auch in seinen Staaten gelitten hätte.

Gewiß eine wichtige Frage. —

Ich wenigst bin der unvorgreiflichen Meynung, wie schon oben erwehnt habe, daß das Standgericht allerdings Platz hätte. Denn wer könnte es einem Souvrain verdenken, dergleichen General, und Offiziers, welche sich so wenig um den Dienst, und ihr Metie bekümmern, in ihrem Dienste zu behalten. So wenigst belehrte mich das Rescript des großen preußischen Monarchens Friderichs, welches derselbe nach den Herbstmanöuvres datirt Potsdam vom 7ten September 1784 an seinen General von Tauenzin ergehen ließ ꝛc. —

Wenn also in Garnisonen grobe Excesse und Thathandlungen * von den Soldaten begangen werden, und wenn derer Bestrafung keinen Verzug leidet, so können auch die Standrechte von dem Kommandeur darinn allzeit ** angeordnet werden.

§. 5.

---

* Königl. dänische Kriegsgerichtsinstrukt. C. III. §. 21.

** Das Standrecht kann alle Tag geschehen, ohne einige Ausnahme, es mögen Sonn- oder Feyertage seyn, weil das Verbrechen nicht 24 Stund alt werden darf.

§. 5. Wenn demnach ein Standgericht angeordnet werden soll, so muß

1. Ein frisches Verbrechen, und zugleich ein solches vorhanden seyn, dessen Strafe in den Kriegsgesetzen enthalten ist, und wo nichts weiter, als die Execution mangelt. Ist selbes mehr als 24 Stund alt, so gilt dieses *Judicium summarissimum* keineswegs mehr, sondern muß der Prozessus Ordinarius eintretten.

2. Muß selbes, so bald es nur Ort, und Gelegenheit verstatten, gehalten werden, daher wird dieses Gericht auch zur Zeit des Marsches an Sonn- und Feyertagen gehalten, die Ursache ist, das *periculum in mora*.

3. Wird es von dem Präsidenten und Mitrichtern stehend in einem Kreise, und

4. Unter freyen Himmel gehalten.

5. Ist erforderlich, daß das ausgesprochene Urtheil ohne alle Gnade, und Aufschub vollsteckt, sohin der Thäter oder todtgeschossen, oder an einem Baum gehenkt, die Ursache seines Todes aber auf einen Zettel geschrieben, und ihm auf die Brust geheftet werde.

Die Bestellung der Standrechte, dann die hiezu erforderliche Personen, wie auch die Art und Weis darinn mit dem Beklagten zu verfahren, kann in den militairischen Anmerkungen des Hrn. Kostka Seite 95 nachgesehen werden. Sie richten sich aber meistentheils nach den bey jedem Souvrain eingeführten Kriegsgewohnheiten, und deßwegen erledigten Ordonanzen.

Ehe ich noch diese kurze Abhandlung schließe, muß ich anmerken, daß unter dem Wort Kommandeur, dessen ich mich bediente, da ich oben anfügte,

daß

daß ein derley die Kriegsrechte anordnen könnte, auch ein von seiner Armee mit einer gewissen Anzahl Trouppen detachirter Offizier durchgehends verstanden werden könne, welcher bey dringend-höchster Noth ein Standrecht anordnen, und dadurch gegen die Verbrecher verfahren kann, weil es ihm immer obliegt alle unverschiebliche Mittel, wodurch er bey seiner untergebenen Mannschaft gute Zucht, und Ordnung herzustellen vermag, zum Beßttn seiner Waffen zu gebrauchen.

*
* *

Aus dem, was ich bisher von den **Standgerichten** gesagt habe, läßt sich ganz sicher schließen, daß diese **Gerichte** von den **Kriegsrechten**, **Kriegs**-oder sogenannten **Kommißionssprüchen** sehr weit unterschieden seyen. Letztere sind eigentlich **summarische Gerichte**, und wird darinn nicht gar ohne Beobachtung gewisser **Rechtszierlichkeiten** verfahren. Wo jene hingegen die Gattung des **Prozessus summarißimi** bey **Kriegsgerichtsstellen** vertretten.

Bevor ich die Abhandlung dieser Materie vollends beschließe, muß ich noch eine Frage aufwerfen, welche allerdings einer genauern Analitick würdig ist. — Es fragt sich nämlich: **Ob auch in bürgerlichen Prozessen**, welche bey den Regimentern als Richter erster Instanz abgeurtheilt werden, z. B. in **Schulden**, so **anderen Sachen**, **Standrechte Platz greifen**, oder ob vielmehr darinn die **gewöhnlichen Kriegsrechte**, oder endlich die **Kommißionssprüche** entscheiden.

Um diese Frage gründlich beantworten zu können, will es vor allem nothwendig seyn, die wahre Bedeutung der zwey Wörtchen **Kriegsrechte**, und **Kriegskommißionssprüche** auseinander zu setzen, denn die ächte Bestimmung von **Standgerichten** habe ich bereits oben gegeben.

Kriegs-

Kriegsrechte heißen also im Kriegsverstande diejenigen Gerichte, welche über verbrechende Soldaten, sie mögen hohe, oder niedere seyn, in einem solchen wichtigen Falle durch ihre eigene Kammeraden gehalten werden, welcher oder unmittelbar Criminel, oder doch demselben ähnlich ist, nnd worinn die Verordnung der Kriegsartikel ausdrücklich dahiin lautet, daß er nicht anderst, als durch Kriegsrecht entschieden werde. Z. B. das *Crimen desertæ stationis, trancensorum murorum*, wenn der Soldat auf der Schildwache schläft, u. s. f.

Kriegsgerichtskommißionsspruch ist eigentlich ein militairisches Gericht, wo die minder wichtigen Händel aller Soldaten, sie mögen bürgerlich- oder peinliche seyn, entschieden werden. Z. B. wenn sich der Ausreißer selbst stellt, in Schuldensachen der Offizier, u. s. f.

Nun zur Entscheidung der Frage.

Ist der Fall in dem bürgerlichen Prozesse so gestaltet, daß derselbe unmittelbar auf eine schwere, und solche Lage hinauskömmt, daß er nicht mehr anderst, als Criminal angesehen werden kann, so ist's gar keinem Zweifel unterworfen, daß auch die bürgerlichen Prozesse durch die Standrechte entschieden werden müßen.

Ich setze folgendes Beyspiel, ein Regimentsquartiermeister, oder ein anderer Offizier würde sich in Zurückhaltung des Soldes, oder anderer Gelder fehlig finden lassen, oder er würde solche, und so viel Schulden machen, unter welchen anch das Crimen falsi, oder ein anderes begriffen wäre, so ist's ja ganz handgreiflich, daß bey diesen Umständen, wegen überhäuften mehreren Verbrechen, welche dem ersteren noch gleichsam ein Gewichte beylegen, der im Anfang incaminirt bürgerliche Prozeß in ein solches Verbrechen ausarte, welches nach klarer Vorschrift der Kriegsgesetze* bloß durch ein Kriegsrecht abge-

* Königl. dänischer Kriegsartikel 124. — Königlich-preußischer 42.

gethan werden kann. Und dieser ist nach meiner Meynung der einzige Fall, wo die bürgerlichen Prozesse durch Kriegsrechte geendigt werden. Hingegen durch Kriegskommißionssprüche werden die bürgerliche Vorfallenheiten allerdings entschieden *, weil ich im Voraus setze, daß selbe minder beträchtlich seyen, sohin niemal in eine andere Lage ausarten.

Durch eben angeführte Kommißionssprüche werden auch **militairische Verbrechen**, jedoch nur solche ausgemacht, **welche minder wichtig und beträchtlich**, dabey doch so beschaffen sind, daß sie der Kapitain bey der Kompagnie nicht abstrafen kann **, sondern selbe unmittelbar an das Regiment gemeldet werden müßen.

Von der Besetzung der Kriegsrechte habe ich bereits an einem andern Ort Meldung gethan. Was aber die **Klassen der Votanten, die Combinirung** der

* Königl. schwedischer Artikelsbrief. C. XII. §. 2.

** Daß der Kapitain bey der Kompagnie eine Gattung von einer Jurisdiktion habe, ist gewiß, doch verhält sich dieselbe in sehr engen Schranken. Er kann z. B. einen Soldaten der Tag und Nacht säuft, spielt, etwas von der kleinen Montur verkauft, das erstemal mit 25 Prügel, oder Hausarrest, (der von dem Regimentsarrest vielfach unterschieden ist) abstrafen. Kommt er aber wieder, oder verbricht beträchtlicher, so muß es der Hauptmann schon dem Regiment melden, welches den Verbrecher unmittelbar auf die Arrestantenwache setzen, und selben dem Prozesse unterwerfen muß Wenn also ein Soldat, der noch ein Rekrut ist, auf der Schildwache schläft, und dieses Verbrechen das erstemal begeht, oder wenn er ausreißt, sich selbst aber wieder bey seiner Kompagnie stellt, wenn er trinkt, spilt, die Montur des Souvrains verkauft, vertauscht, oder sonst Ungebührlichkeiten anfängt, wenn ein Offizier mehrere Schulden macht, oder sonst Thathandlungen ausübt, die seinen Charakteur erniedrigen, wenn derselbe etwas Geringeres in seinen Dienst sich zu Schulden kommen läßt, und dieses alles das erstemal unternimmt, so werden dergleichen Vorfallenheiten nicht durch ordentliche Kriegsrechte, sondern durch Kriegskommißionssprüche entschieden, bey welchen noch überdas sehr merkwürdig ist, daß diese Urtheile sogleich ihre Rechtskraft erhalten, und exequirt werden können.

der Stimmen anbelangt, so ist von ersten zu wissen, daß die untersten Klassen vom gemeinen Manne anfangen, und so bis zur Klasse der Hauptleute fortgeschritten werde. Der Major* als Präses des Kriegsrechts macht die Mehrheit der Stimmen aus.

Was die Combinirung der Stimmen anbelangt, so richten sich die Kriegsgerichte in dieser Materie nach den gemeinen Rechten. Ueberhaupts aber hat ein Auditeur zu sehen, daß er besonders den gemeinen Soldaten eine gründlich, und deutliche Erklärung des ihnen vorgetragenen Faktums gebe, ihnen die Verordnung der Gesetze klar eindrücke, und sie also dahin berede, daß sie ein den Gesetzen, Kriegsartikeln, Kriegsgewohnheiten förmliches Urtheile schöpfen. Ein gleiches hat er auch bey den Oberoffiziers durchaus zu beobachten, und selbe ihres abgeschwornen Richtereydes nachdrucksamst zu erinnern. Wäre nun ein, oder der andere, der wider die aufgelegten Gesetze, wider die deutliche Verordnung des Artikelsbriefes seine Stimme abgeben würde, so ist es zwar durch Kriegsgebrauch eingeführt, daß er ihn dreymal abtretten, und sich eines bessern besinnen lassen darf, sollte er aber dem ohngeachtet auf seiner gegebenen Stimme hartnäckig verharren, so muß zwar der Auditeur dieselbe niederschreiben, hingegen kann er seine billigste Beschwerde in dem zu den höhern Gerichtsstellen, wohin er die Akten ohnedas zur Revision einschicken muß, zu erstattenden Berichte allerdings einrücken, und von oben herab gleichwohl erwarten, wie die Souvraine dergleichen Kriegsgesetz- und pflichtwidrige Handlungen ansehen wollen. So viel von den Kriegsgerichten.

Kriegs-

* Der Major macht nach aller Nationen Kriegsgebräuchen, wenn Kriegsrechte vom Gemeinen bis zum Hauptmann gehalten werden, den Präses des Gerichts. Hingegen wird über einem Staabsoffizier Kriegsrecht gehalten, so führt das Präsidium allzeit der nächste am Range, so zwar, daß über einen Oberst nur ein Generalmajor in diesem Gerichte den Vorsitz und das Präsidium behaupten.

Kriegsgerichtskommißionssprüche unterscheiden sich von jenen bloß darinn, daß

1. Der Delinquent nicht ordentlich vorgeführt, und ihm nach der Verordnung der P. H. G. O. der sogenannte Bankus juris formirt, auch kein Richtereyd abgeschworen werde.

2. Daß diese Gerichte mit keinem Soldaten von untern Klassen besetzt werden, sondern bey diesen erscheinen der Major als Präses, 2 Hauptleute, 2 Lieutenants, und der Auditeur.

3. Werden die in diesen Gerichten ausgesprochene Urtheile sehr selten zur Revision an die höhere Kriegsgerichtsstellen eingesendet, sondern der Oberst exequirt sogleich die Urtheile von selbst. Es müßte nur der Fall vorhanden seyn, daß durch die stracke Execution dem Schuldigen ein sehr schweres Vorurtheil zugienge, alsdann muß der Regimentskommandant mit derselben zurückhalten, weil der gravirte Theil inner 10 Tagen nach den gemeinen so, wie nach den Kriegsgesetzen die Appellation interponiren kann. Und man macht deßwegen zwischen bürgerlich- und peinlichen Fällen gar keinen Unterschied.

Um man sich aber eine bessere, und faßlichere Idee von diesen letzten Gerichten machen könne, so will ich meinen Lesern darüber folgendes Bild entwerfen.

Hauptmann. Lieutenant.	Gerichtstisch.	Hauptmann. Lieutenant.
	Major.	
		In fidem Auditeur.

In Rücksicht der Stimmen, und Rassen verhält es sich eben so, wie bey Kriegsgerichten, nur tretten hier die Votanten nicht ab.

An-

Anhang

zu

den Kriegsartikeln.

* * *

Ich habe bereits oben erinnert, daß ich über die vorausgeschickte Kriegsartikel einig besondere Anmerkungen zu schreiben annoch gesonnen wäre, die Ursache aber davon ware eigentlich diese, weil ich über etwelche Paragraphen, welche einer nähern Erläuterung nöthig hatten, zu geschwind hinweggegangen, sohin mit Fug der Vorwurf zu besorgen gewest wäre, ich hätte ein nicht gar nach seinen Erforderniſſen vollkommenes Werk geliefert.

Dieser Kritik also auszuweichen, unterziehe ich mich dieser sauern Arbeit, liefere daher meinem Versprechen zufolge gegenwärtigen Anhang, und muß mich zugleich noch über einen anderen Gegenstand rechtfertigen, welcher darinn besteht, daß man mich vielleicht verdenken könnte, warum ich bey jeden Artikel nicht den Grundtext eingerückt habe. Die Ursache ist folgende: Das Kriegsgesetz war oft sehr lange, durch Hinweglassung mehrerer Sätze wollte ich es nicht verstimmeln, mithin dachte ich genug gethan zu haben, wenn ich den Krigsartikel, und seinen Numer anzog, nach welchen man selben in dem behörigen Buche seinen ganzen Innhalt nach lesen konnte.

Von Kartellen und andern Kriegstraktaten. *

Kartelle sind im Kriegsverstande offentliche Bündnisse, und Verträge, welche zwey oder mehrere Souvraine in Rücksicht ihrer Armeen sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten abschließen.

Sie sind von den Allianzen der Mächte sehr weit unterschieden. **

Bey Errichtung dieser Kartelle können sich die Souvraine der Regel nach keiner andern Grundsätze als der Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts bedienen. Es ist dieses auch sehr natürlich, nachdem diese Kartelle eine Gattung offentlicher Verträge ausmachen, indem unabhängige Staaten ohnmöglich ein andres als das allgemeinste Völkerrecht zu ihrer Richtschnur haben können.

Diese Kartelle oder Traktaten also haben zum Gegenstande

a) Die Auslieferung der Deserteurs, oder derjenigen Landeskinder, welche in fremde Kriegsdienste mit Zurücklassung der einheimischen tretten wollen.

b) Die Lieferung von Proviant, Montur so anderer Kriegsrequisiten.

Wenn

* Ad §. 1. des ersten Kriegsartikels.

** Der Unterschied zwischen Kartellen, und Allianzen ist äußerst reel, jene sind blos auf die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs, oder sonstige einzelne Kriegsvorfallenheiten eingeschränkt, diese hingegen haben die Freundschaft der Souvraine ihre Unterstützung in Kriegs- und Friedenszeiten, und andere Umstände gepflogen werdender mutueller verbindlicher Handlungen zum Gegenstande rc.

Wenn nun über diese offentliche Verbindnisse Streit, und Irrungen entstehen, so müssen, und können keine andere Grundsätze zur Entscheidung angenommen werden, als abermal die Prinzipien des Völkerrechts. Und nach diesen Gesetzen ist kein ander Mittel übrig, als daß gegen den dem Kontrakt zuwider handelnden Theile Repressalien *, oder aber die Waffen ** gebraucht werden. Diese allein sind hinlänglich ihn zum Vollzuge des Kontraktes zu zwingen.

Meistentheils aber weichen die Souvraine von diesem Wege ab, und bedienen sich ganz eines andern, nämlich sie heben oder den Kontrakte selbst auf, indem sie die Deserteurs, welche von ihnen vermöge der Traktaten ausgeliefert werden sollen, mittels ertheilten Passeporten frey, und ungehindert gehen lassen, oder sich des nämlichen Rechtes gegen dieselbe gebrauchen, daß ihnen beym alliirten Souvrain wiederfährt.

Von

---

* Repressalien sind im teutschen Reiche, und wo der Nexus zwischen Haupt und Gliedern obwaltet, durchaus verbothen.

** Ich sage nach dem allgemeinen Völkerrecht wären die Waffen, oder Repressalien das einzige Mittel den Widerspenstigen zur Erfüllung des Kontrakts zu zwingen, und das um so gewisser, als sich die Souvraine wie freye und unabhängige Völker, die keine Oberherrschaft anerkennen, gegen sich betragen. Reden wir hingegen von dem deutschen Staatskörper, und in specie von den Reichsständen unter sich, oder in Rücksicht gegen das Reich, so müssen wir uns nach ganz andern Grundsätzen wenden, und den Gegenstand nach den R. Grundgesetzen, und der Praxis Imperii beurtheilen. Griebner *de Contract. Juris. Publ. P.* 2. *C.* 12. §. 104.

Von der Werbung. *

Was werben heiße, und wie es eigentlich damit gehalten werden solle, und müsse, habe ich bereits oben erörtert, da ich den wichtigen Artikel von der Werbung behandelte, hier will ich nur nachtragen, was in gegenwärtiger Materie annoch ersetzt werden muß.

Auf dem Werbplatz können der Werboffizier und seine Subalterne nicht anderst als freye, und unabhängige Völker betrachtet werden, und in dieser Rücksicht ist ihre Person heilig, und unverletzlich für eins. Zweytens, sind mehrere dergleichen Werboffiziere von verschiedenen Potentaten zugegen, so können sie nicht anders als nach oben angegebener Rücksicht sich selbst untereinander behandeln, und von andern behandelt werden.

Gleichwie es nun jedem dieser Werboffiziere frey steht, so viel Leute als sie können und wollen, anzuwerben**, und jeder befugt ist, einen auf dem Werbplatz zwar angeworbenen, jedoch gleich nach seiner Anwerbung abermal ausgerissenen Soldaten für seine Macht zu engagieren, so darf er auch Niemand darüber Red und Antwort geben. Ein anderes ist es, wenn dem Werboffizier der Rekrut auf dem Transport durch desjenigen Staats Gebtethe hinweggenom-

* Ueber den Artikel von der Werbung.

** Auf de mWerbplatz hat das *Jus præventionis* ebenfalls Platz, und gilt unter den werbenden Mächten, viellmehr derer Werbsubalterne kein Vorrang, die Orts Obrigkeit wäre auch verbunden jedem Theil gleichmäßige Hilfe widerfahren zu lassen, und das aus keiner andern Ursache, weil die Werboffiziere mit ihren Subalternen sich den ergeben könnenden Beeinträchtigungen zu widersetzen, und ihre Rechte behaupten zu können, keineswegs hinlänglich sind. Sollte es in einem dergleichen Falle auf eine rechtliche Verhandlung ankommen, so müssen die streitenden Theile unmittelbar nach dem allgemeinen Völkerrecht beurtheilet werden.

kommen wird, von dem er ein Landeskind ist, oder welchem er zuvor gedient, denn da bedient sich der hinwegnehmende Theil unmittelbar in seinem Gebiethe seines Rechtes, und muß es sich gleichwohl der andere Theil gefallen lassen, weil er nicht besser auf seiner Hut gewesen.

Die Werboffizier bekommen meistentheils geheime Instruktionen von ihren Mächten mit, nach dieser Vorschrift müssen sie sich demnach genau halten, weil sie nur in dieser Rücksicht unverletzlich sind, sie dürfen daher in kein fremdes Territorium hineingehen, würden sie sich aber darauf betretten lassen, so wäre schon dadurch ihre Unverletzlichkeit erloschen, und sie könnten sich kein anderes Geschicke, als den Strang versprechen, der nach den allgemeinsten Reichsgesetzen auf dieses Verbrechen geschlagen ist.*

So dürfen sie sich ebenfalls nicht unterstehen andere Schlechtigkeiten zu begehen, wovon der Karakteur und die Würde ihrer Souvrains in der Folge auch die ihrige leiden müßte. Sondern ein Werboffizier soll jene Eigenschaften an sich haben, welche ich oben anführte, worüber es also weitläuftig zu werden eine überflüßige Sache wäre. Sind seine Werbsubalternen ebenfalls nach dieser Vorschrift gebildet, so werden sie immer das Gepräge rechtschaffner und ehrlichdenkender Männer in den Augen unpartheyischer Menschen davon tragen, und sie werden sich niemals durch niederträchtige Leidenschaften angemuthet zur Ehre verführenden und ihren Karakteur herabwürdigenden Handlungen verleiten lassen.

Von

* *Recess Imperii* de anno 1564. §. 12.

Von der Desertion. *

Ich bin es überzeugt, daß ich bey vorliegender Materie gewiß das Wesentliche abgehandelt habe, und doch erachte ich nothwendig zu seyn, daß ich über den 13ten §. wo von der Strafe die Rede ist, noch ein und anderes einschalte.

Die ordinäre Strafe sagte ich da, wäre der Strang; und wenn der Deserteur gegenwärtig wäre, so müßte diese Strafe an ihm unmittelbar vollzogen werden.

Manche meiner Leser, besonders alte und erfahrne Kriegsmänner könnten über gegenwärtige Sätze mir Vorwürfe machen, und sagen, meine Thesis wäre zu hart, und es könnte doch noch solche Absätze geben, wo der Strang als eine ordinäre Strafe für den Deserteur nicht bestimmt werden könnte, und eben daher sollte ich diese wichtige Abfälle angemerkt haben.

Wahr ist's, und ich bin selbst der Meynung, daß der Strang nicht allemal Platz greife, ob ich ihn schon als ordentliche Strafe der Deserteurs angab, und es giebt sehr viele, und sehr merkwürdige Ausnahmen von dieser Regel. Als z. B. wenn sich der Deserteur selbst stellt, und aus wahrer Reue bewogen zu seiner verlassenen Fahne zurückekehrt, wenn er mehr aus Unüberlegenheit und stolzer Jugend, wie auch durch die böse Verführung anderer Kameraden dieses Verbrechen zu begehen ist angeleitet worden, und so kann es noch mehrere Fälle geben, welche ihn von der Todesstrafe auf eine gewisse, und gesetzliche Weise entschuldigen können.

Allein alles, was ich bisher gesagt, ist eine bloße Ausnahme von der Generalregel, nämlich daß die To-

* Ueber den Artikel von der Desertion.

Todesstrafe zu Zeiten in eine außerordentliche andere umgeändert werden könne. Deßwegen behaupte ich noch keineswegs, als wenn nach den Völkerrecht eine andere Strafe als der Strang gegen Ausreißer Platz greifen könne. Nein, der Strang ist allemal die angemessneste, und von den Reichsconstitutionen bestimmte Form, mit welcher Deserteur unmittelbar angesehen werden müssen.

Ich weis, daß in Anbetracht dieses Punktes vieler kriegsführenden Mächte Kriegsartikel von dieser allgemeinen Regel abweichen, wie Frankreich, Oesterreich, und besonders das durchleuchtigiste Kurhaus Pfalzbaiern, welches Art. 9 seine Kriegsgesetze eine zehenjährige Schanzenstrafe auf dieses Verbrechen schlägt. Deßwegen aber ist auf den Ungrund meines Satzes keineswegs zu schließen, denn ich bin es überzeugt, daß eben besagtes durchleuchtigiste Kurhaus in Kriegszeiten sich des allgemein eingeführten Gesetzes ebenfalls bedienen, und jeden Deserteur unmittelbar mit dem Strang würde abstrafen lassen..

Von den Gerichtsstellen der Soldaten.

Ich habe über gegenwärtige Materie bereits sehr vielles in meinen Prolegomenen gesagt, allein ich finde demohngeachtet nothwendig, daß ich ein so anderes noch nachtrage, und diese Materie ergänze.

Der Soldat hat ebenfalls seine zerschiedene Instanzen, und man darf nicht glauben, daß derselbe nur so blatterdings behandelt werde.

Es ist aber vor allen nothwendig, daß zwischen den verschiedenen Vorfallenheiten, in welche ein Soldat verwikelt werden kann, unterschieden werde.

Einige davon sind sehr gering militairisch, einige wichtiger und ebenfalls militairisch, andere aber von einer gewissen schwere, und abermal militairisch.

Was

Was die erstere Gattung anbelangt, so kommen sie kaum weiter als vor das Gericht des Haubtmanns, welches aber in sehr engen Schranken besteht, und nur alsdann Platz hat, wenn der Soldat etwas geringes von seiner kleinen Montur verkauft, versetzt, oder wenn er sich volltrinkt, oder endlich wenn er andere kleine Exzesse macht, und diese werden durch Prügel, Hausarrest oder Strafwachen gebüst.

Was die von der zwoten Gattung anbetrift, so können sie zwar nicht mehr vom Hauptmann abgestraft werden, sondern müssen unmittelbar dem Regimente gemeldet werden, hingegen hat hierinn das Regiment unumschränkte Gewalt, und straft den Verbrecher ohne die Sache an die höchste Kriegsgerichte gelangen zu lassen, ab, erwächst auch das Urtheil sogleich in seine Rechtskraft, wird mithin ohneferners exequirt.

Die dritten Vorfallenheiten sind so gestaltet, daß das Regiment zwar das Recht zu untersuchen und die Prozeßakten zu formiren hat, auch über das Verbrechen ein Urtheil allerdings abfassen kann, zur Execution aber zu schreitten keineswegs eher befugt ist, bis nicht die höheren Kriegsgerichte das Regimentsurtheil oder bestättiget, oder umgeändert haben.

Gleichwie also wenn ein Soldat angeklagt wird (ich setze den Fall, daß er nicht auf frischen Verbrechen ertappet wird) die Anklage nach Kriegssitte und Gewohnheit vor dem Hauptmann geschehen muß, damit es derselbe, wenn es eine Thathandlung seyn sollte, welche die Spähre seiner Jurisdiktion übersteigt, dem Regiment melden könne, um alda die rechtliche Untersuchung angestellet werden möge, eben so muß der Soldat, er mag nun wieder einen seiner Kammerraden, oder wider eine Civilpersohn eine Anklage oder Beschwerde zu machen haben, verfahren, er kann also dieselbe oder sogleich seinem Hauptmann der weitern Verfügungs willen machen, oder

er

er kann sie dem Unteroffizier von seiner Kompagnie umständlich vortragen, damit von demselben das behörige dem Unterlieutenant von diesem dem Oberlieutenant, und von diesem endlich dem Hauptmann beygebracht werde. Auf diese weise geht die Anklage per Gradus und kömmt endlich an seine Behörde, und wird allerdings rechtlich verhandelt.

Sind die Händel der Soldaten bürgerliche, so müssen sich die Kriegsgerichte nach der Vorschrift der bürgerlichen prozessualischen Gesetzen, die im Staat, worinn sie leben, eingeführt sind, allerdings halten, weil ansonst der Prozeß einer offenbar unheilbaren Nullität ausgesetzt wäre, es kommen auch dem Soldaten alle *beneficia juris* zu guten, z. B. der Appellation Restitution, und anderer ꝛc. es wäre nur Sache, daß ihnen vom Souvraine eine eigene Prozeßordnung vorgeschrieben wäre, alsdann würde diese Regel ihren billigen Absatze finden.

Was hingegen den Kriminalprozeß anbelangt, so ist es für sich keinem Zweifel unterworfen, daß sich die Kriegsgerichte hierinn nach den Kriminalkriegsgesetzen und denen besonders ergangenen Ordonanzen, Edikten so andern Verordnungen allerdings fügen müssen.

Abhandlung

von den Irrungen, so zwischen den Kriegs- und Civilgerichten öfters zu entstehen pflegen.

§. 1.

Weil die Macht und Gewalt alle bey denen Kriegsvölkern vorkommende Streitigkeiten zu entscheiden, und die Verbrechen, denen Kriegsartickeln und peinlichen Rechten gemäß, zu bestrafen, von dem Kriegesherrn selbsten nicht allemal ausgeübet werden kann, so sind in gehöriger Subordination, an dessen Statt bey denen Armeen, Regimentern und Garnisonen, gewisse Befehlshaber bestellet worden, welche die Gerichtsbarkeit über alle dahin gehörige Personen und Sachen ausüben. Es werden daher die Kriegesgerichts in Ober- und Untergerichte getheilet. *

§. 2.

Da also die Kriegesgerichte die ihnen von den Kriegesherren verliehene Gerichtsbarkeit über gewisse Personen und Sachen erstrecken, so ist leichtlich der Schluß zu machen, daß es mit denen Civilgerichten nicht allemal ohne Irrung abgehen werde. Denn wie ofte entstehet nicht die Frage: Ob diese und jene Person oder Sache der Kriegesgerichtsbarkeit unterworffen sey, und darinn von denen Kriegesgerichten cognosciret werden könne? Insonderheit hat des herzoglichen sachsengothaischen Kriegskollegii Beysitzer Herr **Laurentius** ** die nützliche Mühe über sich genommen, alle Streitfragen, so wegen der Kriegesgerichtbarkeit, in Ansehung der verbrechenden Soldaten vorkommen können, mit eben so viel Gründlichkeit als Gelehrsamkeit, zu

* Anleitung zum Kriegsprozeß *Cap.* 1. §. 3. *seq.*

** Versuche einer gründlichen Abhandlung von der Jurisdiction gegen die verbrechenden Soldaten *Pars I. & II.*

zu entscheiden. Ich muß gestehen, daß derselbe verschiedenes angemerket habe, so zur Erläuterung und Verbesserung meiner Anleitung gereichen kann. Wohin auch dasjenige gehöret, was ich aus den fürstlich-gothaischen Kriegsartikeln von der Gerichtsbarkeit des Obristen in geistlichen Sachen angeführt habe. * Denn es zeiget wohlgedachter Herr Laurentius **, daß solches nur von dem Falle zu verstehen sey, wenn die Regimenter sich außer Landes zu Felde befinden. Eben so wird es bey der königlichen schwedischen Armee gehalten, und cognoscirt das ordinaire Landeskonsistorium, wenn die Armee nicht zu Felde, sondern in Garnison lieget. *** In Wismar gaudiren zwar die Soldaten in geistlichen Sachen das dortige Stadtkonsistorium, in welchem allemal ein Assessor des hohen Tribunals dirigiret, es ist aber selbiges gehalten, in sich ereigneten Vorfallenheiten, die dortige Garnison- und Regimentsprediger mit zu Assessoren zu nehmen. ****

§. 3.

Ich habe ferner angezeigt, daß wegen des Lasters der verletzten Majestät, heimlicher Korrespondenz und Traktaten mit Feinden, woraus Verrätherey und Schaden zu befürchten, die Kriegsgerichte sich der Cognition und Bestrafung von rechtswegen anmassen, wenn der Missethäter gleich sonst darunter nicht stehet. Es ist auch solches mit der königlich-preußischen Kriegsgerichtsordnung bestättiget worden.

Wo-

* Anleitung zum Kriegsprozeß Cap. 3. §. 3.

** L. c. Part. I. Cap. IV. §. 13.

*** HELWIG *Diss. de foro militari Cap.* 3. *n. seq.* DE BALTHASAR von den Landesgerichten in dem Herzogthum Pommern, sonderlich königlich-schwedischen Antheils. *p.* 191.

**** DE BALTHASAR *l. c. p.* 192.

Womit das königlich-schwedische Edikt * übereinkömmt. Denn es wird darinn verordnet, daß wenn einer wider den 76. 77. und 78. Kriegsartikel, nämlich wegen Verrätherey, unzuläßiger Korrespondenz mit dem Feinde, oder wegen Ueberlauf sich versündigen sollte, ob selbiger gleich keine Militairperson und von dem Kriegsstaat wäre, dennoch dergleichen Sachen und Verbrechen künftig vor das Kriegsgericht gehören, und daselbst abgeurtheilt werden sollen, damit dergleichen Verbrechen desto geschwinder zur Untersuchung und Aburtheilung kommen mögen. **

§. 4.

Was die Personen betrifft, so soll nach den königlich-schwedischen Reglements *** die Kriegsgerichtsbarkeit weiter nicht, als auf die, so zu den Garnisonen gehören, und wirkliche Dienste haben, und deren Namen in den Musterrollen angeschrieben stehen, sich erstrecken. Daher die Kriegsgerichte sich keiner Jurisdiktion über abgedankte und Herrendienste entlassene Offiziere und Soldaten anmassen können. **** Die Enrollirte hingegen, wenn sie zu Hause und außer wirklichen Diensten sich befinden, bleiben unter einer jeden Herrschaft Obrigkeit Jurisdiktion: In Kommandirungen und Festungen aber gehören sie unter die Militairjurisdiktion. *****

§. 5.

* *d. d.* Lond den 10. März 1718.

** DE BALTHASAR *l. c. p.* 192.

*** Plakat vom 30. April 1681. DE BALRHASAR *l. c. p.* 81.

**** Resolution vom 6. und 10. März 1723. DE BALTHASAR l. c. p. 2. 181.

***** Verordnung vom 8. April 1711. §. 9. DE BALTHASAR l. c. p. 188.

§. 5.

Es pflegen auch sodann öftere Irrungen zwischen den Kriegs- und Civilgerichten zu entstehen, wenn eine Militairperson in einem Bürgerhause verstirbet, und die von derselben bewohnte und innen gehabte Zimmer versiegelt werden müssen. Ich habe anderwärts gezeigt, daß, da die privilegirte Gerichtsbarkeit sich über gewisse Personen erstrecket, und die beweglichen Sachen sich nach dem Foro der Person richten, demjenigen Richter, welchem die Realgerichtsbarkeit zustehet, kein Eingriff geschehe, wenn die Zimmer, worinn des Verstorbenen Sachen befindlich, von dem privilegirten Richter versiegelt werden. Denn wem der Landesherr ein Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit giebet, demselben verleihet er auch zugleich ein Recht die Mittel zu gebrauchen, welche zur Erreichung des Endzweckes nöthig sind.

§. 6.

Nur Kaiser Joseph glorwürdigsten Andenkens hat im Jahr 1710. durch ein pragmatisches Gesetz * verordnet, daß bey der Militairperson in einem Bürgerhause sich ereignenden Todesfall, es möge solche Person ein Bürger gewesen seyn oder nicht, die Sperre des Zimmers, wo ein solcher verstorben, iure territorii dem Magistratui loci, die Sperre der vorhandenen Mobilien aber indistincte der Militairinstanz, welche die Effekten absordern, und die actus consecutivos als publicationem, inventarium, Gerhabung und was dergleichen mehr seyn mag, intuitu personæ militaris privilegiatæ privative zu exerciren hätte, überlassen werden solle. Worbey auch der Magistrat, auf Begehren der Militairinstanz, oder derselben Repräsentanten seine Sperre abthuen, die Mobilien ausfolgen zu lassen, auch die Mili-

* KOSTKA in den Anmerkungen über den kaiserlichen Artikelsbrief Art. 56. n. 12. seq. p. 289.

Militairparthe en leidentlich zu halten schuldig seyn soll. Es ist aber diese Verordnung nur von dem Fall zu verstehen, wenn die verstorbene Militairperson in der Stadt das Incolat oder Bürgerrecht gehabt, oder daselbst anderes Gewerbe getrieben, oder ein Haus besessen. Denn wenn sie nur an dem Orte casualiter auf Rekrutierreisen, Regiments- Amts- oder eigenen Affairen wegen befunden, und also qua purus miles & nulla ratione vel qualitate personali dem foro politico unterworfen gewesen, soll dem foro militari die Sperrjurisdiktion privative zustehen. Jedoch daß dem magistratui loci, wenn daselbst kein Kriegsoffizier zu Anlegung der Sperre vorhanden wäre, die Nothsperre provisorio modo an dem Zimmer des Verstorbenen ob periculum distractionis und andere unverschiebliche actus vorzukehren, erlaubet ist. Es muß aber derselbe den Todesfall behörigen Orts anzeigen, und bey nachgehends anlegender Militairsperre die Siegel ohne Anstand hinwiederum abnehmen.

§. 7.

Weil sich auch leicht zutragen kann, daß der Verstorbene von irgends einem Amtsmittel, als dem General- Kriegskommissariat, Feld- Proviant- oder Feldschiffamt, oder auch von der Kammer unmittelbar Rechnungswesen dependiret, so gebühret nach der bey den ehemaligen kaiserlichen Kriegsvölkern eingeführten Observanz, im Felde dem Generalauditeur die Hauptsperre und demselben Mittel, bis auf Erheb- und Separirung der Amtsschriften, die Nebensperre. Wovon ein Exempel beym Kostka * zu finden ist. Denn als 1712. bey der Armee am Oberrhein der Obristkriegskommissarius und Feldmarschalllieutenant, Freyherr von Goldbitz todes verfahren, hat seine Verlassenschaft, auf Befehl des kommandirenden Herzogs von Würtemberg, der Generalauditeur- Lieutenant Seltzer, und neben ihm, bis auf Separi-

---

* l. c. p. 15.

parirung der Amtsschriften, der Kriegskommissarius Dworzatscheck mit Sperr beleget. Daferne aber der Verstorbene von keinem Amtsmittel des Kriegsherren selbst dependirt, so leidet die Kriegsgerichtsbarkeit keine Nebensperre. Welches ebenfals gelobter Kostka* mit dem Exempel des Generals, Freyherrn von Wachtendonck, bestärcket, der 1717. seines in Treffen gebliebenen Ordensbruder, Generalwachtmeister von Dahlberg, Verlassenschaft, als ältester anwesend teutscher Ordensritter, mit Sperre belegen wollen, aber mit seinem Suchen abgewiesen und dahin beschieden worden, daß dergleichen Personen bey der Armee vor pure kaiserliche Soldaten consideriret würden. Ich bin versichert, daß es bey anderer Potentaten Kriegesvölckern, wenn solche zu Felde liegen, auf gleiche Weise gehalten werde. Es wäre dann, daß von dem Kriegesherren, oder en Chef commandirenden General, der General-Auditeur befehliget würde, die Versiegelung alleine zu verrichten, und nach erfolgter Entsiegelung, diejenigen Schriften und Rechnungen, so von dem Verstorbenen Amtswegen geführet worden, von denen übrigen Sachen abzusondern, und dem Departement, wohin sie gehören, auszuliefern. Es pfleget auch wohl jemanden von solchen Departement committiret zu werden, der Inventur zu diesem Ende beyzuwohnen.

§. 8.

Wie nun solchergestalt vielmals allerhand Irrungen und Streitigkeiten wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit zwischen denen Krieges- und anderen Gerichten vorfallen können: Also hat ein Auditeur sich dabey behutsam zu verhalten, und in vorkommenden Fällen alle Vorsicht zu gebrauchen, damit eines Theils der Kriegesgerichtbarkeit nichts vergeben werde, andern Theils aber kein Eingrif in die Gerechtsame der Civilgerichte geschehen möge. Dahingegen auch diese verbun-

* *l. c. n.* 16.

bunden sind, denen Kriegesgerichten in allen rechtlichen die Hand zu bieten, und insbesondere, wenn sie einen verbrechenden Soldaten auf frischer That ergreifen, und kein Offizier so fort bey der Hand ist, dessen Kommandeur ohne Anstand davon Nachricht zu ertheilen, und den Verbrecher auszuliefern. Und obwohl Se. königliche Majestät in Preußen verordnet, daß in zweifelhaften Fällen die Prävention statt finden, und der perävenirte Richter dem Prävenienti bedürffenden Falls den Delinquenten gegen gewöhnlichen Schein verabfolgen lassen solle *: So haben doch Allerhöchstdieselben folgende Einschränkung beygefüget; Wiewohl Wir dieses auf unsere Militz ** nnd die unter der Militar-Ju-

* Königliche Preußische Kriminalordnung. *Cap.* 3. §. 5.

** Der Gebrauch dieses Worts ist nachgehends von Se. königl. Majest. bey Vermeidung ansehnlicher Strafen verbothen worden. Die deshalb an sämmtliche Regierungen ergangene und in des hochverdienten Königlichen General-Auditeurs, und geheimden Krieges-Raths, Herrn MYLII Corp. Const. Marchic. P. III P. 1. Num. 145 und 146. befindliche Ordre ist folgende: Friedrich Wilhelm, König in Preussen, rc. Unsern rc. Weil Wir aus denen eingekommenen Relationen verschiedentlich angemercket, daß wenn von Unsern Trouppen, Regimentern, und Soldaten geschrieben wird, solches gemeiniglich unter dem Namen von Militz geschiehet, Wir aber nicht wollen, daß diese General Benennung weiter Platz habe; sondern, wenn von ihnen Meldung gethan wird, es niemahlen anders, als unter dem Namen von Regimentern und Soldaten, und zwar bey hundert Ducaten Strafe zur Invaliden Casse, vor die, so darwider handeln, geschehen solle; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, euch nicht allein vor euch selbst darnach zu achten; sondern auch denen Magistraten euer Inspection anvertraueten Städte von Unsertwegen es bekandt zu machen, damit dieser Unserer Willens-Meinung von jedermäniglich nachgelebet werde rc. darnach rc. Gegeben Berlin den 14. Febr. 1718. Es ist auch unterm 8. April. e. a. l. c. p. 387. Num. 149. folgende Declaration ergangen: Se. Königl. Majestät haben jungst verbothen, daß das Wort Militz von den Trouppen nicht gebrauchet werden solle. Wann nun Allerhöchstgedachte S. Königl. Majestät das Wort Militair nicht mehr gestatten, sondern an statt dessen Officiere oder Soldaten, geschrieben wissen wollen; Als hat solches denen sämmtlichen Collegiis zur Nachricht hierdurch notificiret werden sollen

Jurisdiktion stehende Personen nicht extendiret wissen wollen, sondern wann gleich in solchen Delictis und Fällen, da periculum in mora, und die Flucht zu besorgen ist, eine Militarperson von der Civilobrigkeit wohl apprehendiret und arrestiret werder mag, so muß doch die Civilobrigkeit sich wider den Arrestirten keiner Inquisition anmassen, sondern solches alsobald dem kommandirenden Offizier vom Regimente, darunter der Delinquente stehet, oder der nächsten Garnison anmelden, und ohne einige Schwierigkeit denselben abfolgen lassen.

§. 9.

Sonsten haben Se. königliche Majestät annoch folgende Ordre wegen der denen Beamten und andern Obrigkeiten erlaubten Arretirung der verbrechenden Soldaten ergehen lassen*: Nachdem Sr. königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr höchst mißfällig vernommen, wasgestalt bishero von denen Beamten, und sonsten beschwerliche Klagen darüber geführet worden; daß theils Unterthanen, und und der Unterthanen Söhne, so bey einem oder dem andern Regimente als Soldaten stehen, oder sich gar nur enrolliren lassen, und noch keine Montur bekommen, wenn sie beurlaubet werden, und auf ihrer oder der Eltern Höfen arbeiten, oder auch bey andern Bauern als Knechte dienen, zum öftern viele Insolentien ausüben, wenn sie zum Hofedienst kommen, nicht allein selbst nicht gehörig arbeiten, sondern auch andere boshafter Weise davon abhalten und verführen. Und dann Allerhöchstgedachte Sr. königl. Majestät, um diesem Unwesen vorzubeugen, allergnädigst und ernstlich wollen, daß so ofte sich dergleichen zutragen möchte, die Beamte und andere Gerichtsobrigkeiten allerdings befugt seyn sollen, bey verspührender Widersetzlichkeit und Excessen von obbemelten Enrollirten,

* S. d. Berlin den 20. Dec. 1722. in Corp. Const. March. l. c. N. 186. p. 451.

selbige sofort in Haft zu nehmen, und es an diejenigen Regimenter, worunter sie stehen, zu melden, welche sodann dieselbe unverzüglich abholen, und nach Verdienst, auch andern zum Exempel abstraffen lassen sollen; Als befehlen Allerhöchstgedachte Se. königl. Majestät dem Kommandeur von : : Regimente hiermit in Gnaden sich darnach zu achten, und auf Zuschreiben oder anmelden der Beamten, und Obrigkeiten in allen Stücken, unweigerlich, wie obgemeldet, hierinn zu verfahren. Weil auch wegen der die Accise defraudirende Unteroffizier und Soldaten verschiedentliche Irrungen und Zweifel entstanden, wie es in solchen Fällen wegen der Kognition und Bestrafung zu halten sey; So haben Se. königliche Majestät in einem besonderen auf anbegebende Fälle gerichteten Reglement * die Erkenntniß und Bestrafung, in gewisse Masse und mit Konkurrenz des Kommandeurs, denen Acciskammern überlassen.

---

* S. d. Berlin den 18. Nov. 1729. l. c. Num. 214. & 216. p. 476

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zintl, Joseph von

Theoretisch-praktische Anmerkungen über die in dem H. R. Reiche geltende vorzüglichste Kriegsgesätze ... und Kriegsrechten ... nebst Abhandlung vom Standrecht

Frankfurt u.a. 1786

Mil.g. 238
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10595064-4
VD18 14779838-001